

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 (ChemRRV, AltIV, Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

1. Kantone

- Kanton Zürich ZH
- Kanton Bern BE
- Kanton Luzern LU
- Kanton Uri UR
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Obwalden OW
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Glarus GL
- Kanton Zug ZG
- Kanton Freiburg FR
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Basel-Landschaft BL
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Aargau AG
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Neuenburg NE
- Kanton Genf GE
- Kanton Jura JU



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

27. September 2023 (RRB Nr. 1118/2023)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen Ihnen in der Beilage unsere ausführlichen Bemerkungen in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular zu den Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) zu. Deshalb heben wir nachfolgend in Bezug auf die Änderungen der ChemRRV nur unsere wichtigsten Äusserungen hervor.

A. Altlasten-Verordnung

Im neuen Art. 18 Abs. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) sollen die Voraussetzungen für den Wiedereinbau von Aushubmaterial definiert werden, das bei der Sanierung von Altlasten anfällt. Mit Zustimmung des Bundes soll es möglich werden, stark belastetes Material, das nur unter unverhältnismässigem Aufwand entsorgt werden könnte, wieder am Sanierungsstandort einzubauen. Voraussetzung für den Wiedereinbau ist, dass damit die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird als ohne ihn und dass ein erneuter Überwachungs- oder Sanierungsbedarf ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft schweizweit schätzungsweise rund ein Dutzend Altlastensanierungen. Einer Verordnungsanpassung für wenige Ausnahmefälle sehen wir grundsätzlich kritisch entgegen, da oft nur schwer abschätzbar ist, was für (ungewollte) Auswirkungen die Änderung auch auf die anderen Fälle haben könnten. Wir erkennen aber auch an, dass die derzeitigen rechtlichen Grundlagen offenbar nicht genügend Spielraum lassen und dadurch notwendige Sanierungen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, teilweise verunmöglichen. Insofern begrüssen wir die von der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz initiierte und nun vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) konkretisierte Änderung grundsätzlich. Sie führt unter anderem zu einer Reduktion von Abfällen, die erfahrungsgemäss auf anderen Deponien wieder abgelagert werden müssen.

Weiter führt die Änderung zu mehr Flexibilität im Altlastenvollzug, insbesondere bei der Sanierung von schwierigen Fällen. Da die Ausnahme nur mit Zustimmung sowohl des betroffenen Kantons als auch des BAFU möglich ist, kann eine missbräuchliche Anwendung der neuen Bestimmung aus unserer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch in angrenzenden Ländern der Europäischen Union (EU) gibt es bereits ähnliche Ausnahmereglungen, die oft sogar noch weiter gehen. Der erläuternde Bericht ist ausführlich und gut verständlich. Die Anforderungen für die Ausnahme zum Wiedereinbau von belastetem Material sind nachvollziehbar und werden von uns unterstützt. Das auf Seite 10 des Berichts beschriebene Vorgehen bei einem Lysimeter-Grossfeldversuch ist jedoch unklar und sollte besser beschrieben werden, um so zukünftige Diskussionen zu vermeiden.

Antrag:

Das Vorgehen bei einem Lysimeter-Grossfeldversuch vor Ort ist in den Materialien zur AltIV verständlicher zu beschreiben.

B. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die ChemRRV soll in Bezug auf Kältemittel an die Regelungen in der EU (aktualisierte F-Gas-Verordnung) und an den Stand der Technik angepasst werden. Das Inverkehrbringen von Neuanlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln soll eingeschränkt werden. Dies ist notwendig, damit die Schweiz ihre international vereinbarten Ziele unter dem Montrealer Protokoll einhalten kann. Weiter werden die Regelungen für Batterien geändert, um die ChemRRV der heute gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr anzupassen.

Wir begrüssen grundsätzlich eine Verschärfung im Bereich der Kälteanlagen. Denn die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Der Anhang über Kältemittel ist indessen selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer verständlich. Zu zahlreichen Verboten (Ziff. 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziff. 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewendet werden könnten.

Antrag:

Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs der ChemRRV über Kältemittel seien verständlicher und präziser zu formulieren.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der vorliegenden Vorlage nicht umgesetzt wird. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV nicht verwirklichen lassen sollte, ersuchen wir Sie stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Antrag:

In der ChemRRV sei eine Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen vorzusehen.

Auswirkungen auf Akteurinnen und Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Bestimmungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden. Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir ebenfalls weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute – eineinhalb Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteurinnen und Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Antrag:

Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die Unternehmen seien in den Materialien zur ChemRRV hinsichtlich der Kältemittel, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C), weitreichender darzustellen und es sei eine Informationskampagne durchzuführen.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich.

Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der im Vollzug festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Antrag:

Die Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» sei schnellstmöglich zu revidieren und spätestens bis Mitte 2024 zu publizieren. Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» sei an die neuen Vorschriften anzupassen.

Zu unseren weiteren Anträgen verweisen wir auf das beiliegende Formular.

C. Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Mit der Mantelverordnung Programmvereinbarungen sollen Übergangsbestimmungen, die Programmvereinbarungen betreffen, verlängert werden. Programmvereinbarungen dienen dem Bund seit 2008 dazu, die Subventionspolitik im Umweltbereich zu vollziehen. In ihnen legen der Bund und die Kantone gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Programmvereinbarungen werden in aller Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen.

Abgeltungen an Revitalisierungen

Gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gelten ab 2025 die Kriterien von Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b GSchV für die Festlegung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsvorhaben. Es war vorgesehen, die Finanzierung der Revitalisierungsvorhaben auf diesen Zeitpunkt hin mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit einzuführen. Da die seit 2011 gesammelten Daten zu den realisierten Projekten noch nicht ausreichen, um Standardpreise pro Leistungseinheit für die Programmperiode 2025–2028 einzuführen, sollen nun die Übergangsbestimmungen in Abs. 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Bis dahin sollen weitere Daten ausgewertet und die Realisierbarkeit von Standardansätzen geprüft werden. Wir stimmen der Verlängerung in Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 zu.

Die bisherige Umsetzung von Revitalisierungsvorhaben hat gezeigt, dass die Kosten aus verschiedenen Gründen sehr unterschiedlich ausfallen. Sie variieren beispielsweise stark je nach Art der Aufwertungsmassnahmen auf einem Projektabschnitt (punktuelle Massnahmen, durchgehender Ausbau), je nach Lage (Bauzone, ausserhalb Bauzone) und je nach den aktuellen Marktbedingungen im Umfeld eines Projekts (Region, Kanton). Zudem kann die Anwendung von Standardansätzen durch den Bund zu Fehlanreizen führen, wenn nicht mehr alle Projektbeteiligten prozentual an einem Projekt beteiligt sind.

Die angestrebte Vereinfachung der Finanzierung über standardisierte Ansätze erachten wir – auch bei besserer Datenlage – als nicht zielführend, da sie der Vielschichtigkeit und Komplexität von Revitalisierungsvorhaben unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Die Umsetzbarkeit von Standardansätzen bei Revitalisierungsvorhaben sehen wir kritisch, und es ist aus unserer Sicht zu hinterfragen, ob die bestehende Regelung der Übergangsbestimmungen der Problematik nicht besser gerecht wird.

Antrag:

Im Zuge der Auswertung der weiteren Daten sei die Umsetzbarkeit der Standardansätze kritisch zu hinterfragen und eine entsprechende Anpassung von Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b GSchV im Sinne der heutigen Übergangsbestimmung zu erwägen.

Gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024, Kapitel 8.1.3 «Entwicklungsperspektiven», wird ab 2029 anstelle des prozentualen Subventionssatzes ein Übergang zu Pauschalen pro Leistungseinheit geprüft. Wir sind der Meinung, dass Pauschalen pro Leistungseinheit das System überfordern würden. Für die erfolgreiche Umsetzung von Revitalisierungsprojekten brauchen die Gemeinden und der Kanton Planungssicherheit in Bezug auf die Beitragssätze. Zudem ist die Datengrundlage für die Beurteilung der Qualität der Massnahmen unzureichend. Daher sollen die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte auch nach 2029 weiterhin als prozentualer Subventionssatz und nicht als Standardpreise pro Leistungseinheit geleistet werden.

Antrag:

Die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte seien auch nach 2029 weiterhin als prozentualer Subventionssatz zu leisten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Zürich
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Name / Nom / Nome	Thomas Barner, Sektionsleiter Altlasten
Datum / Date / Data	27. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen in Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften in Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage umfasst insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und beim Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer verständlich. Zu zahlreichen Verboten (Ziff. 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziff. 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewendet werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt. Insbesondere begrüßt wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas-Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximale

Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision von Anhang 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der vorliegenden Vorlage nicht umgesetzt wird. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV nicht verwirklichen lassen sollte, bitten wir Sie stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z.B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z.B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Hydrofluorolefine (HFO)

Mit dem Rückgang der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) nimmt die Verwendung von HFO in neuen Anlagen stark zu. Obwohl sie ein niedriges GWP haben, werden sie in der Atmosphäre schnell abgebaut, wobei unter anderem Trifluoressigsäure (TFA) entsteht. TFA ist besonders mobil und persistent und gelangt in immer stärkeren Konzentrationen in die Gewässer. Seine langfristigen Auswirkungen sind noch nicht ausreichend bekannt, aber Studien haben gezeigt, dass es toxische Auswirkungen auf Algen und einige Wasserlebewesen hat. Wir empfehlen, in einer zukünftigen Änderung der ChemRRV Vorschriften für die Verwendung von HFO einzuführen (diese sind derzeit nicht in Anhang 2.10 geregelt). Insbesondere sollten Anlagen, die mit HFO betrieben werden, nur dann eingesetzt werden, wenn es keine realisierbare Alternative mit natürlichen Flüssigkeiten gibt.

Auswirkungen auf Akteurinnen und Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute – eineinhalb Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen von Anhang 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteurinnen und Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden,

dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der im Vollzug festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüssen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr im Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der Wenn-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhalts ausgestattet sind (z.B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr grossen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15% verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für die Annahme von Anlagen oder Geräten mit Kältemittel zur Entsorgung sollte zudem eine abfallrechtliche Bewilligung vorausgesetzt werden.	Nur wenn ein Betrieb eine abfallrechtliche Bewilligung hat, wird von der Vollzugsbehörde kontrolliert, ob die Entsorgung fachgerecht erfolgt. Rücknahmepflichtige ohne abfallrechtliche Betriebsbewilligung werden im Kanton Zürich nicht abfallrechtlich kontrolliert, sondern im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziff. 2.2 richten sich nach dem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug, aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziff. 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziff. 3.4 Abs. 3.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen und Händler mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 940/2023 30. August 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Änderung der Waldverordnung

Der Regierungsrat unterstützt die Verlängerung der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016 Abs. 1 bis 31.12.2028 sowie das Einsetzen einer Arbeitsgruppe, um entsprechende Abklärungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu treffen.

Altlasten-Verordnung, AltIV

Der neue Artikel 18 Absatz 3 AltIV definiert und konkretisiert die Rahmenbedingungen für einige wenige, besonders Aushub-intensive Sanierungsmassnahmen. Die Regelung ermöglicht damit Sanierungsvarianten unter klar definierten Bedingungen, die bislang aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich waren. Grundvoraussetzung für die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 AltIV ist, dass die Standorte nach erfolgter Sanierung nicht wieder sanierungsbedürftig werden. Spätere schädliche oder lästige Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind daher keine zu erwarten. Dem Grundgedanken der AltIV wird somit auch mit der neuen Regelung voll und ganz Rechnung getragen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, (ChemRRV)

Unsere Stellungnahme dazu finden Sie im Antwortformular in der Beilage.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat Kanton Bern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postgasse 68, 3008 Bern
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	20. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt. Insbesondere begrüßt wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kälte technischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Unseres Erachtens ist deshalb eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In

diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion

Per E-Mail:
polg@bafu.admin.ch

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 1011

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Luzern eingeladen, zu den Änderungsvorschlägen der oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Anhörungsunterlagen geprüft haben und der Vorlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zustimmen.

Mantelverordnung Programmvereinbarungen generell

Die Bundesbeiträge an die Revitalisierung von Gewässern gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) richten sich nach Art. 54b der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Damit unterscheidet sich die Bemessung der Bundesbeiträge an Revitalisierungen von der Bemessung der Bundesbeiträge an Hochwasserschutzprojekte gemäss Art. 6ff. des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) und Art. 2 der Verordnung über den Wasserbau (WBV). Diese Unterscheidung der Finanzierung von Massnahmen zum Hochwasserschutz und von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bei beiden Massnahmen handelt es sich um Wasserbauprojekte, wobei die Abgrenzung zwischen den beiden Projektarten erfahrungsgemäss fliessend ist. Die Beiträge an Hochwasserschutzprojekte und an Revitalisierungen sind daher nach den gleichen Kriterien zu bemessen (gleiche Systematik), was zu einer deutlichen Vereinfachung in der Praxis ohne Auswirkungen auf die Beitragshöhe führt. Auf diesen Umstand haben wir bereits bei der Anhörung zur Überarbeitung des Handbuchs «Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Bereich Revitalisierungen» hingewiesen. Dementsprechend ist die GSchV so zu ändern, dass die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 zu Art. 54b in Angleichung an Art. 2 WBV als dauerhafte Regelung zu übernehmen ist.

Änderung der Waldverordnung

Die Begründung zur weiteren Verlängerung der kostenbasierten Finanzierung ist nicht nachvollziehbar, weshalb davon abzusehen ist (Absatz 1). Es bestehen langjährige Daten zu den Kosten von Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes. Daten liefert auch das Testbetriebsnetz. Diese sind seitens BAFU auszuwerten und daraus abgestimmt mit der KOK/KWL ein Pauschalsystem zu definieren.

Im Weiteren wird begrüsst, dass die Übergangsbestimmung für kostenbasierte Finanzhilfen zur Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb Schutzwald nicht mehr fortgeführt wird (Absatz 2). Dagegen ist nicht nachvollziehbar, warum das Pauschalsystem nicht auch für die Erschliessung im Schutzwald zur Anwendung kommen soll. Aufgrund der Topografie und Ausscheidung der Waldfunktionen bestehen in vielen Fällen die gleichen Erschliessungssysteme für Schutzwald und für Wald mit übrigen Funktionen. Die Förderung nach unterschiedlichen Systemen ist sachlich nicht begründet und führt zu einem administrativen Mehraufwand auf Stufe Bund und bei den Kantonen. Die Erfahrungen und langjährigen Kostendaten im Bereich Schutzwalderschliessung sollen ebenfalls in Zusammenarbeit mit der KOK/KWL ausgewertet werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Bestimmungen im Anhang 2.10 (Kältemittel) und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 (Batterien) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings etliche Vorbehalte und Bedürfnisse, die sich aus den Änderungen ableiten. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf unsere Bemerkungen zu diesen beiden Anhängen im Antwortformular zur ChemRRV, das wir Ihnen zusammen mit dieser Stellungnahme als Beilage und elektronisch zukommen lassen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular zur ChemRRV



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BUWD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern
Name / Nom / Nome	Erik Lustenberger
Datum / Date / Data	11.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings folgende Vorbehalte und Bedürfnisse, welche sich aus den Änderungen ableiten:

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen. Die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung) ist zu begrüßen. Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein. Ebenfalls zu begrüßen ist die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen, in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden.

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen das Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüssen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegenehmigungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und	Die Mehrzahl der Ausnahbestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 15. Juni 2023 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 grundsätzlich einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen hat der Kanton Uri folgende Anträge und Hinweise:

1. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV]; SR 814.680)

Die Ergänzung von Artikel 18 Absatz 3 der AltIV wird vom Kanton Uri gutgeheissen. Gemäss dem erläuternden Bericht sind gesamtschweizerisch rund ein Dutzend Fälle bekannt, für die diese Ergänzung relevant sein kann. Für den Kanton Uri ist kein solcher Fall bekannt. Trotzdem unterstützt der Kanton Uri aus gesamtschweizerischer Sicht diese Ergänzung.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]; SR 814.81)

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der ChemRRV werden vom Kanton Uri grundsätzlich begrüsst.

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden. Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Jedoch ist der Anhang über Kältemittel selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziff. 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziff. 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich.

Antrag

Die Verbote sind präziser zu formulieren, damit diese ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Auswirkungen auf Akteurinnen und Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilt der Kanton Uri die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kälte technischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden.

Anhang 2.15, Batterien

Der Kanton Uri begrüsst die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsg Gebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

3. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025 bis 2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

Der Kanton Uri begrüsst die Verlängerung der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016, Absatz 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01) sowie die Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bis zum 31. Dezember 2028.

Bezüglich Gewässerrevitalisierungen werden aufgrund dieser Verlängerung ab 2029 die Kriterien von Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b der GSchV (Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und Breite der Gerinnesohle) bei der Bestimmung der Höhe von Abgeltungen zur Anwendung kommen. Bis dahin sollen gemäss erläuterndem Bericht weitere Daten ausgewertet und die Realisierbarkeit von Standardansätzen geprüft werden. Der Kanton Uri erachtet jedoch aufgrund der sehr unterschiedlichen und einzelfallspezifischen Gewässerbedingungen eine solche globale Abgeltung nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b GSchV im Grundsatz als kritisch und erschwerend. Die einzelnen Revitalisierungsmassnahmen variieren von Gewässer zu Gewässer sehr stark. Eine einheitliche Abgeltung nach Länge und Breite hätte zur Folge, dass die Finanzierungsbeiträge zu wenig auf den jeweiligen Einzelfall des Gewässers abgestimmt sind. Der Anteil der Finanzierungsbeiträge würde von Revitalisierung zu Revitalisierung stark variieren. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine solche globale Abgeltung für die ganze Schweiz mit ihren gewässerspezifisch sehr unterschiedlichen Voraussetzungen passend wäre. Aus Sicht des Kantons Uri wäre wünschenswert, wenn auch ab 2029 weiterhin die Kriterien zur Anwendung kommen, die sich am Umfang der Massnahmen orientieren.

Antrag

Vor Ablauf der Übergangsbestimmung sind die Kriterien von Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b GSchV durch ein Kriterium zum Umfang der Massnahmen zu ersetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ersucht um die Berücksichtigung des Antrags und der Hinweise.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: polg@bafu.admin.ch)

Schwyz, 13. September 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 betreffend:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81);
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen).

zur Vernehmlassung bis 6. Oktober 2023 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden im Grundsatz begrüsst. Präzisierungen und leichte Anpassungen sind aber noch notwendig.

Der Regierungsrat beantragt die Berücksichtigung des beiliegenden Fragebogens bezüglich ChemRRV mit den darin enthaltenen Vorschlägen und Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rügsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SZ
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 1260, 6431 Schwyz
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der ChemRRV werden im Grundsatz begrüsst.

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüssen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass eine Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV in Hinsicht auf eine zukünftige Abschaffung dieser Pflicht nicht ideal ist, betonen jedoch die Wichtigkeit einer solchen Meldepflicht. Wir bitten daher die Bundesbehörde eine entsprechende Lösung – auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung – zeitnah zu erarbeiten.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemitteln möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen, bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen, eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht konform mit dem Anhang 2.10 in Verkehr gebracht werden, ist unseres Erachtens eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden. Diese sollte möglichst bald zwischen Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte spätestens bis Ende 2023 revidiert und publiziert werden. Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.
Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen von Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder selbstständig für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen, die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 2100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPCchim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Sarnen, 3. Oktober 2023

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2023, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zur Stellungnahme unterbreiten.

Das Verordnungspaket umfasst die Anpassung der folgenden Verordnungen des Umweltrechts:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025 – 2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen).

Altlasten-Verordnung

Der Kanton Obwalden ist von der vorgeschlagenen Anpassung betreffend Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial an einem Sanierungsstandort nicht betroffen. Wir können das Anliegen jedoch nachvollziehen und sind mit der Anpassung einverstanden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 (Kältemittel) und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 (Batterien) werden im Grundsatz begrüsst. Für detaillierte Anmerkungen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular des Laboratoriums der Urkantone, welches im Kanton Obwalden für den Vollzug der ChemRRV zuständig ist.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Wir sind mit der vorgesehenen Verlängerung der Übergangsregelungen in den Bereichen Wasser (Revitalisierung) und Wald (Waldschutz) einverstanden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2023-0349)

Beilage:

- Antwortformular Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Laboratorium der Urkantone
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	LdU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Föhneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Name / Nom / Nome	Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker
Datum / Date / Data	07.07.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtssetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass eine Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV in Hinsicht auf eine zukünftige Abschaffung dieser Pflicht nicht ideal ist, betonen jedoch die Wichtigkeit einer solchen Meldepflicht. Wir bitten daher die Bundesbehörde eine entsprechende Lösung – auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung – zeitnah zu erarbeiten.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemitteln möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen, bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen, eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht konform mit dem Anhang 2.10 in Verkehr gebracht werden, ist unseres Erachtens eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden. Diese sollte möglichst bald zwischen Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte spätestens bis Ende 2023 revidiert und publiziert werden. Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen von Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder selbstständig für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen, die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 26. September 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)**

Die Änderung in der Altlasten-Verordnung wird zur Folge haben, dass bei grossen Sanierungen mehr Abfälle vor Ort wiedereingebaut werden können und daher weniger Abfälle auf externe Entsorgungsanlagen gelangen werden. Dadurch sind bei den Entsorgungsunternehmen weniger zu entsorgende Abfälle zu erwarten. Andererseits eröffnen sich neue Betätigungsfelder für Sanierungsunternehmen. Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Änderungen.

2 **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)**

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

2.1.1 **Anhang 2.10, Kältemittel**

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im

Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Im Weiteren begrüßen wir die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximale Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass eine Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV in Hinsicht auf eine zukünftige Abschaffung dieser Pflicht nicht ideal ist, betonen jedoch die Wichtigkeit einer solchen Meldepflicht. Wir bitten daher die Bundesbehörde, eine entsprechende Lösung – auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung – zeitnah zu erarbeiten.

Ausnahmebewilligungen.

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z.B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z.B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte

Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmegewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen das Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen beziehungsweise nach Ablauf der Übergangsfristen, eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht konform mit dem Anhang 2.10 in Verkehr gebracht werden, ist unseres Erachtens eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden. Diese sollte möglichst bald zwischen Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: Vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte spätestens bis Ende 2023 revidiert und publiziert werden. Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anträge

Die Anträge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden, ausgefüllten Antwortformular Umwelt Frühling 2024.

2.1.2 Anhang 2.15, Batterien

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinne der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Antrag

Den Antrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden, ausgefüllten Antwortformular Umwelt Frühling 2024.

3 Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarung)

Derzeit sind noch zu wenig Daten aus umgesetzten Projekten vorhanden, um die Standardpreise pro Leistungseinheit festlegen zu können. Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmungen um weitere vier Jahre ist deshalb nachvollziehbar.

Auch wird die Übergangsbestimmung 2025 – 2028 für die Abgeltungen von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes begrüsst. Dies entspricht der bisherigen Abgeltungspraxis, welche bisher gut umgesetzt werden konnte.

Wir unterstützen somit die vorgesehenen Änderungen der Mantelverordnung zur Programmvereinbarung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

- Antwortformular Umwelt Frühling 2024

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	NW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Name / Nom / Nome	Armin Eberli, Landschreiber
Datum / Date / Data	26. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüssen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximale Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass eine Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV in Hinsicht auf eine zukünftige Abschaffung dieser Pflicht nicht ideal ist, betonen jedoch die Wichtigkeit einer solchen Meldepflicht. Wir bitten daher die Bundesbehörde, eine entsprechende Lösung – auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung – zeitnah zu erarbeiten.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen, eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht konform mit dem Anhang 2.10 in Verkehr gebracht werden, ist unseres Erachtens eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden. Diese sollte möglichst bald zwischen Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: Vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte spätestens bis Ende 2023 revidiert und publiziert werden. Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen von Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder selbstständig für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen, die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug, aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händler mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
polg@bafu.admin.ch

Glarus, 3. Oktober 2023
Unsere Ref: 2023-182

Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss dem Fragebogen in der Beilage vernehmen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:
- beantworteter Fragebogen



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DBU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kirchstrasse 2, 8570 Glarus
Name / Nom / Nome	Franziska Wyss
Datum / Date / Data	14.9.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Verschärfung der Vorschriften über die Kältemittel und haben keine weiteren Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

polg@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 3. Oktober 2023 RW/las *2*
Laufnummer: 54845

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

1. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Die vorliegende Anpassung der Altlasten-Verordnung erweitert den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden betreffend Sanierungsmassnahmen mittels Aushub. Es ist zu begrüssen, dass die vom Bundesamt für Umwelt BAFU und Kantonsvertretern ausgearbeiteten Erläuterungen die möglichen Anwendungsfälle der Ausnahmeregelung eingrenzen und die Beurteilungskriterien festlegen. Diese Anpassungen erachten wir als zweckmässiges Werkzeug, um anstehende Grosssanierungen nachhaltiger zu gestalten, und unterstützen die Vorlage.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wird aufgrund der Verpflichtungen der Schweiz in internationalen Verträgen angepasst. Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen, namentlich die Absicht des Bundesrats, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen

auch die Minimierung der dabei verwendeten, in der Luft stabilen Kältemittel nach dem neusten Stand der Technik anzustreben. Allerdings bedauern wir die zunehmende Komplexität des Konzepts mit zahlreichen Ausnahmen, die den Anhang 2.10 für Unternehmen und die zuständigen Behörden schwer verständlich machen.

Für industrielle Kühl- und Klimaanlageanlagen werden durch die neuen Bestimmungen je nach Füllmenge zusätzliche Anforderungen stipuliert (Anhang 2.10 der ChemRRV). Wärmepumpen verfügen aber oft über eine zu kleine Füllmenge, um unter die Vorgaben zu fallen, auch wenn sie über viele Jahre im Einsatz sind. Sie werden bereits seit Jahren in grosser Menge installiert und mit Beiträgen gefördert, um fossile Heizungen zu ersetzen. Um die Klimaziele des Bundes und der Kantone erreichen zu können, wird die Anzahl von Wärmepumpen in der Schweiz weiterhin stark zunehmen müssen. Die Bewilligungen von aktuell hergestellten Wärmepumpen haben eine Laufzeit von 25 Jahren. Aufgrund der langen Laufzeit der Geräte sollten bereits jetzt strengere Anforderungen an die Kältemittel gestellt werden, da bei den Wärmepumpen oft noch Kältemittel verwendet werden, welche ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C), was angesichts der grossen Anzahl an Geräten ein Risiko für die Umwelt darstellt und die Bemühungen von Bund und Kantonen zur Reduktion von Treibhausgasen unterläuft.

Bemerkung zu den Auswirkungen

Wir teilen die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aufgrund der Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung für den Vollzug in den Kantonen ergibt. Der Umfang der Regelungen und die komplexeren Beurteilungen im Zusammenhang mit den kältetechnischen Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Zum Beispiel kann die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden. Zudem erfordern die neuen Bestimmungen teilweise die Beurteilung von Sachverhalten ausserhalb des Chemikalienrechts (z. B. in den Bereichen Brandschutz und Energierückgewinnung), was den Aufbau entsprechenden Knowhows bedingt.

Antrag:

Vorgabe von strengeren Anforderungen für das Inverkehrbringen von Wärmepumpen.

3. Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen um weitere vier Jahre ermöglicht, dass die Finanzierung von Revitalisierungsvorhaben weiterhin nach dem Umfang der anrechenbaren Projektkosten erfolgen kann. Der Bund hat bereits ab 2025 Standardansätze vorgesehen. Nun soll die Bestimmung der Abgeltungshöhe nach definierten Kriterien erst dann eingeführt werden, wenn die Datengrundlage dafür ausreichend ist.

Seite 3/3

Wir begrüßen die Verlängerung der Übergangsbestimmungen in Abs. 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Weber', with a stylized 'F' and a series of loops.

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: - 4. OKT. 2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 3 octobre 2023

2023-845

Procédure de consultation Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti, Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 15 juin 2023, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification des différentes ordonnances en consultation, à savoir : l'ordonnance sur l'assainissement des sites pollués, l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux et l'ordonnance modificatrice unique concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028.

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de sa prise de position qui prend forme dans les formulaires mis à disposition à cet effet et envoyés en annexe.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexes

—

Mentionnées

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Services des forêts et de la nature et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;

à la Chancellerie d'Etat.



Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 / Ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028 / Ordinanza che adegua ordinanze in materia ambientale all'ulteriore sviluppo degli accordi programmatici del periodo programmatico 2025-2028

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous sommes favorables à la prolongation mentionnée au chapitre 4.1 du rapport explicatif. Celle-ci prévoit jusqu'à fin 2028 de continuer à déterminer le montant des indemnités versées aux projets de revitalisation selon l'ampleur des mesures.

Le financement des projets de revitalisation sur la base de prix standard est, quant à lui, largement discutable à notre avis.

Concernant la période de 4 ans des conventions-programmes, nous n'avons rien de particulier à dire.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (GSchV) ?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OEaux) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPAc) ?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln / Remarques sur les articles / Osservazioni sugli articoli

Referenz / Référence / Riferenza	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3 Waldverordnung (WaV) / Ordonnance sur les forêts (OFo) / Ordinanza sulle foreste (OFo)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous sommes favorables à ces modifications qui visent le prolongement du système actuellement en vigueur jusqu'à fin 2028.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (WaV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OFo) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OFo) ?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

3.2 Bemerkungen zu den Artikeln / Remarques sur les articles / Osservazioni sugli articoli

Referenz / Référence / Riferenza	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Annexe 2.10 Fluides frigorigènes

Résumé

En ratifiant le Protocole de Montréal, et en particulier son Amendement de Kigali (ci-après Amendement) entré en vigueur le 1^{er} janvier 2019, la Suisse s'est engagée à diminuer sa consommation en HFC de plus de 80% entre 2013 et 2036. Avec la présente révision de l'Annexe 2.10 de l'ORRChim, la Suisse poursuit son cavalier seul et renforce les interdictions existantes de fabrication et de mise sur le marché pour certaines installations contenant des fluides frigorigènes pour lesquelles des alternatives sans HFC existent.

Nous saluons le renforcement des restrictions qui permettront assurément une diminution des HFC employés.

Nous regrettons toutefois la complexité croissante du concept avec de nombreuses exceptions qui rendent l'annexe 2.10 difficilement compréhensible pour les entreprises et pour les autorités responsables de l'exécution. Nous regrettons également l'absence, dans le rapport explicatif, d'un bilan des mesures déjà prises depuis 2013 sur l'évolution de la consommation en HFC et de prévisions sur des réductions attendues suite à la présente révision, afin de pouvoir évaluer si la Suisse sera en mesure de respecter ses engagements pris dans le cadre du Protocole. Nous regrettons enfin que la révision ne prenne pas en compte la problématique des HFO desquels les émissions d'acide trifluoro-acétique sont de plus en plus problématiques pour l'environnement.

Généralités

Dans sa révision du règlement 517/2014 relatif aux gaz à effet de serre fluorés (règlement F.gaz), l'Europe vise des objectifs plus ambitieux que ceux fixés par l'Amendement. Pour y parvenir, elle préconise de renforcer les exigences concernant le confinement des gaz à effet de serre fluorés (contrôle d'étanchéité, détecteur de fuite, élimination contrôlée), d'interdire l'emploi de gaz fluorés avec un PRG > 2500 pour l'entretien et la maintenance des équipements, d'utiliser un système de quota toujours plus restrictifs pour la fabrication et la mise sur le marché de gaz fluorés et d'interdire certaines installations en fonction du type de gaz utilisé. La révision est en cours de négociation et n'a pas encore été adoptée.

La Suisse ne reprend qu'une partie des dispositions européennes. Elle a renoncé en particulier à instaurer un système de quota jugé trop lourd et peu efficace mais a introduit des interdictions pour la mise sur le marché d'installations avec des fluides frigorigènes stables dans l'air pour lesquelles des alternatives plus respectueuses existent. Les interdictions dépendent de la puissance et du domaine d'utilisation des installations du PRG du gaz utilisés et sont très différentes des restrictions de l'Europe.

Le concept adopté par la Suisse dans l'annexe 2.10 de l'ORRChim aboutit à un texte particulièrement complexe, variant fréquemment et rempli d'exceptions fluctuantes, imprécises et toujours plus nombreuses.

Pompes à chaleur

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de s'efforcer de restreindre l'utilisation des substances stables dans l'air dans les pompes à chaleur en fonction de l'état de la technique. Nous comprenons aussi le souci de ne pas imposer des restrictions trop sévères afin de favoriser la transition énergétique et de ne pas entraver le remplacement des chauffages aux énergies fossiles par des installations de pompes à chaleur.

Nous saluons également l'intention de procéder à une adaptation précise et simultanée des dispositions suisses aux réglementations de l'Union européenne (règlement F-Gaz). Étant donné que celui-ci n'est encore qu'à l'état de projet, des ajustements ponctuels pourront éventuellement être nécessaires au cours de la procédure législative.

Cependant, la révision de l'ORRChim ne reprend qu'une partie des propositions contenues dans le projet de modification du règlement F-gaz et nous paraissent insuffisantes. En vue de la propagation croissante et de la longue durée de vie des pompes à chaleur, nous suggérons d'examiner la possibilité d'utiliser des fluides frigorigènes ayant des PRG plus faibles ainsi que d'abaisser la puissance maximale à 200 kW comme pour les systèmes de climatisation.

Dans tous les cas, nous suggérons :

- De fixer des exigences plus strictes le plus tôt possible en s'alignant sur les dispositions qui seront adoptées par l'Europe
- D'effectuer et publier des bilans réguliers sur les quantités de gaz HFC mis sur le marché et d'effectuer et publier des prévisions sur la base des mesures contenues dans le présent projet afin de s'assurer que les engagements pris par la Suisse dans le cadre du protocole de Montréal seront tenus.

Régime d'exception et de dérogation

Pour de nombreuses interdictions présentées au chiffre 2.1, il existe de nombreuses exceptions dans le ch. 2.2 qui rendent le concept complexe et ce pour plusieurs raisons :

- La séparation entre les interdictions et les exceptions en 2 chapitres différents rend la compréhension du texte particulièrement difficile.
- Le nombre des exceptions augmente régulièrement avec les révisions de l'ORRChim (elles ont passé de 5 en 2014 à 12 dans la révision proposée) ce qui contribue à augmenter la complexité du concept.
- Les nouvelles dispositions nécessitent en partie la prise en considération et l'évaluation de situations ne relevant pas de la législation sur les produits chimiques car certaines exceptions sont possibles pour les fluides frigorigènes stables dans l'air pour des raisons techniques (p. ex. la protection contre les incendies) ou environnementales (par exemple la protection contre le bruit).
- Parmi les formulations des exceptions on trouve par exemple : « *Si selon l'état de la technique, le fluide frigorigène stable dans l'air ayant l'impact le plus faible sur le climat a été choisi* ». Cette disposition est variable dans le temps et difficile à évaluer dans la pratique (y compris par un spécialiste du froid), en particulier lorsque des contrôles rétrospectifs sont réalisés sur des installations datant de plusieurs années.

Du fait de cette complexité, de nombreux cantons renoncent à réaliser des contrôles proactifs sur le terrain ou ont besoin de recourir à un spécialiste du domaine du froid pour réaliser les contrôles, ce qui leur engendre des coûts supplémentaires importants. Il serait souhaitable que les interdictions soient formulées au chapitre 2.1 de manière plus précise sans nécessiter des exceptions fluctuantes et imprécises. Enfin, nous préconisons de privilégier aux exceptions le système des dérogations octroyées par l'OFEV (ch. 2.2 al.8) qui est un outil plus pertinent pour maîtriser les exceptions ou de rédiger les exceptions avec la formulation : « les interdictions ne s'appliquent pas si le détenteur peut apporter la preuve que ... » de sorte à transférer la charge de la preuve sur le détenteur.

HFO

Avec la diminution des HFC ; l'utilisation des HFO (fluoro-oléfines partiellement halogénés) est en forte hausse dans les nouvelles installations. Bien que leur PRG soit faible, ils se dégradent rapidement dans l'atmosphère et produisent notamment de l'acide trifluoroacétique (TFA). Le TFA est particulièrement mobile et persistant et se retrouve à des concentrations toujours plus élevées dans les eaux. Ses effets à long terme sont encore mal connus, mais des études ont montré des effets toxiques sur les algues et certaines espèces aquatiques. Nous préconisons d'introduire dans une prochaine version de l'ORR-Chim des prescriptions concernant l'utilisation des HFO (ceux-ci ne sont actuellement pas réglementés dans l'annexe 2.10). En particulier, des installations fonctionnant avec des HFO ne devraient être utilisées que s'il n'existe pas d'alternative réalisable avec des fluides naturels.

Contr les d'étanchéité

Le contrôle de l'étanchéité des installations est un outil essentiel pour permettre une diminution des émissions de substances stables dans l'air, et par voie de conséquence, leur utilisation. L'Europe prévoit de renforcer les exigences et d'étendre les obligations de contrôle d'étanchéité aux équipements contenant plus de 1 kg de gaz à effet de serre fluorés de l'annexe II, section 1 (HFO et HCFO). Les exigences de contrôle d'étanchéité devraient donc également être étendues aux installations et équipements contenant ces gaz dans l'ORRChim.

L'Europe définit dans sa législation des fréquences d'étanchéité qui dépendent de la quantité de gaz contenu dans les équipements et de la présence ou non d'un détecteur de fuite. Ces fréquences peuvent aller jusqu'à tous les 3 mois. La Suisse se contente de fréquences présentées dans l'aide à l'exécution et qui vont au maximum à tous les ans. Les expériences sur le terrain ont montré que ces fréquences sont la plupart du temps inconnues des détenteurs et souvent des entreprises responsables de la maintenance. Afin de les rendre plus contraignantes et juridiquement plus solides, les fréquences minimales d'étanchéité devraient être fixées dans l'ORRChim. Ces fréquences devraient être alignées sur celles de l'Europe.

Annexe 2.15 : Piles

Nous saluons l'adaptation des dispositions relatives aux piles qui complètent et précisent certaines règles relatives à la taxe d'élimination anticipée (TEA) dans le sens de la pratique courante. Les adaptations proposées permettront aux entreprises de bénéficier d'une plus grande sécurité juridique et d'améliorer la mise en œuvre uniforme des réglementations.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim) ?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Supprimer ou déplacer à l'annexe 1.4.	Selon la définition du ch. 1, al. 1, un fluide frigorigène est dans une installation. En dehors d'une installation, il s'agit d'une substance appauvrissant la couche d'ozone. La fabrication ou la mise sur le marché d'un fluide frigorigène est donc dénuée de sens. La let. a est de plus en contradiction avec l'annexe 1.4 ch. 2.1 qui interdit la fabrication de substances appauvrissant la couche d'ozone et qui n'a pas d'exception concernant la valeur de potentiel d'appauvrissement de la couche d'ozone (PACO). Parmi les substances définies à l'annexe 1.4, ch. 1, al.1 (CFC, HCFC, halons, HBFC, + 4 substances), il n'en est aucune qui a un PACO inférieur à 0.0005).
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	2. d'une puissance frigorifique égale ou inférieure à 7 kW 4. (...) et d'une puissance frigorifique supérieur à 7 kW et égale ou inférieure à 12 kW, si le fluide () un potentiel d'effet de serre supérieur à 150.	2. Pour garder une cohérence dans l'expression des limites 4. En ajoutant également une limite inférieure de 7 kW (non existante dans la proposition 18 de l'annexe XIV de la proposition de l'Europe) on assure qu'il n'y ait

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			pas de contradiction ou de mauvaise interprétation avec le chiffre 2 ; remplacement de « au plus » par égale ou inférieure pour garder une cohérence avec l'expression des limites ; erreur de sens / traduction : il faut lire supérieur et non égal ou inférieur).
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	nous suggérons un renforcement des restrictions (voir texte introductif)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) des installations de froid positif ou de froid négatif ou des multiplex positifs et négatifs (...) dont la puissance est supérieure à 10 kW si (...) Ou Supprimer	Inutile pour le froid négatif pour lequel la puissance maximale autorisée (sans exceptions) est de 8 kW selon le ch.2.1 al.3 let. b ch. 1. ou

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Ou (...) supprimer la dernière partie à partir de « (...) et ne sont pas équipées (...) » et introduire une possibilité de dérogation par l'OFEV.	On peut se demander si cet article est encore nécessaire vu qu'il ne s'applique qu'au froid positif pour une plage allant de plus de 10 kW à 15 kW. De plus, le contrôle de son application dans la pratique est difficile voire impossible Ou Le système de dérogations par l'OFEV nous paraît plus adapté que le système des exceptions.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Corriger la numérotation des lettres : « c. les mesures disponibles ... »	Erreur de numérotation
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) qui contiennent plus de 25 kg de fluide frigorigène doivent veiller (...)	Adaptation au feuillet technique 66139 de la SUVA cité dans les aides à l'exécution de l'OFEV. La valeur de 500 tonnes éq-CO2 est reprise du règlement de 2014 de l'Europe et représente des quantités beaucoup plus grandes que 25 kg pour les gaz les plus utilisés jusqu'à maintenant.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			L'obligation s'appliquerait ainsi aussi aux vieilles installations qui contiennent encore des CFC et aux nouvelles qui contiennent des HFO et pour lesquels des dégagements dans l'atmosphère sont également à éviter
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La dernière partie «... et contrôle régulier de ce dernier » est à supprimer.	Inutile et susceptible d'amener une confusion

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que l'aspect de la gratuité, mais que l'obligation de reprise demeure.	Risque de mauvaise interprétation selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les batteries automobiles et industrielles fortement endommagées mécaniquement.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'examen préliminaire ne repose que sur l'évaluation des autorités cantonales. A notre avis cette étape devrait tout de même comprendre une consultation simplifiée de l'OFEV. En effet, l'OFEV dispose d'une vision d'ensemble à l'échelle nationale, notamment au niveau du nombre de cas qui pourraient être concernés. Il pourrait être reproché aux autorités cantonales, au terme d'une investigation de détail et d'une étude de variantes d'assainissement, de donner un préavis favorable pour mettre au point une variante d'assainissement avec dérogation art. 18 al. 3 OSites. Se basant sur l'examen préliminaire du canton, le requérant pourrait engager des frais conséquents pour développer cette variante qui ne répondrait pas aux exigences requises au terme de la seconde étape d'évaluation.

Dans son rapport l'OFEV limite les cas d'exception à l'excavation de déchets industriels et exclut les déchets urbains et ceux provenant de l'artisanat. Un volume minimal de 100'000 m3 est requis pour que l'OFEV examine un cas.

A notre avis le type de déchets ne devrait pas être limité aux seuls déchets industriels. Par exemple, les PFAS présentent un énorme défi en matière de traitement des matériaux pollués et leur présence n'est probablement pas limitée aux seuls déchets industriels. Les limites pour autoriser une mise en décharge en Suisse actuellement proposées sont très basses. L'application des techniques éprouvées pour éliminer les PFAS (lavage et/ou incinération à très haute température) pourraient être insuffisantes en raison des volumes de matériaux d'origine diverses (déchets urbains, artisanaux ou d'incendies) à traiter. En définitive ce sont bien les types de contaminants qui devraient primer.

Bien qu'il existe une certaine marge d'appréciation des cantons, à notre avis le seuil des 100'000 m3 et plus ne devrait pas être déterminant. Ce critère met trop d'accent sur les impacts liés aux transports. De plus petits volumes de matériaux peuvent poser d'énormes contraintes techniques et financières en fonction de certains types de polluants.

Les critères au niveau des risques d'atteinte et de mise en danger nous semblent adaptés (test de lixiviation OSites de plus longues durées), comme d'ailleurs le fait d'exclure l'application d'une modélisation en milieu karstique. La représentativité des échantillons peut être suffisante en cas de répartition suffisamment homogène des polluants dans les déchets. Dans la pratique malheureusement cette situation est plutôt exceptionnelle. Nous saluons le fait de proposer des prélèvements à l'aide de lysimètres. Toutefois la mise en œuvre de ce type d'échantillonnage, qui peut avoir une portée plus large que pour les seuls cas de dérogation art. 18 al. 3 OSites, pourrait faire l'objet d'une fiche technique à inclure dans une aide à l'exécution existante.

Nous souhaiterions obtenir une confirmation que l'obligation d'entretien reste rédhitoire dans le cas où la remise en place d'une partie des matériaux impliquerait des travaux de maintenance à long terme (par exemple en cas de confinement).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti) ?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln / Remarques sur les articles / Osservazioni sugli articoli

Referenz / Référence / Riferenza	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 18 al. 3 OSites	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Gabriel Zenklusen

Chef Amt für Umwelt
Telefon +41 32 627 24 58
gabriel.zenklusen@bd.so.ch

UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

20. September 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024, Stellungnahme

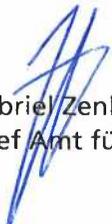
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 ersucht uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024, beinhaltend Änderungen der Altlastenverordnung (AltIV), der Gewässerschutzverordnung (GSchV), der Waldverordnung (WaV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich. Unsere detaillierte Stellungnahme sowie punktuelle Anträge lassen wir Ihnen mit den beiden beiliegenden Formularen zukommen.

Für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Kopie an: BJD (br), AfU (ZG, hac, RB), VWD, AWJF
Beilage: - Antwortformular AltIV, GSchV, WaV
- Antwortformular ChemRRV



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Amt für Umwelt Kanton Solothurn
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Werner Friedli
Datum / Date / Data	22. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10 ChemRRV, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt. Insbesondere begrüßt wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemitteln als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtssetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellen-Erkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Unseres Erachtens ist deshalb eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitest gehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	Ja		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerin-nen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	Ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	Ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c	Ja		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	Ja		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	Ja		

Vernehmlassung Gesetz / Verordnung

Organisation	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Name	Christian Hadorn
Datum	20. September 2023

Altlastenverordnung

Wir begrüssen im Grundsatz die Möglichkeit zum ausnahmsweisen Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt. Die im Kapitel 4.1. des Erläuterungsberichts aufgeführten Voraussetzungen für die Ausnahmefälle sind zweckmässig und sollten im Verordnungstext verankert werden, da eine Umsetzung im Vollzug ansonsten schwierig wird.

Es stellt sich zudem die Frage, ob so einschneidende Veränderung nicht im Grundsatz auf Gesetzesebene verankert werden müsste.

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 18, Abs. 3 AltIV	Die im Kapitel 4.1. des Erläuterungsberichts aufgeführten Voraussetzungen für die Ausnahmefälle sind im Verordnungstext zu verankern.	Die genannten Voraussetzungen für die Ausnahmefälle sind zweckmässig und würden den Vollzug erleichtern.

Gewässerschutzverordnung

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsbestimmungen sind wir einverstanden.

Waldverordnung

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn ist mit dem Vorschlag der Anpassung der Waldverordnung einverstanden. Es begrüsst weiterhin die Überlegungen des Bundes für eine pauschale Abgeltung der Waldschäden und geht davon aus, dass eine solche Lösung für die Programmperiode 2029-2032 angewendet werden kann.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Detaillierte Stellungnahme siehe separates Antwortformular.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Basel, 19. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf die Altlasten-Verordnung, AltIV und den Erläuterungsbericht.

Die Änderungsanträge zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV finden Sie beiliegend in dem zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular.

Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680

Antrag:

Art. 18 Abs. 3 ist mit folgender Definition des Ausnahmefalls zu erweitern¹:

³ Die Behörde kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn das Aushubmaterial:

- a. aus Industrieabfällen besteht (keine Gewerbe- oder Siedlungsabfälle);
- b. ein Volumen aufweist, das die Grössenordnung von 100'000 m³ überschreitet;
- c. sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lässt; und wenn
- d. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird und

¹ Hinweis: Eine entsprechende Ergänzung ist in Art. 19 Abfallverordnung zu prüfen. Es besteht andernfalls die Diskrepanz, dass die Verwertung in der einen Verordnung erlaubt und in der anderen nicht zulässig ist.

- e. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Begründung:

Die Definition des Ausnahmefalls ist im Erläuterungsbericht zwar enthalten, fehlt aber im vorgeschlagenen Art. 18 Abs. 3 AltIV.

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten
Kapitel 4.2 Beurteilungskriterien Punkt b

Antrag:

Das Verfahren zur Beurteilung des wiedereinzubauenden Materials ist zu überprüfen.

Begründung:

Das Verfahren ist nicht geeignet, um eine korrekte Aussage treffen zu können. Bei Überschreitung des K-Werts ist das einzubauende Material so aufzubereiten bzw. zu immobilisieren, dass der K-Wert dauerhaft eingehalten wird. Nur auf diese Weise kann der geforderte zweifelsfreie Nachweis von Art. 18 Ziffer 3 erbracht werden. Eine Modellierung, bei der die Parameter solange angepasst werden können, bis das gewünschte Ergebnis vorliegt, kann dies nicht leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage:

- Antwortformular zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Name / Nom / Nome	Dr. Harald Hikel
Datum / Date / Data	1.9.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Grundsätzliche Bemerkungen (Anhang 2.10)

Meldepflicht Kältemittel

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Diese Forderung wurden in der aktuellen Vorlage aber nicht umgesetzt.

Die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV ist im Hinblick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht zwar nicht ideal aber wichtig und dringlich. Wir bitten die Bundesbehörde deshalb, eine entsprechende Lösung – auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung – zeitnah zu erarbeiten.

Auswirkungen auf Akteure

Wir teilen die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Eine fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden.

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender, als in den Erläuterungen dargestellt: Obwohl die Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 in 1.5 Jahren ablaufen werden, projektieren viele Planer im Klimabereich und bei den Wärmepumpen immer noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Deshalb entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind.

Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht konform mit dem Anhang 2.10 in Verkehr gebracht werden, ist unseres Erachtens eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich. Diese sollte möglichst bald zwischen Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet und möglichst viele Akteure damit erreicht werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitgehende Folgen für Planungsternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte spätestens

bis Ende 2023 revidiert und publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» sollte aufgrund der neuen Vorschriften angepasst werden. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der im Vollzug festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Abwärmenutzung AWN

Bei der Aufzählung der Ausnahmen wird auf den Stand der Technik verwiesen. Aktueller Stand der Technik ist heute der Einsatz einer AWN. Als Hilfe für den Vollzug und die Branche ist klar und anhand von Beispielen aufzuzeigen, was jeweiliger aktueller Stand der Technik ist.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen, sollte auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels geprüft werden.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst geringes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP von weniger als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems sollte von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig gemacht und die Mengenschwelle auf 25 kg festgelegt werden.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 «Kälteanlagen und Wär-

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mepumpen sicher betreiben» ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug, aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit	Die Formulierung ist unklar. Sie könnte fälschlicherweise so interpretiert werden, dass Händlerinnen mechanisch erheblich

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPCchim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail:
polg@bafu.admin.ch

Liestal, 26. September 2023
BUD

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2023, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zur Stellungnahme unterbreiten. Das Verordnungspaket enthält Revisionen der folgenden Verordnungen des Umweltrechts:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen).

Die Veränderungsänderungen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Nachfolgend finden Sie zu den jeweiligen Regelungsbereichen getrennt unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen. Für die Stellungnahme zu den Änderungen der ChemRRV verweisen wir auch auf das entsprechende Formular in der Beilage.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet die Einführung eines neuen Artikels 18 Absatz 3 der AltIV nicht als zielführend, da damit unklare Verhältnisse beim Vollzug entstehen (Konflikt Altlasten-/Abfallrecht). Im Weiteren kommt die vorgesehene Neuerung mit der Möglichkeit des Wiedereinbaus von behandeltem Aushubmaterial im Rahmen von Sanierungsmassnahmen faktisch einer Abkehr vom Grundsatz der nachhaltigen Beseitigung von Altlasten gleich, was klar abgelehnt wird.

Den vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV über Batterien wird mehrheitlich zugestimmt. Damit werden die Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinne der gängigen Praxis ergänzt bzw. präzisiert. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich die Situation bei den Gebühren für Fahrzeugbatterien aufgrund der Entsorgungswege rasch ändern könnte, weshalb die Befreiung von der Gebührenpflicht nur befristet erfolgen sollte. Auch im Geltungsbereich der Batterien wird eine Überlappung bezüglich der Bestimmungen im Verordnungsrecht festgestellt (Konflikt Chemikalien-/Abfallrecht), was sich negativ auf den Vollzug auswirken kann.

Mehrheitlich zugestimmt wird auch den Anpassungen der Bestimmungen über Kältemittel an die entsprechenden EU-Regelungen (F-Gas Verordnung). Die vorgeschlagenen Änderungen mit weiteren Einschränkungen bei der Verwendung von treibhauswirksamen Kältemitteln tragen zum Klimaschutz bei und gewährleisten darüber hinaus mit der zeitgleichen Harmonisierung an die EU-Vorschriften die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus und Vermeidung von Handelshemmnissen. Die Neuerungen bei den Bestimmungen über Kältemittel sind allerdings mit einem deutlichen Zuwachs des Umfangs der Regelungen und kältetechnischen Anforderungen verbunden, mit entsprechenden Herausforderungen sowohl für die Branche als auch für die Vollzugsbehörden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gibt zu bedenken, dass die neuen Regelungen für die betroffenen Unternehmen eine grosse Umstellung erfordern und für die Vollzugsbehörden einen Mehraufwand, weshalb die Branche wie auch die Behörden gleichermaßen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind. Für die Umsetzung der neuen Regelungen erwartet er vom Bund insbesondere die Festlegung angemessener Übergangsfristen, damit allfällige wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen für betroffene KMU soweit als möglich begrenzt werden können.

II. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir stehen der Einführung des neuen Art. 18 Abs. 3 AltIV grundsätzlich kritisch gegenüber und erachten eine Anpassung der AltIV aufgrund eines Einzelfalls nicht als angezeigt. Unseres Erachtens sollten Einzelfälle (Bspw. Deponie Gamsenried) mit einer Ausnahmegewilligung durch die Behörden (Kantone/ BAFU) abgehandelt werden. Mit der Einführung von Art. 18 Abs. 3 AltIV wird ein weiterer Konflikt zwischen der AltIV und VVEA geschaffen (durch Umlagerung von Typ E/S Material neu erschaffene «Deponie» in Bereichen, wo eine Deponie nicht zulässig ist vs. nachhaltige Beseitigung einer Altlast).

Mit Einsatz von Sicherungsmassnahmen unter Anwendung von Art. 18 Abs. 3 AltIV wird vom in der Schweiz akzeptierten Praxis-Grundsatz abgewichen, dass Altlasten nachhaltig beseitigt werden sollen und nicht auf unabsehbare Zeit gesichert werden. Die Möglichkeit der on-site Behandlung von Aushubmaterial im Rahmen einer Sanierungsmassnahme mit anschliessendem Wiedereinbau von E/S-Material vor Ort stellt ein Paradigmenwechsel in der Schweizer Altlastenbearbeitung dar.

2. Allgemeine Bemerkungen zu «Erläuternder Bericht AltIV» Kapitel 4.1: Voraussetzung für die Ausnahmefälle

Es sollten grundsätzlich nur wenige Ausnahmefälle für die Anwendung von Art. 18 Abs. 3 AltIV in Frage kommen.

**3. Allgemeine Bemerkungen zu «Erläuternder Bericht AltIV» Kapitel 4.2:
Beurteilungskriterien**

a. Die Umwelt soll gesamthaft weniger belastet werden:

Der Vorteil der Variante gemäss Art. 18 Abs. 3 AltIV muss eindeutig ausfallen.

- Anhand welcher Kriterien wird «eindeutig» quantifiziert?
- Die verschiedenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt sollen im Rahmen einer qualifizierten Güterabwägung einander gegenübergestellt und beurteilt bzw. gewichtet werden. Es soll eine geeignete Ökobilanzierungsmethode festgelegt werden, damit Entscheide durch eine einheitliche Beurteilungsgrundlage vergleichbar werden.

b. Wiedereingebautes Aushubmaterial führt nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen oder der konkreten Gefahr dazu:

- Es gibt keinen Langzeit-Eluatstest, welcher über die hier massgebende Zeitdauer das Auswaschen von Schadstoffen reproduzieren kann. Es soll nun ein modifizierter Eluat-Test nach AltIV verwendet werden.
- Theoretisch ist jede Immobilisierung reversibel. Eine Fraktionierung/Abreicherung ist einer Immobilisierung vorzuziehen.

4. Anträge

a. Antrag zu «Erläuternder Bericht AltIV» Kapitel 4.1:

Die Ausnahmefälle sollen auf Ablagerungsstandorte mit einem Deponievolumen von > 1 Mio. m³ beschränkt werden. Betriebsstandorte sollen für die Anwendung von Art. 18 Abs. 3 AltIV nicht in Frage kommen.

b. Antrag zu «Erläuternder Bericht AltIV» Kapitel 4.2:

Es ist eine geeignete Methode zu entwickeln, welche die Eluierbarkeit von Schadstoffen über die relevanten Zeiträume reproduzieren kann.

5. Zusammenfassung / Begründung

Grundsätzlich stehen wir der Einführung von Art. 18 Abs. 3 AltIV kritisch gegenüber, wie nachstehend aufgeführt:

- Die wenigen, sehr gut begründeten Ausnahmefälle könnten/sollten über eine Ausnahmegewilligung durch die Behörde Kanton/BAFU abgehandelt werden.
- Falls ja, dann strengere, eindeutige «Beurteilungskriterien» (Kap. 4.2) und strengere «Auswahlkriterien für die Ausnahmefälle» (Kap. 4.1).
- Standorte müssten nach einer Sanierung gemäss Art. 18 Abs. 3 AltIV mindestens langfristig überwachungsbedürftig bleiben (steht so sinngemäss in den Erläuterungen). Dies müsste aber auch in der AltIV stehen wie folgt: «Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle. Sie sind solange als «überwachungsbedürftig» zu klassieren, bis Langzeitrisiken ausgeschlossen werden können». Faktisch entspricht die Anwendung von Art. 18 Abs. 3 einer Errichtung einer Deponie und verlangt eine Beurteilung gemäss VVEA (sonst im Widerspruch zur VVEA stehend, Wiederverfüllen mit Abfall ist bisher in der VVEA geregelt und betrifft damit den Vollzug der VVEA).
- Die Erläuterungen zur Änderung der AltIV müssen verbindlich und nicht abänderbar sein, um Rechtssicherheit und insbesondere Rechtsgleichheit zu gewährleisten und den Verdacht somit zu entkräften, dass Entscheide aufgrund von Partikularinteressen getroffen werden können.

III. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

1. Anhang 2.10 Kältemittel

a. Allgemeine Bemerkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung der schweizerischen an Bestimmungen an die entsprechenden Regelungen in der EU (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssysteme.

Wir begrüssen auch die Absicht des Bundesrats, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal zulässige Treibhauspotenzial für Kältemittel vorzugeben, wie dies auch bei anderen Anwendungen der Fall ist.

Die neuen Bestimmungen wirken sich teilweise erschwerend auf den Vollzug aus:

- Der Anhang über Kältemittel ist nicht nur aufgrund des Detaillierungsgrads der Bestimmungen, sondern auch der damit verbundenen technischen Anforderungen an Geräte und Anlagen schwer lesbar. Wir regen an, die Ausnahmebestimmungen soweit möglich anschliessend an die entsprechenden Verbotsbestimmungen aufzuführen, anstelle der örtlichen Separierung im Text.
- Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für die Verwendung von in der Luft stabilen Kältemitteln möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. Die dafür erforderliche Überprüfung ist nur bedingt möglich, und für Kenntnisse von Alternativen mit nicht in der Luft stabilen Kältemitteln sind die Kantone auf das BAFU angewiesen. Der Stand der Technik und die Norm SN EN 378 sind bestimmende Grössen bei der Beurteilung der kältetechnischen Anforderungen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellen-Erkrankungen durchführen zu können. Wir stellen

fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Falls sich die Verankerung einer solchen Meldepflicht im Anhang 2.10 ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen aufzuzeigen, ggf. auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kälte-technischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Der Vergleich mit den Schwerpunktaktionen greift hier zu kurz, weil seriöse Kontrollen von bereits bestehenden Anlagen und Geräten realistisch kaum mehr ohne die Unterstützung einer Kältefachperson möglich sind. Das erforderliche Ingenieurwissen ist in den Chemikalienfachstellen in der Regel nicht vorhanden.

Auch die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1,5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und diese z. T. auf die kommenden Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die vorgesehenen Übergangsfristen für die Abgabe von Geräten und Anlagen, bei denen die Ausnahmebestimmungen nicht herangezogen werden können, nochmals überdacht werden. Im Gegensatz zu früheren Anpassungen des Anhangs 2.10 beinhaltet die vorgesehene Revision drastische Änderungen. Um zu verhindern, dass eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nach Inkrafttreten der Änderungen des Anhangs 2.10 nicht konform in Verkehr gebracht werden, ist u. E. eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Diese sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben insbesondere für Planungsunternehmen in diesem Bereich weitreichende Folgen. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die bereits ab Anfang 2025 gelten, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte baldmöglichst revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der bei Kontrollen nach wie vor festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.1 Abs. 2

Teilweise Zustimmung

Antrag: Es sind hier auch Labor-Kühlgeräte zu regeln. Sie können keiner der Anwendungen a – e zugeordnet werden.

Begründung: Labor-Kühl- und Tiefkühlgeräte sind bis anhin nicht geregelt (sie können auch nicht dem Gewerbebereich zugeordnet werden).

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a
Teilweise Zustimmung

Antrag: Es sind hier auch reversible Wärmepumpen zu regeln.

Begründung: Wärmepumpen werden häufig als reversibel zur Gebäudekühlung eingesetzt, aber nur als Wärmepumpen deklariert. Es muss klar sein, dass für Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung dieselben Anforderungen wie für Klimakälteanlagen gelten.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b
Teilweise Zustimmung

Antrag: Die geltende Regelung nach Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Num. 3 «Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, wenn die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist» ist hier wieder aufzunehmen.

Begründung: Die Kombination von Plus- und Minuskühlung (Heissgasverbund) kann keiner der Anwendungen 1 – 4 zugeordnet werden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass die Regelungen auch für Heissgasverbunde gelten.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d
Teilweise Zustimmung

Antrag: Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials (GWP) des Kältemittels zu prüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.

Begründung: Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Num. 1 und 2: Diese Bevorzugung der Wärmepumpen-Branche ist nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes GWP aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 Wärmepumpen mit Kältemitteln mit einem GWP unterhalb von 2'100 liefern können.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.1 Abs. 5
Ablehnung

Antrag 1: Der Grenzwert der Kälteleistung bei Heissgasverbund für die Füllmengenbegrenzung ohne Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhalts ist dem Stand der Technik entsprechend anzupassen.

Begründung: Die zulässigen Kälteleistungen für in der Luft stabile Kältemittel wurden gemäss geltenden Bestimmungen Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b für Pluskühlung von 40 kW Kälteleistung auf 15 kW und für Minus-/Tiefkühlung von 30 kW auf 8 kW gesenkt. Folglich müssen auch die Grenzwerte der Kälteleistung bei Heissgasverbund für die Füllmengenbegrenzung ohne Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhalts angepasst werden.

Antrag 2: Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit einer Füllmenge von mehr als 2 kg in der Luft stabiles Kältemittel pro kW Kälteleistung sind der Pflicht des Ersuchens um eine Ausnahmegewilligung zu unterstellen.

Begründung: Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung,

dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.2 Abs. 2

Teilweise Zustimmung

Antrag: Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Begründung: Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle so formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.2 Abs. 9

Teilweise Zustimmung

Antrag: Streichen oder präzisieren des Nebensatzes «deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist».

Begründung: Es ist nicht klar, worauf sich die Bewilligungspflicht bezieht: Der Terminus «bewilligungspflichtig» ist missverständlich, weil das Inverkehrbringen von Anlagen seit 2012 nicht mehr bewilligungspflichtig ist, es sei denn, es wäre eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 2.2 Abs. 12

Bemerkung: Dieser Artikel fehlt im Antwortformular.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. Ziff. 3.2.2 Abs. 1

Bemerkung: Dieser Artikel fehlt im Antwortformular.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 3.4 Abs. 3

Teilweise Zustimmung

Antrag: Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Füllmenge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.

Begründung: Der vorgeschlagene Schwellenwert von 500 t CO₂-Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel Anlagen mit rund 150 kg Füllmenge. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept zum Inverkehrbringen» und dem SUVA-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 6 Bst. a

Zustimmung

Antrag: Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.

Begründung: Die Mehrzahl der Ausnahmegestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die

Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 7 Abs. 4

Teilweise Zustimmung

Bemerkung: Dieser Artikel fehlt im Antwortformular.

Antrag: Die Übergangsfristen sind für alle Anlagen, bei denen die Ausnahmebestimmungen nicht zum Tragen kommen, auf zwei Jahre für die Abgabe an Dritte ab Inkrafttreten festzusetzen (bei gleichbleibenden 6 Monaten für die Herstellung bzw. Import).

Begründung: In der Praxis zeigt es sich, dass insbesondere die Klimabranche ungenügend auf die Gesetzesänderungen vorbereitet ist. Mit angemessenen Übergangsfristen könnten negative Auswirkungen auf die Branche abgefedert werden, andernfalls könnten die Änderungen für viele KMU existentiell werden.

Anhang 2.10 ChemRRV Ziff. 7 Abs. 5

Antrag: Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.

Begründung: vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3.

c. Antrag ausserhalb der vorgesehenen Änderungen

Antrag: Das BAFU bildet eine AG zur Vorbereitung einer Informationskampagne «Änderung Anhang 2.10 ChemRRV», z. B. im Rahmen der bestehenden AG Kältemittel.

Begründung: Es ist zu befürchten, dass nach Inkrafttreten der Änderungen Anhang 2.10 noch zahlreiche Geräte und Anlagen nicht konform in Verkehr gebracht werden, bis die neuen Vorschriften einigermaßen bekannt sind und sich der Markt darauf eingestellt hat. Dies dürfte 1 – 2 Jahre dauern. Eine entsprechende Informationskampagne, die möglichst viele Akteure erreicht (Planer, Anlagenhersteller, -importeure und -verkäufer, Verbände) kann dem entgegenwirken.

2. Anhang 2.15 Batterien

a. Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen der Bestimmungen über Batterien, mit denen die Regelungen betreffend den Umgang mit der VEG im Sinne der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden, werden grundsätzlich begrüsst. Bezüglich der Befreiung von der Gebührenpflicht nach Ziffer 6.1 Abs. 3 möchten wir zu bedenken geben, dass die Entsorgungswege für Fahrzeugbatterien nach unserem Kenntnisstand momentan erst im Aufbau sind und sich wohl in Zukunft noch ändern können. Somit kann eine im Gesuch um Befreiung aufgeführte Strategie in einigen Jahren wieder überholt sein. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Befreiung von der Gebührenpflicht nur befristet erfolgen sollte. Falls dies bereits Praxis ist, sollte dies aus unserer Sicht auch unter Ziffer 6.1 präzisiert werden.

Seit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620), welche in ihrer aktuellen Version vom 1. Januar 2022 auch Fahrzeuge und ihre Bestandteile einschliesst und Batterien nicht explizit ausschliesst, sehen wir eine zunehmende Überlappung zwischen Anhang 2.15 ChemRRV und der VREG. Wir möchten deshalb anregen, zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen

zur Rücknahme und Verwertung / Entsorgung von Batterien mittelfristig von der ChemRRV in die VREG verschoben werden könnten.

b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 5.2 Abs. 2

Bemerkung: Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 5.2 Abs. 2^{bis}

Teilweise Zustimmung

Antrag 1: Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.

Begründung: Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händler und Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen.

Antrag 2: Diese Ausnahme muss konsequenterweise auch für Fahrzeugbatterien gelten.

Begründung: Auch Fahrzeugbatterien können durch Unfälle erheblich beschädigt werden und verursachen so bei der Entsorgung Mehrkosten.

Antrag 3: Die in den Erläuterungen erwähnte Anforderung an eine transparente Ausweisung der Mehrkosten soll auch in die Verordnung aufgenommen werden.

Begründung: Andernfalls ist zu befürchten, dass teilweise überhöhte Pauschalbeträge berechnet werden.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a

Teilweise Zustimmung

Bemerkung: Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b

Bemerkung: Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c

Zustimmung

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.3 Abs. 1

Zustimmung

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.3 Abs. 2

Zustimmung

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 1

Zustimmung

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 2

Zustimmung

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 2 Bst. a

Bemerkung: In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Bst. a.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 2 Bst. b

Bemerkung: In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Bst. b.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 3

Bemerkung: In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Abs. 3.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.6^{bis} Abs. 4

Bemerkung: In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Abs. 4.

Anhang 2.15 ChemRRV Ziff. 6.9 Abs. 1

Teilweise Zustimmung

Bemerkung: Es nicht ersichtlich, wie eine Organisation ohne Vollzugskompetenz eine Verfügung erlassen kann.

IV. Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025 – 2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

Zu den vorgesehenen Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage

- Formular «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Formular für die Vernehmlassung, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)»



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BUD, AUE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Hans-Jürg Kambor
Datum / Date / Data	26. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Änderungen Anhang 2.10 Kältemittel

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung der schweizerischen an Bestimmungen an die entsprechenden Regelungen in der EU (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssysteme.

Wir begrüssen auch die Absicht des Bundesrats, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal zulässige Treibhauspotenzial für Kältemittel vorzugeben, wie dies auch bei anderen Anwendungen der Fall ist.

Einwände/Vorbehalte:

Die neuen Bestimmungen wirken sich teilweise erschwerend auf den Vollzug aus:

Der Anhang über Kältemittel ist nicht nur aufgrund des Detaillierungsgrads der Bestimmungen, sondern auch der damit verbundenen technischen Anforderungen an Geräte und Anlagen schwer lesbar. Wir regen an, die Ausnahmebestimmungen soweit möglich anschliessend an die entsprechenden Verbotsbestimmungen aufzuführen, anstelle der örtlichen Separierung im Text.

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für die Verwendung von in der Luft stabilen Kältemitteln möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. Die dafür erforderliche Überprüfung ist nur bedingt möglich, und für Kenntnisse von Alternativen mit nicht in der Luft stabilen Kältemitteln sind die Kantone auf das BAFU angewiesen. Der Stand der Technik und die Norm SN EN 378 sind bestimmende Grössen bei der Beurteilung der kälte-technischen Anforderungen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmegewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der

aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Falls sich die Verankerung einer solchen Meldepflicht im Anhang 2.10 ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen aufzuzeigen, ggf. auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergeben. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Der Vergleich mit den Schwerpunktaktionen greift hier zu kurz, weil seriöse Kontrollen von bereits bestehenden Anlagen und Geräten realistisch kaum mehr ohne die Unterstützung einer Kältefachperson möglich sind. Das erforderliche Ingenieurwissen ist in den Chemikalienfachstellen in der Regel nicht vorhanden.

Auch die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1,5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und diese z. T. auf die kommenden Gesetzesänderungen nicht vorbereitet ist. Vor diesem Hintergrund sollten die vorgesehenen Übergangsfristen für die Abgabe von Geräten und Anlagen, bei denen die Ausnahmestimmungen nicht herangezogen werden können, nochmals überdacht werden. Im Gegensatz zu früheren Anpassungen des Anhangs 2.10 beinhaltet die vorgesehene Revision drastische Änderungen. Um zu verhindern, dass eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nach Inkrafttreten der Änderungen Anhang 2.10 nicht konform in Verkehr gebracht werden, ist u. E. eine breit angelegte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Diese sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben insbesondere für Planungsunternehmen in diesem Bereich weitreichende Folgen. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die bereits ab Anfang 2025 gelten, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte bald möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der bei Kontrollen nach wie vor festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Änderungen Anhang 2.15 Batterien

Die Anpassungen der Bestimmungen über Batterien, mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinne der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden, werden grundsätzlich begrüsst.

Bezüglich der Befreiung von der Gebührenpflicht nach Ziffer 6.1 Abs. 3 möchten wir zu bedenken geben, dass die Entsorgungswege für Fahrzeugbatterien nach unserem Kenntnisstand momentan erst im Aufbau sind und sich wohl in Zukunft noch ändern können. Somit kann eine im Gesuch um Befreiung aufgeführte Strategie in einigen Jahren wieder überholt sein. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Befreiung von der Gebührenpflicht nur befristet erfolgen sollte. Falls dies bereits Praxis ist, sollte dies aus unserer Sicht auch unter Ziffer 6.1 präzisiert werden.

Seit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

(VREG), welche in ihrer aktuellen Version vom 1. Januar 2022 auch Fahrzeuge und ihre Bestandteile einschliesst und Batterien nicht explizit ausschliesst, sehen wir eine zunehmende Überlappung zwischen Anhang 2.15 ChemRRV und der VREG. Wir möchten deshalb anregen, zu prüfen, ob die Bestimmungen zur Rücknahme und Verwertung / Entsorgung von Batterien mittelfristig von der ChemRRV in die VREG verschoben werden könnten.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es sind hier auch Labor-Kühlgeräte zu regeln. Sie können keiner der Anwendungen a – e zugeordnet werden.	Labor-Kühl- und Tiefkühlgeräte sind bis anhin nicht geregelt (sie können auch nicht dem Gewerbebereich zugeordnet werden).
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es sind hier auch reversible Wärmepumpen zu regeln.	Wärmepumpen werden häufig als reversibel zur Gebäudekühlung eingesetzt, aber nur als Wärmepumpen deklariert. Es muss klar sein, dass für Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung dieselben Anforderungen wie für Klimakälteanlagen gelten.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die geltende Regelung nach Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Num. 3 «Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, wenn die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist» ist hier wieder aufzunehmen.	Die Kombination von Plus- und Minuskühlung (Heissgasverbund) kann keiner der Anwendungen 1 – 4 zugeordnet werden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass die Regelungen auch für Heissgasverbunde gelten.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu prüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d <u>Num. 1 und 2</u> : Diese Bevorzugung der WP-Branche ist nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial (GWP) aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 Wärmepumpen mit Kältemitteln mit einem GWP tiefer als 2'100 liefern können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a Der Grenzwert der Kälteleistung bei Heissgasverbund für die Füllmengenbegrenzung ohne Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhalts ist dem Stand der Technik entsprechend anzupassen. b Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit einer Füllmenge von mehr als 2 kg in der Luft stabiles Kältemittel pro	a Die zulässigen Kälteleistungen für in der Luft stabile Kältemittel wurden gemäss geltenden Bestimmungen Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b für Pluskühlung von 40 kW Kälteleistung auf 15 kW und für Minus-/Tiefkühlung von 30 kW auf 8 kW gesenkt. Folglich müssen auch die Grenzwerte der Kälteleistung bei Heissgasverbund für die Füllmengenbegrenzung ohne Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhalts angepasst werden. b Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		kW Kälteleistung sind der Pflicht des Ersuchens um eine Ausnahmegewilligung zu unterstellen.	Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle so formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichen oder präzisieren des Nebensatzes «deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist».	Es ist nicht klar, worauf sich die Bewilligungspflicht bezieht: Der Terminus «bewilligungspflichtig» ist missverständlich, weil das Inverkehrbringen von Anlagen seit 2012 nicht mehr bewilligungspflichtig ist, es sei denn, es wäre eine Ausnahmegewilligung erforderlich.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 12 Chiff. 2.2 al. 12 N. 2.2 cpv. 12	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<i>ergänzt, fehlt im Antwortformular</i>
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.2.2 Abs. 1 Chiff. 3.2.2 al. 1 N. 3.2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<i>ergänzt, fehlt im Antwortformular</i>
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Füllmenge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Der vorgeschlagene Schwellenwert von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel Anlagen mit rund 150 kg Füllmenge. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept zum Inverkehrbringen» und dem SUVA-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 7 Abs. 4 Chiff. 7 al. 4 N. 7 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsfristen sind für alle Anlagen, bei denen die Ausnahmebestimmungen nicht zum Tragen kommen, auf zwei Jahre für die Abgabe an Dritte ab Inkrafttreten festzusetzen (bei gleichbleibenden 6 Monaten für die Herstellung bzw. Import).	ergänzt, fehlt im Antwortformular In der Praxis zeigt es sich, dass insbesondere die Klimabranche ungenügend auf die Gesetzesänderungen vorbereitet ist. Mit angemessenen Übergangsfristen könnten negative Auswirkungen auf die Branche abgefedert werden, andernfalls könnten die Änderungen für viele KMU existentiell werden.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3
Antrag ausserhalb der vorgesehenen Änderungen.		Das BAFU bildet eine AG zur Vorbereitung einer Informationskampagne «Änderung Anhang 2.10 ChemRRV», z. B. im Rahmen der bestehenden AG Kältemittel.	Es ist zu befürchten, dass nach Inkrafttreten der Änderungen Anhang 2.10 noch zahlreiche Geräte und Anlagen nicht konform in Verkehr gebracht werden, bis die neuen Vorschriften einigermaßen bekannt sind und sich der Markt darauf eingestellt hat. Dies dürfte 1 – 2 Jahre dauern. Eine entsprechende Informationskampagne, die möglichst viele Akteure erreicht (Planer, Anlagenhersteller, -importeure und -verkäufer, Verbände) kann dem entgegenwirken.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt. b Diese Ausnahme müsste konsequenterweise auch für Fahrzeugbatterien gelten. c Die in den Erläuterungen erwähnte Anforderung an eine transparente Ausweisung der Mehrkosten soll auch in die Verordnung aufgenommen werden.	a Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen. b Auch Fahrzeugbatterien können durch Unfälle erheblich beschädigt werden und verursachen so bei der Entsorgung Mehrkosten. c Andernfalls ist zu befürchten, dass teilweise überhöhte Pauschalbeträge berechnet werden.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Für diesen Absatz ist gemäss Unterlagen keine Änderung vorgesehen.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Bst. a
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Bst. b
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Abs. 3
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		In der uns vorliegenden Version der Änderungen gibt es hier keinen Abs. 4
Ziff. 6.9 Abs. 1 Chiff. 6.9 al. 1 N. 6.9 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Für uns ist es nicht ersichtlich, wie eine Organisation ohne Vollzugskompetenz eine Verfügung erlassen kann.

Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 5. Oktober 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns mit Frist bis 6. Oktober 2023 zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

1. **Vorlage 1 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)**

Das ausgefüllte Formular zur Vorlage 1 lassen wir Ihnen als Beilage zukommen.

2. **Vorlage 2 (Altlasten-Verordnung)**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage 2 werden begrüsst. Wir würden es auch begrüssen, wenn die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht möglichst zeitnah Eingang in die Vollzugshilfe(n) finden würden.

3. **Vorlage 3 (Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028)**

3.1 **Gewässerschutzverordnung**

Vorbemerkung: Bei Inkrafttreten von Artikel 54b Absatz 1 GSchV am 1. Juni 2011 war eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreise pro Leistungseinheit (d.h. z.B. 5'000 Franken pro Laufmeter Fliessgewässer mit einer Breite von 10–15 m) vorgesehen. Die Berücksichtigung der Länge des aufgewerteten Gewässerabschnittes und der Breite der Gerinnesohle (Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b GSchV) bevorteilt grosse Gewässer respektive

grosse Revitalisierungen, gegenüber kleinen. Diese Kriterien werden dem Gewässernetz von kleinen Kantonen mit mehrheitlich kleinen Fließgewässern und auch «kleinen» Revitalisierungen nicht gerecht. Weiter stellen wir auch die Anwendung von Standardpreisen grundsätzlich in Frage: Wir sind der Ansicht, dass dieser Ansatz nicht funktioniert. Revitalisierungsprojekte sind zu unterschiedlich, als dass sich Standardpreise festlegen lassen und auch rechtfertigen könnten. Dies zeigen auch die Schwierigkeiten des BAFU bei der Festlegung solcher Standardpreise. Bis heute ist das nicht gelungen.

Im Weiteren stimmen wir der Verlängerung der Übergangsbestimmung vom 4. Mai 2011, Abs. 3 GSchV auf die Programmperiode 2025–2028 zu. Gleichzeitig melden wir auch unsere Bedenken gegen die Anwendung von Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b GSchV und insbesondere auch die Anwendung von Standardpreisen an.

3.2 Waldverordnung

Wir sind mit den Anpassungen einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Beilage
- Antwortformular

Kopie an:
- Tiefbau Schaffhausen
- Kantonsforstamt
- Interkantonales Labor



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen / Baudepartement in Absprache mit Interkantonalem Labor IKL
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SH BD / IKL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Mathias Breimesser (IKL), Ansprechperson fachlich
Datum / Date / Data	06.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen in Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 ChemRRV werden grundsätzlich begrüsst.

Zu Anhang 2.10

Im Allgemeinen

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll. Zudem sollen sie auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden. Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang 2.10 ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Daher würden präzisere Formulierungen der Verbote ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen begrüsst.

Zu den Inhalten

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst werden die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall sowie die zusätzlichen Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Grundsätzlich begrüsst werden die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtssetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig werden.

Begrüsst wird die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Es wird angeregt, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximale Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision von Anhang 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen

verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Es wird festgestellt, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Mit Verständnis dafür, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, ist deren Wichtigkeit und Dringlichkeit trotzdem zu betonen. Sollte sich die Verankerung der geforderten Meldepflicht in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen, wird die Bundesbehörde gebeten, stattdessen zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen wird die Einschätzung des BAFU nicht geteilt, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt: Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben zu Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen werden weitreichender beurteilt als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen das Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Deshalb erscheint eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Zu Anhang 2.15

Begrüsst wird auch die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in Anhang 2.15 ChemRRV, mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Ziff. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Ziff. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Ziff. 1 und Ziff. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es wird angeregt, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			einem GWP deutlich unter 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegenehmigungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es wird angeregt, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziff. 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziff. 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen. Die Erweiterung zum Leckage-Erkennungssystem «... und dessen regelmäßige Kontrolle» ist zu streichen.	vgl. Antrag zu Ziff. 3.4 Abs. 3 Diese Erweiterung ist im Kontext der Übergangsbestimmungen unnötig und könnte zu Unklarheiten führen.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur die Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händler und Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. September 2023

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 unterbreitet das Eidg. Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zur Stellungnahme bis zum 6. Oktober 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Altlasten-Verordnung

Der Regierungsrat ist mit den Änderungen der Altlastenverordnung einverstanden.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Weitergehende Ausführungen sowie Anträge für Änderungen sind dem beigelegten Antwortformular zu entnehmen.

3. Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Der Verordnung wird grundsätzlich zugestimmt. Aus Sicht des Waldschutzes ist die erwähnte Verlängerung zu begrüßen. Waldschutzmassnahmen lassen sich aufgrund der stark variierenden Massnahmen kaum pauschalisieren bzw. global abrechnen.

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Rückmeldeformular in der Beilage.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage ausgefülltes Rückmeldeformular



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Name / Nom / Nome	Regierungsrat
Datum / Date / Data	11. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtssetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Unseres Erachtens ist deshalb eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehend Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)

Der neue Art. 18 Abs. 3 erlaubt ausnahmsweise, bei Sanierungen Material an Ort und Stelle wieder einzubauen, welches stärker belastet ist als Typ-B-Material. Die Entsorgung und im Speziellen der hier vorgesehene Wiedereinbau des Aushubmaterials ist als Teil einer Altlastensanierung zu verstehen und soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn sowohl die Vollzugsbehörde als auch das Bundesamt für Umwelt ihre Zustimmung geben.

Die Standeskommission begrüsst die neue Möglichkeit für die Prüfung einer Ausnahme und den neuen Handlungsspielraum bei den Sanierungsmassnahmen. Auch die Beurteilung des Gesuchs durch das Bundesamt für Umwelt wird positiv bewertet. Wir unterstützen die in der Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) gestellten Forderungen.

2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

Die Vorlage enthält Anpassungen bestehender und neue Vorschriften über die in der Luft stabilen Kältemittel. Mit der vorliegenden Revision von Anhang 2.10 ChemRRV betreffend in der Luft stabilen Kältemitteln soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz und in der EU vergleichbare Regelungen gelten.

Im Anhang 2.15 «Batterien» der ChemRRV soll die aktuell gängige Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung sollen die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung der Regelungen gewährleistet werden.

Mit der Verschärfung der Vorschriften entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Kantone, welcher nicht vernachlässigt werden darf. Auch für die Betreiberinnen und Betreiber, Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer sowie Entsorgerinnen und Entsorger von Anlagen mit Kältemitteln wird der Informationsbedarf beachtlich ansteigen. Auch für Entsorgungsbetriebe wird ein erheblicher Mehraufwand und Informationsbedarf bezüglich der neuen Bestimmungen zu den Batterien erwartet. Auch hier schliesst sich die Standeskommission den Forderungen der KVV-Stellungnahme an.

3. Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

In den Programmvereinbarungen wird von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen vom Bund dafür zur Verfügung gestellt werden. Während der Bund die strategische Führung ausübt und die Aufgabenerfüllung durch Zielvorgaben steuert, bestimmen die Kantone, wie sie die vereinbarten Ziele konkret erreichen wollen.

Die vorgeschlagene Änderung der Höhe der Abgeltungen ab 2029 ist aus unserer Sicht kritisch, weshalb wir den Antrag der KVV-Stellungnahme unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
F 058 229 39 60
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 7. September 2023

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 eingeladen. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert bzw. neu erlassen werden:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen).

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich zur Vorlage wie folgt:

1. Altlasten-Verordnung

Die geplante Anpassung der Altlasten-Verordnung bzw. die Festlegung, dass bei unverhältnismässigem Aufwand und einer gesamthaft geringeren Umweltbelastung auch Material an einem belasteten Standort umgelagert und wiedereingebaut werden darf, das stärker als Typ-B-Material belastet ist, wird begrüsst.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der ChemRRV.



2.1 Kältemittel

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes begrüsst. Insbesondere unterstützt werden die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemitteln als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Akteure teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann nur mit einer erhöhten Unterstützung durch das BAFU in Form von den Kantonen zur Verfügung gestellten Kältefachpersonen durchgeführt werden. Es ist zu bedenken, dass wir allein im Kanton St. Gallen bis heute rund 12'000 Kälteanlagen registrieren.

2.2 Batterien

Wir begrüssen die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), mit denen einige Regelungen betreffend Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Für weitergehende Begründungen sowie Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf das beiliegende ausgefüllte Rückmeldeformular zur ChemRRV.

3. Mantelverordnung Programmvereinbarungen

3.1 Änderung der Gewässerschutzverordnung

Gemäss Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 gelten ab dem Jahr 2025 die Kriterien von Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b für die Festlegung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsvorhaben. Es war vorgesehen, die Finanzierung der Revitalisierungsvorhaben auf diesen Zeitpunkt hin mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit einzuführen. Da die seit dem Jahr 2011 gesammelten Daten zu den realisierten Projekten noch nicht ausreichen, um Standardpreise pro Leistungseinheit für die Programmperiode 2025-2028 einzuführen, sollen nun die Übergangsbestimmungen in Absatz 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Bis dahin sollen weitere Daten ausgewertet und die Realisierbarkeit von Standardansätzen geprüft werden.



Wir stimmen der Verlängerung der Übergangsbestimmungen in Absatz 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 grundsätzlich zu.

Die bisherige Umsetzung von Revitalisierungsvorhaben hat jedoch gezeigt, dass die Kosten aus verschiedenen Gründen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Kosten variieren beispielsweise stark nach Art der Aufwertungsmassnahmen auf einem Projektabschnitt (punktuelle Massnahmen, durchgehender Ausbau), nach Lage (Bauzone, ausserhalb Bauzone) und nach den aktuellen Marktbedingungen im Umfeld eines Projektes (Region, Kanton). Zudem kann die Anwendung von Standardansätzen seitens des Bundes zu Fehlanreizen führen, wenn nicht mehr alle Projektbeteiligten prozentual an einem Projekt beteiligt sind. Die angestrebte Vereinfachung der Finanzierung über standardisierte Ansätze erachten wir - auch bei besserer Datenlage - als nicht zielführend, da sie der Vielschichtigkeit und Komplexität von Revitalisierungsvorhaben unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Die Umsetzbarkeit von Standardansätzen bei Revitalisierungsvorhaben sehen wir kritisch und es ist aus unserer Sicht zu klären, ob die bestehende Regelung der Übergangsbestimmungen der Problematik nicht besser gerecht wird.

Antrag:

Im Zuge der Auswertung der weiteren Daten ist die Umsetzbarkeit von Standardansätzen kritisch zu hinterfragen und eine entsprechende Anpassung von Art. 54b Absatz 1 Buchstaben a und b GSchV an die heutige Übergangsbestimmung zu erwägen.

3.2 Änderung der Waldverordnung

Mit der Weiterführung der bisherigen Praxis bis Ende 2028 sind wir einverstanden.

Ich danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Beilage:

Ausgefülltes Rückmeldeformular zur ChemRRV

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Gesundheitsdepartement
- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Pius Kölbener, Kantonschemiker, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	7. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir sehen ein, dass es auch andere Möglichkeiten gibt dieses gesundheitsrelevante Problem anzugehen. So wäre auch ein Legionellenhöchstwert für Klima- bzw. Kälteanlagen, der in öffentlich zugänglichen Gebäuden in der Selbstkontrolle überprüft werden muss ein verwaltungstechnisch einfacherer Weg, der auch zu einer Reduktion der Legionelloseinfektionen beitragen wird. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, einen alternativen Lösungsansatz zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann nur mit einer erhöhten Unterstützung durch das Bundesamt in Form von den Kantonen zur Verfügung gestellten Kältefachpersonen durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen). Es ist zu bedenken, dass wir allein im Kanton St. Gallen bis heute rund 12'000 Kälteanlagen registrieren.

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Das St. Galler Chemikalieninspektorat musste die Erfahrung machen, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Unseres Erachtens ist deshalb eine breit angelegte, gesamtschweizerische und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben sehr weitgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der im Vollzug festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.
Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Sitzung vom

19. September 2023

Mitgeteilt den

20. September 2023

Protokoll Nr.

764/2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an:

polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Zu den einzelnen Vorlagen äussern wir uns wie folgt:

1. Neuer Art. 18 Abs. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 18 Abs. 3 AltIV sind wir einverstanden.

2. **Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

Die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden, wird befürwortet. Dadurch erhalten die Unternehmen mehr Rechtssicherheit und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen betreffend Kältemittel (Anhang 2.10 der ChemRRV) wird grundsätzlich begrüsst. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Verbands Schweizer Kantonschemiker (VKCS) vom 21. Juli 2023, der sich die Regierung des Kantons Graubünden anschliesst.

3. **Änderung der Waldverordnung (WaV)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016, Abs. 1

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

Die Abgeltung von Waldschäden soll weiterhin nach Höhe der Kosten bis ins Jahr 2028 weitergeführt werden. Diese Verlängerung wird von der Regierung des Kantons Graubünden ausdrücklich begrüsst. Fraglich ist jedoch, ob zukünftig ab 2028 eine andere Lösung (flächenbezogener Standardpreis, wie im erläuternden Bericht erklärt) überhaupt möglich ist. Gerne bieten wir Hand, das BAFU bei den entsprechenden Abklärungen zu unterstützen (Einberufung einer Arbeitsgruppe ist gemäss erläuterndem Bericht geplant).

In diesem Zusammenhang sollte die Gelegenheit genutzt werden, auch Abs. 2 der WaV-Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016 anzupassen, und zwar wie folgt:

² Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem ~~31. Dezember 2024~~ **31. Dezember 2028** angepasst oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

Mit einer solchen Anpassung könnte die gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. j WaV postulierte Einführung der Flächenpauschale für die Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes zumindest nochmals verschoben bzw. nochmals überdacht werden. Dies wäre aus unserer Sicht folgerichtig und stünde im Einklang zu unserer Stellungnahme zum neuen Handbuch Programmvereinbarung. So hätte man auch noch Zeit und Gelegenheit, zu der im Handbuchentwurf präsentierten und von uns abgelehnten Umsetzung der Flächenpauschale eine sinnvolle alternative Lösung zu finden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

27. September 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen revidiert beziehungsweise erlassen werden:

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. AltIV

Sachverhalt

Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesamts für Umwelt gibt es in der Schweiz rund 4'000 sanierungsbedürftige Standorte und es werden jährlich rund 300'000 t Aushubmaterial aus belasteten Standorten deponiert. Gemäss aktuell gültiger Gesetzgebung (Art. 19 Abs. 4 Bst. b Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA]) darf im Rahmen von Altlastensanierungen Aushubmaterial am Standort wieder eingebaut werden, dass mindestens die Anforderungen, an die auf Deponie Typ B zugelassenen Abfälle erfüllt (sogenanntes B-Material). Stärker belastetes Material muss dagegen oft mit Bodenwäsche, thermischer Entsorgung oder höherwertigen Deponien, welche meist im Ausland sind, entsorgt werden. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesamts für Umwelt würde zum Beispiel die Sanierung der ehemaligen Deponie Gamsenried in Brig-Glis aufgrund der heutigen Gesetzgebung zu insgesamt 3 Millionen m³ Aushub führen. Auch würde sich bei einem Dutzend Fälle in der Schweiz ebenfalls die Frage der

Verhältnismässigkeit stellen. Wenn die rechtlichen Anforderungen der Verwertung vor Ort trotz Behandlung des belasteten Aushubmaterials vor Ort nicht erfüllen und ein oder mehrere Schadstoffe das Sanierungsziel nicht erreichen, ist ein Wiedereinbau nicht zugelassen. Grosse Mengen des Aushubmaterials müssten in ausländischen Anlagen respektive in Deponien Typen E/C entsorgt werden.

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter unterstützt deshalb einen Antrag des Kantons Wallis, dass bei unverhältnismässigem Aufwand und einer gesamthaft geringeren Umweltbelastung auch Material, das stärker als B-Material belastet ist, am Standort umgelagert und wiedereingebaut werden darf. Es muss sichergestellt sein, dass dieses Material nicht zu einem Sanierungsbedarf führt. Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter hatte das Bundesamt für Umwelt mit Schreiben vom 26. November 2021 ersucht, in der AltIV einen entsprechenden Artikel einzufügen.

Erwägungen

Dass die Umweltgefährdung, die von Altlasten ausgeht, beseitigt werden muss, bleibt unbestritten. Jedoch müssen die Sanierungsziele wirtschaftlich verhältnismässig und unter Berücksichtigung des Gesamtumweltschutzes erreicht werden. Zur Erreichung der altlastenrechtlichen Sanierungsziele ist es oft nicht notwendig, Belastungen über B-Material vollständig zu entfernen. Material, das stärker als B-Material belastet ist, darf bereits heute vor Ort belassen werden, solange es nicht bewegt wird. Aushubentsorgung ist immer mit grossen Umweltauswirkungen, wie Flächenbedarf für den Raum für Deponien und Treibhausgasemissionen, wie Methanemissionen aus Deponien, fossile Energie für die thermische Entsorgung, Treibstoffe für Transport verbunden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Anpassung der AltIV sowohl wirtschaftlich als auch in Bezug auf den Gesamtumweltschutz ein Gewinn ist.

Antrag 1

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagene Einfügung des neuen Art. 18 Abs. 3 AltIV.

2. ChemRRV

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 ChemRRV. Die detaillierte Stellungnahme des Regierungsrats finden Sie in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

3. Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Im Bereich von Revitalisierungsprojekten ist vorgesehen, dass sich die Höhe der globalen Abgeltungen nach den in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festgelegten Kriterien bemisst. Dies ist auch bei Waldschutzmassnahmen gemäss den Kriterien in der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) vorgesehen. Beim Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen fehlten jedoch in beiden Bereichen ausreichend Daten, um die Höhe der Abgeltungen anhand dieser Kriterien zu bestimmen. Daher wurde bei den Revitalisierungen und im Wald mittels einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Abgeltung übergangsweise nach dem Umfang der Massnahme, das heisst auf Basis der anrechenbaren Projektkosten, erfolgt.

3.1 GSchV

Sachverhalt

Gemäss der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 gelten ab dem Jahr 2025 die Kriterien von Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b für die Festlegung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsvorhaben. Es war vorgesehen, die Finanzierung der Revitalisierungsvorhaben auf diesen Zeitpunkt hin mittels Standardpreise pro Leistungseinheit einzuführen. Da die seit 2011 gesammelten Daten zu den realisierten Projekten noch nicht ausreichen, um Standardpreise pro Leistungseinheit für die Programmperiode 2025–2028 einzuführen, sollen nun die Übergangsbestimmungen in Absatz 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Bis dahin sollen weitere Daten ausgewertet und die Realisierbarkeit von Standardansätzen geprüft werden.

Erwägungen

Die bisherige Umsetzung von Revitalisierungsvorhaben hat gezeigt, dass die Kosten aus verschiedenen Gründen sehr unterschiedlich ausfallen. Sie variieren beispielsweise stark je nach Art der Aufwertungsmassnahmen auf einem Projektabschnitt (punktuelle Massnahmen, durchgehender Ausbau), je nach Lage (Bauzone, ausserhalb Bauzone) und je nach den aktuellen Marktbedingungen im Umfeld eines Projekts (Region, Kanton). Zudem kann die Anwendung von Standardansätzen seitens des Bundes zu Fehlanreizen führen, wenn nicht mehr alle Projektbeteiligten prozentual an einem Projekt beteiligt sind.

Die angestrebte Vereinfachung der Finanzierung über standardisierte Ansätze erachtet der Regierungsrat – auch bei besserer Datenlage – als nicht zielführend, da sie der Vielschichtigkeit und Komplexität von Revitalisierungsvorhaben unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Die Umsetzbarkeit von Standardansätzen bei Revitalisierungsvorhaben sieht der Regierungsrat kritisch und es ist zu hinterfragen, ob die bestehende Regelung der Übergangsbestimmungen der Problematik nicht besser gerecht wird.

Antrag 2

- Der Regierungsrat stimmt der Verlängerung der Übergangsbestimmungen in Absatz 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028 zu.
- Der Regierungsrat beantragt, im Zuge der Auswertung der weiteren Daten die Umsetzbarkeit der Standardansätze kritisch zu hinterfragen und eine entsprechende Anpassung des Art. 54b Abs. 1 Bst. a und b an die heutige Übergangsbestimmung zu erwägen.

3.2 WaV

Sachverhalt

Die WaV sieht für Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes in Art. 40a Abs. 1 eine globale Abgeltung vor, die sich nach Gefährdung der Waldfunktionen, der Fläche und der Qualität der Leistungserbringung richtet. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesamts für Umwelt variieren Waldschäden von Jahr zu Jahr erheblich. Deshalb sei es äusserst schwierig, für Waldschutzmassnahmen einen flächenbezogenen Standardpreis zu definieren, und es muss geprüft werden, ob dies überhaupt auf sinnvolle Weise möglich ist. Dafür seien vertiefte Abklärungen und Diskussionen mit den Kantonen nötig. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe vorgesehen, die bis 2026 in Zusammenarbeit mit den Kantonen die entsprechenden Abklärungen trifft. Entsprechend sollen den Kantonen die Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nach Umfang und Qualität der Massnahmen bis am 31. Dezember 2028 abgegolten werden.

Dagegen soll gemäss erläuterndem Bericht des Bundesamts für Umwelt im Bereich der Walderschliessung auf eine Verlängerung der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016,

Absatz 2 verzichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes für die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen richtet sich künftig nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

Erwägungen

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung gemäss erläuterndem Bericht.

Antrag 3

- Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsbestimmungen in Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2028 zu.
- Der Regierungsrat stimmt dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsbestimmung in Absatz 2 zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- polg@bafu.admin.ch



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	27. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisionierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F-Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Der Regierungsrat würde präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrats, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Er regt an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Der Regierungsrat stellt fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Er versteht zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bittet der Regierungsrat die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (zum Beispiel Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (zum Beispiel Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das Bundesamt für Umwelt ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesamts für Umwelt nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilt der Regierungsrat weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1,5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Nach Erachten des Regierungsrats ist deshalb eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe "Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen" dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe "Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung" ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem

Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der "wenn"-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Regierungsrat regt an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit einem GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhalts ausgestattet sind (zum Beispiel Mikrokanal-Technologie [MCHE]) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Regierungsrat regt an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 ("Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben") ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	keine Bemerkung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2		keine Bemerkung	
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a		keine Bemerkung	
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b		keine Bemerkung	
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c		keine Bemerkung	

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1		keine Bemerkung	
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3		keine Bemerkung	
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4		keine Bemerkung	

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 3. Oktober 2023
560

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024.

1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln. Mit den vorgesehenen Änderungen findet eine teilweise Angleichung an das EU-Recht statt, und es werden Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Dies ist grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81). Es ergeben sich allerdings verschiedene Vorbehalte. So ist z.B. der Anhang über Kältemittel auch für Fachleute kaum verständlich und bedarf einer Überarbeitung. Die detaillierten Bemerkungen und Anträge finden Sie im beigelegten Antwortformular.

Die Einschätzung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), wonach sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone im Vollzug ergibt, teilen wir nicht. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachper-

2/3

son durchgeführt werden. Auch die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen. Mit gezielten Informationen gilt es zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen Geräte und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht werden. Auch die Anpassung der Vollzugshilfen ist dringlich.

2. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten

Die vorgesehene Teilrevision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680) geht auf einen Antrag des Kantons Wallis zurück. Vom Kanton Wallis wurde im Hinblick auf die Grosssanierung der alten Deponie Gamsried beantragt, dass bei unverhältnismässigem Aufwand und einer gesamthaft geringeren Umweltbelastung auch Material am Standort umgelagert und wiedereingebaut werden darf, das stärker als Typ-B-Material gemäss Anhang 5 Ziff. 2 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) belastet ist. Die Einführung des neuen Art. 18 Abs. 3 AltIV erweitert den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden, um Sanierungsmassnahmen mittels Aushub anzuordnen, während der Schutz der Umwelt durch die strengen Kriterien für einen Anwendungsfall der Ausnahmeregelung hinreichend gewährleistet ist.

Wir erachten die Einführung von Art. 18 Abs. 3 AltIV als zweckmässiges Werkzeug, um anstehende Grosssanierungen nachhaltiger zu gestalten, und unterstützen daher die Vorlage. Durch die vom BAFU und Kantonsvertretungen ausgearbeiteten Erläuterungen werden die möglichen Anwendungsfälle der Ausnahmeregelung eingegrenzt und Beurteilungskriterien festgelegt. Dadurch ist von einer sehr restriktiven Handhabung auszugehen. Insgesamt ist gemäss dem erläuternden Bericht schweizweit nur mit zwölf Fällen zu rechnen. Im Kanton Thurgau sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen die neue Bestimmung angewendet werden könnte.

3. Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028

Wir begrüssen den Entscheid, dass bis zum 31. Dezember 2028 bei Revitalisierungsprojekten die Abgeltung weiterhin auf der Basis der effektiven Projektkosten erfolgt.

Die angestrebte Abgeltung gemäss geometrischen Kriterien erachten wir jedoch als nicht zielführend. Die Projekte sind in verschiedenster Hinsicht zu heterogen.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber







Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	TG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Name / Nom / Nome	Bei Fachfragen: Dr. Christoph Spinner, Kantonales Laboratorium
Datum / Date / Data	3. Oktober 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81). Es ergeben sich allerdings folgende Vorbehalte und Bedürfnisse, die sich aus den Änderungen ableiten:

1. Anhang 2.10, Kältemittel

1.1. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich des Montrealer Protokolls, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und beim Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist auch für Fachleute kaum verständlich. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Diese Trennung trägt nicht zur Verständlichkeit bei. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

1.2. Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden allerdings im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

1.3. Ausnahmegewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der

Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z.B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z.B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmegewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

1.4. Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmegewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

1.5. Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben massive Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

2. Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüssen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15), die einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzen oder präzisieren.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z.B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziff. 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen, und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziff. 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug, aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziff. 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziff. 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Numero
4417

fr

0

Bellinzona
20 settembre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna
email: polg@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Pacchetto di Ordinanze in materia ambientale, primavera 2024

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa al pacchetto di Ordinanze in materia ambientale della primavera 2024, che riguarda modifiche dell'Ordinanza sui siti contaminati (OSiti), dell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim), dell'Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc) e dell'Ordinanza sulle foreste (OFo).

Modifiche OSiti e ORRPChim

L'ulteriore restrizione prevista dall'ORRPChim relativa ad apparecchi e impianti con refrigeranti stabili nell'aria è accolta in linea di principio con favore, visto che andrà a migliorare lo stato della tecnica e la protezione del clima. Auspichiamo tuttavia che possiate considerare alcune richieste puntuali. Per i relativi dettagli rimandiamo all'apposito formulario allegato.

In relazione alla modifica dell'art. 18 cpv. 3 OSiti non abbiamo particolari osservazioni da formulare.

Modifiche OPAc e OFo

Concordiamo con la proroga di ulteriori quattro anni, ossia di un periodo programmatico fino al 31 dicembre 2028, della disposizione transitoria di cui al capoverso 3 della modifica del 4 maggio 2011 dell'OPAc. Questa proroga permette di mantenere lo stato di fatto, con delle regole attuali sugli accordi programmatici che hanno permesso al nostro Cantone

RG n. 4417 del 20 settembre 2023

di realizzare e promuovere un programma rivitalizzazioni adeguato alle aspettative della Confederazione e degli enti locali (Comuni e Consorzi per le opere idrauliche).

Siamo coscienti che l'OPAc prevede di finanziare i progetti di rivitalizzazione sulla base di prezzi standardizzati per unità di prestazione, tuttavia segnaliamo sin d'ora che la transizione prospettata a partire dal 2029 verso dei contributi forfettari per unità di prestazione non è, a nostro parere, né percorribile né accettabile. Chiediamo quindi di essere meglio informati da parte dell'Ufficio federale dell'ambiente in relazione a questa prospettiva.

Per l'esperienza pratica acquisita sinora dai nostri servizi segnaliamo che i progetti di rivitalizzazione sono, allo stesso titolo delle misure di protezione contro le piene, complessi e difficilmente riconducibili a dei costi standardizzati. Va inoltre tenuto conto della grande variabilità delle tipologie di intervento, delle misure possibili e delle differenze geografiche tra i luoghi dove le rivitalizzazioni possono essere attuate. L'introduzione di contributi forfettari rischia di mettere un importante freno all'attuazione dei programmi di rivitalizzazione e ai progetti combinati, dove si prospettano metodi di finanziamento diversi in relazione a un medesimo progetto.

In relazione alla modifica dell'OFO non abbiamo particolari osservazioni da formulare.

Vogliate gradire, signor Consigliere Federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato

- Formulario di risposta per l'ORRPCchim

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Ufficio dei corsi d'acqua (dt-uc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In linea generale, salutiamo con favore la proposta di inasprimento delle disposizioni contemplate dall'Allegato 2.10, così come i complementi proposti per l'Allegato 2.15 dell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim).

Allegato 2.10 – Prodotti refrigeranti

Aspetti generali

Le modifiche previste alle disposizioni sui prodotti refrigeranti stabili nell'aria di cui all'Allegato 2.10 dell'ORRPChim rappresentano un parziale allineamento alla corrispondente normativa dell'UE (Regolamento sui gas fluorurati), così come un adeguamento allo stato della tecnica. Oltre che ad evitare ostacoli al commercio, le modifiche proposte mirano a garantire nel tempo un elevato livello di protezione dell'ambiente e della salute. Al contempo, sono funzionali agli obblighi assunti dalla Svizzera nel diritto internazionale, in particolare per dare seguito alla riduzione nel tempo dell'utilizzo dei fluorocarburi parzialmente alogenati, come previsto dal Protocollo di Montreal.

Il disegno di legge prevede, in particolare, restrizioni all'immissione sul mercato di nuovi impianti e alla ricarica di impianti esistenti con refrigeranti particolarmente dannosi per il clima.

L'Allegato 2.10 è di difficile lettura anche per gli esperti e le autorità di controllo. Dopo la lista dei numerosi divieti (numero 2.1) viene formulato in una sezione separata (numero 2.2) un cospicuo numero di eccezioni. Con questa struttura, la comprensione del testo è ridotta. Saremmo favorevoli a una formulazione più precisa dei divieti, che potrebbero poi essere applicati senza o con un numero ben minore di eccezioni.

Contenuto generale

L'ulteriore restrizione relativa ad apparecchi e impianti con refrigeranti stabili nell'aria è accolta in linea di principio con favore, visto che andrà a migliorare la protezione del clima. In particolare, riteniamo positivo l'inasprimento del divieto di ricarica e la conseguente regolamentazione dei refrigeranti usati quali rifiuti. Sono pure positive le nuove norme relative al controllo della tenuta stagna e di rilevazione delle perdite.

Accogliamo con favore la tempistica dell'adeguamento, coerente con la bozza della normativa dell'UE (Regolamento sui gas fluorurati). Nel caso le tempistiche a livello comunitario dovessero essere riviste, chiediamo di adeguare di conseguenza i termini previsti per l'ORRPChim.

Deroghe

Le nuove disposizioni richiedono la considerazione e la valutazione di aspetti dei prodotti refrigeranti non legati alla chimica, concretamente sono possibili alcune deroghe al divieto di prodotti stabili nell'aria per motivi tecnici (ad es. protezione antincendio) o ambientali (ad es. protezione dal rumore). Inoltre, la norma SN EN 378 citata nel disegno di legge è decisiva in alcuni casi per la valutazione di apparecchi e impianti con sostanze stabili nell'aria. In questo

contesto, la qualificata valutazione da parte dell'UFAM sarà fondamentale per armonizzare i compiti di esecuzione affidati ai Cantoni.

Ripercussioni

Non condividiamo la valutazione riportata nel Rapporto esplicativo per cui la nuova norma non comporterebbe sostanzialmente alcun onere aggiuntivo degno di nota per i Cantoni. La portata delle norme e la necessità di valutazioni approfondite dei requisiti di apparecchi ed impianti rendono sempre più complessa l'applicazione dell'ORRPChim.

Vista la complessità delle misure dell'Allegato 2.10 e le impressioni acquisite sul campo dai nostri servizi tecnici, riteniamo necessaria un'ampia campagna informativa indirizzata a tutti gli attori interessati (responsabili per l'immissione sul mercato di apparecchi ed impianti, rivenditori, progettisti, consulenti, architetti ecc.), che possa renderli attenti sulle norme relative ai prodotti refrigeranti. L'impressione, infatti, è che alcuni settori non siano a conoscenza della regolamentazione vigente e non saranno pertanto nemmeno preparati ad implementare le modifiche qui proposte. Anche l'obbligo di notifica, esteso nel recente passato, non viene preso sufficientemente in considerazione. Chiediamo che tale campagna informativa sia organizzata dalla Confederazione, con il supporto e la collaborazione dei servizi cantonali competenti.

Aiuti all'esecuzione

Le nuove e più severe restrizioni sugli impianti di refrigerazione e sulle pompe di calore con sostanze stabili nell'aria hanno conseguenze di vasta portata per le aziende attive nella progettazione. Per numerosi impianti in fase di progettazione, le norme che si applicheranno a partire dall'inizio del 2025 devono essere prese in considerazione il prima possibile. Pertanto, è urgente un adeguamento dell'aiuto all'esecuzione "Impianti con prodotti refrigeranti: dal progetto all'immissione sul mercato". Questo documento dovrebbe essere rivisto il più rapidamente possibile e reso disponibile al più tardi entro la metà del 2024. Analogamente, anche l'aiuto all'esecuzione "Impianti e apparecchi che contengono prodotti refrigeranti: esercizio e manutenzione" deve essere adattata alla nuova normativa.

Allegato 2.15 – Pile

Accogliamo con favore anche la modifica delle disposizioni sulle batterie dell'Allegato 2.15 ORRPChim. Il nuovo testo integra o chiarisce alcune particolarità relative alla gestione della tassa di smaltimento anticipata, in linea con la prassi attuale. Le modifiche proposte garantiranno quindi alle aziende una maggiore certezza giuridica e miglioreranno l'uniformità di applicazione della norma.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	I divieti di cui alla lettera a dal numero 1 al 3 devono essere formulati più chiaramente.	Con la formulazione "se" al numero 3 non è chiaro se la condizione relativa al potenziale massimo di effetto serra del refrigerante specifici le restrizioni di cui ai numeri 1 e 2 o si applichi in generale agli impianti di climatizzazione toccati.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sugeriamo di esaminare la possibilità di limitare il potenziale massimo di effetto serra del refrigerante anche per le pompe di calore, analogamente a quanto fatto per le altre applicazioni.	La misura si giustifica con il crescente utilizzo e la lunga durata di vita delle pompe di calore. È plausibile che i fornitori di pompe di calore possano garantire entro il 2025 applicazioni con refrigeranti a GWP inferiore di 2.100.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	L'esenzione per i sistemi dotati di tecnologie che riducono il contenuto di refrigerante dovrebbe essere riconsiderata, se del caso a favore di altri parametri di giudizio.	Così come proposto, l'articolo lascia spazio a impianti con quantità molto elevate di refrigeranti per kW di potenza di raffreddamento. Il requisito appare quindi inefficace nell'ottica di contenere le emissioni.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Proponiamo di far dipendere il requisito di un sistema di rilevamento delle perdite dalla quantità di refrigerante (kg) e di fissare la soglia di quantità a 25 kg.	Il limite proposto di 500 t di CO2 equivalenti si applica a impianti con una capacità di circa 150 kg, considerando un GWP medio di 3000 per i refrigeranti. Secondo l'aiuto all'esecuzione dell'UFAM per gli impianti con refrigeranti e il documento Suva 66139 "Scheda informativa: funzionamento sicuro di impianti di

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			refrigerazione e pompe di calore", per gli impianti con più di 25 kg di refrigeranti non infiammabili o altamente infiammabili è necessario un sistema di rilevazione delle perdite. La ORRPChim dovrebbe essere coerente con questa soglia.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Le raccomandazioni sullo stato della tecnica devono essere aggiornate e comunicate regolarmente ai servizi cantonali competenti e agli attori economici interessati.	La maggior parte delle deroghe elencate al numero 2.2 dell'Allegato 2.10 si basa sullo stato della tecnica. Le relative raccomandazioni sono quindi di fondamentale importanza per un'esecuzione uniforme ed efficace, come pure per i produttori, gli importatori e i progettisti. L'aggiornamento e la comunicazione delle norme alle parti interessate rivestono centrale importanza e contribuiscono alla protezione del clima.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La disposizione transitoria per l'installazione a posteriori di un sistema di rilevamento delle perdite deve essere adattata di conseguenza in caso di un eventuale adeguamento del N. 3.4, cpv. 3.	Vedi motivazione di cui al N. 3.4, cpv. 3.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	Parziale	Va specificato che l'eccezione riguarda solo l'aspetto della gratuità, ma che l'obbligo di ripresa rimane comunque valido.	La formulazione non è chiara e potrebbe giustificare l'interpretazione errata per cui i commercianti non sono tenuti a ritirare le pile industriali gravemente danneggiate.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel : polg@bafu.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_4555

Lausanne, le 27 septembre 2023

Réponse à la Consultation fédérale sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 et vous remercie de l'avoir consulté. Il vous fait part de sa position sur les textes suivants.

Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (ordonnance sur les sites contaminés, OSites; RS 814.680) :

Le Conseil d'Etat soutient la proposition de modification de l'art. 18 OSites qui permet la remise en place de matériaux d'excavation pollués dans des cas exceptionnels. Les conditions d'application de cette modification sont clairement présentées dans le rapport explicatif.

Toutefois, cette modification pourrait faire l'objet de demandes de remise en place de matériaux dans le cadre de projets de construction. De ce fait, une précision serait nécessaire dans le texte de loi pour indiquer que ce type de demande concerne uniquement les projets en lien avec l'assainissement de sites contaminés OSites et remplissant les conditions des cas d'exception.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat prend note que cette modification vise à introduire une clause dérogatoire à l'art. 19, al. 3, let. b, de l'OLED et qu'une modification de cette dernière ne semble pas nécessaire.

Ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, ORRChim; RS 814.81)

Le Conseil d'Etat salue les modifications prévues à l'annexe 2.10 de l'ORRChim concernant les prescriptions relatives aux fluides frigorigènes stables dans l'air et qui permettent un alignement partiel sur le droit européen correspondant (règlement F-Gas actualisé), ainsi que des adaptations à l'état de la technique.

Ces adaptations sont nécessaires dans le cadre de la mise en œuvre autonome du droit de l'UE, afin d'éviter les entraves au commerce et de continuer à garantir un niveau de protection élevé dans le domaine de la protection de l'environnement et de la santé lors de l'utilisation de produits chimiques ; elles servent également à respecter les obligations existantes de la Suisse en droit international, notamment le Protocole de Montréal, et doivent aussi refléter les développements récents de l'état de la technique.

Le Conseil d'Etat ne partage pas l'avis de l'OFEV selon lequel les modifications n'entraîneront pas de charges supplémentaires notables pour les cantons dans l'accomplissement de leurs tâches d'exécution. L'ampleur des réglementations et la nécessité d'évaluer de manière approfondie les exigences en matière de technique du froid rendent l'exécution plus complexe. Le contrôle professionnel des installations et des appareils ne peut guère être effectué sans l'aide d'un spécialiste du froid.

En annexe, le Conseil d'Etat vous transmet ses commentaires, par article, concernant cette ordonnance.

Ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028 (ordonnance modificatrice unique)

Le Conseil d'Etat rappelle que les projets de revitalisation sont très hétérogènes. Ils touchent parfois des sources, des ruisselets, de plus grands cours d'eau ou des rives de lacs, dans des contextes très différents (forêt, zone agricole, zone densément bâtie avec de nombreuses infrastructures). Les projets se distinguent par la taille des eaux concernées, la topographie, les restrictions applicables au sein du périmètre et par les mesures mises en œuvre.

Le maintien du régime transitoire actuellement en vigueur a l'avantage de continuer à inciter sur l'augmentation de l'efficacité des mesures. Le Conseil d'Etat propose donc que les dispositions transitoires se maintiennent sur le long terme pour maintenir une efficacité certaine des mesures.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER a.i.



Christelle Luisier Brodard

François Vodoz

Annexe mentionnée

Copies

- DGE
- OAE



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Direction générale de l'environnement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DGE-DIREV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Boveresses 155, 1066 Epalinges
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Annexe 2.10 : Fluides frigorigènes

Généralités

Nous saluons les modifications prévues des prescriptions relatives aux fluides frigorigènes stables dans l'air à l'annexe 2.10 de l'ORRChim qui permettent un alignement partiel sur le droit européen correspondant (règlement F-Gas actualisé) ainsi que des adaptations à l'état de la technique.

Ces adaptations sont nécessaires dans le cadre de la mise en œuvre autonome du droit de l'UE, afin d'éviter les entraves au commerce et de continuer à garantir un niveau de protection élevé dans le domaine de la protection de l'environnement et de la santé lors de l'utilisation de produits chimiques ; elles servent également à respecter les obligations existantes de la Suisse en droit international, notamment le Protocole de Montréal, et doivent également refléter les développements récents de l'état de la technique.

L'annexe sur les fluides frigorigènes est actuellement difficilement lisible, même pour les spécialistes et les autorités d'exécution. Pour de nombreuses interdictions (chiffre 2.1), de nombreuses exceptions sont ensuite formulées dans un chiffre séparé (chiffre 2.2). La séparation de ces chapitres rend le texte difficilement compréhensible. Nous souhaiterions que les interdictions soient formulées de manière plus précise et qu'elles puissent être appliquées sans dispositions d'exception ou avec des dispositions d'exception moins étendues.

Conséquences

Nous estimons que les conséquences pour les entreprises sont plus importantes que celles présentées dans les explications. De nombreux planificateurs conçoivent aujourd'hui - un an et demi avant l'expiration des délais de transition des modifications prévues de l'annexe 2.10 - dans le domaine de la climatisation et des pompes à chaleur, encore principalement avec des fluides frigorigènes qui présentent un potentiel de réchauffement global élevé (R410A ou R407C).

Nous avons l'impression que certaines entreprises du secteur ne connaissent pas les dispositions en vigueur et ne sont pas préparées aux modifications de la loi. Même l'obligation de déclaration récemment étendue n'est pas suffisamment comprise et mise en œuvre. Nous estimons donc qu'une campagne d'information à grande échelle et bien étayée est indispensable pour atteindre le plus grand nombre d'acteurs possible. C'est le seul moyen d'éviter qu'après l'entrée en vigueur des modifications, un grand nombre d'appareils et d'installations ne soient pas mis en circulation conformément à la loi et que de nombreuses installations ne soient pas déclarées. La campagne d'information devrait être préparée le plus rapidement possible conjointement par la Confédération, les cantons et la branche.

Aides à l'exécution et à la planification

Les nouvelles restrictions renforcées concernant les installations frigorifiques et les pompes à chaleur contenant des substances stables dans l'air ont des conséquences importantes pour les entreprises de planification dans ce domaine. Pour de nombreuses installations en cours de planification, il faut déjà tenir compte des prescriptions qui seront applicables à partir de début 2025. Il est donc urgent d'adapter l'aide à l'exécution "Installations contenant des fluides frigorigènes : de la conception à la mise en circulation". Celle-ci devrait être révisée le plus rapidement possible et publiée au plus tard d'ici mi-2024.

L'aide à l'exécution "Installations et appareils contenant des fluides frigorigènes : Exploitation et maintenance" doit être adaptée en raison des nouvelles prescriptions. Dans ce contexte, la procédure de notification des installations frigorifiques et des pompes à chaleur devrait être décrite plus précisément, afin de remédier à la mauvaise perception de l'obligation de notification constatée lors de l'exécution.

Annexe 2.15 : Batteries

Nous saluons également l'adaptation des dispositions relatives aux piles dans l'ORRChim (annexe 2.15), qui complète ou précise certaines règles relatives à la taxe d'élimination anticipée (TEA) dans le sens de la pratique courante.

Les adaptations proposées permettront aux entreprises de bénéficier d'une plus grande sécurité juridique et d'améliorer la mise en œuvre uniforme des réglementations.

Nous regrettons toutefois l'introduction du ch. 6.6^{bis} qui n'incite pas à trouver des solutions d'élimination (valorisation) en Suisse et qui risque d'augmenter l'exportation de ces déchets au lieu de développer des solutions locales.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La justification de l'exportation de matériel d'occasion "à titre privé" peut être difficile à contrôler lors de l'inspection de la marchandise à la douane
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 10			
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que l'aspect de la gratuité, mais que l'obligation de reprise est maintenue.	La formulation n'est pas claire et permet l'interprétation non intentionnelle selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les batteries automobiles et industrielles fortement endommagées mécaniquement
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Rajouter à la fin du texte en vigueur : [...], et qu'ils	Les exigences du ch. 6.1 al 3 sont cumulatives
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		cf. remarque générale
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		cf. remarque générale

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2023.03886

Monsieur
Albert Röstli
Conseiller fédéral
Chef du département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
3003 Berne

Date - 4 OCT. 2023

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a ouvert la procédure de consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 le 15 juin 2023. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer et vous fait part ci-après de sa détermination.

1. Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites)

La modification proposée vise à compléter l'art. 18 OSites afin de rendre possible, par le biais d'une dérogation, la mise en œuvre de mesures, telles que le traitement et la valorisation de grandes quantités de matériaux excavés, lors d'assainissement devant faire face à des situations exceptionnelles.

L'élimination des déchets produits lors de l'assainissement d'un site contaminé est actuellement soumise à des dispositions strictes. Des valeurs limites claires définissent les voies de valorisation et d'élimination. Les matériaux d'excavation peu pollués peuvent d'ores et déjà être valorisés dans le cadre de l'assainissement, sans qu'il soit nécessaire de procéder à des vérifications supplémentaires. Pour la majorité des cas, cette approche pragmatique a fait ses preuves et la marge d'appréciation de l'autorité d'exécution est suffisante pour maîtriser avec succès le traitement des sites contaminés en accord avec les dispositions strictes de la législation sur les déchets.

Il existe cependant quelques cas où cet automatisme est trop restrictif et où les dispositions de la législation sur les déchets empêchent une pesée des intérêts. Cela pourrait par exemple être le cas lorsque, en raison de l'obligation de traiter les déchets à l'étranger, l'ampleur de l'excavation se retrouverait fortement limitée en vertu du principe de proportionnalité, et que seule une variante fondée sur une excavation à large échelle de la pollution permettrait pourtant d'atteindre les buts de l'assainissement. Dans pareil situation, le traitement puis la valorisation sur site des matériaux excavés, malgré un paramètre pouvant s'avérer non conforme aux exigences de l'annexe 5, ch. 2.3 OLED, serait à privilégier. Appliquées de manière stricte, les exigences de l'ordonnance sur les déchets ne permettent pas de considérer globalement les effets des mesures d'assainissement en faveur de l'environnement. Dans les cas extrêmes, le bilan global pour l'environnement s'en trouve considérablement péjoré et les solutions innovantes sont d'emblée écartées.

C'est pourquoi le canton du Valais, avec le soutien de la Conférence des chefs des services et offices de protection de l'environnement (CCE), a demandé à l'OFEV d'examiner la nouvelle disposition légale suivante et cas échéant, de la reprendre dans les bases légales en vigueur. Dans des cas exceptionnels et dans le cadre d'assainissements, des matériaux plus fortement pollués peuvent être déplacés et remis en place sur le site. Ceci uniquement si les matériaux en question ne sont pas susceptibles d'avoir des effets nocifs ou incommodants. Les explications élaborées par l'OFEV et les représentants des cantons délimitent les cas d'application possibles de la réglementation d'exception et définissent les critères d'évaluation.



Comme l'exception ne peut être appliquée que dans des cas isolés, il faut s'attendre à une application très restrictive qui, à l'échelle de la Suisse, ne devrait pas générer un surcroît de travail important au niveau de l'exécution. L'adaptation ne doit pas être comprise comme un changement de paradigme, mais plutôt comme un élargissement de la marge d'appréciation de l'autorité d'exécution en faveur de l'environnement.

Le projet de modification de l'OSites élargit la marge d'appréciation des autorités d'exécution pour ordonner la mise en œuvre des mesures d'assainissement par excavation et ne remet aucunement en question la protection de l'environnement, qui est garantie par les critères stricts à prendre en compte lors de l'application de la réglementation d'exception. L'impact environnemental de l'assainissement des sites contaminés pourra être encore mieux pris en compte à l'avenir grâce à ce projet de modification de l'art. 18 OSites. Le canton du Valais considère l'adaptation de l'ordonnance sur les sites contaminés comme un outil approprié pour organiser de manière durable les grands assainissements à venir et soutient donc le projet.

2. Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Le projet de révision est largement approuvé. Nous saluons le renforcement des restrictions qui permettront une diminution des HFC employés. Nous regrettons toutefois la complexité croissante du concept avec de nombreuses exceptions qui rendent certaines dispositions difficilement compréhensibles pour les entreprises et les autorités d'exécution. Nous regrettons aussi que la révision ne prenne pas en compte les HFO, de plus en plus problématiques pour l'environnement.

Nos remarques se trouvent dans le formulaire de réponse ad hoc en annexe de la présente.

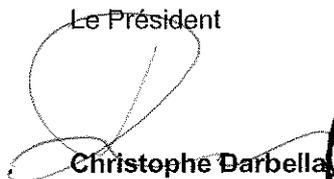
3. Ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028

Nous soutenons la modification sans commentaire particulier.

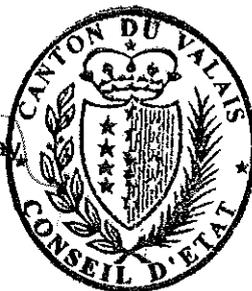
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président



Christophe Darbella



La Chancelière



Monique Albrecht

Annexe Formulaire de réponse ad hoc pour l'ORRChim

Copie polg@bafu.admin.ch



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton du Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	14.09.2023

2 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)**

2.1 **Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Fluides frigorigènes (annexe 2.10)

Résumé

En ratifiant le Protocole de Montréal, et en particulier son Amendement de Kigali (ci-après Amendement) entré en vigueur le 1^{er} janvier 2019, la Suisse s'est engagée à diminuer sa consommation en HFC de plus de 80% entre 2013 et 2036. Avec la présente révision de l'annexe 2.10 de l'ORRChim, la Suisse poursuit son cavalier seul et renforce les interdictions existantes de fabrication et de mise sur le marché pour certaines installations contenant des fluides frigorigènes pour lesquelles des alternatives sans HFC existent.

Nous saluons le renforcement des restrictions qui permettront assurément une diminution des HFC employés.

Nous regrettons toutefois la complexité croissante du concept avec de nombreuses exceptions qui rendent l'annexe 2.10 difficilement compréhensible pour les entreprises et pour les autorités responsables de l'exécution. Nous regrettons également l'absence, dans le rapport explicatif, d'un bilan des mesures déjà prises depuis 2013 sur l'évolution de la consommation en HFC et de prévisions sur des réductions attendues suite à la présente révision, afin de pouvoir évaluer si la Suisse sera en mesure de respecter ses engagements pris dans le cadre du Protocole. Nous regrettons enfin que la révision ne prenne pas en compte la problématique des HFO desquels les émissions d'acide trifluoro-acétique sont de plus en plus problématiques pour l'environnement.

Généralités

Dans sa révision du règlement 517/2014 relatif aux gaz à effet de serre fluorés (règlement F.gaz), l'Europe vise des objectifs plus ambitieux que ceux fixés par l'Amendement. Pour y parvenir, elle préconise de renforcer les exigences concernant le confinement des gaz à effet de serre fluorés (contrôle d'étanchéité, détecteur de fuite, élimination contrôlée), d'interdire l'emploi de gaz fluorés avec un PRG > 2500 pour l'entretien et la maintenance des équipements, d'utiliser un système de quota toujours plus restrictifs pour la fabrication et la mise sur le marché de gaz fluorés et d'interdire certaines installations en fonction du type de gaz utilisé. La révision est en cours de négociation et n'a pas encore été adoptée.

La Suisse ne reprend qu'une partie des dispositions européennes. Elle a renoncé en particulier à instaurer un système de quota jugé trop lourd et peu efficace mais a introduit des interdictions pour la mise sur le marché d'installations avec des fluides frigorigènes stables dans l'air pour lesquelles des alternatives plus respectueuses existent. Les interdictions dépendent de la puissance et du domaine d'utilisation des installations du PRG du gaz utilisés et sont très différentes des restrictions de l'Europe.

Le concept adopté par la Suisse dans l'annexe 2.10 de l'ORRChim aboutit à un texte particulièrement complexe, variant fréquemment et rempli d'exceptions fluctuantes, imprécises et toujours plus nombreuses.

Pompes à chaleur

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de s'efforcer de restreindre l'utilisation des substances stables dans l'air dans les pompes à chaleur en fonction de l'état de la technique. Nous comprenons aussi le souci de ne pas imposer des restrictions trop sévères afin de favoriser la transition énergétique et de ne pas entraver le remplacement des chauffages aux énergies fossiles par des installations de pompes à chaleur.

Nous saluons également l'intention de procéder à une adaptation précise et simultanée des dispositions suisses aux réglementations de l'Union européenne (règlement F-Gaz). Étant donné que celui-ci n'est encore qu'à l'état de projet, des ajustements ponctuels pourront éventuellement être nécessaires au cours de la procédure législative.

Cependant, la révision de l'ORRChim ne reprend qu'une partie des propositions contenues dans le projet de modification du règlement F-gaz et nous paraissent insuffisantes. En vue de la propagation croissante et de la longue durée de vie des pompes à chaleur, nous suggérons d'examiner la possibilité d'utiliser des fluides frigorigènes ayant des PRG plus faibles ainsi que d'abaisser la puissance maximale à 200 kW comme pour les systèmes de climatisation.

Dans tous les cas, nous suggérons :

- de fixer des exigences plus strictes le plus tôt possible en s'alignant sur les dispositions qui seront adoptées par l'Europe ;
- d'effectuer et publier des bilans réguliers sur les quantités de gaz HFC mis sur le marché et d'effectuer et publier des prévisions sur la base des mesures contenues dans le présent projet afin de s'assurer que les engagements pris par la Suisse dans le cadre du protocole de Montréal seront tenus.

Régime d'exception et de dérogation

Pour de nombreuses interdictions présentées au chiffre 2.1, il existe de nombreuses exceptions dans le ch. 2.2 qui rendent le concept complexe et ce pour plusieurs raisons :

- La séparation entre les interdictions et les exceptions en 2 chapitres différents rend la compréhension du texte particulièrement difficile.
- Le nombre des exceptions augmente régulièrement avec les révisions de l'ORRChim (elles ont passé de 5 en 2014 à 12 dans la révision proposée) ce qui contribue à augmenter la complexité du concept.
- Les nouvelles dispositions nécessitent en partie la prise en considération et l'évaluation de situations ne relevant pas de la législation sur les produits chimiques car certaines exceptions sont possibles pour les fluides frigorigènes stables dans l'air pour des raisons techniques (p. ex. la protection contre les incendies) ou environnementales (par exemple la protection contre le bruit).
- Parmi les formulations des exceptions on trouve par exemple : « *Si selon l'état de la technique, le fluide frigorigène stable dans l'air ayant l'impact le plus faible sur le climat a été choisi* ». Cette disposition est variable dans le temps et difficile à évaluer dans la pratique (y compris par un spécialiste du froid), en particulier lorsque des contrôles rétrospectifs sont réalisés sur des installations datant de plusieurs années.

Du fait de cette complexité, de nombreux cantons renoncent à réaliser des contrôles proactifs sur le terrain ou ont besoin de recourir à un spécialiste du domaine du froid pour réaliser les contrôles, ce qui leur engendre des coûts supplémentaires importants. Il serait souhaitable que les interdictions soient

formulées au chapitre 2.1 de manière plus précise sans nécessiter des exceptions fluctuantes et imprécises. Enfin, nous préconisons de privilégier aux exceptions le système des dérogations octroyées par l'OFEV (ch. 2.2 al.8) qui est un outil plus pertinent pour maîtriser les exceptions ou de rédiger les exceptions avec la formulation : « les interdictions ne s'appliquent pas si le détenteur peut apporter la preuve que ... » de sorte à transférer la charge de la preuve sur le détenteur.

HFO

Avec la diminution des HFC, l'utilisation des HFO (fluoro-oléfines partiellement halogénés) est en forte hausse dans les nouvelles installations. Bien que leur PRG soit faible, ils se dégradent rapidement dans l'atmosphère et produisent notamment de l'acide trifluoroacétique (TFA). Le TFA est particulièrement mobile et persistant et se retrouve à des concentrations toujours plus élevées dans les eaux. Ses effets à long terme sont encore mal connus, mais des études ont montré des effets toxiques sur les algues et certaines espèces aquatiques. Nous préconisons d'introduire dans une prochaine version de l'ORR-Chim des prescriptions concernant l'utilisation des HFO (ceux-ci ne sont actuellement pas réglementés dans l'annexe 2.10). En particulier, des installations fonctionnant avec des HFO ne devraient être utilisées que s'il n'existe pas d'alternative réalisable avec des fluides naturels.

Contrôles d'étanchéité

Le remplacement de fluides frigorigènes stables, généralement contenant du fluor, par des substituts non stables peut augmenter le risque de nuisance environnementales (p. ex. NH₃). C'est voulu pour atténuer les effets climatiques, mais cela nécessite de reconsidérer les moyens mis en œuvre pour éviter les fuites. La modification proposée fixe une exigence supplémentaire de détection de fuites pour les installations d'une capacité égale ou supérieure à 500 to éq-CO₂. En Valais nous recensons en moyenne 3 installations sur 7491 répondant à ce critère. Nous estimons qu'une couverture nettement plus large des installations devrait être requise. L'installation d'un détecteur de fuite serait proportionnée dans la majorité des cas. D'ailleurs l'aide à l'exécution « Installations contenant des fluides frigorigènes: du concept à la mise sur le marché » (OFEV 2022) recommande de le faire pour les installations contenant plus de 25 kg de fluides frigorigènes par circuit (chap. 4.4.3 Surveillance technique). En Valais elles représentent près de 800 des 7491 installations recensées par le bureau central.

Le contrôle de l'étanchéité des installations est un outil essentiel pour permettre une diminution des émissions de substances stables dans l'air, et par voie de conséquence, leur utilisation. L'Europe prévoit de renforcer les exigences et d'étendre les obligations de contrôle d'étanchéité aux équipements contenant plus de 1 kg de gaz à effet de serre fluorés de l'annexe II, section 1 (HFO et HCFO). Les exigences de contrôle d'étanchéité devraient donc également être étendues aux installations et équipements contenant ces gaz dans l'ORRChim.

L'Europe définit dans sa législation des fréquences d'étanchéité qui dépendent de la quantité de gaz contenu dans les équipements et de la présence ou non d'un détecteur de fuite. Ces fréquences peuvent aller jusqu'à tous les 3 mois. La Suisse se contente de fréquences présentées dans l'aide à l'exécution et qui vont au maximum à tous les ans. Les expériences sur le terrain ont montré que ces fréquences sont la plupart du temps inconnues des détenteurs et souvent des entreprises responsables de la maintenance. Afin de les rendre plus contraignantes et juridiquement plus solides, les fréquences minimales d'étanchéité devraient être fixées dans l'ORRChim. Ces fréquences devraient être alignées sur celles de l'Europe.

Conséquences pour les acteurs

Il est indispensable de mener une campagne d'information claire et efficace, qui permette d'atteindre le plus grand nombre possible d'acteurs. C'est la seule

façon d'éviter qu'un grand nombre d'appareils et d'installations ne répondant pas aux exigences soient mises en circulation.

Aides à l'exécution et à la planification.

Les nouvelles restrictions renforcées concernant les installations frigorifiques et les pompes à chaleur avec des substances stables dans l'air ont des conséquences importantes pour les entreprises de planification dans ce domaine. De nombreuses installations en cours de planification doivent d'ores et déjà prendre en compte des prescriptions qui seront applicables à partir de début 2025. Il est donc nécessaire d'adapter l'aide à l'exécution « Installations contenant des fluides frigorigènes : du concept à la mise sur le marché ». Celle-ci devrait être révisée le plus rapidement possible et être publiée au plus tard à la mi-2024.

L'aide à l'exécution « Installations et appareils contenant des fluides frigorigènes : exploitation et entretien » doit également être adaptée en raison des nouvelles prescriptions. Dans ce contexte, la procédure de notification des installations frigorifiques et des pompes à chaleur devrait être décrite de manière plus précise afin de remédier à la mauvaise perception de l'obligation de notification constatée lors de l'exécution.

Enfin, le document « Règlementation relative à la mise sur le marché d'installations stationnaires de réfrigération et les pompes à chaleur contenant des fluides frigorigènes selon l'ORRChim - Synthèse graphique » devrait être mis à jour de manière concomitante.

Piles (annexe 2.15)

Les adaptations de l'annexe 2.15 ORRChim concernant les piles semblent judicieuses, même si leur mise en œuvre pourrait s'avérer exigeante, car certaines notions laissent place à l'interprétation. Par exemple :

- Définition des « piles industrielles considérablement endommagées » pour l'annexe 2.15 ch. 5.2 al. 2 : Il faudra voir si la définition du rapport explicatif (chap. 4.2) est suffisante.
- On ne sait pas non plus comment sont reconnues les piles mentionnées dans le dernier paragraphe concernant l'annexe 2.15 ch. 5.2 al. 2bis au chap. 4.2 du rapport explicatif :

L'obligation de reprise gratuite ne vaut pas pour les piles automobiles ou les piles industrielles qui ont déjà été démontées. Quiconque démonte ces piles et en prépare des éléments est tenu d'éliminer les autres éléments de la pile à ses propres frais, dans le respect de l'environnement et conformément à l'état de la technique.

Nous n'avons pas de proposition concrète d'amendement à l'annexe 2.15.

Nous relevons enfin que dans le dernier paragraphe en page 3 du rapport explicatif, il est question de « véhicules électriques », tout comme à l'annexe 2.15 ch. 1 ORRChim. Toutefois, dans la version allemande du rapport, il est question de « Elektroautos », alors que le texte allemand de l'ordonnance parle également de « Elektrofahrzeuge ». Afin d'éviter tout malentendu, il convient de corriger ce point.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

	<input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Supprimer ou déplacer à l'annexe 1.4.	Selon la définition du ch. 1, al. 1, un fluide frigorigène est dans une installation. En dehors d'une installation, il s'agit d'une substance appauvrissant la couche d'ozone. La fabrication ou la mise sur le marché d'un fluide frigorigène est donc dénuée de sens. La let. a est de plus en contradiction avec l'annexe 1.4 ch. 2.1 qui interdit la fabrication de substances appauvrissant la couche d'ozone et qui n'a pas d'exception concernant la valeur de potentiel d'appauvrissement de la couche d'ozone (PACO). Parmi les substances définies à l'annexe 1.4, ch. 1, al.1 (CFC, HCFC, halons, HBFC, + 4 substances), il n'en est aucune qui a un PACO inférieur à 0.0005).
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	2. d'une puissance frigorifique égale ou inférieure à 7 kW 4. (...) et d'une puissance frigorifique supérieur à 7 kW et égale ou inférieure à 12 kW, si le fluide (...) un potentiel d'effet de serre égal ou supérieur à 150.	2. Pour garder une cohérence dans l'expression des limites 4. En ajoutant également une limite inférieure de 7 kW (non existante dans la proposition 18 de l'annexe XIV de la proposition de l'Europe) on assure qu'il n'y ait pas de contradiction ou de mauvaise interprétation avec le chiffre 2 ; remplacement de « au plus » par égale ou inférieure pour garder une cohérence avec l'expression des limites ; erreur de sens /

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			traduction : il faut lire égal ou supérieur et non égal ou inférieur.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) des installations de froid positif ou de froid négatif ou des multiplex positifs et négatifs (...) dont la puissance est supérieure à 10 kW si (...) <i>Ou</i> Supprimer <i>Ou</i> (...) supprimer la dernière partie à partir de « (...) et ne sont pas équipées (...) » et introduire une possibilité de dérogation par l'OFEV.	Inutile pour le froid négatif pour lequel la puissance maximale autorisée (sans exceptions) est de 8 kW selon le ch.2.1 al.3 let. b ch. 1. <i>Ou</i> On peut se demander si cet article est encore nécessaire vu qu'il ne s'applique qu'au froid positif pour une plage allant de plus de 10 kW à 15 kW. De plus, le contrôle de son application dans la pratique est difficile voire impossible

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<i>Ou</i> Le système de dérogations par l'OFEV nous paraît plus adapté que le système des exceptions.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Corriger la numérotation des lettres : « c. les mesures disponibles ... »	Erreur de numérotation
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 10			
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) qui contiennent plus de 25 kg de fluide frigorigène doivent veiller (...)	L'exigence de détecteurs de fuite avec alarme est bienvenue mais le seuil de 500 to eq. CO ₂ est beaucoup trop élevé et ne concerne que très peu d'installations. Ce seuil doit être abaissé. Voir commentaire sous « Remarques générales ». Adaptation au feuillet technique 66139 de la SUVA cité dans les aides à l'exécution de l'OFEV. La valeur de 500 tonnes éq-CO ₂ est reprise du règlement de 2014 de l'Europe et représente des quantités beaucoup plus grandes que 25 kg pour les gaz les plus utilisés jusqu'à maintenant.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			L'obligation s'appliquerait ainsi aussi aux vieilles installations qui contiennent encore des CFC et aux nouvelles qui contiennent des HFO et pour lesquels des dégagements dans l'atmosphère sont également à éviter
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La dernière partie «... et contrôle régulier de ce dernier » est à supprimer.	Inutile et susceptible d'amener une confusion

Annexe concernant élimination des piles => section thierry.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que l'aspect de la gratuité, mais que l'obligation de reprise demeure.	La formulation n'est pas claire et permet une interprétation non intentionnelle selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les piles industrielles considérablement endommagées.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : polg@bafu.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 : procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur les modifications du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 qui porte sur l'élaboration ou la révision des ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, ORRChim ; RS 814.81)
- Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (ordonnance sur les sites contaminés, OSites ; RS 814.680)
- Ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028 (ordonnance modificatrice unique)

ORRChim

Nous saluons le renforcement proposé des dispositions d'interdiction de l'annexe 2.10 et les précisions apportées aux prescriptions de l'annexe 2.15 de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim).

Annexe 2.10, fluides frigorigènes

Généralités

Les modifications prévues des prescriptions relatives aux fluides frigorigènes stables dans l'air à l'annexe 2.10 de l'ORRChim permettent de s'aligner partiellement sur le droit européen correspondant (règlement F Gas actualisé) et de procéder à des adaptations à l'état de la technique. Ces adaptations sont nécessaires dans le cadre de la mise en œuvre autonome du droit de l'UE, afin d'éviter les entraves au commerce et de continuer à garantir un niveau de protection élevé dans le domaine de la protection de l'environnement et de la santé lors de l'utilisation de produits chimiques ; elles servent également à respecter les obligations existantes de la Suisse en droit international, notamment le Protocole de Montréal, et doivent également refléter les développements récents de l'état de la technique.

Le projet contient notamment des restrictions concernant la mise en circulation de nouvelles installations et la recharge d'installations existantes avec des fluides frigorigènes particulièrement nocifs pour le climat.

L'annexe sur les fluides frigorigènes est difficilement lisible, même pour les spécialistes et les autorités d'exécution. Pour de nombreuses interdictions (chiffre 2.1), de nombreuses exceptions sont ensuite formulées dans un chiffre séparé (chiffre 2.2). La séparation locale rend le texte difficilement compréhensible. Nous souhaiterions des formulations plus précises des interdictions, qui pourraient alors être appliquées sans ou avec des dispositions d'exception moins étendues.

Contenu

Du point de vue de la protection du climat, nous saluons les restrictions supplémentaires concernant les appareils et installations contenant des fluides frigorigènes stables dans l'air. Nous saluons en particulier le renforcement de l'interdiction de recharge avec la réglementation logique des fluides frigorigènes usagés en tant que déchets, ainsi que les exigences supplémentaires concernant les systèmes de détection des fuites.

Nous saluons l'intention d'adapter précisément et simultanément les dispositions suisses aux réglementations de l'UE (règlement F-Gas). Comme celui-ci n'est encore qu'à l'état de projet, des adaptations ponctuelles seront éventuellement encore nécessaires au cours de la procédure législative.

Nous saluons l'intention du Conseil fédéral de s'efforcer de minimiser, selon l'état de la technique, les fluides frigorigènes stables dans l'air nécessaires au passage des chauffages fossiles aux pompes à chaleur. Nous suggérons de fixer suffisamment tôt des exigences plus strictes concernant le potentiel de réchauffement global maximal des fluides frigorigènes pour les pompes à chaleur, comme c'est le cas pour les autres applications.

Obligation de déclaration

Dans le cadre de la dernière audition sur la révision de l'annexe 2.10, les cantons avaient demandé une obligation de déclaration pour les tours de refroidissement par voie humide des installations frigorifiques, afin de pouvoir réaliser d'éventuelles enquêtes épidémiologiques en cas de légionellose. Nous constatons que cette exigence n'a pas été mise en œuvre dans le projet actuel. Nous comprenons certes que l'ancrage d'une telle obligation de déclaration dans l'ORRChim n'est pas idéal dans la perspective d'une future caducité de l'obligation générale de déclaration, mais nous soulignons son importance et son urgence. Si une mise en œuvre dans l'ORRChim devait s'avérer impossible, nous prions les autorités fédérales de développer rapidement une solution alternative pour la collecte de données en vue d'études épidémiologiques, le cas échéant en dehors de la législation sur les produits chimiques.

Dérogation

Nous saluons les nouvelles dispositions qui nécessitent en partie la prise en compte et l'évaluation de situations ne relevant pas de la législation sur les produits chimiques, car certaines exceptions sont possibles pour les fluides frigorigènes stables dans l'air, si cela s'avère nécessaire pour des raisons techniques (p. ex. protection contre l'incendie) ou environnementales (p. ex. protection contre le bruit). Par ailleurs, la norme SN EN 378 est, dans certains cas, déterminante pour l'évaluation des appareils et installations contenant des substances stables dans l'air. Dans ce contexte, l'utilité de l'instrument de l'autorisation exceptionnelle apparaît clairement. Cette possibilité et l'évaluation par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) qui en découle, sont essentielles pour les organes d'exécution cantonaux et nous souhaitons qu'elles soient maintenues.

Conséquences pour les acteurs

En ce qui concerne les répercussions, nous ne partageons pas l'avis de l'OFEV selon lequel les modifications n'entraînent pas de charge supplémentaire notable pour les cantons dans l'exercice de leurs tâches d'exécution. L'ampleur des réglementations et la nécessité d'évaluer de manière approfondie les exigences en matière de technique du froid rendent l'exécution plus complexe. Le contrôle professionnel des installations et des appareils ne peut guère être effectué sans l'aide d'un spécialiste du froid (voir aussi ci-dessus, Autorisations exceptionnelles).

Nous estimons que les conséquences pour les entreprises sont plus importantes que celles présentées dans les explications. Aujourd'hui, un an et demi avant l'expiration des délais transitoires des modifications prévues de l'annexe 2.10, de nombreux planificateurs conçoivent encore des projets dans le domaine de la climatisation et des pompes à chaleur principalement avec des systèmes frigorifiques.

Annexe 2.15, Piles

Nous saluons également l'adaptation des dispositions relatives aux piles dans l'ORRChim (annexe 2.15), qui complète ou précise certaines réglementations relatives à la taxe d'élimination anticipée (TEA) dans le sens de la pratique courante. Les adaptations proposées permettront aux entreprises de bénéficier d'une plus grande sécurité juridique et d'améliorer la mise en œuvre uniforme des réglementations.

OSites et Conventions-programmes

Par ailleurs, nous n'avons pas de remarque à formuler quant aux révisions de l'ordonnance OSites et de l'ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028 (ordonnance modificatrice unique).

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

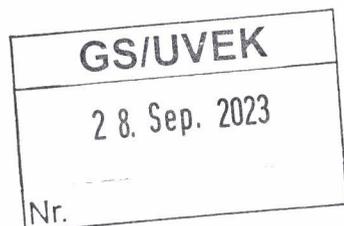




Genève, le 27 septembre 2023

Le Conseil d'Etat

6568-2023



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

**Concerne : Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024
Consultation fédérale relative à la modification de l'ordonnance sur la
réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim;
RS 814.81)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance des différentes modifications touchant l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) que vous avez mises en consultation le 15 juin 2023.

Nous saluons en principe le renforcement proposé des dispositions d'interdiction de l'annexe 2.10 sur les fluides frigorigènes et les précisions apportées aux prescriptions de l'annexe 2.15 sur les piles.

Concernant l'annexe 2.10, nous soutenons en particulier les dispositions suivantes :

- restriction supplémentaire des appareils et installations contenant des fluides frigorigènes stables dans l'air;
- renforcement de l'interdiction de recharge avec des fluides frigorigènes retirés d'un appareil/installation qui ne peut plus être rempli, et traitement de ces derniers comme des déchets spéciaux;
- exigences supplémentaires concernant les systèmes de détection des fuites;
- effort de réduire au maximum les fluides frigorigènes stables dans l'air, lors du passage des chauffages fossiles aux pompes à chaleur.

Ces dispositions représentent de grands pas en avant du point de vue de la protection du climat.

Toutefois, nous tenons à préciser que nous ne partageons pas l'avis de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) selon lequel les modifications n'entraînent pas de charge supplémentaire notable pour les cantons. L'ampleur des réglementations et la nécessité d'évaluer de manière approfondie les exigences en matière de technique du froid rendent

l'exécution plus complexe. Le contrôle des installations et des appareils ne pourra être effectué sans l'aide d'un spécialiste du froid.

De plus, nous estimons que les conséquences pour les entreprises sont plus importantes que celles présentées dans le rapport explicatif. Une campagne d'information à grande échelle, qui permette d'atteindre le plus grand nombre possible d'acteurs, s'avèrera nécessaire pour éviter la diffusion d'installations non conformes aux nouvelles dispositions.

Finalement, concernant l'annexe 2.15, nous saluons l'adaptation des dispositions relatives aux piles qui permettra aux entreprises de bénéficier d'une plus grande sécurité juridique et d'améliorer la mise en œuvre uniforme des réglementations.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe : mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
polg@bafu.admin.ch



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	GE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-ville 2, 1204 Genève
Name / Nom / Nome	Mme Nathalie Vernaz-Hegi, Pharmacienne cantonale, DSM – DGS, Rue Adrien-Lachenal 8 1207 Genève
Datum / Date / Data	04.08.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons en principe le renforcement proposé des dispositions d'interdiction de l'annexe 2.10 et les précisions apportées aux prescriptions de l'annexe 2.15 de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim).

Annexe 2.10, Fluides frigorigènes

Généralités

Les modifications prévues des prescriptions relatives aux fluides frigorigènes stables dans l'air, figurant à l'annexe 2.10 de l'ORRChim, permettent un alignement partiel sur le droit européen correspondant (règlement F-Gas actualisé) et des adaptations à l'état de la technique. Ces adaptations sont en principe nécessaires dans le cadre de la mise en œuvre autonome du droit de l'UE, afin d'éviter les entraves au commerce et de continuer à garantir un niveau de protection élevé dans le domaine de la protection de l'environnement et de la santé lors de l'utilisation de produits chimiques ; elles servent également à respecter les obligations existantes de la Suisse en droit international, notamment le Protocole de Montréal, et doivent également refléter les développements récents de l'état de la technique.

Le projet comprend notamment des restrictions concernant la mise sur le marché de nouvelles installations et la recharge d'installations existantes avec des fluides frigorigènes particulièrement nocifs pour le climat.

L'annexe sur les fluides frigorigènes est difficilement lisible, même pour les spécialistes et les autorités d'exécution. De nombreuses interdictions (ch. 2.1) sont suivies de nombreuses exceptions formulées dans un paragraphe séparé (ch. 2.2). Avec la séparation locale, le texte est difficilement compréhensible. Nous souhaiterions des formulations plus précises des interdictions, qui pourraient alors être appliquées sans dispositions d'exception ou avec des dispositions d'exception moins étendues.

Contenu

La restriction supplémentaire des appareils et installations contenant des fluides frigorigènes stables dans l'air est en principe saluée du point de vue de la protection du climat. Nous saluons en particulier le renforcement de l'interdiction de recharge avec des fluides frigorigènes retirés d'un appareil/installation qui ne peut plus être rempli, et le traitement de ces derniers comme des déchets spéciaux, ainsi que les exigences supplémentaires concernant les systèmes de détection des fuites.

Nous saluons en principe l'intention d'adapter précisément et simultanément les dispositions suisses aux réglementations de l'UE (règlement F-Gas). Comme celui-ci n'est encore qu'à l'état de projet, des adaptations ponctuelles seront éventuellement encore nécessaires au cours de la procédure législative.

Nous saluons l'intention du Conseil fédéral de s'efforcer, lors du passage des chauffages fossiles aux pompes à chaleur, de réduire au maximum les fluides frigorigènes stables dans l'air nécessaires à cet effet, conformément à l'état de la technique. Nous suggérons de fixer suffisamment tôt pour les pompes à chaleur des exigences plus strictes concernant le potentiel de réchauffement global maximal des fluides frigorigènes, comme c'est le cas pour les autres

applications.

Déclaration obligatoire

Dans le cadre de la dernière audition sur la révision de l'annexe 2.10, les cantons avaient demandé une déclaration obligatoire des tours de refroidissement par voie humide pour les installations frigorifiques, afin de pouvoir effectuer d'éventuelles enquêtes épidémiologiques en cas de légionellose. Nous constatons que cette exigence n'a pas été mise en œuvre dans le projet actuel. Nous comprenons certes que l'ancrage d'une telle obligation de déclaration dans l'ORRChim n'est pas idéal dans la perspective d'une future caducité de l'obligation générale de déclaration, mais nous soulignons son importance et son urgence. Si une mise en œuvre dans l'ORRChim s'avérait impossible, nous prions plutôt l'autorité fédérale de développer rapidement une solution alternative pour la collecte de données en vue d'études épidémiologiques - le cas échéant, en dehors de la législation sur les produits chimiques.

Autorisations exceptionnelles

Les nouvelles dispositions nécessitent en partie la prise en compte et l'évaluation de situations ne relevant pas de la législation sur les produits chimiques, car certaines exceptions sont possibles pour les fluides frigorigènes stables dans l'air, si cela s'avère nécessaire pour des raisons techniques (p. ex. protection contre l'incendie) ou environnementales (p. ex. protection contre le bruit). Par ailleurs, la norme SN EN 378 est, dans certains cas, déterminante pour l'évaluation des appareils et installations contenant des substances stables dans l'air. Dans ce contexte, l'utilité de l'instrument de l'autorisation exceptionnelle apparaît clairement. Cette possibilité et l'évaluation par l'OFEV qui en découle sont essentielles pour les organes d'exécution cantonaux.

Impact sur les acteurs

En ce qui concerne les conséquences, nous ne partageons pas l'avis de l'OFEV selon lequel les modifications n'entraînent pas de charge supplémentaire notable pour les cantons dans l'exercice de leurs tâches d'exécution. L'ampleur des réglementations et la nécessité d'évaluer de manière approfondie les exigences en matière de technique du froid rendent l'exécution plus complexe. Le contrôle professionnel des installations et des appareils ne peut guère être effectué sans l'aide d'un spécialiste du froid (cf. également ci-dessus, Autorisations exceptionnelles).

Nous estimons que les conséquences pour les entreprises sont plus importantes que celles présentées dans les explications. De nombreux installateurs conçoivent encore aujourd'hui des installations avec des fluides frigorigènes qui présentent un potentiel de réchauffement global élevé (R410A ou R407C), alors que les délais de transition des modifications prévues à l'annexe 2.10 expirent dans seulement un an et demi. On a l'impression que certaines parties du secteur ne connaissent pas les dispositions en vigueur et ne sont pas préparées aux modifications de la loi. Même l'obligation de déclaration récemment étendue n'est pas suffisamment perçue. Nous estimons donc qu'il est indispensable de mener une campagne d'information à grande échelle et bien étayée, qui permette d'atteindre le plus grand nombre possible d'acteurs. C'est le seul moyen d'éviter qu'après l'entrée en vigueur des modifications, un grand nombre d'appareils et d'installations ne soient pas mis sur le marché conformément à la loi et que de nombreuses installations ne soient pas annoncées. La campagne d'information devrait être préparée le plus rapidement possible conjointement par la Confédération, les cantons et le secteur.

Aides à l'exécution et à la planification

Les nouvelles restrictions renforcées concernant les installations frigorifiques et les pompes à chaleur contenant des substances stables dans l'air ont des conséquences très étendues pour les entreprises de planification dans ce domaine. Pour de nombreuses installations en cours de planification, il faut d'ores et déjà tenir compte des prescriptions qui s'appliqueront à partir de début 2025. Il est donc urgent d'adapter l'aide à l'exécution "Installations contenant des fluides frigorigènes : de la conception à la mise en circulation". Celle-ci devrait être révisée le plus rapidement possible et publiée au plus tard d'ici mi-2024.

L'aide à l'exécution "Installations et appareils contenant des fluides frigorigènes : Exploitation et maintenance" doit être adaptée en raison des nouvelles prescriptions. Dans ce contexte, la procédure de notification concernant les installations frigorifiques et les pompes à chaleur devrait être décrite plus précisément afin de contrer la mauvaise perception de l'obligation de notification constatée lors de l'exécution.

Annexe 2.15, Piles

Nous saluons également l'adaptation des dispositions relatives aux piles dans l'ORRChim (annexe 2.15), qui complète ou précise certaines règles relatives à l'application de la taxe d'élimination anticipée (TEA) dans le sens de la pratique courante.

Les adaptations proposées permettront aux entreprises de bénéficier d'une plus grande sécurité juridique et d'améliorer la mise en œuvre uniforme des réglementations.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les restrictions visées aux points 1 à 3 de la let. a doivent être formulées plus clairement.	Les restrictions sous la lettre a ne sont pas formulées de manière claire et compréhensible. Avec la formulation "si" du point 3, il n'est pas clair si cette condition concernant le potentiel de réchauffement global maximal du fluide frigorigène précise les restrictions selon les points 1 et 2 ou si elle s'applique de manière générale aux installations de taille moyenne avec des fluides frigorigènes stables dans l'air.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Nous suggérons d'examiner également la possibilité de réduire le potentiel d'effet de serre maximal autorisé du fluide frigorigène pour les pompes à chaleur, à l'instar des adaptations effectuées pour les autres applications.	Compte tenu de la diffusion croissante et de la longue durée de vie des pompes à chaleur, celles-ci devraient fonctionner avec des fluides frigorigènes présentant un potentiel de réchauffement global aussi faible que possible. Nous partons du principe qu'il existe des fabricants

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPCchim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			suisse et également des fournisseurs européens de pompes à chaleur qui peuvent déjà fonctionner avant ou à partir de 2025 avec des fluides frigorigènes dont le GWP est inférieur à une limite inférieure à 2'100.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	L'exception pour les installations équipées d'une technologie permettant de réduire la teneur spécifique en fluide frigorigène (p. ex. technologie des micro canaux, MCHE) doit être reconsidérée. La teneur maximale en fluide frigorigène par kW de puissance frigorifique doit être limitée ou les installations de plus de 2 kg/kW doivent être soumises à une obligation d'autorisation exceptionnelle.	La réglementation reprise de la législation existante laisse une marge de manœuvre pour les installations contenant de très grandes quantités de fluides frigorigènes par kW de puissance frigorifique. La condition d'utilisation de technologies permettant de réduire la teneur en fluides frigorigènes d'au moins 15 % semble inefficace tant que la valeur absolue n'est pas limitée.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La formulation des interdictions au sens du ch. 2.1, al. 1 et 2, doit être vérifiée et, le cas échéant, adaptée en ce qui concerne l'importation à des fins privées.	La majorité des interdictions concernant l'importation à des fins privées selon le ch. 2.1, al. 1 et 2, sont ici directement exclues. Il semble plus approprié et plus lisible de formuler les interdictions de manière différenciée pour les différents cas, de sorte qu'elles soient applicables sans ou avec moins d'exceptions.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Nous suggérons de faire dépendre l'exigence d'un système de détection des fuites de la quantité de fluide frigorigène (kg) et de fixer le seuil quantitatif à 25 kg.	La présente limite de 500 t d'équivalents CO ₂ concerne, pour un PRG moyen de 3'000 des fluides frigorigènes concernés, des installations d'environ 150 kg de contenance. Selon l'aide à l'exécution de l'OFEV sur les installations contenant des fluides frigorigènes et le feuillet d'information Suva 66139 ("Exploiter en toute sécurité les installations frigorifiques et les pompes à chaleur"), les installations contenant plus de 25 kg de fluides frigorigènes ininflammables ou difficilement inflammables doivent être équipées d'un système de détection de gaz. Ce seuil quantitatif devrait être repris dans l'ORRChim.
Ziff. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les recommandations relatives à l'état de la technique doivent être mises à jour régulièrement et les adaptations doivent être communiquées activement aux organes d'exécution cantonaux ainsi qu'aux acteurs économiques concernés.	La majorité des dispositions d'exception figurant au point 2.2 sont basées sur l'état de la technique. Ces recommandations sont d'une importance capitale pour une mise en œuvre uniforme et efficace, mais aussi pour les fabricants, les importateurs et les planificateurs. La mise à jour précise et la communication aux autorités d'exécution et aux parties prenantes concernées conduisent à la sécurité juridique et à une amélioration constante de la protection du climat.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La disposition transitoire relative à l'équipement ultérieur d'un système de détection des fuites doit être adaptée en conséquence, en cas d'adaptation éventuelle du point 3.4, al. 3.	cf. proposition relative au point 3.4, alinéa 3.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que l'aspect de la gratuité, mais que l'obligation de reprise demeure.	La formulation n'est pas claire et permet une interprétation non intentionnelle selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les batteries automobiles et industrielles fortement endommagées mécaniquement.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717
VeVA / OMoD / OTRif



Genève, le 27 septembre 2023

Le Conseil d'Etat

6592-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

**Concerne : Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024
Révision de l'ordonnance sur les sites contaminés (OSites)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 15 juin dernier relatif au paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 et vous fait part ci-après de son avis sur la révision de l'ordonnance sur les sites contaminés (OSites; RS 814.680).

Bien que la demande de modification de l'OSites ne se base que sur un cas valaisan particulier, l'argumentaire énoncé est convaincant et permet d'éviter des déplacements de déchets et des coûts disproportionnés alors que l'environnement est globalement amélioré suite à l'assainissement principal réalisé. Le texte proposé définit clairement les critères d'application du nouvel article 18 alinéa 3 et mentionne son caractère exceptionnel ainsi que l'office fédéral de l'environnement comme garant de son application correcte.

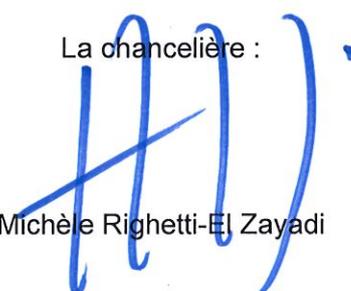
Dans ces conditions, notre Conseil est favorable à cette modification.

Le canton de Genève restera toutefois vigilant à ce que les nouveaux principes posés par cette révision s'appliquent de façon exceptionnelle et ne se généralisent pas à des assainissements standards. En effet, la règle de base de non remise en place des matériaux dont les concentrations en certains polluants sont supérieures aux références de la décharge de type B doit être maintenue, afin d'éviter de créer des sites de pollutions non désirés.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
polg@bafu.admin.ch



Le Conseil d'Etat

6682-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de modification partielle de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux et de l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts.

La prolongation des deux dispositions transitoires relatives aux conventions-programmes dans les domaines des eaux et des forêts n'appelle pas de commentaire particulier de notre part.

Le canton de Genève salue l'approche pragmatique visant à laisser plus de temps à vos services, en collaboration avec les nôtres et ceux des autres cantons, pour consolider des prix standards de travaux, tout en continuant à les subventionner selon leur ampleur et leur qualité.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 19 septembre 2023

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (printemps 2024) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme suit.

Ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites ; RS 814. 680)

La modification de l'OSites proposée permettra, dans le cadre de l'assainissement de sites contaminés, de remettre en place sur le site les matériaux d'excavation peu pollués qui n'engendrent pas d'atteintes nuisibles ou incommodes.

Le Gouvernement salue cette modification et les conditions de contrôle associées. Il estime toutefois que cette pratique ne devrait pas, comme proposé, se limiter à des cas exceptionnels mais au contraire être imposée à tous les chantiers d'assainissement si cela permet une réduction notable de leurs nuisances. Ainsi, le Gouvernement propose de rendre obligatoire la réalisation d'écobilans basés sur la méthode de la saturation écologique pour tout projet d'assainissement d'une certaine ampleur (par exemple d'un coût supérieur à 1 million de francs).

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814. 81)

Le Gouvernement soutient globalement le projet mis en consultation. Des propositions visant en particulier à faciliter la mise en œuvre par les différents acteurs sont formulées dans le document de prise de position annexé.

Ordonnance concernant l'adaptation d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2025-2028 (ordonnance modificatrice unique)

Le Gouvernement prend note des différentes modifications des dispositions transitoires.

Il regrette l'abandon de la disposition transitoire de la modification du 17 août 2016, al. 2, pour ce qui est de la desserte forestière. En effet, le nouveau mode de subventionnement (forfait à l'hectare) annonce une baisse des coûts pris en compte, tout en augmentant les charges administratives. Pour les explications détaillées, le Gouvernement vous renvoie à son courrier du 27 juin 2023 adressé à Madame la Sous-Directrice de l'OFEV (réponse à la consultation des cantons sur la révision des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement).

Concernant les éléments liés à l'Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux, l'introduction de forfaits par unité de prestation à partir de 2029, en cours d'examen à l'OFEV, nous paraît inadaptée dans la mesure où cela pourrait engendrer une perte de qualité des aménagements réalisés et un risque de diminution du nombre de projets concrétisés. La flexibilité du mode de subventionnement actuel permet de tenir compte des contraintes et opportunités locales et de convaincre certains acteurs, de prime abord réticents, à des mesures écologiques.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de réponse à la consultation ORRChim

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : polg@bafu.admin.ch,



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et Canton du Jura - Office de l'environnement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ENV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Chemin du Bel'Oiseau 12, 2882 St-Ursanne
Name / Nom / Nome	Lazzara Stéphanie
Datum / Date / Data	19.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Annexe 2.10, Fluides frigorigènes

Nous accueillons favorablement le projet de modification de l'annexe 2.10 de l'ORRChim relative aux fluides frigorigènes qui permet d'adapter le droit suisse au droit européen ainsi qu'à l'état de la technique. Les restrictions supplémentaires des appareils et installations contenant des fluides frigorigènes stables dans l'air sont particulièrement importantes étant donné le potentiel de réchauffement planétaire de ces substances.

Les nombreuses exceptions mentionnées dans le projet compliquent la lecture et, de fait, les tâches de contrôle des services cantonaux. Des formulations plus précises de certaines interdictions, permettant une simplification des dispositions d'exceptions, est nécessaire.

L'ampleur de la réglementation et des exigences techniques rend l'exécution plus que complexe et le contrôle des installations et des appareils ne peut pas être effectué sans l'aide d'un spécialiste du froid. Les conséquences en termes de ressources nécessaires à la bonne application du droit ne sont pas abordées dans le rapport explicatif. Afin de soulager les services cantonaux, les aides à l'exécution devront donc être adaptées et il est demandé à l'OFEV de fournir des synthèses explicites de la réglementation.

Annexe 2.15, Piles

Nous saluons le projet de modification de l'annexe 2.15 de l'ORRChim relative aux piles qui complète ou précise certaines règles liées à la taxe d'élimination anticipée.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La formulation des interdictions au sens du ch. 2.1 al.1 et 2 doit être vérifiée en ce qui concerne l'importation à des fins privées.	La majorité des interdictions concernant l'importation à des fins privées selon le ch. 2.1 al.1 et 2 sont directement exclues. Il serait plus lisible de formuler les interdictions de manière différenciée pour chaque cas, plutôt que de multiplier les exceptions possibles.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.	Klicken Sie hier , um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les recommandations relatives à l'état de la technique doivent être mises à jour régulièrement et les adaptations communiquées activement aux organes d'exécutions cantonaux et aux acteurs économiques concernés.	La majorité des dispositions d'exception figurant au chiffre 2.2 sont basées sur l'état de la technique. Ces recommandations sont fondamentales pour une mise en œuvre uniforme et efficace, mais aussi pour les fabricants et les importateurs. La mise à jour précise et la communication

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			systematique aux autorités d'exécution et aux acteurs concernés participeront à une meilleure protection du climat.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que la gratuité et que l'obligation de reprise demeure.	La formulation n'est pas claire. Il est possible d'interpréter la formulation proposée selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les batteries automobiles et industrielles fortement endommagées.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 (ChemRRV, AltIV, Mantelverordnung Programmvereinbarungen)

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- Grüne Partei Schweiz (Grüne)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizer Bauernverband (sbv)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Weitere Teilnehmende

- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
- Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
- Baustoffrecycling Schweiz (arv)
- Chemours
- Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (aeesuisse)
- European Partnership for Energy and the Environment (EPEE)
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
- Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS)
- GastroSuisse
- GebäudeKlima Schweiz
- Gesellschaft für bedrohte Völker (GFBV)
- Greenpeace
- HEIM AG Heizsysteme
- Honeywell
- Batterierecycling Schweiz (INOBAT)
- Librec
- Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV)
- ProKlima
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep)
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik (SVK)
- SENS Stiftung
- Stiftung Auto Recycling Schweiz (SARS)
- strasseschweiz
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- Swissemem
- Verband der Schweizerischen Cementindustrie (cemsuisse)
- Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

- Vereinigung der offiziellen Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins (VASSO)
- Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (Auto Schweiz)
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
- Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences (scienceindustries)
- WWF
- Ziegelindustrie Schweiz



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	chemsuisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
Name / Nom / Nome	Adrian Peterhans, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	10.08.2023, v2

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtssetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmebewilligungen).

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Auch die kürzlich erweiterte Meldepflicht wird nur ungenügend wahrgenommen. Unseres Erachtens ist deshalb eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird und viele Anlagen nicht gemeldet werden. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhaltes ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegewilligungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen. Die Erweiterung zum Leckage-Erkennungssystem «... und dessen regelmäßige Kontrolle» ist zu streichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3 Diese Erweiterung ist im Kontext der Übergangsbestimmungen unnötig und könnte zu Unklarheiten führen.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	KVU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Nadine Kammermann
Datum / Date / Data	14. September 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Annexe 2.10 : Fluides frigorigènes

Résumé

En ratifiant le Protocole de Montréal, et en particulier son Amendement de Kigali (ci-après Amendement) entré en vigueur le 1 janvier 2019, la Suisse s'est engagée à diminuer sa consommation en HFC de plus de 80% entre 2013 et 2036. Avec la présente révision de l'Annexe 2.10 de l'ORRChim, la Suisse poursuit son cavalier seul et renforce les interdictions existantes de fabrication et de mise sur le marché pour certaines installations contenant des fluides frigorigènes pour lesquelles des alternatives sans HFC existent.

Nous saluons le renforcement des restrictions qui permettront assurément une diminution des HFC employés.

Nous regrettons toutefois la complexité croissante du concept avec de nombreuses exceptions qui rendent l'annexe 2.10 difficilement compréhensible pour les entreprises et pour les autorités responsables de l'exécution. Nous regrettons également l'absence, dans le rapport explicatif, d'un bilan des mesures déjà prises depuis 2013 sur l'évolution de la consommation en HFC et de prévisions sur des réductions attendues suite à la présente révision, afin de pouvoir évaluer si la Suisse sera en mesure de respecter ses engagements pris dans le cadre du Protocole. Nous regrettons enfin que la révision ne prenne pas en compte la problématique des HFO desquels les émissions d'acide trifluoro-acétique sont de plus en plus problématiques pour l'environnement.

Généralités

Dans sa révision du règlement 517/2014 relatif aux gaz à effet de serre fluorés (règlement F.gaz), l'Europe vise des objectifs plus ambitieux que ceux fixés par l'Amendement. Pour y parvenir, elle préconise de renforcer les exigences concernant le confinement des gaz à effet de serre fluorés (contrôle d'étanchéité, détecteur de fuite, élimination contrôlée), d'interdire l'emploi de gaz fluorés avec un PRG > 2500 pour l'entretien et la maintenance des équipements, d'utiliser un système de quota toujours plus restrictifs pour la fabrication et la mise sur le marché de gaz fluorés et d'interdire certaines installations en fonction du type de gaz utilisé. La révision est en cours de négociation et n'a pas encore été adoptée.

La Suisse ne reprend qu'une partie des dispositions européennes. Elle a renoncé en particulier à instaurer un système de quota jugé trop lourd et peu efficace mais a introduit des interdictions pour la mise sur le marché d'installations avec des fluides frigorigènes stables dans l'air pour lesquelles des alternatives plus respectueuses existent. Les interdictions dépendent de la puissance et du domaine d'utilisation des installations du PRG du gaz utilisés et sont très différentes des restrictions de l'Europe.

Le concept adopté par la Suisse dans l'annexe 2.10 de l'ORRChim aboutit à un texte particulièrement complexe, variant fréquemment et rempli d'exceptions fluctuantes, imprécises et toujours plus nombreuses.

Pompes à chaleur

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de s'efforcer de restreindre l'utilisation des substances stables dans l'air dans les pompes à chaleur en fonction de l'état de la technique. Nous comprenons aussi le souci de ne pas imposer des restrictions trop sévères afin de favoriser la transition énergétique et de ne pas entraver le remplacement des chauffages aux énergies fossiles par des installations de pompes à chaleur.

Nous saluons également l'intention de procéder à une adaptation précise et simultanée des dispositions suisses aux réglementations de l'Union européenne (règlement F-Gaz). Étant donné que celui-ci n'est encore qu'à l'état de projet, des ajustements ponctuels pourront éventuellement être nécessaires au cours de la procédure législative.

Cependant, la révision de l'ORRChim ne reprend qu'une partie des propositions contenues dans le projet de modification du règlement F-gaz et nous paraissent insuffisantes. En vue de la propagation croissante et de la longue durée de vie des pompes à chaleur, nous suggérons d'examiner la possibilité d'utiliser des fluides frigorigènes ayant des PRG plus faibles ainsi que d'abaisser la puissance maximale à 200 kW comme pour les systèmes de climatisation.

Dans tous les cas, nous suggérons :

- De fixer des exigences plus strictes le plus tôt possible en s'alignant sur les dispositions qui seront adoptées par l'Europe
- D'effectuer et publier des bilans réguliers sur les quantités de gaz HFC mis sur le marché et d'effectuer et publier des prévisions sur la base des mesures contenues dans le présent projet afin de s'assurer que les engagements pris par la Suisse dans le cadre du protocole de Montréal seront tenus.

Régime d'exception et de dérogation

Pour de nombreuses interdictions présentées au chiffre 2.1, il existe de nombreuses exceptions dans le ch. 2.2 qui rendent le concept complexe et ce pour plusieurs raisons :

- La séparation entre les interdictions et les exceptions en 2 chapitres différents rend la compréhension du texte particulièrement difficile.
- Le nombre des exceptions augmente régulièrement avec les révisions de l'ORRChim (elles ont passé de 5 en 2014 à 12 dans la révision proposée) ce qui contribue à augmenter la complexité du concept.
- Les nouvelles dispositions nécessitent en partie la prise en considération et l'évaluation de situations ne relevant pas de la législation sur les produits chimiques car certaines exceptions sont possibles pour les fluides frigorigènes stables dans l'air pour des raisons techniques (p. ex. la protection contre les incendies) ou environnementales (par exemple la protection contre le bruit).
- Parmi les formulations des exceptions on trouve par exemple : « *Si selon l'état de la technique, le fluide frigorigène stable dans l'air ayant l'impact le plus faible sur le climat a été choisi* ». Cette disposition est variable dans le temps et difficile à évaluer dans la pratique (y compris par un spécialiste du froid), en particulier lorsque des contrôles rétrospectifs sont réalisés sur des installations datant de plusieurs années.

Du fait de cette complexité, de nombreux cantons renoncent à réaliser des contrôles proactifs sur le terrain ou ont besoin de recourir à un spécialiste du domaine du froid pour réaliser les contrôles, ce qui leur engendre des coûts supplémentaires importants. Il serait souhaitable que les interdictions soient formulées au chapitre 2.1 de manière plus précise sans nécessiter des exceptions fluctuantes et imprécises. Enfin, nous préconisons de privilégier aux exceptions le système des dérogations octroyées par l'OFEV (ch. 2.2 al.8) qui est un outil plus pertinent pour maîtriser les exceptions ou de rédiger les exceptions avec la formulation : « les interdictions ne s'appliquent pas si le détenteur peut apporter la preuve que ... » de sorte à transférer la charge de la preuve sur le détenteur.

HFO

Avec la diminution des HFC ; l'utilisation des HFO (fluoro-oléfines partiellement halogénés) est en forte hausse dans les nouvelles installations. Bien que leur PRG soit faible, ils se dégradent rapidement dans l'atmosphère et produisent notamment de l'acide trifluoroacétique (TFA). Le TFA est particulièrement mobile et persistant et se retrouve à des concentrations toujours plus élevées dans les eaux. Ses effets à long terme sont encore mal connus, mais des études ont montré des effets toxiques sur les algues et certaines espèces aquatiques. Nous préconisons d'introduire dans une prochaine version de l'ORR-Chim des prescriptions concernant l'utilisation des HFO (ceux-ci ne sont actuellement pas réglementés dans l'annexe 2.10). En particulier, des installations fonctionnant avec des HFO ne devraient être utilisées que s'il n'existe pas d'alternative réalisable avec des fluides naturels.

Contrôles d'étanchéité

Le contrôle de l'étanchéité des installations est un outil essentiel pour permettre une diminution des émissions de substances stables dans l'air, et par voie de conséquence, leur utilisation. L'Europe prévoit de renforcer les exigences et d'étendre les obligations de contrôle d'étanchéité aux équipements contenant plus de 1 kg de gaz à effet de serre fluorés de l'annexe II, section 1 (HFO et HCFO). Les exigences de contrôle d'étanchéité devraient donc également être étendues aux installations et équipements contenant ces gaz dans l'ORRChim.

L'Europe définit dans sa législation des fréquences d'étanchéité qui dépendent de la quantité de gaz contenu dans les équipements et de la présence ou non d'un détecteur de fuite. Ces fréquences peuvent aller jusqu'à tous les 3 mois. La Suisse se contente de fréquences présentées dans l'aide à l'exécution et qui vont au maximum à tous les ans. Les expériences sur le terrain ont montré que ces fréquences sont la plupart du temps inconnues des détenteurs et souvent des entreprises responsables de la maintenance. Afin de les rendre plus contraignantes et juridiquement plus solides, les fréquences minimales d'étanchéité devraient être fixées dans l'ORRChim. Ces fréquences devraient être alignées sur celles de l'Europe.

Anhang 2.15: Batterien

Die Anpassungen im Anhang 2.15 ChemRRV bezüglich Batterien erscheinen sinnvoll, wenn sich auch die Umsetzung als anspruchsvoll erweisen könnte, da bei bestimmten Begriffen Interpretationsspielraum besteht.

Erläuternder Bericht

Wir gehen davon aus, dass im Erläuternden Bericht, Einleitung, Seite 3 letzter Abschnitt mit «Elektroautos» generell «Elektrofahrzeuge» gemeint sind (entsprechend dem Verordnungstext). Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dies noch korrigiert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim) ?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Supprimer ou déplacer à l'annexe 1.4.	Selon la définition du ch. 1, al. 1, un fluide frigorigène est dans une installation. En dehors d'une installation, il s'agit d'une substance appauvrissant la couche d'ozone. La fabrication ou la mise sur le marché d'un fluide frigorigène est donc dénuée de sens. La let. a est de plus en contradiction avec l'annexe 1.4 ch. 2.1 qui interdit la fabrication de substances appauvrissant la couche d'ozone et qui n'a pas d'exception concernant la valeur de potentiel d'appauvrissement de la couche d'ozone (PACO). Parmi les substances définies à l'annexe 1.4, ch. 1, al.1 (CFC, HCFC, halons, HBFC, + 4 substances), il n'en est aucune qui a un PACO inférieur à 0.0005).
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	2. d'une puissance frigorifique égale ou inférieure à 7 kW 4. (...) et d'une puissance frigorifique supérieur à 7 kW et égale ou inférieure à 12 kW, si le fluide (...) un potentiel d'effet de serre égal ou supérieur à 150.	2. Pour garder une cohérence dans l'expression des limites 4. En ajoutant également une limite inférieure de 7 kW (non existante dans la proposition 18 de l'annexe XIV de la proposition de l'Europe) on assure qu'il n'y ait pas de contradiction ou de mauvaise interprétation avec le chiffre 2 ; remplacement de « au plus » par égale ou inférieure pour garder une cohérence avec l'expression des limites ; erreur de sens /

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			traduction : il faut lire égal ou supérieur et non égal ou inférieur.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	nous suggérons un renforcement des restrictions (voir texte introductif)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) des installations de froid positif ou de froid négatif ou des multiplex positifs et négatifs (...) dont la puissance est supérieure à 10 kW si (...) Ou Supprimer Ou (...) supprimer la dernière partie à partir de « (...) et ne sont pas équipées (...) » et introduire une possibilité de dérogation par l'OFEV.	Inutile pour le froid négatif pour lequel la puissance maximale autorisée (sans exceptions) est de 8 kW selon le ch.2.1 al.3 let. b ch. 1. ou On peut se demander si cet article est encore nécessaire vu qu'il ne s'applique qu'au froid positif pour une plage allant de plus de 10 kW à 15 kW. De plus, le contrôle de son application dans la pratique et difficile voire impossible

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Ou Le système de dérogations par l'OFEV nous paraît plus adapté que le système des exceptions.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Corriger la numérotation des lettres : « c. les mesures disponibles ... »	Erreur de numérotation
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 10			
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	(...) qui contiennent plus de 25 kg de fluide frigorigène doivent veiller (...)	Adaptation au feuillet technique 66139 de la SUVA cité dans les aides à l'exécution de l'OFEV. La valeur de 500 tonnes éq-CO2 est reprise du règlement de 2014 de l'Europe et représente des quantités beaucoup plus grandes que 25 kg pour les gaz les plus utilisés jusqu'à maintenant. L'obligation s'appliquerait ainsi aussi aux vieilles installations qui contiennent encore des CFC et aux nouvelles qui contiennent des HFO et pour lesquels des dégagements dans l'atmosphère sont également à éviter

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	La dernière partie «... et contrôle régulier de ce dernier » est à supprimer.	Inutile et susceptible d'amener une confusion

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu klären, -wie «mechanisch erheblich beschädigte Industriebatterien» zu definieren sind. -wie jene Batterien erkannt werden, welche im letzten Abschnitt zu Ziffer 5.2 Abs. 2 vermerkt sind.	Ohne Präzisierung könnte sich die Anpassung im Vollzug als anspruchsvoll erweisen, hier Interpretationsspielraum besteht.
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Il convient de préciser que l'exception ne concerne que l'aspect de la gratuité, mais que l'obligation de reprise demeure.	Risque de mauvaise interprétation selon laquelle les commerçants ne sont pas tenus de reprendre les batteries automobiles et industrielles fortement endommagées mécaniquement.
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 14. September 2023

Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 äussern zu dürfen.

Altlasten-Verordnung

Die vorliegende Anpassung der Altlasten-Verordnung erweitert den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden, um Sanierungsmassnahmen mittels Aushub anordnen zu können. Damit kann in einzelnen Fällen verhindert werden, dass Sanierungsvarianten mit umfangreichen Aushubmassnahmen als unverhältnismässig eingestuft werden, was einen geringeren Schutz der Schutzgüter zur Folge hätte. Die vom BAFU und Kantonsvertretern ausgearbeiteten Erläuterungen grenzen die möglichen Anwendungsfälle der Ausnahmeregelung ein und legen Beurteilungskriterien fest. So ist von einer sehr restriktiven Handhabung auszugehen, die den Schutz der Umwelt hinreichend gewährleistet.

Der Vorstand der KVU begrüsst die Einführung des Artikel 18 Absatz 3 AltIV als zweckmässiges Werkzeug, um anstehende Grosssanierungen nachhaltiger zu gestalten und unterstützt daher die Vorlage explizit. Wir möchten uns zudem beim BAFU für die Aufnahme dieses Anliegens und die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Der erläuternde Bericht ist ausführlich und gut verständlich. Die Anforderungen für die Ausnahme zum Wiedereinbau von belastetem Material sind nachvollziehbar und werden von uns unterstützt. Das auf Seite 10 des Berichts beschriebene Vorgehen bei einem Lysimeter-Grossfeldversuch ist jedoch unklar und sollte in den Erläuterungen besser beschrieben werden, um so zukünftige Diskussionen zu vermeiden.

Antrag

Das Vorgehen bei einem Lysimeter-Grossfeldversuch vor Ort ist im erläuternden Bericht klarer zu beschreiben.

Mantelverordnung Programmvereinbarungen

Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen um weitere vier Jahre ermöglicht, dass die Finanzierung von Revitalisierungsvorhaben weiterhin nach dem Umfang der anrechenbaren Projektkosten erfolgen kann. Der Bund hat bereits ab 2025 Standardansätze vorgesehen. Nun soll die Bestimmung der Abgeltungshöhe nach definierten Kriterien erst dann eingeführt werden, wenn die Datengrundlage dafür ausreichend ist.

Der Vorstand der KVU begrüsst die Verlängerung der Übergangsbestimmungen in Absatz 3 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028.

Gemäss dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024, Kapitel 8.1.3 «Entwicklungsperspektiven», wird ab 2029 anstelle des prozentualen Subventionssatzes ein Übergang zu Pauschalen pro Leistungseinheit geprüft. Wir sind der Meinung, dass Pauschalen pro Leistungseinheit das System überfordern würden. Für die erfolgreiche Umsetzung von Revitalisierungsprojekten brauchen die Gemeinden und der Kanton Planungssicherheit in Bezug auf die Beitragssätze. Zudem ist die Datengrundlage für die Beurteilung der Qualität der Massnahmen unzureichend. Daher sollen die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte auch nach 2029 weiterhin als prozentualer Subventionssatz und nicht als Standardpreise pro Leistungseinheit geleistet werden.

Antrag

Die Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte sind auch nach 2029 weiterhin als prozentualer Subventionssatz zu leisten.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer verständlich. Zu zahlreichen Verboten (Ziff. 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziff. 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Antrag

Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 des Anhangs der ChemRRV über Kältemittel sind verständlicher und präziser zu formulieren.

Meldepflicht

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellenerkrankungen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, ersuchen wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Antrag

In der ChemRRV ist eine Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen vorzusehen.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Bestimmungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden. Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir ebenfalls weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planerinnen und Planer projektieren heute – eineinhalb Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Antrag

Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die Unternehmen sind in den Erläuterungen hinsichtlich der Kältemittel, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C), weitreichender darzustellen und es ist eine Informationskampagne durchzuführen.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um der im Vollzug festgestellten schlechten Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anträge

- Die Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» ist schnellstmöglich zu revidieren und spätestens bis Mitte 2024 zu publizieren.
- Die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist an die neuen Vorschriften anzupassen.

Im Weiteren verweisen wir gerne auf das beiliegende Antwortformular.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Beilagen:

- Rückmeldeformular Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Kopie an:

- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
- Amt für Wasser und Energie, Kanton Thurgau
- Cercle Climat
- Cercle Déchets
- Dienststelle für Umwelt, Kanton Wallis
- KOWA, Koordinationsstelle Wasser der KVU



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

polg@bafu.admin.ch

UVEK

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Zürich, 25.09.2023

**Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024:
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024 eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Der VKCS begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings folgende Vorbehalte und Bedürfnisse, welche sich aus den Änderungen ableiten:

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln. Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Durch die örtliche Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüssen auch die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellosen durchführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmegewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmegewilligungen).

Auch die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Weiter Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Vernehmlassungsformular.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Formular Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024

Kopie: per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte. Diese betreffen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung).

Die GRÜNEN schlagen vor, die Bestimmungen zur Entsorgung von Fahrzeugbatterien zu ergänzen. Nebst der Regelung der Entsorgungsgebühr sollen auch Vorgaben zur umweltverträglichen Entsorgung und Verwertung aufgenommen werden: Fahrzeugbatterien sollen grundsätzlich recycelt werden. Die Schweiz stärkt damit die Kreislaufwirtschaft in einem rasch wachsenden Bereich. Denn die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und folglich auch nach Batterien wird in den nächsten Jahren weiter steigen, bis 2030 um den Faktor 10, wie eine im April veröffentlichte Studie des Bundesamts für Energie schätzt.¹

Wie bei anderen Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung kann sich der Bund auch hier an die Europäische Union (EU) anlehnen. In der EU ist mit der Batterieverordnung kürzlich eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die weitgehende Vorgaben zum Recycling von Batterien macht. Die Verordnung legt etwa eine Rücknahmepflicht für Hersteller von Fahrzeugbatterien fest, Vorgaben zu Mindestanteilen an rezyklierten Stoffen für Kobalt, Blei, Nickel und Lithium in neuen Batterien, Mindestrecyclingquoten für diese Elemente wie auch Kupfer, sowie Vorschriften für Informationen, die die Wiederverwendung, Zweitnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien vereinfachen. Die EU-Batterieverordnung ermöglicht eine lange Nutzung sowie ein vereinfachtes Recycling von Fahrzeugbatterien.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

¹ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-94311.html

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenstand der Vernehmlassung sind die folgenden Verordnungsanpassungen:

- **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten**

In der Schweiz gibt es rund 38'000 belastete Standorte, wovon schätzungsweise 4000 sanierungsbedürftig sind. Entsprechend der Altlasten-Verordnung haben die Sanierungen entweder durch Dekontaminations- oder Sicherungsmassnahmen zu erfolgen. Bei schätzungsweise einem Dutzend Fällen in der Schweiz stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit: Wenn trotz Behandlung des belasteten Aushubmaterials vor Ort und des damit erreichbaren Sanierungsziels ein oder mehrere Schadstoffe heute die rechtlichen Anforderungen der Verwertung vor Ort nicht erfüllen, ist ein Wiedereinbau nicht zugelassen. Grosse Mengen des Aushubmaterials müssten somit in ausländischen Anlagen respektive in Deponien Typen E/C entsorgt werden. Solch grosse Abfallmengen würden jedoch ausländischen thermischen Entsorgungsanlagen über mehrere Jahrzehnte auslasten. Auf Antrag des Kantons Wallis und mit Unterstützung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, soll in der Verordnung ein Artikel eingefügt werden, welcher ausnahmsweise bei Sanierungen erlaubt, Material an Ort und Stelle wieder einzubauen, das stärker belastet ist als Typ-B-Material.

Auch aus Sicht der SVP muss die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Die neue Bestimmung bedarf aber dahingehend einer Anpassung, dass nebst dem BAFU auch die Grundeigentümer zustimmen müssen. Die SVP stimmt somit einer angepassten Regelung zu, bei welcher die Behörde ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU und der betroffenen Grundeigentümer den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen können, wenn (a.) dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird und (b.) nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

- **Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028**

Seit dem Jahr 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Hilfe von Programmvereinbarungen. Sowohl im Bereich von Revitalisierungsprojekten als auch bei Waldschutzmassnahmen ist vorgesehen, dass sich die Höhe der globalen Abgeltungen nach in der Gewässerschutzverordnung bzw. der Waldverordnung festgelegten Kriterien bemisst. Beim Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen fehlten jedoch in beiden Bereichen ausreichend Daten, um die Höhe der Abgeltungen anhand dieser Kriterien zu bestimmen. Daher wurde bei den Revitalisierungen und im Wald mittels einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Abgeltung übergangsweise nach dem Umfang der Massnahme d.h. auf Basis der anrechenbaren Projektkosten erfolgt. Diese Übergangsbestimmungen sollen nun bis zum 31. Dezember 2028 gelten.

Aus Sicht der SVP ist es nachvollziehbar, dass Revitalisierungsprojekte sehr heterogen und daher die Datengrundlagen umfangreich sind. Die SVP stimmt daher einstweilen einer Verlängerung der Übergangsbestimmung zu.

- **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)**

Nach der Ablehnung des EWR durch die Stimmbevölkerung hat der Bundesrat im Rahmen seines Aktionsprogramms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung beschlossen, das schweizerische Chemikalienrecht demjenigen der EU anzupassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der Verordnung. Die Vorlage betrifft nun insbesondere Regelungen zu fluoridierten Treibhausgasen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund der technischen Entwicklung im Bereich über in der Luft stabile Kältemittel sowie im Batteriebereich.

Der Bericht führt aus, dass mit der Vorlage im Vergleich zu heute keine Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden und dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gesellschaft habe – «*da es sich v.a. um administrative bzw. organisatorische Präzisierungen handelt*». Aus Sicht der SVP stellt sich somit primär die Frage der Notwendigkeit der vorliegenden Ordnungsanpassungen; In jedem Fall haben diese nicht weiterzugehen, als dass sie tatsächlich Handelshemmnisse vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 27. September 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU eröffnet die Vernehmlassung zu drei Verordnungen: die Altlasten-Verordnung (AltIV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen). Gerne nimmt die SP Schweiz einzeln zu den Vorlagen Stellung.

Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Inhalt der Vorlage:

In der Schweiz gibt es rund 38'000 belastete Standorte, wovon schätzungsweise 4000 sanierungsbedürftig sind. Entsprechend Artikel 16 der Altlasten-Verordnung (AltIV) haben die Sanierungen entweder durch Dekontaminations- oder Sicherungsmassnahmen zu erfolgen. Die BAFU-internen Vorabklärungen haben ergeben, dass die geltenden Regelungen den Kantonen und dem Bund keinen Spielraum gewähren und deshalb eine neue Bestimmung notwendig ist. Die Entsorgung und der Wiedereinbau des Aushubmaterials ist als Teil einer Altlastensanierung zu verstehen und soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn sowohl die Vollzugsbehörde als auch das BAFU ihre Zustimmung geben. Die neue Bestimmung wird deshalb unter Art. 18 Abs. 3 (neu) in die AltIV aufgenommen. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung mit einer «Kann»-Formulierung, die den Behörden einen grossen Handlungsspielraum ermöglicht.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz unterstützt diese Vorlage vollumfänglich. Wir möchten folgendes unterstreichen: Der für grosse Sanierungsvorhaben im Einzelfall neu zulassungsfähige Wiedereinbau von Aushubmaterial am Sanierungsstandort muss – so wie vorgesehen – zwingend an die Bedingung gekoppelt sein, dass damit die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird als ohne Wiedereinbau.

Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Inhalt der Vorlage:

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Diesbezüglich findet aktuell eine Revision der EU-Verordnung statt, welche Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen enthält und zum Ziel hat, die Emissionen solcher Stoffe sukzessiv zu reduzieren. Mit der aktuellen Revision von Anhang 2.10 ChemRRV betreffend in der Luft stabile Kältemittel soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz und in der EU vergleichbare Regelungen gelten.

Weiter werden die Regelungen für Batterien im Anhang 2.15 ChemRRV angepasst. Batterien enthalten endliche Rohstoffe wie z. B. Kobalt, Zink, Nickel, Lithium etc. die zurückgewonnen werden sollen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Menge an in Verkehr gebrachten Traktionsbatterien, die für den Antrieb von Elektroautos eingesetzt werden, sowie die Befreiung der Fahrzeughersteller von der Gebührenpflicht, ist eine einheitliche Umsetzung der ChemRRV sicherzustellen. Die ChemRRV soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der aktuell gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Die Regelungen sollen präzisiert werden, damit die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung gewährleistet werden kann.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz stimmt der Anpassung der ChemRRV zu. Die Angleichung der ChemRRV an die gültigen Regelungen der EU- und damit insbesondere die Einschränkung der Inverkehrbringung von Neuanlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln – erscheint uns wichtig und unabdingbar.

Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025-2028

Inhalt der Vorlage:

Seit dem Jahr 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Hilfe von Programmvereinbarungen. Der Bund und die Kantone legen in den Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Dies ermöglicht dem Bund, Schwerpunkte festzulegen und gibt den Kantonen gleichzeitig mehr Handlungsspielraum. Für die kommende Programmperiode (2025 – 2028) sind einzig in den Bereichen Wasser und Wald minime Änderungen innerhalb der Übergangsbestimmungen erforderlich.

Sowohl im Bereich von Revitalisierungsprojekten als auch bei Waldschutzmassnahmen ist vorgesehen, dass sich die Höhe der globalen Abgeltungen nach in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bzw. der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) festgelegten Kriterien bemisst. Beim Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen fehlten jedoch in beiden Bereichen ausreichend Daten, um die Höhe der Abgeltungen anhand dieser Kriterien zu bestimmen. Daher wurde bei den Revitalisierungen und im Wald mittels einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Abgeltung nach

dem Umfang der Massnahmen, d.h. auf Basis der anrechenbaren Projektkosten erfolgt. Diese Übergangsbestimmungen sollen nun bis zum 31. Dezember 2028 gelten.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz begrüsst die vorgesehenen Anpassungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

6. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Altlastenverordnung (AltIV), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich vorgeschlagen.

Aufgrund der spezifischen Betroffenheit einzelner Mitglieder beschränken wir uns auf eine kurze Stellungnahme. Grundsätzlich **unterstützt economiesuisse die vorgeschlagenen Änderungen:**

Die Änderungen im Rahmen der Altlastenverordnung (AltIV) zur vor Ort Wiederverwendung von Aushubmaterial werden begrüsst, da Kapazitäten der spezifischen Entsorgungsanlagen, Transportwege und knappes Deponievolumen geschont werden. Gleichzeitig sollte der **Vollzug** möglichst flexibel und **ohne administrativen Mehraufwand** gestaltet werden.

Ebenso werden die Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) unterstützt, solange diese nicht über die von der EU vorgesehenen Regelungen hinausgehen (**kein «Swiss Finish»**). Ausserdem sollten die **Übergangsfristen realistisch** gewählt werden, sodass den Herstellern genügend Zeit zur Anpassung bleibt.

Für einzelne Änderungsanträge verweisen wir auf die beiliegenden Positionen der erwähnten Mitglieder scienceindustries und Swissmem.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lea Klingenberg
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

Beilagen erwähnt

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen

Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 18 Absatz 3. Bei Sanierungen wird mehr Aushubmaterial vor Ort wiedereingebaut werden können und somit weniger auf externe Entsorgungsanlagen gelangen. Dies ist langfristig die nachhaltigere Option und dient dem Ziel des Bundes und der Industrie, die Umweltbelastung gesamthaft zu reduzieren. Zudem wird die vorgeschlagene Änderung erlauben, anstehende Sanierungen schneller anzugehen, denn – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – ohne diese Ergänzung vom Art. 18 würden Sanierungsmassnahmen, bei denen belasteter Aushub anfällt, mangels Entsorgungs- und Finanzierungsmöglichkeiten weiter hinausgezögert. So trägt der neue Absatz 3 bei, die Risiken, welche von sanierungsbedürftigen Standorten ausgehen, zu eliminieren und wirkt sich gleichzeitig positiv auf die Umwelt aus.

Auch die Tatsache, dass insgesamt weniger Transporte erfolgen und weniger Deponieraum beansprucht wird, stellt einen weiteren Vorteil der neuen Regelung dar. Weniger Transporte von belastetem Material

führen zu weniger Treibhausgas-Emissionen und zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bevölkerung entlang der Transportwege. Eine geringere Beanspruchung von Deponieraum hat ebenfalls einen positiven Effekt hinsichtlich Bodenflächenverlust und Landschaftsschutz. Da das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen darf, werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter ausgeschlossen.

Anpassungsbedarf bei den Voraussetzungen für die Ausnahmefälle

Auch wenn wir den Wunsch der Behörden – eine Grobtriage zu schaffen, damit sich die Anwendung von Art. 18 Absatz 3 auf die relevantesten Fälle beschränkt – nachvollziehen können, sind die gewählten Kriterien nicht geeignet, die bedeutsamsten Sanierungsfälle zu identifizieren. Dies, aus folgenden Gründen:

- *Kriterium a) – Das auszuhebende Material darf lediglich aus Industrieabfällen bestehen*
Wir können es nicht verstehen, weshalb es einen Unterschied machen sollte, dass das auszuhebende Material nur aus Industrieabfällen, nicht aber aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen bestehen soll. Belastetes Material aus Industriebetrieben weist nicht grundsätzlich eine homogenere Schadstoffverteilung auf, wie im erläuternden Bericht aufgeführt. Zudem bestehen die meisten sanierungsbedürftigen Standorte aus gemischten Abfällen (Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen). Diese können in den meisten Fällen nicht mehr getrennt werden, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass – falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte – die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» in diesem Zusammenhang dringend klar definiert werden müssen, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

- *Kriterium b) – Das auszuhebende Material muss ein Volumen von mehr als 100 000 m³ aufweisen*
Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Volumen nicht das richtige Merkmal ist, um die Relevanz eines Sanierungsfalls zu beurteilen. Denn dies steht in keinem Zusammenhang mit den Risiken, welche mit dem Sanierungsfall verbunden sind. Es ist zwar richtig, dass die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 eine umfangreiche Prüfung voraussetzt (denn es dürfen aufgrund des Wiedereinbaus des Aushubmaterials vor Ort keine Gefahren für die Umwelt entstehen) und, dass sich der Aufwand für diese Prüfung grundsätzlich bei grossen Abfallmengen mehr gerechtfertigt. Dazu braucht es aber keinen starren Grenzwert, denn kein Sanierungspflichtiger wird den Aufwand einer solchen ausführlichen und kostspieligen Prüfung auf sich nehmen, wenn diese nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Sanierungskosten steht. Zudem wären mit diesem Kriterium kleinere Standorte und Unternehmen prinzipiell ausgeschlossen: Für diese käme die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 grundsätzlich nicht in Frage. Unabhängig davon, ob dies aus Umwelt- und/oder aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll wäre. Das Prinzip der Gleichbehandlung von grossen und kleineren Sanierungsstandorten würde dadurch verletzt.
- *Kriterium c) – Das auszuhebende Material muss sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lassen*
Auch dieses Kriterium ist überflüssig. Wie oben bereits erwähnt, wird kein Sanierungspflichtiger die aufwendige Prüfung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 auf sich nehmen, wenn sich das zu entsorgende Material mit verhältnismässigem zeitlichem, ökologischem und finanziellem Aufwand entsorgen lässt.

Antrag scienceindustries: Es sollen im erläuternden Bericht keine Kriterien für die Ausnahmefälle explizit festgelegt werden.

Antrag scienceindustries: Falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte, müssten die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» klar definiert werden, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Mehr Flexibilität beim Verfahren zum Nachweis, dass das wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt

Das Vorgehen zum Nachweis, dass wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, wird im Abschnitt 4.2 detailliert beschrieben. Ein solch hoher Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig und schränkt die Vollzugsbehörden sowie die Sanierungspflichtigen stark ein, ohne einen konkreten Mehrwert zu bringen. Aus diesem Grund würden wir es bevorzugen, wenn sich der Bericht auf das Vorgehen fokussieren würde und die weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt werden könnten. Im Folgenden ein Beispiel zur Veranschaulichung: Dass das Emissionsverhalten untersucht werden soll, ist unbestritten. Ob dies durch einen Lysimeter-Grossfeldversuch zu bestimmen ist oder andere Optionen besser geeignet wären, könnten die Behörden im Dialog mit den Sanierungspflichtigen im Einzelfall vereinbaren.

Antrag scienceindustries: Das Vorgehen zum Nachweis, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, soll auf Stufe Verordnung nur schematisch beschrieben werden. Alle weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte werden in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt und verbindlich vereinbart.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bemerkungen zur Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll sind Unternehmen der chemisch/pharmazeutischen und Life Science Industrie betroffen:

Nutzer von Kälteanlagen im industriellen und gewerblichen Bereich, insbesondere Hersteller von Pharmazeutika, Peptiden und Proteinen sowie Lebensmittel. Ausserdem sind sie, wie andere Branchen betroffen im Bereich der Gebäudetechnologie und als Nutzer von Kälteanlagen in Strassen- und Schienenfahrzeugen und Schiffen für den Transport temperaturempfindlicher Rohstoffe und Produkte.

Die Anpassungen an die genannten Regelwerke werden begrüsst. Dies unter der Voraussetzung, dass über die von der EU vorgesehenen Regelungen nicht hinausgegangen wird – nur so ist ein barrierefreier Marktzugang seitens Lieferanten und Kunden in der EU gewährleistet. Ausserdem sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in einigen Bereichen Alternativen verfügbar oder sogar bereits im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies ist jedoch

fallweise zu prüfen, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Transportbereich die Vorgaben an die Produktesicherheit (Einhaltung von Kühlketten), die durch andere Regulatorien bedingt werden, Vorrang genießen.

Die Übergangsfrist bis 01.01.2025 ist für Anpassungen an chemisch-pharmazeutischen Produktionsanlagen, Installationen und Geräten deutlich zu knapp. Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist eine mit der EU harmonisierte Frist anzusetzen. Bei vielen Installationen, Anlagekomponenten und Geräten, die sehr strengen regulatorischen Vorgaben, z.B. im Bereich von Produktion unter dem Regime von Arzneimittelzulassungen (Veterinär- und Human-Wirkstoffe) unterliegen, müssen die Weiterverwendung bestehender Anlagen, inklusive Instandhaltung, Wartung und Reparatur während mehrerer Jahre gewährleistet bleiben, da ansonsten Neu-Zulassungen notwendig werden könnten, was enorme Kostenfolgen nach sich ziehen würde. Davon abgesehen wäre ein vorzeitiger Ersatz von noch betriebssicheren Anlagen auch ökologisch wenig sinnvoll.

Antrag scienceindustries:

Zustimmung zur vorgeschlagenen Anpassung, allerdings mit längeren Übergangsfristen. Die Festlegung der Übergangsfristen muss die Notwendigkeit des Weiterbetriebs von Anlagen bei regulatorisch eng überwachten Prozessen berücksichtigen, inklusive sie unterhalten und reparieren zu können, beispielsweise der Herstellung von Wirkstoffen eingesetzt sind. Ausserdem ist speziell die Produktesicherheit im Transportbereich (Kühlketten) zu berücksichtigen.

Bemerkungen zur Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

Prinzipiell werden die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten per 01.05.2024 scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Antrag scienceindustries:

Keine Änderungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Dominique Wernber
Leiter Chemikalienrecht

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Aufgrund fehlender Betroffenheit der vorgesehenen Änderungen der Programmvereinbarungen nehmen wir dazu nicht Stellung.

1. Altlastenverordnung (AltIV)

1.1 Betroffenheit der Tech-Industrie durch die AltIV

Von den vorgesehenen Anpassungen der **Altlastenverordnung** besteht eine Betroffenheit von einzelnen Unternehmen der Tech-Industrie, die für die Sanierung von belasteten Industriestandorten verantwortlich sind.

1.2 Einschätzung der Vorlage zur AltIV

Die vor Ort Wiederverwendung von Aushubmaterial bei Sanierungen unter den entsprechenden Bedingungen wird begrüsst. Damit werden Kapazitäten der spezifischen Entsorgungsanlagen, Transportwege und knappes Deponievolumen geschont.

2. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

2.1 Betroffenheit der Tech-Industrie ChemRRV

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll dürften folgende Unternehmen der Tech-Industrie betroffen sein:

Hersteller und Nutzer von Kälteanlagen im industriellen Bereich sowie Hersteller von Geräten im Lebensmittelbereich wie z.B. Kaffeemaschinen, in der Gebäudetechnologie und von Kälteanlagen in Schienenfahrzeugen und Schiffen.

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

2.2 Einschätzung der Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Grundsätzlich werden die Anpassungen an die genannten Regelwerke begrüsst. Dies unter der Vorgabe, dass die finalen Vorgaben berücksichtigt werden. Über die von der EU vorgesehenen Regelungen ist nicht hinauszugehen (kein Swiss finish!). Ausserdem sollen genügend lange Übergangsfristen gewährt werden, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in vielen Bereichen bereits Alternativen verfügbar oder sogar im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies trifft jedoch nicht in jedem Fall zu, beispielsweise im Bahnbereich. Schienenfahrzeuge sind deshalb von den Vorgaben auszunehmen, oder analog den Vorschlägen für die EU-F-Gas-Verordnung Übergangsfristen bis 2030 und Abstufungen der erlaubten Kältemittel gemäss ihrem Treibhausgaspotential vorzusehen.

Die Übergangsfrist bis 1.1.2025 ist grundsätzlich für Anpassungen an Geräten, Anlagen und Installationen deutlich zu knapp. Bei vielen von der Tech-Industrie hergestellten Produkten ist von mehreren Jahren Entwicklung auszugehen, sowie von Produktlebenszeiten von bis zu mehreren Jahrzehnten. Die Übergangsfrist ist deshalb zu differenzieren, im Minimum jedoch bei fünf Jahren anzusetzen. Für Produkte mit deutlich längerer Entwicklungszeit ist eine längere Frist zu gewähren.

Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist die mit der EU harmonisierte Frist wie vorgesehen sinnvoll.

2.3 Einschätzung der Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Grundsätzlich werden auch die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten (1. Mai 2024) scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Herr Bundesrat Albert Röstli
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Brugg, 30. August 2023

Zuständig: Selina Fischer
Dokument: 230818_SBV_SN_UVEK_AltI-
Verordnung.docx

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die Änderung in der Altlasten-Verordnung ermöglicht, dass Materialien grosser und komplexer Altlastensanierungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und insgesamt geringere Umweltauswirkungen haben, vor Ort umgelagert und wiedereingebaut werden können. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Wiedereinbau der Materialien keine zusätzliche Sanierungsanforderungen nach sich zieht.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass Altlasten, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken durch zwangsweise Duldung einer Dienstbarkeit angefallen sind, saniert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, würde der Grundeigentümer nicht nur mit der Duldung einer unerwünschten Dienstbarkeit gestraft, sondern auch nach der Aufhebung dieser Dienstbarkeit durch die Duldung von Altlasten, die er nicht verursacht hat. Allenfalls könnte eine solche Ausnahme dazu führen, dass auf einer Landwirtschaftsfläche keine Nahrungsmittel mehr produziert werden können.

Änderungsantrag in Art. 18 Abs. 3 AltIV

Vorschlag Vernehmlassung:	Änderungsantrag:
<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:</p> <p>a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und</p>	<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU <u>und des Grundeigentümers</u> den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:</p> <p>a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und</p>

Seite 2 | 2

<p>b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p>	<p>b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p> <p><u>Ergänzung (neu)</u></p> <p><u>4 Belastetes Aushubmaterial, das durch eine zwangsweise Belastung des Grundstückes gegen den Willen des Grundeigentümers verursacht wurde, muss entfernt werden.</u></p>
--	---

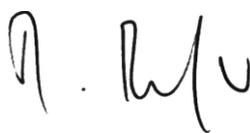
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Bundesamt für Umwelt
Per Email:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2023 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv spricht sich für die Vorlagen aus, die weitgehend bereits beschlossene Zielsetzungen oder Massnahmen umsetzen. Wo die Vorlagen eigenständige Vorschriften machen, vor allem bei der Altlasten-Verordnung, fallen diese verhältnis- und zweckmässig aus.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
polq@bafu.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann den vorgeschlagenen Anpassungen der Altlasten-Verordnung (AltIV), der Gewässerschutzverordnung (GSchV), der Waldverordnung (WaV) sowie der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zustimmen.

Die Angleichung der ChemRRV an die gültigen Regelungen der EU – und damit insbesondere die Einschränkung der Inverkehrsbringung von Neuanlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln – erscheint uns wichtig und unabdingbar. Was die mit den Kantonen vorab bereits abgeglichene Änderung der AltIV betrifft, möchten wir Folgendes unterstreichen: Der für grosse Sanierungsvorhaben im Einzelfall neu zulassungsfähige Wiedereinbau von Aushubmaterial am Sanierungsstandort muss – so wie vorgesehen – zwingend an die Bedingung gekoppelt sein, dass damit die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird als ohne Wiedereinbau.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Bundesamt für Umwelt BAFU

Via mail:
polg@bafu.admin.ch

Basel, 26. September 2023

Altlastenverordnung: AltIV, SR 814.680)
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Position der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Sehr geehrter Damen und Herren

Hiermit sende ich Ihnen die Position der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) zur vorgeschlagenen Änderung der Altlastenverordnung (AltIV).

Die vorliegende Revision wurde durch die bei der anstehenden Sanierung der Deponie Gamsenried des Pharmakonzerns Lonza aufgeworfenen Fragen ausgelöst. Aus der Sicht der AefU ist es nicht die Aufgabe lokaler und nationaler Umweltbehörden, die Gesetzgebung an die Wünsche des Verursachers Lonza anzupassen. **Deshalb lehnen die AefU diese Revision ab.** Dies auch, weil sie zu einem Zeitpunkt kommt, wo Lonza noch keinerlei konkrete Vorschläge unterbreitet hat, wie sie Gamsenried sanieren will. Von den in Vorstudien kurz vorgestellten Sanierungsvarianten ist bisher nur eine zuverlässig und robust, nämlich der Aushub und thermische Behandlung des Sondermülls. Alle Andern dagegen, wie z. B. die in-situ- und on-site-Verfahren, sind wenig erforscht und eben so wenig erprobt und können bisher keinen Sanierungserfolg gewährleisten.¹

Sollte die vorgeschlagene Revision der AltIV trotzdem stattfinden, erachten wir Ergänzungen des Textes als unumgänglich (**rot**):

1) Art. 18 Abs. 3 b. sollte folgendermassen ergänzt werden:

¹ Martin Forter & Walter Wildi: «Alte Deponie Gamsenried - Vorstudie Variantenbetrachtung zur Sanierung des Deponiekörpers», Stellungnahme der Experten der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV), von Pro Natura Oberwallis und des WWF Oberwallis zu den Sanierungsvarianten Arcadis/Lonza vom 10.7.2020, Basel/Le Grand Saconnex 9.10.2020
http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/20201009_Forter_Wildi_Stellungnahme_zur_Vorstudie_Sanierungsvarianten_Arcadis_Lonza_Gamsenried.pdf

- b. nachgewiesen ist, dass
- I) mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial kein Sanierungsbedarf mehr besteht und ein solcher auch in Zukunft nicht wieder eintritt.
 - II) das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
 - c) die Anforderungen an den Grundwasserschutz gem. Art. 19 AltIV, an den Schutz der oberirdischen Gewässer gem. Art. 10 AltIV und an den Schutz vor Luftverunreinigungen gem. Art. 11 AltIV während und nach der Sanierung langfristig gewährleistet sind. Dazu muss vorgängig zwingend eine Zweitmeinung bei einer unabhängigen Stelle eingeholt und diese publiziert werden.
 - d) die Haftung und die vollständigen Kosten für den Wiedereinbau und allen damit verbundenen Aktivitäten obliegt vollständig dem Verursacher.
 - e) die zuständige Bundesbehörde publiziert ihren Entscheid erlässt eine anfechtbare Verfügung.
 - f) der mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial belastete Standort im Kataster als überwachungsbedürftig verbleibt.

Der erläuternde Bericht sollte folgendermassen ergänzt werden:

S. 6, Prüfung der Kriterien:

eine Gefährdungsabschätzung betreffend das wiedereinzubauende Material (vgl. Kap. 4.2.b). **Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Materials kein weiterer Bedarf für eine Sanierung mehr besteht und auch in Zukunft keiner mehr bestehen wird.**

...

Es handelt sich bei Artikel 18 Absatz 3 AltIV um eine Ausnahmebestimmung mit einer «Kann»-Formulierung, die den Behörden einen grossen Handlungsspielraum ermöglicht. Da es sich bei den Anwendungsfällen in der Regel um grosse und komplexe Altlastensanierungen handelt und diese mit einer grossen finanziellen und umweltrechtlichen Tragweite einhergehen, muss zwingend zur Beurteilung eine **unabhängige** Zweitmeinung eingeholt werden.

...

Der Bescheid des Bundes (Zustimmung/Ablehnung) erfolgt im Rahmen einer Stellungnahme, **die veröffentlicht wird.**

Beantragt ein Sanierungspflichtiger, ein Zahlungspflichtiger, die Vollzugsbehörde oder eine **einspracheberechtigte Umweltorganisation** einen anfechtbaren Entscheid, erlässt der Bund eine Verfügung mit einem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsmittel.

....

Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle, verbleiben im Kataster und sind überwachungsbedürftig.

Sollte wider Erwarten später dennoch ein Sanierungsbedarf verbleiben, bleiben weitere Sanierungsmassnahmen ausschliesslich **auf Kosten des Verursachers** vorbehalten.

S. 10

Im Karst **und in einem porösen Untergrund mit einem Permeabilitätsbeiwert k grösser als 10^{-3}** darf grundsätzlich kein Material wiedereingebaut werden, das beim Langzeit-Eluattest und in Grossfeldversuchen die K-Werte nach Anhang 1 AltIV überschreitet. Dies aufgrund der ungenügenden Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse, weshalb Modellrechnungen im Karst keine belastbaren Resultate liefern.

...

Das wiedereingebaute Material muss mindestens **4 m** über dem zehnjährigen Grundwasser-Höchstspiegel zu liegen kommen und lediglich einer Auswaschung über den Niederschlagspfad ausgesetzt sein.

Wir bitten Sie, diese Anliegen zu berücksichtigen.

Danke

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Forter', with a stylized flourish at the end.

Martin Forter
Geschäftsleiter AefU

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Geschäft eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der AGVS begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV mit der Aktualisierung der Bestimmungen zum Umgang mit Kältemittel sowie auch die Neuerung bezüglich der Weiterverrechnung des Mehraufwands bei Entgegennahme von erheblich beschädigten Industriebatterien und der Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr beim Export von Batterien.

Zur Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (Anhang 2.15, Ziff. 6.6^{bis} der ChemRRV und Anhang 3, Ziff. 4.2 der ChemGebV) im Einzelnen:

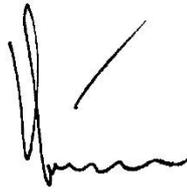
Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr beim Export ins Ausland von Industrie- und Fahrzeugbatterien ist mit CHF 400 im Verhältnis zur Höhe der effektiv zu rückerstattenden Entsorgungsgebühr sehr hoch bemessen und zudem ist dadurch die Rückerstattung je nach administrativen Aufwand für die Einreichung des Gesuchs möglicherweise kaum noch lohnenswert. Aus diesen Gründen sollte die Gebühr aus Sicht des AGVS neu bemessen werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu rückerstattenden vorgezogenen Entsorgungsgebühr stehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Schlieren, 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mitglieder der UVEK

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnungen im Umweltbereich zum Thema «Altlasten» und danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Kommentare zu den Änderungen in der Altlastenverordnung abgeben zu können.

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt schweizweit die Interessen der Bauabfall-Recyclingbranche sowie der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit.

Der arv Baustoffrecycling Schweiz lehnt die vorgeschlagene Revision der «Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)» aus nachfolgend erläuterten Gründen ab.

Begründung:

Aus unserer Sicht verletzt die vorgesehene Revision mit dem Gewähren von Ausnahmefällen auf Gesetzesebene das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung. Der Umstand, dass nur geschätzt wenige Fälle betroffen sind, schliesst alle übrigen Fälle davon aus, die in ihrer Summe einen bedeutenden Impact sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich ausmachen. Für betroffene Standortbesitzer, welche das Eintrittsvolumen unterschreiten, dürfte es wohl wenig einleuchtend sein, weshalb ausgerechnet grosse Standorte mit relevanten Umweltauswirkungen als Ausnahmefall gelten, während sie selbst in jedem Fall um die Entsorgung mit den einhergehenden finanziellen Folgen, dem zeitlichen Aufwand sowie den ökologischen Auswirkungen bemüht sein müssen.

Des Weiteren wird als Argument für die Ausnahmeregelung herausgestrichen, dass ohne die Ausnahmeregelung die Sanierungsmassnahmen von betroffenen Standorten stark hinausgezögert würden. Gleichzeitig sind die aufgeführten Verfahrensschritte für die Genehmigung eines Ausnahmefalls äusserst aufwendig sowie zeit- und kostenintensiv. Diese Zeit könnte ebenso gut für das Vorantreiben einer herkömmlichen Sanierung genutzt werden.

Die Sanierung gemäss AltIV ist eine gesellschaftliche Aufgabe und somit in ihrer gesamten Auswirkung zu lösen. Der Wiedereinbau von belastetem Material stellt eine signifikante Abweichung von der beschlossenen Zielerreichung dar, derjenigen nämlich, «sicherzustellen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen». Das Vorgehen laut Entwurf für die Änderung der Verordnung käme einer Errichtung neuer bleibender Deponiestandorte gleich, die in der Zukunft erneute Zuwendung erfordern.

Mit der bisherigen Anwendung der AltIV ist ein Vollzug gegeben, der sich gut etabliert und bewährt hat. Ein Vollzug, der dem gesellschaftlichen Auftrag Folge leistet.

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Beurteilung zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Amstutz
Präsident



Kurt Morgan
Vorsitzender
Kom. Altlastensanierer



Laurent Steidle
Vorsitzender
Kom. Altlastenberater



Gregor Schquanin
Geschäftsführer



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chemour International Operations SARL – Thermal and Specialized Solutions segment.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Chemours
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rte du Nant-d'Avril 150, 1242 Meyrin
Name / Nom / Nome	Mark Smith
Datum / Date / Data	06/10/2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

**Chemours Thermal & Specialized Solutions (TSS)
contribution to the review of the Chemical Risk
Reduction Ordinance, ORRChem (SR): 814.81**

06 October 2023



As a leading producer of low-climate impact F-Gas Refrigerants, Chemours welcomes the consultation procedure for a revision of the ORRChem (SR): 814.81 that will drive the market towards refrigerants with low global warming potential (GWP) and underpin a circular business model for all F-Gases.

However, we believe that the proposed measures to limit the use of HFCs and therefore low GWP blends with a GWP of less than 150 containing HFOs and HFCs (such as HFC-32) **risks undermining Switzerland's energy independence goals and objective to be carbon neutral by 2050**. The proposed measures compromise the switch to energy-efficient, low-climate impact commercial refrigeration and waste-heat recovery applications including: residential heat pumps, retail store heating and cooling, and industrial waste heat recovery conversion for district heating and green electricity production, all of which support the key objective of being carbon neutral by 2050.

Stationary Heating, Ventilation, Air Conditioning and Refrigeration (HVACR) systems using F-gases are extremely high-performing, versatile and durable, and are also a key part of Switzerland's objective to be carbon neutral by 2050. F-gases have a high value to society, can be used safely, in a circular manner, with high rates of recovery and hence low emissions to the environment.

All F-gases like HFC-134a, HFO-1234yf and blends can be recycled during servicing and can be re-used indefinitely at end of life of the equipment once recovered by a certified technician. The importance of technician training to prevent leaks and refrigerant recycle/ reclaim during use and at end of life are critical elements to ensuring the responsible use of F-gases. Often F-gases undergo a very basic cleaning process on-site (recycling) and can be reinjected directly into a system, promoting their circularity and reducing unwanted emissions.

There are also national schemes that have promoted recovery, reclamation and destruction: In Denmark, an instrument of voluntary commitment is in place to incentivize proper recovery reclamation and destruction: an upfront fee is charged together with the price for the virgin refrigerant by the operator and is used to cover for expenses related to recovery, reclamation, and destruction.¹ This is also the case in France and has shown success with the system having been in place since 1993. A study carried out by Armines, Ecole des Mines de Paris, calculated that the amount of greenhouse gas emissions avoided between 1993 and 2015 thanks to this measure amounted to 45 million tonnes of CO₂ equivalent (association of distributors, fillers, recoverers & reclaimers of refrigerants, n.d.).²

Industry efforts to reduce leak rates have been successful as shown by the historical leak rate trend published by the VDKF³ in Germany, where industry leak rates have come down from 2.34% in 2018 to 1.12% in 2022 or a 52% reduction in 4 years as shown in Figure 1. This suggests that successfully implemented containment measures lead to leak rate reductions and that further leak rate reduction trajectory is feasible and possible if stringent design, manufacturing, installation and servicing procedures are implemented and monitored, reducing even further the environmental impact of the potential direct refrigerant emissions.

¹ Birchby, D. et al. (2022) Support contract for an Evaluation and Impact assessment for amending Regulation (EU) No 517/2014 on fluorinated greenhouse gases *Oko-Institut for Applied Ecology and Oko-Recherche*. Pp. 57.
<https://www.consilium.europa.eu/media/63509/st08162-en23.pdf>.

² adc3r (2021) Évaluation économique : émissions de Fluides Frigorigènes évitées Grâce à la convention de 1993, adc3r. Available at: <https://adc3r.com/en/evaluation-economique-emissions-de-fluides-frigorigenes-evitees-grace-a-la-convention-de-1993/>.

³ <https://www.vdkf.de/download/vdkf-information-juli-august-2023/>

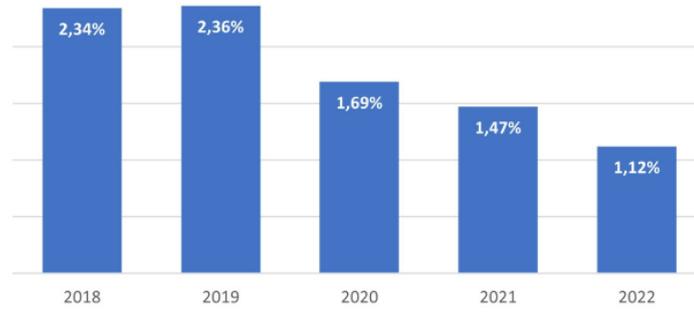


Figure 1: VDKF industry leak rate trend

F-gases will play a key role in achieving the environmental objectives and decarbonizing critical industries relying on heating and cooling technology. F-Gases are used in refrigeration, cooling, mobile air conditioning, heat pumps, and foam blowing agents used in high quality insulation and medical equipment. F-Gases provide functionality to a wide range of applications, equipment types and variation of heating and cooling capacity. These applications of F-Gases are key to increasing the energy-efficiency of buildings and refrigeration sector, support the objective of climate neutrality by 2050 and improve Switzerland's energy independence. Their unique properties enable widespread use despite geographic and ambient temperature differences in Switzerland.

Non-fluorinated alternatives have started to be introduced where their performance limitations (namely flammability, toxicity or poor thermodynamic performance) allow. Alternatives to F-gases cannot currently be implemented safely or achieve minimum levels of required performance in some of the applications in which the proposal further limits the use of F-gases. Equally, where alternatives can be implemented, they can result in regrettable substitution because of, for instance, safety concerns (e.g., flammability or toxicity) or global warming potential and Photochemical Ozone Creation Potential (e.g., as elaborated for propane in Annex 1). In addition, the technical performance of alternatives will lead to large societal costs associated with their higher costs, greater energy demands and associated CO₂ emissions. As a result, Chemours believes that the proposed revision of the ORRChem, as currently formulated, will have a disproportionate negative impact on the Swiss society.

The differentiation provided by F-gases over the last several decades was triggered by the need to address clearly identified industry needs in each individual application segment. This led to the development of specific products with very specific chemical properties to address in an optimal way operational performance, energy efficiency, safety and design requirements. Non-fluorinated alternatives, on the other hand, are limited in number and still present the same physical, chemical, and thermodynamic limitations (described in Annex 2), which led to their replacement by fluorinated gasses. The inferior thermodynamic properties of CO₂ (R-744) lead to increased operational pressures, energy consumption or equipment complexity and cost to try to cope with this performance deficit. Direct comparisons of CO₂ with the latest generation of low-GWP F-gas equipment shows increased energy consumption and lifecycle emissions in mainstream applications like commercial refrigeration or air conditioning. Hydrocarbons such as propane (R-290) have good thermodynamic properties but cannot be used in many applications due to its high flammability, regulated under safety standards and codes and limiting charge sizes, or imposing secondary loop architectures which add complexity and energy losses, ultimately increasing system cost and lowering efficiency. This is also the case for ammonia (R-717), which can only be used in limited situations due to its toxicity and effect on human health.⁴

This is not to say that non-fluorinated alternatives cannot be used across many applications. However, they exhibit serious limitations in terms of energy efficiency, safety constraints and thermodynamic performance across different climatic conditions, especially in high ambient temperatures. These limitations restrict their

⁴ <https://www.cnn.com/2023/05/04/business/tyson-ammonia-leaks-invs/index.html>.

effective use to a limited number of situations and are in fact why fluorinated alternatives were developed in the first place. It will take many years to find a solution that can replace those decades of F-gas technological development.

For example, the “Pathway to net-zero cooling product list”⁵ provides “an overview of the availability of energy efficient and ultra-low GWP (<5) natural refrigerants that are used for various refrigeration purposes as alternatives to fluorinated gases.” However, this product list is limited in its coverage of equipment types. For instance, in the case of condensing units, the list only covers hydrocarbon units up to a capacity of 1kW, which only covers a very small range of the condensing until power range, which can go up to 40kW⁶ and seriously limits the applications where these systems can be deployed. For applications requiring condensing units, the only non-fluorinated alternative that may be considered is CO₂ (R-744), but even at ambient temperatures around 15-20 Deg C, the energy efficiency of CO₂ is inferior to that of F-gases as shown in Figure 2.

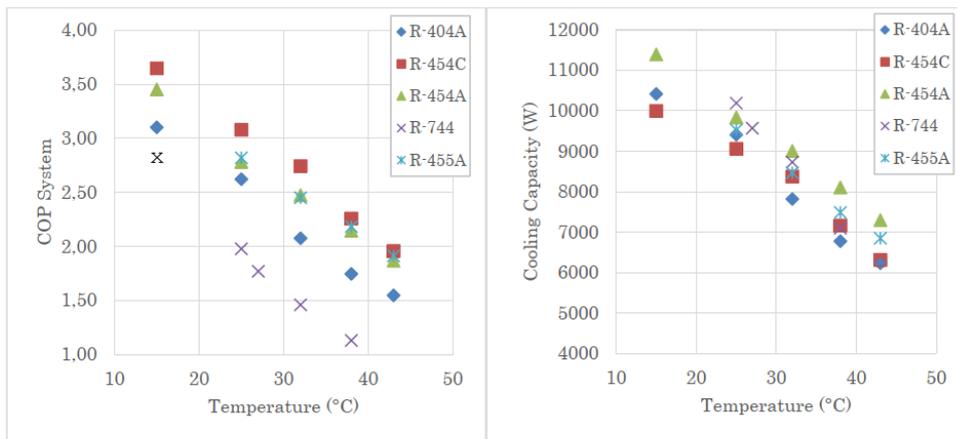


Figure 5: COP_{system} and cooling capacity (W) comparison at T_{evap} = -10°C

The CO₂ 15 Deg C COP value (2.83) was added based on the manufacturer SEPR report (EN 13215:2016 E) due to test bench stabilization issues and included in Annex 4

Figure 2: Comparison of the coefficient of performance (COP) and cooling capacity of CO₂ (R-744) condensing units compared with those operating on a range of f-gases at different ambient temperatures.⁷

Figure 2 compares the coefficient of performance (COP) and cooling capacity of CO₂ (R-744) condensing units compared with those operating on a range of F-gases.⁸ The COP for a condensing unit is essentially the cooling capacity achieved per unit of energy consumed. Overall, across all tested temperatures, the CO₂ condensing unit COP was considerably lower than the F-gas COP (at least 20% lower, and up to 50% lower, but a conservative estimate of 25% can be assumed), and the COP of F-gases was at least 32% higher than R-744). This is a direct result of the thermodynamic properties of CO₂ versus typical F-gases used in refrigeration conditions. Comparing rated efficiency of products on the “net zero product list” with F-gas equivalents is made difficult because of variations in product capacity evaporator temperatures. However, one important element to note is that all rating conditions for the CO₂ condensing units are 32 Deg C⁹, which represents approximately an ambient temperature of 20 Deg C. With ambient temperature above 20 Deg C, the performance of CO₂ systems drops significantly (20 Deg C ambient corresponds to a condensing temperature higher than 30

⁵ <https://cooltechnologies.org/pathway-to-net-zero/>

⁶ <https://www.bitzer.de/websoftware/Calculate.aspx?cid=1695886762758&mod=LH> example in Annex 3

⁷ Haddad, E., Saab, S. and Zoughaib, A. (2021) *Test of condensing units' performance and operating limits using different refrigerants*. <https://docs.lib.purdue.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=3144&context=iracc>.

⁸ Haddad, E., Saab, S. and Zoughaib, A. (2021) *Test of condensing units' performance and operating limits using different refrigerants*. <https://docs.lib.purdue.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=3144&context=iracc>.

⁹ <https://cooltechnologies.org/sector/commercial-refrigeration/>. Select Refrigerant: Carbon Dioxide, Technology Type: Condensing Units

Deg C which imply a transcritical operation mode for CO₂, where the performance of CO₂ systems drops significantly, as explained in Annex 2).

It is well known and understood in the industry that CO₂ is not as thermodynamically efficient as an F-gas, especially in warmer climates. In fact, even highly engineered CO₂ systems struggle to reach the efficiency of a baseline F-gas system at temperatures above 20 Deg C.¹⁰

Furthermore, in many cases CO₂ based systems are more expensive than F-gas based systems, as for example in this project, where a Low GWP F-gas system was installed at a lower purchase and operating cost than an equivalent CO₂ based system.¹¹

The current ORRChem proposal limits the use of HFCs in systems with a capacity above 8kW in low temperature refrigeration and 15kW in medium temperature refrigeration, exposing the industry to efficiency impacts, when low GWP F-gas solutions can be implemented offering energy efficient and long-term sustainable solutions.¹²

For complex custom-built equipment, such as industrial process refrigeration, it is also the case that alternatives cannot be used in certain environments or situations. An example is the custom-built industrial process refrigeration (IPR) equipment operating on many industrial sites around, such as the Chemours site in Dordrecht, Netherlands. Optimizing system efficiency, equipment size, environmental impact (i.e. refrigerant GWP), and other key design parameters, the most viable refrigerant solutions when the project started in 2013 were HFC-410A and HFC-134a for the two types of system required. Chemours IPR machines are installed in general purpose electrically classified areas, where propane and other highly flammable hydrocarbons cannot be used for safety reasons. Other options were also evaluated and discarded. The two industrial refrigeration machines at the Chemours Dordrecht site have very large charges (several tonnes). Ammonia was found to be reactive with some of the chemicals used in the manufacturing facility, and a significant safety concern was raised due to the proximity of the surrounding neighbourhood and the related consequences in a leak event, where the loss of a full charge would cause an unacceptable toxicity and flammability risk, even when considering including an ammonia/CO₂ cascade system to reduce the required ammonia charge.¹³

Chiller reliability is key to plant operations in part due to the cost of lost production. However, many industrial process refrigeration systems are also used to ensure that temperature-sensitive process material and waste streams are in the appropriate state to be safely handled and/or disposed. Loss of refrigeration could lead to the potential loss of process material which poses both safety and environmental concerns.

It is critical that the industry is given the opportunity to select the most appropriate refrigerant to meet the design criteria and constraints of each project. Further limiting the use of F-gases to industrial refrigeration systems with capacities below 200kW would limit this choice and potentially result in sub-optimal system designs with potential impacts on reliability, safety and/or costs.

¹⁰ Mitsopoulos, G. et al. (2019) Annual performance of a supermarket refrigeration system using different configurations with CO₂ refrigerant. *Energy Conversion and Management: X*. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2590174519300042>.

¹¹ https://westfalen.com/fileadmin/user_upload/Dateien_DE/PDF/GE/web_22_09_21_FLY_GE_A4_CaseStudy_birgels_MA220941_WS_compressed.pdf

¹² <https://www.opteon.com/en/products>

¹³ <https://www.cnn.com/2023/05/04/business/tyson-ammonia-leaks-invs/index.html>.

COST TO SOCIETY OF NON-FLUORINATED SYSTEMS IN STATIONARY HVACR

Further limiting the use of F-gas refrigerants in stationary HVACR is expected to result in a disproportionate cost impact on the Swiss society in the following areas:

1. Higher equipment costs due to stricter engineering requirements associated with high-pressure and higher complexity systems;
2. Higher energy use due to lower efficiency;
3. Higher maintenance costs associated with high-pressure systems;
4. Higher system life time carbon emissions (direct and indirect, associated with higher energy use);
5. Other indirect costs associated with reduced reliability (e.g. off-times, food waste)

Chemours has made calculations of these impacts to obtain a more complete estimate of the cost entailed by limiting the use of F-gases in commercial refrigeration. These calculations are presented in this section.

1. *Additional initial purchase costs*

In comparison to alternatives such as CO₂, F-gas-based systems are less complex, and therefore consume fewer raw materials for construction, potentially reducing their cost and environmental footprint. Elements that need to be added for a CO₂ system include a gas cooler pressure control valve, a flash tank (that decouples the flow in this valve from that in the expansion valve), and a third valve (that bleeds the gaseous refrigerant into the tank when the work done independently by the other two valves causes the pressure to rise too high).¹⁴ All these design features increase the complexity of CO₂ systems and require highly skilled and trained design capabilities and installation knowledge, which is often only available in large installation and maintenance companies. Smaller installation companies or contractors presently do not have the knowledge nor the staff to design, install and maintain such systems, which is excluding them from participating in such activities, when low GWP, energy efficient F-gas systems using existing technologies are available and can be installed by the broad range of refrigeration experts.

To counter the poor thermodynamic performance of CO₂, Mitsopoulos et al. (2019) highlight some of the different engineered solutions for CO₂ in a supermarket and how the coefficient of performance (COP) of those engineered solutions compare to a baseline R-404A system with no additional performance benefits. Figure 3 below has the following different types of CO₂ designs, covering the vast majority of Swiss commercial and industrial refrigeration architectures:¹⁵

- BS – Booster System
- BS + MS – Booster System with Mechanical Subcooling
- PC – Booster system with parallel compression
- PC + MS – Booster system with parallel compression and mechanical subcooling
- MT OVF – booster system with parallel compression and overfed evaporator in medium temperature
- MT OVF + MS – booster system with parallel compression medium temperature overfed evaporator and mechanical subcooling
- MT/LT OVF – booster system with parallel compression and overfed evaporators in medium and low temperature refrigeration
- MT/LT OVF + MS – booster system with parallel compression and overfed evaporators in medium and low temperature refrigeration and mechanical subcooling

¹⁴ <https://www.carel.com/blog/-/blogs/carbon-dioxide-co2-cycles-in-the-hvac-r-sector>.

¹⁵ Mitsopoulos, G. et al. (2019): Annual performance of a supermarket refrigeration system using different configurations with CO₂ refrigerant. *Energy Conversion and Management: X*. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2590174519300042>.

- MT/LT OVF + IC – booster system with parallel compression and overfed evaporators in medium and low temperature refrigeration and an intercooler
- MT/LT OVF + IC + MS - - booster system with parallel compression and overfed evaporators in medium and low temperature refrigeration, an intercooler and mechanical subcooling

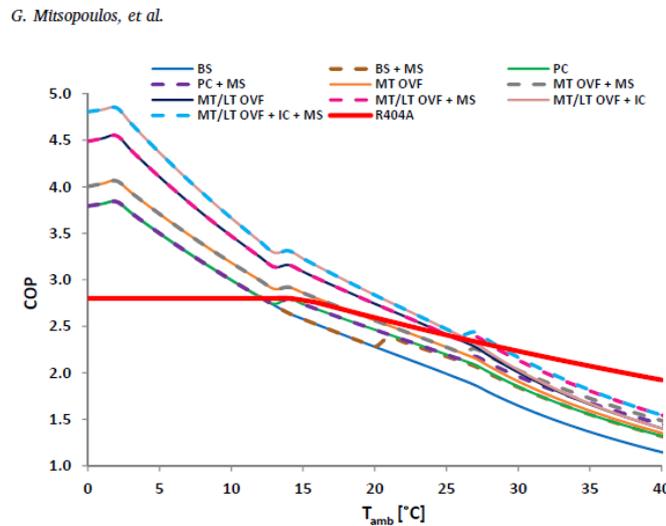


Fig. 20. Comparison of the COP for all the cases.

Figure 3: Comparison of the Coefficient of Performance for all the different types of design

R-404A with a standard vapour compression cycle is highlighted with a solid red line. All the other architectures are for different variations of engineered CO₂ systems for supermarkets, which would require additional investment. Below 15 Deg C ambient temperature these architectures showed superior energy performance to R-404A given the minimum condensing temperature for R-404A but as it gets warmer, even when highly engineered, the energy efficiency of CO₂ systems struggles against the base R-404A case. While not considered by Mitsopoulos et al. (2019), many of the energy efficiency improvements required to make CO₂ competitive could also have been applied to R-404A to further increase the energy efficiency delta between the two refrigerants. Furthermore, many of the newer HFO blends such as R-454C with a GWP of less than 150 have superior energy performance to R-404A, which also would further validate the value of the energy efficiency of an F-gas in comparison to CO₂ and their cost effectiveness. Meeting the performance of an F-gas based system required additional investment which has the potential to impact the purchase cost of a CO₂ system.

Safety features needed for Hydrocarbon (HC) systems also add costs to the system. Although the additional initial purchase cost increase cannot be estimated, system design to counter the inefficiencies of CO₂ (R-744) or safety measures to allow the use of hydrocarbons all add initial purchasing costs to systems, making these options less cost efficient to the system owners.

2. Higher energy consumption costs of alternatives

Although we were not able to estimate the number of commercial refrigeration systems forced to transition to non-fluorinated alternatives under the current ORRChem (SR): 814.81 regulation, the proposed revision will oblige all systems with a cooling capacity above 8kW for low temperature and 15kW for medium temperature to transition to non-fluorinated alternatives, when low GWP F-gas solutions can be implemented offering energy efficient and long-term sustainable solutions in commercial refrigeration and other applications¹⁶.

¹⁶ <https://www.opteon.com/en/products>

Available research shows the cost impact of transitioning the current commercial refrigeration to non-fluorinated alternatives would result in additional energy consumption. The below estimate is considering the savings that would be incurred were the entire commercial refrigeration segment transition to Low GWP F-gas solutions instead of CO₂.

The Swiss commercial refrigeration energy consumption in 2025 can be estimated at being approximately 2.4TWh and growing to 6.3TWh in 2055 (30 year long term planning horizon). These numbers are derived from the European commercial refrigeration energy consumption estimates. We have assumed that Switzerland has a retail environment that is similar to Europe and used the ratio between the Swiss population¹⁷ and the European population¹⁸ of 2%. Using the same logic, the number of stores in Switzerland in 2025 is approximately 11,755.

[European commercial refrigeration energy consumption in 2025 can be calculated at being approximately 119TWh¹⁹ (growing at 3.35% per year from 2007, equivalent to the growth of the use of energy consumption in the tertiary sector between 1990 and 2007²⁰), reaching 320 TWh in 2055. The average store consumes between 126 and 270 MWh (average across all store sizes)²¹, representing approximately 600k stores in 2025.] Between 15% and 34% of energy savings could be achieved with F-gases versus R-744^{22 23}, or an average saving of 25%. This would result in the following savings assuming an average equipment life of 20 years and that 1/20th of the equipment is replaced every year until fully converted:

- Energy savings between 2025 and 2055: 25 TWh (or 25% energy saving for the new installed and replaced equipment),
- At 0.2695 CHF ²⁴ / kWh this would equate to CHF 6.7 billion (bn) between 2025 to 2055 saving using F-gases compared to R-744.

An example of the energy saving that can be achieved using F-gas based systems is demonstrated by a UK supermarket chain who chose to transition to a low GWP F-gas-based system which consumed significantly less energy than its previous transcritical CO₂ refrigeration model. ²⁵

¹⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/population.html>

¹⁸ [EU population increases again after two years decrease - Products Eurostat News - Eurostat \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&plugin=1&code=sdg_13_7_0&plugin=1)

¹⁹ Bertoldi, P. and Atanasiu, B. (2009) Electricity consumption and efficiency trends in European Union, *Topten*, pp. 64. https://www.topten.ch/sites/default/files/flyer%20pdfs/058_JRC_Report.pdf.

²⁰ Bertoldi, P. and Atanasiu, B. (2009) Electricity consumption and efficiency trends in European Union, *Topten*, pp. 64. https://www.topten.ch/sites/default/files/flyer%20pdfs/058_JRC_Report.pdf.

²¹ Karampour, M., Sawalha, S. and Arias, J. (2016) Expertise hub for a market uptake of energy-efficient supermarkets by awareness raising, knowledge transfer and pre-preparation of an EU Ecolabel. rep. *Royal Institute of Technology*. <https://cordis.europa.eu/project/id/696076>.

²² Roberts, A.N. et al. (2020) Performance, cost and emissions comparison of refrigeration systems for supermarkets using refrigerants with a GWP below 150, *International Institute of Refrigeration*. <https://iifiir.org/en/fridoc/performance-cost-and-emissions-comparison-of-refrigeration-systems-142461>.

²³ Saab, S. et al. (2021) Theoretical study using low-GWP blends in various refrigerant subcooling designs suitable for commercial refrigeration systems, *International Institute of Refrigeration*. <https://iifiir.org/en/fridoc/theoretical-study-using-low-gwp-blends-in-various-refrigerant-144302>

²⁴ <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués.msg-id-90237.html>

²⁵ <https://www.racplus.com/news/asda-trial-finds-huge-hfo-savings-versus-co2-21-03-2022/>

3. *Additional service requirements*

In addition to CO₂ refrigeration systems' comparatively low energy efficiency, they are also very sensitive to leakage and less reliable than systems running with F-gases. In the case of a depressurization of a CO₂ refrigeration system, the remaining liquid CO₂ will instantly transform into dry ice, blocking the entire system for a long period and sometimes irretrievably damaging it.²⁶ In commercial refrigeration, such failure of CO₂ refrigeration systems also leads to a loss of goods, and to mitigate these risks, some retailers are using enormous amount of water, attempting to use dry gas coolers in a wet mode which is damaging the equipment.²⁷ This sensitivity to leaks could require additional maintenance costs to ensure that the system remains tight despite its high pressure.

Cost implication:

Cost of additional maintenance: one additional maintenance intervention per quarter (2 hours on average at 150 CHF/hour) or 1200 CHF per system per year. If we estimate the number of systems being replaced and newly installed, this could represent CHF 600 million (M) between 2025 to 2055.

4. *CO₂e costs*

As already mentioned, in commercial refrigeration, the primary alternative is CO₂ and, even at ambient temperatures around 15-20 Deg C, the energy efficiency of CO₂ is inferior to that of F-gases.²⁸ Figure 2 compared the COP of a CO₂ condensing unit compared with those of units using different F-gases.

Overall, across all tested temperatures, the CO₂ condensing unit COP was considerably lower than the F-gas COP (approximately 25% lower, and the COP of F-gases was at least 32% higher than R-744). This is expected based on the thermodynamic properties of CO₂ vs typical F-gases used in refrigeration conditions.

Shilliday (2012) highlights that the standard vapour compression cycle for CO₂ is inferior to F-gases across a temperature range of 20-40 Deg C in Figure 4 below.²⁹

²⁶ Trædal, S.; Stang, J.H.G.; Snustad, I.; Johansson, M.V.; Berstad, D. (2021). CO₂ Liquefaction Close to the Triple Point Pressure. *Energies*, 14, 8220. <https://doi.org/10.3390/en14248220>

²⁷ http://www.frigoristes.fr/article.php?sid=391#.ZBj_kt3MLD4.

²⁸ Mitsopoulos, G. et al. (2019) Annual performance of a supermarket refrigeration system using different configurations with CO₂ refrigerant. *Energy Conversion and Management: X*. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2590174519300042>.

²⁹ Shilliday, J. (2012) Investigation and optimisation of commercial refrigeration cycles using the natural refrigerant CO₂. *Brunel University Research Archive: Home*. <https://bura.brunel.ac.uk/handle/2438/7454/>.

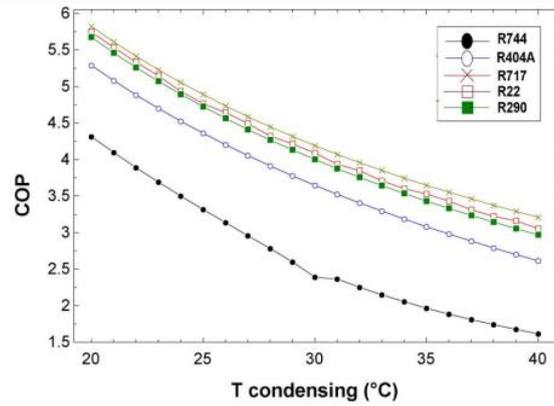


Figure 4: Comparison of calculated coefficient of performances for an ideal vapour compression cycle with increasing condensing temperature, evaporating at -10°C .

Particularly in warmer ambient climates, the relatively low critical temperature of CO₂ versus F-gases will force the CO₂ refrigeration cycle to operate in transcritical mode. Attempting to efficiently run a transcritical cycle for commercial or industrial cooling or heating greatly increases costs and complexities of the refrigeration systems while decreasing its energy efficiency. Such a decrease in energy efficiency increases the indirect emissions from electricity generation and, in some cases, these emissions even can supersede potential emissions in the rare case of a system leak, particularly over time.³⁰ Moreover, to run CO₂ cooling systems in warmer climates, the systems require specific add-ons, complex cycles, and more materials, components, and controls, making them more complex, yet, they still deliver poor energy efficiency and must be considered unreliable even for the most highly engineered systems.

The higher energy consumption of non-fluorinated alternative based systems described under point 2 can be translated into increased CO₂ emissions. At an estimated CO₂ intensity of 238g/kWh³¹, and a CO₂ tax of CHF 120/CO_{2e}³² /Tonne, using the same transition rate assumption as above, this equates to CHF 714M between 2025 and 2055.

5. Other costs associated with reduced reliability

As described under point 3 above, CO₂ systems are also very sensitive to leakage and less reliable than systems running with F-gases. This sensitivity to leaks could require that an additional charge be stored on site for rapid maintenance intervention. In the case of the formation of dry ice due to the depressurization of a CO₂ system, there is a risk of a total loss of the food that the equipment is supposed to preserve. Although both of these costs are not quantified, they should be captured as a measurable impact.

Summary of cost effectiveness of non-fluorinated systems in stationary HVACR

The cost effectiveness of non-fluorinated stationary HVACR systems can be summarized as follow:

1. Higher equipment costs due to stricter engineering requirements associated with high-pressure systems;
2. Higher energy use due to lower efficiency;
3. Higher maintenance costs associated with high-pressure systems;

³⁰ <https://www.opteon.com/en/-/media/files/opteon/case-studies/opteon-asda-casestudy.pdf?la=en&rev=3709edb1eee141c39f9dee2137fdbeba>.

³¹ https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/daviz/co2-emission-intensity-13#tab-googlechartid_chart_11.

³² <https://tradingeconomics.com/commodity/carbon>.

4. Higher carbon and other emissions associated with higher energy use;
5. Other costs associated with reduced reliability (e.g. food waste)

This results in an additional cost to society of reducing the use of F-gases of:

- CHF 6.7 bn additional energy costs
- CHF 600 M additional services costs
- CHF 714 M in additional CO_{2e} emissions

Total: CHF 8.0 bn between 2025 and 2055.

As these figures do not cover the entire application range, it can be expected that it is probably an underestimation of the actual cost to the Swiss society.

CONCLUSION

The proposed measures in the revision of the ORRChem (SR): 814.81 to limit the use of HFCs and therefore low GWP blends containing HFOs and HFCs risks undermining Switzerland's energy independence goals and objective to be carbon neutral by 2050.

Stationary HVACR systems using F-gases are extremely high-performing, versatile and durable, and are also a key part of Switzerland's objective to be carbon neutral by 2050. F-gases have a high value to society, can be used safely, in a circular manner, with high rates of recovery and hence low emissions to the environment.

Further limiting the use of F-gas refrigerants in stationary HVACR is expected to result in a disproportionate cost impact on the Swiss society.

As an example, in the case of commercial refrigeration the current ORRChem proposal limits the use of F-gases in systems with a capacity above 8kW in low temperature and 15kW in medium temperature, exposing the industry to efficiency impacts, when low GWP F-gas solutions can be implemented offering energy efficient and long-term sustainable solutions.

The efficiency impact of limiting the use of F-gases in commercial refrigeration includes higher equipment costs due to stricter engineering requirements associated with high-pressure systems; higher energy use due to lower efficiency; higher maintenance costs associated with high-pressure systems; higher carbon and other emissions associated with higher energy use; and other costs associated with reduced reliability (e.g. food waste). We have estimated that if low GWP F-gas solutions were implemented this could generate a saving of up to CHF 8.0 bn between 2025 and 2055. As this estimate does not cover the entire F-gas application range, it can be expected that it is probably an underestimation of the actual cost to the Swiss society.

We therefore request that the proposed measures in the revision of the ORRChem (SR): 814.81 to limit the use of HFCs and therefore low GWP blends containing HFOs and HFCs are not implemented and that the revised version of the ORRChem (SR): 814.81 allows the use of energy efficient and long-term sustainable low GWP F-gas blend solutions with a GWP below 150 in all applications and capacities.

ANNEXES

Annex 1 Environmental fate of propane

The atmospheric oxidation pathways of propane and its by-products has been detailed by Rosado-Reyes, et. Al.³³ Oxidation of propane by OH radicals can proceed via the abstraction of the primary or secondary H atoms in propane. Singh, et.al.³⁴ and Finlayson-Pitts, et. Al.³⁵ report the reaction proceeds with a branching ratio of secondary H abstraction to primary H abstraction of 80:20. In a later study, Jenkin, et. Al.,³⁶ reported a branching ratio of secondary H abstraction to primary H abstraction of 82:18.

Figure 5, adapted from Rosado-Reyes, et. Al.³³ is a schematic diagram of the atmospheric degradation of propane. The reaction of propane with OH produces acetone ($\text{CH}_3\text{C}(\text{O})\text{CH}_3$) and propionaldehyde ($\text{CH}_3\text{CH}_2\text{C}(\text{O})\text{H}$) as the major products in a ratio of approximately 80:20. Minor degradation products include formaldehyde ($\text{HC}(\text{O})\text{H}$) and acetaldehyde ($\text{CH}_3\text{C}(\text{O})\text{H}$).

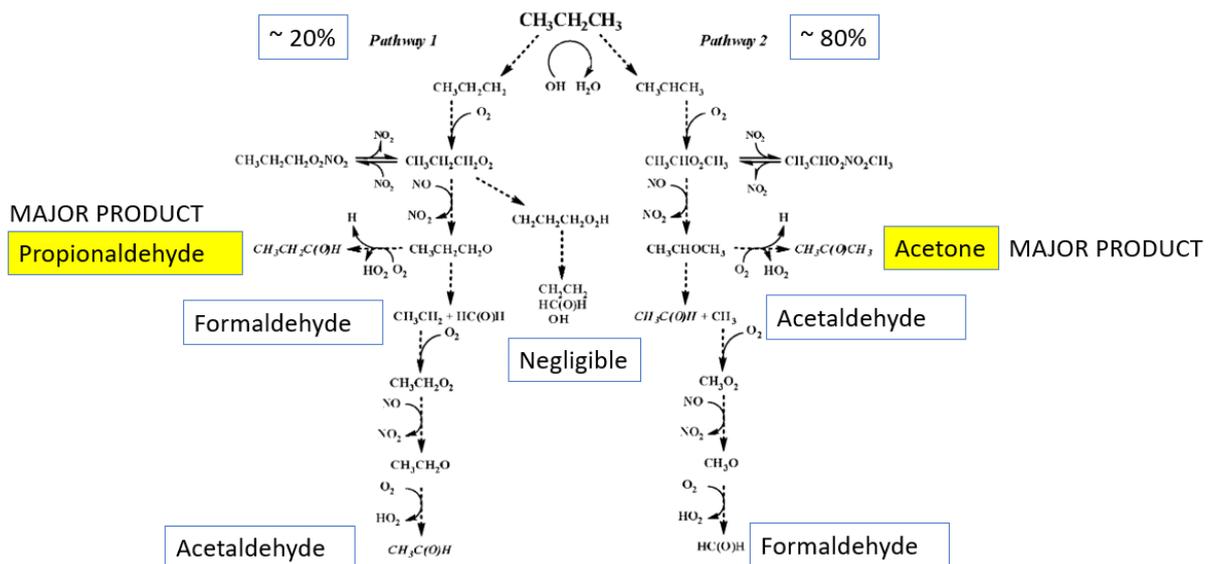


Figure 1. Schematic diagram of propane atmospheric degradation mechanism.

Figure 5 – Schematic diagram of the atmospheric degradation of propane.

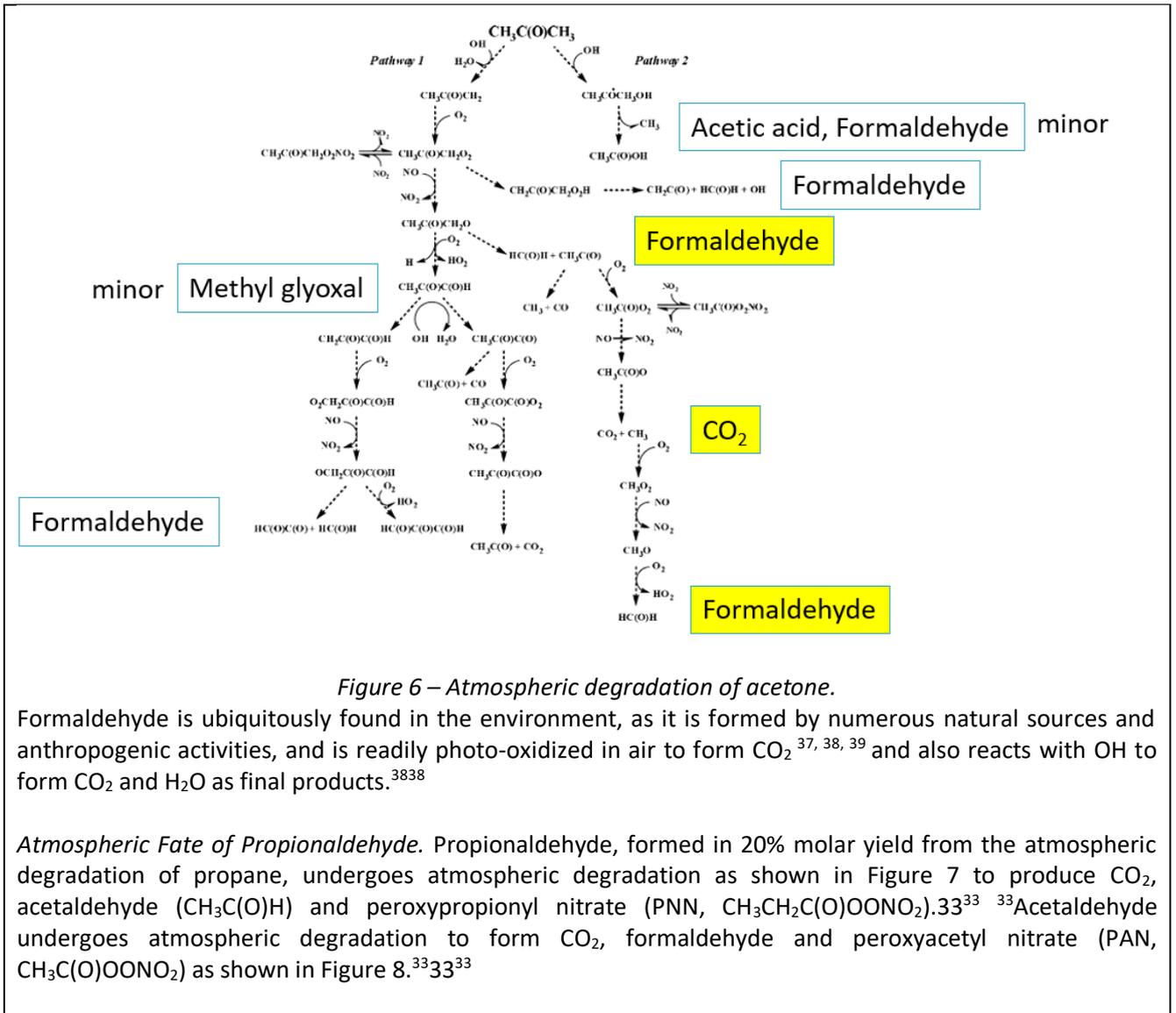
Atmospheric Fate of Acetone. Acetone, the major (80% molar yield) product of the atmospheric degradation of propane, undergoes atmospheric degradation as shown in Figure 6 to produce formaldehyde ($\text{HC}(\text{O})\text{H}$) and CO_2 as major products, and acetic acid ($\text{HC}(\text{O})\text{OH}$), and methyl glyoxal ($\text{CH}_3\text{C}(\text{O})\text{C}(\text{O})\text{H}$) as minor products.^{33,33}

³³ Rosado-Reyes, C.M. and Francisco, J.S. (2007) 'Atmospheric oxidation pathways of propane and its by-products: Acetone, acetaldehyde, and propionaldehyde', *Journal of Geophysical Research*, 112(D14).
<https://doi.org/10.1029/2006jd007566>.

³⁴ Singh, H.B. et al. (1994) 'Acetone in the atmosphere: Distribution, sources, and sinks', *Journal of Geophysical Research*, 99(D1), p. 1805. <https://doi.org/10.1029/93jd00764>.

³⁵ Finlayson-Pitts, B.J., Hernandez, S.K. and Berko, H.N. (1993) 'A new dark source of the gaseous hydroxyl radical for relative rate measurements', *The Journal of Physical Chemistry*, 97(6), pp. 1172–1177.
<https://doi.org/10.1021/j100108a012>.

³⁶ Jenkin, M.E., et. al., *Photochemical ozone creation potentials for volatile organic compounds: Rationalization and estimation*, *Atm. Env.*, 163 (2017), 128-137. <https://doi.org/10.1016/j.atmosenv.2017.05.024>



³⁷ WHO (2010) WHO guidelines for Indoor Air Quality: Selected Pollutants, *World Health Organization*. Available at: <https://www.who.int/publications-detail-redirect/9789289002134>.

³⁸ Zhang, W., Du, B. and Qin, Z. (2014) 'Catalytic effect of water, formic acid, or sulfuric acid on the reaction of formaldehyde with OH radicals', *The Journal of Physical Chemistry A*, 118(26), pp. 4797–4807. <https://doi.org/10.1021/jp502886p>.

³⁹ Tyndall, G., et. al., Mechanism of the reaction of OH radicals with acetone and acetaldehyde at 251 and 296 K, *Phys. Chem. Chem. Phys.*, 2002, 4, 2189–2193. <https://doi.org/10.1039/B111195G>.

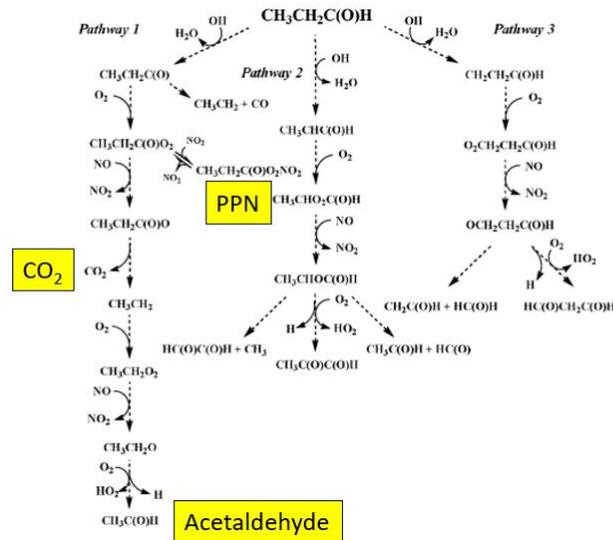


Figure 7 – Atmospheric degradation of propionaldehyde.

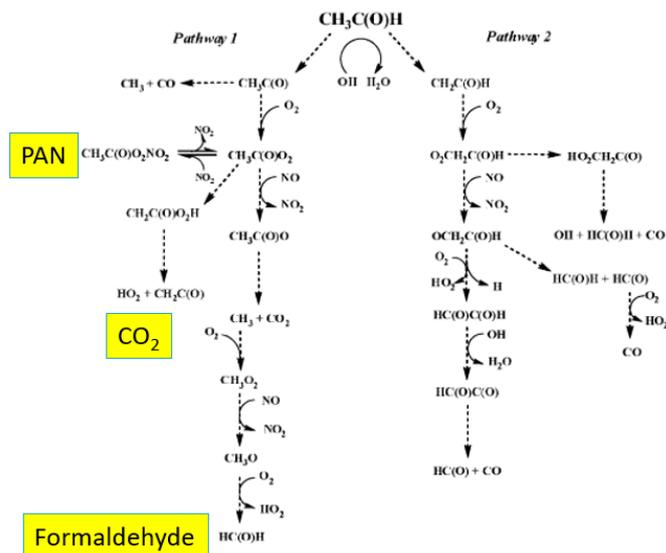


Figure 8 – Atmospheric degradation of acetaldehyde.

Contribution to Ground Level Ozone (Smog). Propane is classified as a non-methane volatile organic compound (NMVOC) and hence it is in the scope of Directive EU 2016/2284 – Clean Air Package. NMVOCs contribute to the formation of ground level ozone formation, i.e., smog. Propionaldehyde, acetone, acetaldehyde and formaldehyde – formed in the atmospheric degradation of propane – are also classified as an NMVOC. Table 1 compares the Photochemical Ozone Creation Potentials (POCPs) of propane and its atmospheric degradation products. For most of the HFOs, the POCP is lower compared to the POCP of propane (e.g., 7 for HFO-1234yf or 3.1 for HFO-1336mzz-Z) and for HFCs the POCP is negligible (equal or, in most cases, lower than 1).⁴⁰

⁴⁰ Wallington, T.J. and Anderson, J.E. (2015) ‘Comment on “environmental fate of the next generation refrigerant 2,3,3,3-tetrafluoropropene (hfo-1234yf)”’, Environmental Science & Technology, 49(13), pp. 8263–8264.
<https://doi.org/10.1021/es505996r>.

Table 1 – POCPs of propane and its degradation products.⁴¹

Substance	Photochemical Ozone Creation Potential (POCP)
Propane	14
Acetone	6
Propionaldehyde	72
Formaldehyde	46
Acetaldehyde	55

Global Warming. The overall or net global warming potential (GWP) of an individual molecule is the sum of its *direct GWP* and *indirect GWP*.⁴² The direct GWP of an emitted substance relates to the effects on global warming of the emitted substance itself, for example an increase in global warming due to the absorption of IR radiation by an emitted greenhouse gas. Direct contributions to the net GWP of an emitted substance are large for fluorocarbons, but small for hydrocarbons. The indirect GWP of a substance relates to the effects on global warming of (1) the degradation products of the emitted substance, or (2) changes in the atmospheric concentrations caused by the emitted substance or its degradation products. Examples of indirect effects include direct effects of the degradation products of the substance, changes in concentration of atmospheric OH radical or O₃ caused by the emitted substance, enhancement of stratospheric water vapor (SWV), and secondary aerosol formation. Indirect contributions to the net GWP of an emitted substance are large for hydrocarbons, but negligible for fluorocarbons.

As pointed out by Hodnebrog, et al.,⁴³ the direct effect is considerably smaller than the indirect effects for hydrocarbons such as ethane propane, and n-butane. In the case of propane, the direct 100 year time horizon GWP is 0.018, and the indirect GWPs due to O₃ production and impact on methane lifetime are 4.0 and 5.5, respectively, leading to a net 100 year GWP of 9.5.

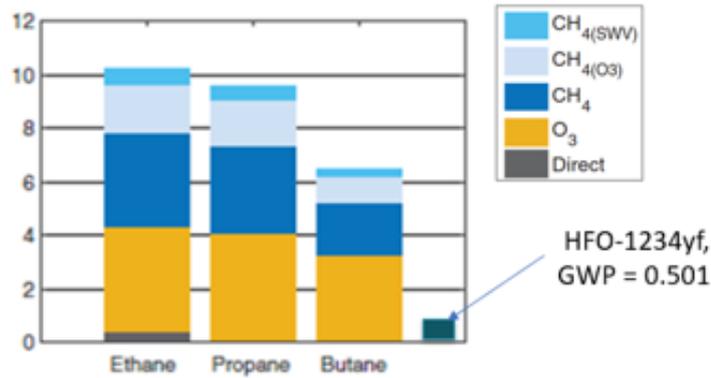
Figure 9 compares the 100 year net GWP values for ethane, propane, n-butane and HFO-1234yf. The 100 year net GWP of propane (9.5) is approximately 19 times that of HFO-1234yf, which has a 100 year net GWP of 0.501.⁴⁴ In other words, the emission of 1 kg of propane has 19 times the impact on global warming as a 1 kg emission of HFO-1234yf.

⁴¹ Derwent, R.G. et al. (2007) 'Reactivity-based strategies for photochemical ozone control in Europe', *Environmental Science & Policy*, 10(5), pp. 445–453. <https://doi.org/10.1016/j.envsci.2007.01.005>.

⁴² UNEP (2007) AR4 Climate Change 2007: The Physical Science Basis, IPCC. Available at: <https://www.ipcc.ch/report/ar4/wg1/>.

⁴³ Hodnebrog, Ø., Dalsøren, S.B. and Myhre, G. (2018) 'Lifetimes, direct and indirect radiative forcing, and global warming potentials of ethane, propane, and butane', *Atmospheric Science Letters*, 19(2). <https://doi.org/10.1002/asl.804>.

⁴⁴ WGI Report (no date) Climate change 2021: The Physical Science Basis, IPCC. Available at: <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/>.



GWP for 100-year time horizon, separated into contributions from direct and indirect effects (Adapted from Hodnebrog, et. al 2018)

Figure 9 – Comparison of net GWPs for different hydrocarbons (and HFO-1234yf, added in scale).

Degradation Products. Table 2 summarizes the properties of the major degradation products of propane, together with their regulatory status under US EPA and the EU Directive 2016/2284 on NMVOC. The atmospheric degradation of propane produces PAN and PNN, both of which are components of photochemical smog, eye irritants, lachrymators, phytotoxins and bacterial mutagens.

Table 2 – Regulatory status of propane and related degradation products.

Substance	Hazardous Air Pollutant Status (US EPA)	NMVOC Status EU Dir 2016/2284	VOC Status US EPA	Other
Propane	No	NMVOC	Yes	Greenhouse gas, GWP = 9.5
Acetone	No	NMVOC	No	
Propionaldehyde	Yes	NMVOC	Yes	
Acetaldehyde	Yes	NMVOC	Yes	
Formaldehyde	Yes	NMVOC	Yes	
PAN	No	No	No	Component of photochemical smog, eye irritant, lachrymator, phytotoxin, bacterial mutagen
PNN	No	No	No	

Annex 2 Use and limitations of alternatives

The fundamental properties that are described in this section are applicable to all applications that are using alternatives as they are driven by the basic thermodynamic, physical, and chemical properties of the refrigerant gases themselves. These general principles are immutable. For example, due to its low Critical Temperature and high operating pressures the efficiency CO₂ will be lower than that of F-gases. Propane (R-290) will always have a highly flammable rating, regardless of the application. From supermarket refrigeration to residential air conditioning, data center cooling, or industrial heat pumps, there will always be real, practical limitations based on the refrigerant fluids' fundamental properties which hold true for all applications.

Most chemicals utilized as working fluids (i.e., refrigerants) in vapor compression cycles have been around for close to a century or longer. Choosing the best fluid for a given application is far from simple and continues to be an iteration of optimizations and trade-offs between the many intrinsic properties of the refrigerants and the complexity, cost, and performance of the mechanical systems and components⁴⁵. While it may seem the industry is in a continual state of transition, the one thing that does not change is the basic thermodynamic, physical, and chemical properties of the refrigerant gases themselves. Physical and chemical properties of non-fluorinated alternatives such as boiling points, liquid density, vapor pressures, and heat capacities do not change over time.

The development of fluorinated solutions was triggered by the need to address the inherent weaknesses of the available alternatives, as well as the associated industry needs in each application segment. This process led to the development of specific products with very specific chemical properties to address operational, energy efficiency, safety and design requirements. Non-fluorinated alternatives today still present the same limitations which led to the development of fluorinated solutions in the first place. Thus, fluorinated gases can be considered progressive technologies, in the sense that new innovations can be implemented over time in response to weaknesses in alternatives and, indeed, weaknesses in earlier F-gas products. Therefore, limiting the use of F-gases does not just mean the loss of functionality provided by existing F-gases, but it also means foregoing the benefits of even better-performing F-gases which are likely to be developed in future.

In this section, we will summarize these serious limitations that non-fluorinated alternatives exhibit in terms of performance or safety which mean that non-fluorinated alternatives, while being an important part of the overall refrigerant toolbox, can in no way offer a universal solution to replace decades of F-gas technological development that addressed operational performance, energy efficiency, safety and design requirements.

Ammonia

One of the earliest available industrial gases initially used for refrigeration was ammonia (R-717). While ammonia's thermodynamic performance as a refrigerant (cooling capacity (BTU/Hr.) and energy efficiency (BTUhr/KW) were favorable, its extreme acute toxicity, in addition to its non-compatibility with copper and flammability, have been properties that limited its applicability from its earliest days up to the present. For example industrial process refrigeration (IPR) equipment at the Chemours site in the Netherlands, Chemours would not have been able to use ammonia, which was found to be reactive with some of the chemicals used in the manufacturing facility, and a significant safety concern was raised due to the proximity of the surrounding neighbourhood and the related consequences in a leak event, where the loss of a full charge

⁴⁵ Ashrae (2018) Ashrae Position Document on refrigerants and their responsible use. Available at: https://www.ashrae.org/file%20library/about/position%20documents/pd_refrigerants-and-their-responsible-use-pd-6.29.2020.pdf.

would cause an unacceptable toxicity and flammability risk. Even if systems and safety mitigation innovations may help lower the risk profile, they cannot change the basic toxicological properties and in the final analysis there will always be a limit to how much, where, and in what types of systems ammonia can be deployed.⁴⁶

Hydrocarbons

Propane, butane, or other hydrocarbons have similar problems to ammonia. They are and will always be considered highly flammable – which will forever limit adoption compared to lower or nonflammable options which are fundamentally safer. A review of numerous studies comparing the performance of hydrocarbons to typical f-gas refrigerants generally reported capacity and efficiencies of non-optimized systems to typically be within +/- 10 % of each other.⁴⁷ To limit the charge size of hydrocarbons and stay within the maximum charge size prescribed by the codes and standards, one option is to use secondary loop systems. Secondary loop systems have the advantage of requiring a smaller charge, less piping and have lower leak rates, but they also have added pumping costs (1st cost + energy), lower system capacity due to the added pumping heat and lower system efficiency due to the secondary heat exchanger⁴⁸. Despite their good capacity and efficiency, the limitation on charge size and loss of efficiency when using secondary loop systems prevent hydrocarbons from being widely adopted.

Carbon Dioxide (R-744)

CO₂ (R-744), while not flammable, is similarly limited by different fundamental physical properties, in this case its vapor pressure and critical temperature (T_c). The vapor pressure curve for CO₂ (R-744) (pressure of saturated CO₂ at a given temperature) is well established and across the board is much higher than a typical F-gas⁴⁹ as shown in Figure 10.

⁴⁶ Bitzer (no date) General chemical and physical properties of R717. Available at:

https://www.bitzer.de/shared_media/html/at-640/en-GB/103563787103609611.html.

⁴⁷ Granryd, E. et al. (2006) Comparison of R-290 and two HFC blends for walk-in Refrigeration Systems, International Journal of Refrigeration. Available at:

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0140700706002271?via%3Dihub>.

⁴⁸ Kapsha, C. and Tim Pacitti, F.E. (2015) Secondary refrigerants: The benefits and costs, Process Cooling RSS. Available at:

<https://www.process-cooling.com/articles/88143-secondary-refrigerants-the-benefits-and-costs?v=preview>.

⁴⁹ Patenaude, A. (2023) CO₂ as a refrigerant - properties of R744, Copeland E360 Blog. Available at:

<https://e360blog.emerson.com/co2-as-a-refrigerant-properties-of-r744/#:~:text=The%20critical%20point%20occurs%20at,year%2C%20depending%20on%20the%20climate>.

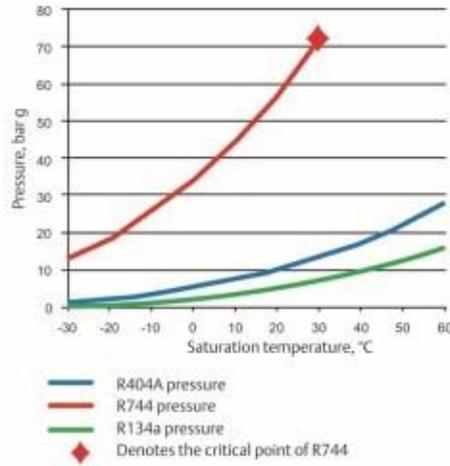


Figure 10 – Vapor pressure curve for CO₂ (R-744) compared to R-404A and R-134a

For example, an air conditioning chiller operating at 105F (40.6 Deg C) condensing would have a pressure of 313psi (21.6 bar) with R-454B. However, if CO₂ (R-744) were used, the pressure would be 1417 psi (97.7 bar). These increased working pressures result in higher compression ratios, increased compressor work, component stress and higher leak probability.

Another fundamental physical property of CO₂ is its critical temperature (T_c), which at just 31 Deg C is much lower than those of typical F-gases with T_c in the 70-100 Deg C range. The practical implication of this is that condensing conditions will more often exceed a low T_c, at which point the refrigerant vapor cannot be condensed, meaning that a series of mechanical elements and operational design complexities must be introduced to allow the system to operate at what is called trans-critical conditions. All these added components and steps result in lost efficiency, increased energy usage, and complex service practices which in many cases are not practical, or possible, due to space or cost limitations. These inefficiencies result in the poor energy performance commonly associated with CO₂ systems at higher ambient conditions and in warm climates.⁵⁰

It is clear that to fully optimize the HVACR industry and support all of its varied and demanding applications, such as commercial refrigeration distributed systems or condensing units, domestic heat pumps or industrial process refrigeration, a variety of refrigerant working fluids will be required. Overly limiting the choices for system designers will result in suboptimal system performance and societal impact.

⁵⁰ Bitzer (no date a) Carbon dioxide R744 (CO₂) as an alternative refrigerant and secondary fluid. Available at: https://www.bitzer.de/shared_media/html/a-500-501/en-GB/681560843.html.

Annex 3 40kW Condensing until example

BITZER Software v6.18.0 rev2812

Show Overview

Condensing Units

Series: Standard

Refrigerant: R454C

Reference temperature: Mean temperature

Compressor type: Single Compressor

Compressor selection

Cooling capacity: 40 kW

Unit type

Incl. former types

Operating point

Evaporating SST: -10 °C

Ambient temperature: 32 °C

Operating conditions

Suction gas temperature: 20 °C

Useful superheat: 100 %

Operating mode: Auto

Capacity control: 100%

Power supply

Power frequency: 50Hz

Power voltage: Standard (400V)

27.09.2023 15:45:14

Result Limits Technical Data Dimensions Information Documentation Trainings

Tentative Data.
 Consider national standards for the use of flammable refrigerants.
 Power input including fan power absorption

Unit type	LH135E/ 4GE-23Y-40P	LH135E/ 6JE-25Y-40P	LH135E/ 6HE-28Y-40P
Capacity steps	100%	100%	100%
Cooling capacity	36,9 kW	39,7 kW	43,5 kW
Evaporator capacity	36,9 kW	39,7 kW	43,5 kW
Power input	18,05 kW	18,73 kW	22,5 kW
Current (400V)	29,2 A	33,0 A	38,6 A
Voltage range	380-420V	380-420V	380-420V
Mass flow	927 kg/h	1012 kg/h	1143 kg/h
Condensing SDT	50,2 °C	51,4 °C	53,9 °C
Liquid subcooling	3,00 K	3,00 K	3,00 K
Operating mode	Standard	Standard	Standard

Figure 11: 40kW condensing unit example.

<https://www.bitzer.de/websoftware/Calculate.aspx?cid=1695886762758&mod=LH>

Annex 4 Manufacturer SEPR Report

Select Desktop, Software Version: 1.1.1.2006
 Data Version 8.60 / 43530

19/07/2019

Model: OME-4MTL-05X

Refrigerant: R744 Dew Point

S.I.

Item	Symbol	Value (MT)	Unit
Evaporating Temperature	t	-10	°C
Annual Electricity Consumption	Q	21714	kWh/a
Seasonal Energy Performance Ratio	SEPR	2.92	
Parameters at full load and ambient temperature		32	°C
Rated Cooling Capacity	P _A	10.33	kW
Rated Power Input	D _A	7.23	kW
Rated COP	COP _A	1.43	
Parameters at part load and ambient temperature		25	°C
Declared Cooling Capacity	P _B	9.40	kW
Declared Power Input	D _B	4.74	kW
Declared COP	COP _B	1.99	
Parameters at part load and ambient temperature		15	°C
Declared Cooling Capacity	P _C	7.90	kW
Declared Power Input	D _C	2.79	kW
Declared COP	COP _C	2.83	
Parameters at part load and ambient temperature		5	°C
Declared Cooling Capacity	P _D	7.60	kW
Declared Power Input	D _D	1.90	kW
Declared COP	COP _D	4.00	
Other Items			
Capacity Control		Stepless	
Degradation Coefficient	C _{ds}	0.25	
Contact Details	Emerson Commercial & Residential Solutions - European Headquarters - Pascalstrasse 65 - 52076 Aachen, Germany Phone: +49 (0) 2408 929 0 - Fax: +49 (0) 2408 929 570 - Internet: www.emerson.com		

Source: Report generated with Copeland Select software: <https://www.copeland.com/en-gb/tools-resources/copeland-select-software>

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the use of F-gases to capacities between 7kW and 200kW when Low GWP F-gas solutions are available. Concerns around safety, energy efficiency, affordability and availability of alternatives. See section 2.1 for more details.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the use of F-gases to capacities below 15kW for medium temperature and below 8kW for low temperature when Low GWP F-gas solutions are available. Concerns around safety, energy efficiency, affordability and availability of alternatives. See section 2.1 for more details.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the use of F-gases to capacities below 200kW in industrial refrigeration when Low GWP F-gas solutions are available. Concerns around safety, energy efficiency, affordability and availability of alternatives. See section 2.1 for more details.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the use of F-gases to capacities below 600kW or limiting the system charge size when Low GWP F-gas solutions are available. Concerns around safety, energy efficiency, affordability and availability of alternatives. See section 2.1 for more details.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Concerns around safety, energy efficiency, affordability and availability of alternatives. See section 2.1 for more details
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the charge size of F-gases with a GWP below 150 when Low GWP F-gas solutions are available and current standards such as SN EN 378 already give charge size guidance
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the charge size of F-gases with a GWP below 150 when Low GWP F-gas solutions are available and current standards such as SN EN 378 already give charge size guidance.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	F-gases with a GWP below 150 should be allowed to be used in all systems of all capacities	Against limiting the charge size of F-gases with a GWP below 150 when Low GWP F-gas solutions are available and current standards such as SN EN 378 already give charge size guidance.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 06.10.2023

Stellungnahme zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung, ChemRRV (im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der ChemRRV im Rahmen
des Verordnungspakets Frühling 2024.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und
Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500
Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz
engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und
Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir
treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Wir sehen in der Umstellung von fossilen Heizsystemen auf erneuerbare Energieträger eine
vordringliche Aufgabe, um unseren Teil zur Bewältigung der Klimakrise und damit auch der
Energiewende zu leisten. Als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und
Energieeffizienz sind unter unseren Mitgliedern Branchenverbände, Hersteller, Installateure und
Planer entsprechender erneuerbarer Heizsysteme, darunter auch mit Kältemitteln betriebene
Wärmepumpen, vertreten. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich
Kältemittel.

Stellungnahme

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung des Montrealer Protokolls verpflichtet, die Menge an Kältemitteln mit hohem Ozonabbaupotential zu reduzieren. Der vorliegende Entwurf der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung enthält die nächsten Schritte zur Umstellung des Betriebs von Kälte- und Wärmepumpenanlagen auf Kältemittel mit möglichst tiefen Ozonabbaupotential sowie möglichst tiefem GWP.

Die aeesuisse hat sich bereits im März 2023 im Rahmen der Vernehmlassung der CO₂-Verordnungs-Revision für die weitere Einschränkung von Kältemitteln mit hohem GWP über eine Verschärfung der ChemRRV ausgesprochen. Der nun vorliegende Entwurf wird von der aeesuisse als vernünftig angesehen. Entsprechend begrüssen wir diesen, beantragen jedoch, dass die F-Gas-Verordnung der EU abgewartet wird:

Es soll in der ChemRRV keine terminlichen Abweichungen oder inhaltliche Verschärfungen gegenüber der F-Gas-Verordnung der EU geben.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK, die wir teilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	European Partnership for Energy and Environment
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	EPEE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue des Arts 44, 1000, Bruxelles
Name / Nom / Nome	Vincent de Badereau
Datum / Date / Data	13/10/2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

On behalf of EPEE, the European association representing the whole value chain for the RACHP (Refrigeration, Air-Conditioning and Heat Pumps) sector, we would like to share the view of the European industry in the context of this *Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORR-Chim)*.

While EPEE is fundamentally working to achieve sustainable and neutral carbon heating and cooling, we want to remind the need to take in any case proportionate actions with clear and easily understandable and implementable regulation. EPEE is favourable to any technology neutral regulations that gives the opportunity to innovation. We believe that the proposed measures to limit the use of HFCs and therefore low GWP blends with a GWP of less than 150 containing HFOs and HFCs (such as HFC-32) risks undermining Switzerland's energy independence goals and objective to be carbon neutral by 2050. That's why in order to cover all the applications, EPEE would like to emphasize that a freedom of choice of the best appropriate refrigerants needs to be guaranteed.

The proposed measures compromise the switch to energy-efficient, low-climate impact solutions. The full bans coming from the European Parliament are based on no impact assessment, not for the smaller equipment like for the below 12kW splits, nor for the larger equipment such as the >200kW AC systems.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
 Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
 Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	No comment	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ban on placing on the market and import on a private basis the following appliances and mobile installations using refrigerants that are stable in air: a. refrigerators and freezers used to chill food or perishable goods; and b. equipment used for cooling and heating premises; c. process cooling and heating equipment, including dehumidifiers and dryers; d. air-conditioning systems used in motor vehicles, railway vehicles and boats e. Air conditioning systems used in motor vehicles, railway vehicles and boats f. mobile refrigeration systems for the transport of goods;	For mobile/transport refrigeration/heating, the industry is opposed to full HFC bans. The refrigerated truck and trailer sector, given its complex nature, should be excluded from the article that prohibits the use of refrigerants stable in the air. Overall, the cold chain sector is of utmost importance as it ensures the safe delivery of temperature-controlled products, namely fresh and frozen food and vaccines. Since the state of the art does not enable to give any improvement on the choice of refrigerants, we would advise to remove the prohibition for the transport sector. As an example the EU (after the last F-gas trilogue) has not set any ban on this mobile sector but considers only a review clause in the future to consider whether this could be feasible.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. It is prohibited to place on the market the following stationary installations operating with a refrigerant stable in air: a. air conditioning installations used for cooling buildings: 1. with a cooling capacity greater than 400-200 kW, 2. with a cooling capacity of at most 7 kW,	a) the complete ban of use of refrigerant stable in the air, for air in air conditioning equipment below 7 kW is technology restrictive and not always technically feasible b) The proposal to limit to GWP 150, split systems below 12 kW is too restrictive. The capacity limit should be set at 6 kW for single splits only.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		3. if the air-stable refrigerant used in the installation is present a greenhouse effect potential greater than 750, 4. equipped with one interior and one exterior element (single split air conditioning installations) and a cooling capacity of 6 12 kW at most, if the fluid stable refrigerant in the air used in the installation has a greenhouse effect potential equal to or greater than 150, or 5. not being equipped with a refrigeration circuit: <ol style="list-style-type: none"> i. if they use at least three evaporation units and have a cooling capacity greater than 80 kW, or ii. if they use more than 40 evaporation units; 	c) The increase of the scope for larger AC systems from 400kW to 200kW is not justified, as alternatives are limited, and would significantly increase the cost of solutions in this range. We question the state-of-the-art information considered to make such proposal, and question the rationale given to justify these new bans. Indeed, according to the latest state of the art of splits air-conditioner/split air to air heat pumps, the market has not moved towards pure HFOs or natural refrigerants, the current market is at almost 100% composed of R32 units, or even still R410A in some cases due to installation considerations. We would like to understand better the benchmark used to make such proposal. Indeed splits cannot be compared to portable or hermetically sealed equipment. Please refer to the following references: <ul style="list-style-type: none"> • The EPEE reply regarding the GIZ study on split systems. • The JRAIA presentation made during the 45th OEWG of the parties in Bangkok on the <i>new refrigerants development availa-</i>

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>ble here showing the ongoing research activities (see slides 7 and 10) on potential future options for lot 10: including natural refrigerants and HFOs that are not PFASs.</p> <ul style="list-style-type: none"> • The EPEE/JBCE/JRAIA paper on European Commission's report: HFCs and HFC alternatives in split air conditioning systems. <p>In addition the entry into force date should be postponed to allow development time and access to market, acceptance by consumers etc.</p>
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	d) heat pumps for local or district distribution <ol style="list-style-type: none"> 1. with a cooling capacity greater than 600 kW, 2. if the air-stable refrigerant used in the installation has a greenhouse effect potential greater than 750 from 2029 2400, or 	The ambition proposed for hydronic heat pumps below 600 kW seems relatively low and not in line anymore with state of the art equipment. A significant part of The market is already moving towards lower GWP refrigerants. R410A is not anymore, the state of the art for such sector. We would like also the question the difference of treatment between different technologies and would encourage to adopt a technology neutral approach. EPEE suggests introducing GWP750 for all heat

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		3. équipées d'un élément intérieur et extérieur (pompes à chaleur mono-split) et d'une capacité de 3 kg au plus, si le fluide frigorigène stable dans l'air utilisé dans l'installation présente un potentiel d'effet de serre égal ou inférieur supérieur à 750 ;	pumps, but given the huge range of heat pumps in scope, more time will be needed. As such, a GWP750 limit could be envisaged for 2029. The french version seems to contain a typo since it is proposed to ban refrigerants stable in the atmosphere with GWP below 750.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	The prohibition within the meaning of ch. 2.1, s. 3 let. a, c. 2, does not apply to an installation: a. cannot comply with the standards SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017, IEC 60335-2-40 and SN EN 378-3:2017+A1:2021 without the use of a stable refrigerant in the air; Or b. located inside a building, if its installation outside the building certainly made it possible to comply with the standards referred to in let. a without the use of a stable refrigerant in air, but: 1. is technically not possible for reasons other than compliance with the standards referred to in lit. has, or 2. is not legally permitted for other reasons, including noise protection;	Reference to the EN378 is not sufficient, the product specific standard (IEC 60335-2-40) should be added.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	d. the energy efficiency of the equipment is lower with the refrigerants in the limits than the equipment with another refrigerant stable in the air with a higher GWP	An additional point should be added to the exemption list.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 4			
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KomABC
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez
Name / Nom / Nome	Pia Feuz
Datum / Date / Data	03.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 eine Stellungnahme einzureichen.

Die KomABC hat die Unterlagen zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sorgfältig geprüft und hält zusammenfassend fest, dass sie unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) keine Einwände zu den vom Bundesamt für Umwelt vorgeschlagenen Änderungen hat.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	FWS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Steinerstrasse 37
Name / Nom / Nome	Stephan Perterhans, Politik / Rahmenbedingungen; Lukas Gasser, Normen und Technik
Datum / Date / Data	28.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stellungnahme der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Kältemittel (Anhang 2.10) und dabei auf Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b sowie auf Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d. Die übrigen Abschnitte werden durch die FWS nicht bewertet.

Grundsätzlich halten wir fest, dass wir uns auch auf die Rücksprachen mit den Herstellern und Lieferanten von Wärmepumpen, auf Gespräche mit der Direktion Copland (Kompressoren Hersteller und auf die Gespräche mit dem Deutschen, österreichischen und europäischen Wärmepumpen Verband abstützen.

Zu bedenken gilt, dass rund 90 % der verkauften Wärmepumpen in der Schweiz importiert und von internationalen Konzernen hergestellt werden. Auf diese Konzerne haben Schweizer Gesetze und Verordnungen nur bedingt Einfluss, da der Schweizer Markt im internationalen Kontext klein ist.

Ein Alleingang der Schweiz ohne Berücksichtigung der europäischen Verordnungen hätte katastrophale Auswirkungen, bis hin, dass die Schweiz nicht mehr beliefert würde. Damit wäre auch die Erreichung der Klimaziele Schweiz stark gefährdet.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Buchstabe b. Die Begrifflichkeit «Geräte zur Kühlung und Heizung von Räumen» muss erläutert werden. Handelt es sich hier nur um mobile Geräte zur Kühlung und Beheizung von Räumen, also nicht um stationäre Wärmepumpen?	Es wäre wünschenswert, dass klarer definiert wird welche Geräte hier inkludiert sind.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abschnitt 3: Gültigkeit ab 1.1.2027 Begrifflichkeit «Monosplit» muss genauer definiert werden. Z.B. beinhaltet sind hier Wärmepumpen mit nur einer Inneneinheit und einer Ausseneinheit für die in der Bauart Luft/Luft-Wärmepumpe und Luft/Wasser-Wärmepumpe.	Das Marktangebot an Anlagen und Geräten in diesem Bereich ist aktuell noch begrenzt. Abgrenzung zu Bezeichnungen von Kälteanlagen (Monosplit, Single-Split, Multi-Split) sicherstellen.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 4	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	GastroSuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Name / Nom / Nome	Abteilung Wirtschaftspolitik
Datum / Date / Data	5. Oktober 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV Stellung, namentlich zu den Verschärfungen im Bereich Kältemittel.

Gemäss vorliegendem Entwurf soll die Verordnung per 1. Mai 2024 in Kraft treten, die meisten Änderungen im Anhang 2.10 per 1. Januar 2025. Wir plädieren in diesem Zusammenhang für längere Übergangsfristen und schlagen vor, dass sich die Schweiz an der Europäischen Union orientiert, wo längere Übergangsfristen von bis zu 13.5 Jahren zur Diskussion stehen. Längere Übergangsfristen sind insbesondere im Zusammenhang mit dem Nachfüllen notwendig (vgl. Ziff. 3.3.1), damit die Kühlketten im Gastgewerbe nicht unterbrochen werden. Der Trend zu natürlichen Kühlmitteln ist gemäss Branche klar. Allerdings braucht der Markt seine Zeit, bis auch ausreichend Alternativen zu den synthetischen Kältemitteln zur Verfügung stehen. Ein Vorpreschen der Schweiz ist in diesem Kontext nicht zielführend.

Explizit begrüsst der Branchenverband die Ausnahmen von den Verboten, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt (vgl. 2.2 Ausnahmen, Abs. 1 Bst. a; Abs. 3 Bst. a; Abs. 5 Bst. a).

Gemäss Entwurf soll das Nachfüllen von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, welche ein Treibhausgaspotenzial von 2500 oder mehr aufweisen, verboten werden (vgl. Ziff. 3.3.1). Gewisse Anlagen werden somit im Fall eines Kältemittelaustritts nicht mehr nachgefüllt und damit nicht mehr betrieben werden können. Im Lebensmittelbereich und damit auch im Gastgewerbe ist es von höchster Relevanz, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Ein Ersatz der Anlage respektive eine Reparatur muss rasch möglich sein. Damit sich die Betriebe auf dieses durch das Nachfüllverbot verschärfte Risiko eines Kühlkettenunterbruchs vorbereiten können, empfehlen wir als Branchenverband eine frühzeitige und zielgruppengerechte Kommunikation.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Gemäss Entwurf ist das Nachfüllen von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, welche ein Treibhausgaspotenzial von 2500 oder mehr aufweisen, verboten. Gewisse Anlagen werden somit im Fall eines Kältemittelaustritts nicht mehr nachgefüllt und dadurch nicht mehr betrieben werden können. Im Lebensmittelbereich, auch im Gastgewerbe, ist es von höchster Relevanz, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Ein Ersatz der Anlage muss rasch möglich sein. Damit sich die Betriebe auf dieses durch das Nachfüllverbot verschärfte Risiko eines Kühlkettenunterbruchs vorbereiten können, empfehlen wir als Branchenverband eine frühzeitige und zielgruppengerechte Kommunikation. Zudem soll in Bezug auf das Nachfüllen eine Übergangsfrist von 13 Jahren gelten, um Unterbrüche in der Kühlkette zu vermeiden.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	GebäudeKlima Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GKS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rötzmattweg 51, 4600 Olten
Name / Nom / Nome	Viviana Schulz
Datum / Date / Data	22. August 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Teilnahme an der Vernehmlassung.
Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden.
Es darf jedoch keine terminlichen Abweichungen oder Inhaltliche Verschärfungen gegen über der F-Gas-Verordnung der EU enthalten.
Die F-Gas-Verordnung der EU sollte abgewartet und entsprechend eingebunden werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Birkenweg 61
CH-3013 Bern

T +41 (0)31 939 00 00
F +41 (0)31 939 00 19

www.gfbv.ch
info@gfbv.ch



Stellungnahme zur ChemRRV von der Gesellschaft für bedrohte Völker

Bern, 18. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024. Wir beschränken uns dabei auf den Teil «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)»

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Silvia Schönenberger
Programmleiterin Klimagerechtigkeit und Indigenenrechte
Gesellschaft für bedrohte Völker

Stellungnahme

1. Forderung nach Vorgaben für Recycling, um den steigenden Rohstoffbedarf zu dämpfen

Der Anhang 2.15 der ChemRRV regelt unter anderem die vorgezogene Entsorgungsgebühr bei Fahrzeugbatterien, respektive die Befreiung der Herstellerinnen davon, wenn diese «eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten». Wird die Gebühr erhoben, so wird diese für «Sammlung, Transport und Verwertung von Batterien», «Information, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Batterien» sowie zur Deckung des administrativen Aufwandes verwendet.

Was heute in beiden Fällen – also mit oder ohne vorgezogene Entsorgungsgebühr resp. Befreiung davon – fehlt, sind Vorgaben an die Qualität der «umweltverträglichen Entsorgung» resp. der «Verwertung» der Batterien.

Es wäre elementar, dass am Ende der Batterielebensdauer ein möglichst hoher Anteil der darin enthaltenen Stoffe in guter Qualität rezykliert wird und wiederum in Batterien verwendet werden kann. Dies mindert den Bedarf an Primärrohstoffen.

Der rasch zunehmende Anteil an Elektroautos führt zu einem stark steigenden Bedarf an Fahrzeugbatterien. Der Bund rechnet laut einer aktuellen Studie¹ mit einer um das Zehnfache steigende Nachfrage an Batterien bis 2030 gegenüber 2021. Diese Studie listet auch die gravierenden negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen der Rohstoffförderung für die Batterieproduktion auf und nennt die Förderung des Recyclings (und transparente Lieferketten) als wichtige Lösungsansätze. Zugleich weist die Studie darauf hin, dass heute das Recycling in der Schweiz nicht profitabel und der Einsatz von Primärrohstoffen kostengünstiger sei. Es braucht also gesetzliche Rahmenbedingungen, damit sich bei Batterien eine Kreislaufwirtschaft etablieren kann.

In der EU ist mit der Batterieverordnung kürzlich eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die weitgehende Vorgaben zum Recycling von Batterien macht. Die Verordnung legt etwa eine Rücknahmepflicht für Hersteller von Fahrzeugbatterien fest, Vorgaben zu Mindestanteilen an rezyklierten Stoffen für Kobalt, Blei, Nickel und Lithium in neuen Batterien, Mindestrecyclingquoten für diese Elemente wie auch Kupfer, sowie Vorschriften für Informationen, die die Wiederverwendung, Zweitnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien vereinfachen. Die EU Batterieverordnung ermöglicht eine lange Nutzung sowie ein vereinfachtes Recycling von Fahrzeugbatterien, macht Auflagen zum Recycling hinsichtlich Quantität und Qualität und setzt so Rahmenbedingungen für einen schonenderen Umgang mit Ressourcen.

¹ Batterien für Elektrofahrzeuge. Bundesamt für Energie BFE, April 2023.

Wir fordern, dass die Vorgaben der EU Batterieverordnung in der aktuellen Revision der ChemRRV übernommen werden. Mit einem Marktanteil von 18% reinen Elektroautos und 26% Steckerfahrzeuge (Elektroautos und Plug-in-Hybride) 2022 liegt die Schweiz innerhalb Europas in den Top 10, was die Elektrifizierung der Personenwagen angeht. Die Schweiz darf beim Thema Batterierecycling nicht im Abseits stehen und riskieren, zum Absatzort für alte, mit der EU-Regelung nicht konforme Batterien zu werden. Die Schweiz muss ihre Verantwortung wahrnehmen, was den sparsamen Umgang mit kritischen Batterierohstoffen angeht. Vorschriften in Bezug auf das Batterierecycling können ausserdem dazu beitragen, dass sich eine Recyclingindustrie etablieren und die Schweiz in diesem zukunftssträchtigen Markt eine Rolle spielen kann.

2. Export

80% der Fahrzeuge werden nach ihrer Nutzung in der Schweiz exportiert. Vor dem Export sollte sichergestellt werden, dass die obengenannten Entsorgungs- resp. Recyclingziele auch im Bestimmungsland eingehalten werden – dass dort Recyclingvorschriften und auch die nötige Infrastruktur existiert, die eine vergleichbare Verwertung wie in der Schweiz garantieren.

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

via E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 8. September 2023

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Anhang Stellung zur Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024. Wir beschränken uns dabei auf den Teil «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)».

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

1. Forderung nach Vorgaben für Recycling, um den steigenden Rohstoffbedarf zu dämpfen

Der Anhang 2.15 der ChemRRV regelt unter anderem die vorgezogene Entsorgungsgebühr bei Fahrzeugbatterien, respektive die Befreiung der Herstellerinnen davon, wenn diese «eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten». Wird die Gebühr erhoben, so wird diese für «Sammlung, Transport und Verwertung von Batterien», «Information, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Batterien» sowie zur Deckung des administrativen Aufwandes verwendet.

Was heute in beiden Fällen – also mit oder ohne vorgezogene Entsorgungsgebühr resp. Befreiung davon – fehlt, sind Vorgaben an die Qualität der «umweltverträglichen Entsorgung» resp. der «Verwertung» der Batterien.

Es wäre elementar, dass am Ende der Batterielebensdauer ein möglichst hoher Anteil der darin enthaltenen Stoffe in guter Qualität rezykliert wird und wiederum in Batterien verwendet werden kann. Dies mindert den Bedarf an Primärrohstoffen.

Der rasch zunehmende Anteil an Elektroautos führt zu einem stark steigenden Bedarf an Fahrzeugbatterien. Der Bund rechnet laut einer aktuellen Studie¹ mit einer um das Zehnfache steigende Nachfrage an Batterien bis 2030 gegenüber 2021. Diese Studie listet auch die gravierenden negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen der Rohstoffförderung für die Batterieproduktion auf und nennt die Förderung des Recyclings (und transparente Lieferketten) als wichtige Lösungsansätze. Zugleich weist die Studie darauf hin, dass heute das Recycling in der Schweiz nicht profitabel und der Einsatz von Primärrohstoffen kostengünstiger sei. Es braucht also gesetzliche Rahmenbedingungen, damit sich bei Batterien eine Kreislaufwirtschaft etablieren kann.

In der EU ist mit der Batterieverordnung kürzlich eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die weitgehende Vorgaben zum Recycling von Batterien macht. Die Verordnung legt etwa eine Rücknahmepflicht für Hersteller von Fahrzeugbatterien fest, Vorgaben zu Mindestanteilen an rezyklierten Stoffen für Kobalt, Blei, Nickel und Lithium in neuen Batterien, Mindestrecyclingquoten für diese Elemente wie auch Kupfer, sowie Vorschriften für Informationen, die die Wiederverwendung, Zweitnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien vereinfachen. Die EU-Batterieverordnung ermöglicht eine lange Nutzung sowie ein vereinfachtes Recycling von Fahrzeugbatterien, macht Auflagen zum Recycling hinsichtlich Quantität und Qualität und setzt so Rahmenbedingungen für einen schonenderen Umgang mit

¹ Batterien für Elektrofahrzeuge. Bundesamt für Energie BFE, April 2023.

Ressourcen.

Wir fordern, dass die Vorgaben der EU-Batterieverordnung in der aktuellen Revision der ChemRRV übernommen werden. Mit einem Marktanteil von 18% reinen Elektroautos und 26% Steckerfahrzeuge (Elektroautos und Plug-in-Hybride) 2022 liegt die Schweiz innerhalb Europas in den Top 10, was die Elektrifizierung der Personenwagen angeht. Die Schweiz darf beim Thema Batterierecycling nicht im Abseits stehen und riskieren, zum Absatzort für alte, mit der EU-Regelung nicht konforme Batterien zu werden. Die Schweiz muss ihre Verantwortung wahrnehmen, was den sparsamen Umgang mit kritischen Batterierohstoffen angeht. Vorschriften in Bezug auf das Batterierecycling können ausserdem dazu beitragen, dass sich eine Recyclingindustrie etablieren und die Schweiz in diesem zukunftssträchtigen Markt eine Rolle spielen kann.

2. Export

80% der Fahrzeuge werden nach ihrer Nutzung in der Schweiz exportiert. Vor dem Export sollte sichergestellt werden, dass die obengenannten Entsorgungs- resp. Recyclingziele auch im Bestimmungsland eingehalten werden – dass dort Recyclingvorschriften und auch die nötige Infrastruktur existiert, die eine vergleichbare Verwertung wie in der Schweiz garantieren.



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Heim AG Heizsysteme
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	HEIM
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wittenwilerstrasse 31, 8355 Aadorf
Name / Nom / Nome	Raphael Gerber
Datum / Date / Data	6.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schutz von Schweizer Gewässern und damit von Lebewesen wird in keiner Form abgedeckt. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. R-32) fallen alle synthetischen Kältemittel unter die Kategorie der ewigen Chemikalien PFAS. Betrachten muss man heute nicht nur das Treibhaus- und Ozonabbaupotenzial sondern auch das Potenzial zur Vergiftung von Gewässern (Umwelt-Auswirkungen neuer HFO-Kältemittel, hk gebäudetechnik 6 - 21). Von einigen Europäischen Ländern liegt der Antrag vor, PFAS enthaltende Chemikalien zu verbieten (European Chemical Agency, Annex XV restriction report, 22.3.2023).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	4. wenn eine Aussemaufstellung möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Monoblock-Wärmepumpe).	Für Aussemaufstellungen sind auf dem Markt viele Produkte, insbes. aus dem Europäischen Raum, verfügbar (Siehe Liste BAFU).
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Buchstabe a ergänzen mit der Norm "oder SN EN 60335-2-40"	Diese Norm enthält mehr Details und Berechnungsmethoden für die Aufstellung.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	dito	dito
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Z.A. La Pièce 16, CH-1180 Rolle
Name / Nom / Nome	ENRAF Tanksystem AG
Datum / Date / Data	06.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Juni 2023 bezüglich der Eröffnung der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 und die diesbezüglich veröffentlichten Vernehmlassungsunterlagen und erlauben uns, zur geplanten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), nachfolgend "E-ChemRRV", eine Stellungnahme einzureichen.

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ENRAF Tanksysteme AG ist ein Unternehmen der Honeywell Gruppe. Honeywell ist ein global tätiger Hersteller und Importeur verschiedener fluorierter Gase für die Region Europa, darunter auch von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) und Hydrofluorolefinen (HFO) als Kältemittel und deren Gemische, welche in erster Linie in der Kälte-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (RHVAC), in mobilen Klimaanlage (MAC), in Wärmemanagementsystemen (TMS) in Elektrofahrzeugen (EV), als Treibmittel in Inhalationsgeräten für medizinische Zwecke (MDI) und als Treibmittel für Isolierschäume eingesetzt werden.

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Angleichung Schweizer Regulierung an die Regulierung in der EU

Die vorgeschlagene Revision des Anhangs 2.10 (Kältemittel) der ChemRRV bezweckt insbesondere auch, die Regelung der Schweiz zu fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) an diejenigen der EU anzugleichen, "um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten" (Erläuternder Bericht zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024, S. 3). Honeywell unterstützt diese Zielsetzung grundsätzlich auch deshalb, weil unseres Wissens solche Kältemittel ausschliesslich durch den Import der Kältemittel selbst, ihrer Gemische sowie von Anlagen, welche diese Kältemittel enthalten, aus der EU in die Schweiz gelangen. Diese Gase werden somit in der Schweiz gar nicht produziert und die meisten Anlagen werden bereits mit darin enthaltenen Kältemitteln in die Schweiz importiert.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird weder der Vorschlag der EU-Kommission, noch die Stellungnahmen des Parlaments oder des Ministerrats zur Revision der EU Verordnung Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgasen dem entsprechen, was nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft tritt. Honeywell erachtet es deshalb als zwingend erforderlich, die Verabschiedung der endgültigen Version der EU F-Gas Verordnung abzuwarten, bevor der hier zur Diskussion stehenden Revision des Anhangs 2.10 der ChemRRV zugestimmt werden kann.

2. Sicherstellung von Kohärenz mit den Dekarbonisierungszielen und den Verpflichtungen des Montrealer Protokolls sowie Vermeidung von Handelsdiskriminierung

Durch das Abwarten der endgültigen Fassung der EU Verordnung Nr. 517/2014 kann nicht nur sichergestellt werden, dass Handelshemmnisse vermieden werden, sondern auch dass nicht ohne hinreichende Begründung bestimmte Kältemittel diskriminiert werden. Insbesondere sollte der Einsatz der nächsten Generation von F-Gasen, wie z.B. Hydrofluorolefine (HFOs), einschliesslich ihrer Gemische, nicht vorzeitig verhindert werden. Es ist mehrfach belegt, dass

HFOs energieeffizienter sind als alternative Kältemittel. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen über HFO auf der folgenden Website: <https://advancedmaterials.honeywell.com/de/de/hfo-fakten>. In Anbetracht der stetig wachsenden Bedeutung der Energieeffizienz bei Heiz- und Kühlanlagen könnte die Zulassung von HFOs für die Schweiz daher nicht nur für die Erreichung des Ziels der Energieunabhängigkeit von Bedeutung sein. Sie könnte vielmehr auch die Chancen der Schweiz erheblich verbessern, das Ziel der Klima- und Dekarbonisierungsstrategie, ab dem Jahr 2050 per Saldo keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen (Netto-Null-Ziel), sowie das Ziel des neuen, per 01. Januar 2025 in Kraft tretenden Klimaschutzgesetzes, den Ersatz von Öl-, Elektro- oder Gasheizungen durch Heizsysteme mit erneuerbaren Energiequellen wie Wärmepumpen zu fördern, zu erreichen.

Des Weiteren handelt es sich bei HFOs nicht nur um sichere und effiziente Kältemittel, sondern sie stellen als solche auch eine geringe Klimabelastung dar und haben kein oder nur ein geringes Ozonabbaupotenzial. Gemäss dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Sechster Sachstandsbericht (AR 6), liegt das Erderwärmungspotenzial (GWP) der meisten reinen HFOs bei ≤ 1 . Damit haben HFOs ein GWP, welches gleich oder tiefer ist als jenes nicht fluorierter Alternativen wie Kohlendioxid. In Bezug auf die direkten Treibhausgasemissionen sind HFOs deshalb vergleichbar mit nicht fluorierter Alternativen wie CO₂, Propan und Ammoniak, die manchmal auch als "natürliche" Produkte bezeichnet werden, obwohl es sich dabei um Industrieprodukte handelt. HFO-Gemische bieten Kältemitteloptionen mit einem Null-Ozonabbaupotenzial und einem geringeren Erderwärmungspotenzial. Bei Bedarf steht Honeywell Ihnen für weitere Auskünfte zu den Eigenschaften von HFOs gerne zur Verfügung.

Zudem haben die Technical Options Committees des Montrealer Protokolls HFO als Ersatz für den schrittweisen Abbau von FKW, zusammen mit den sogenannten natürlichen Produkten, befürwortet.

Nach internationalen Handelsregeln sind verdeckte Handelsbeschränkungen, unfaire Diskriminierung und unnötige Hindernisse für den Handel mit HFOs und Produkten, die HFOs enthalten, nicht zulässig. Sie verstossen insbesondere gegen den GATT Vertrag, der Importbeschränkungen verbietet, ausser es würden ausserordentliche Umstände vorliegen. Art. XX sieht zwar eine Ausnahme von den normalen GATT-Regeln für Massnahmen vor, die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder die Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind. Dennoch können diese Ausnahmen nicht zur Rechtfertigung von Massnahmen herangezogen werden, die Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen (Art. XX Abs. 1).

Der aktuelle Entwurf von Annex 2.10 der E-ChemRRV lässt die Verwendung anderer Produkte mit demselben oder einem noch höheren Risikoprofil in Bezug auf den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Tieren oder Pflanzen und insbesondere mit grösserer Auswirkungen auf erschöpfbare natürliche Ressourcen, wie z.B. die oben erwähnten Nicht-F-Gas-Alternativen, zu, so dass eine willkürliche Diskriminierung von HFOs vorliegt. Angesichts des Umstandes, dass die meisten HFOs von ausserhalb der EU importiert werden, während die alternativen Produkte in der EU produziert werden, stellt das quasi Verbot aller F-Gase nicht nur eine unzulässige technologische, sondern auch eine geografische Diskriminierung dar.

3. Erderwärmungspotenzial in den Fokus stellen

Ein weiteres Ziel der Revision der ChemRRV ist es, die Emissionen der fluorierten Treibhausgase sukzessiv zu reduzieren und den Einsatz von Kältemitteln mit tiefem Erderwärmungspotenzial zu fördern. Dieser Ansatz wird von Honeywell grundsätzlich begrüsst. Honeywell ist allerdings der Ansicht, dass dieses Ziel in der Praxis mit der Einschränkung der Verwendung von Kältemitteln anhand von Grenzwerten des entsprechenden Erderwärmungspotenzials erfolgen sollte, und zwar unabhängig von Werten der Kälteleistung und/oder der Kältefüllmenge. Grenzwerte der Kälteleistung und der Kältefüllmenge sind in der Praxis beinahe unmöglich zu überwachen und besonders schwierig einzuhalten. Zudem stellt Honeywell die diesbezügliche wissenschaftliche Begründung in Frage.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird deshalb angeregt, das Inverkehrbringen von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln nicht ab einer bestimmten

Kälteleistung oder ab einer bestimmten Kältefüllmenge einzuschränken. Vielmehr sollen Einschränkungen lediglich ab einem gewissen Erderwärmungspotenzial erfolgen. Es gibt nämlich eine ganze Reihe von Gasgemischen mit niedrigerem GWP und keinem oder nur vernachlässigbarem Ozonabbaupotenzial, die unter die Definition von "in der Luft stabilen Stoffe" fallen und somit diskriminiert werden. Wir empfehlen deshalb, in Zukunft einen differenzierteren Ansatz zu verfolgen und den Fokus mehr auf die Reduzierung von GWP auszurichten, anstatt alles mit irgendeinem GWP zu verbieten. Damit kann die Regulierung auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht und technologie-neutral gestaltet werden.

Honeywell ist sich bewusst, dass dieser Antrag eine grundsätzliche Änderung der bisherigen ChemRRV darstellt. Aus Sicht von Honeywell ist diese Änderung allerdings sowohl aus rechtlicher als auch aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt, und für die Industrie, welche am meisten betroffen ist, von grundlegender praktischer Bedeutung. Namentlich sollte dem Schweizer Markt der Zugang zu sichereren und effizienteren Geräten und Anlagen mit Gasen mit niedrigerem GWP nicht verwehrt werden.

Schlussfolgerungen

Wir bitten darum, dass die vorliegende Revision es ermöglicht, dass die künftige ChemRRV einen differenzierteren Ansatz für den Einsatz von Gasen, die aus HFOs mit extrem niedrigem Erderwärmungspotenzial bestehen, verfolgt, anstatt ein Verbot sämtlicher F-Gase mit nur begrenzten Ausnahmen anzustreben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Neben den grundsätzlichen Bemerkungen gemäss Ziff. 2.1 beantragt Honeywell im Rahmen dieser Stellungnahme noch eine weitere konkrete Anmerkung:

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b, c, d Chiff. 2.1 al. 2 let. b, c, d N. 2.1 cpv. 2 lett. b, c, d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir beantragen, die Bestimmungen von Ziff. 2.1 (Verbote) einander anzugleichen und das GWP auch in Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b, c und d aufzunehmen, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund für diese Differenzierung.	Wir stellen im Ansatz für industrielle Heiz- und Kühlsysteme eine Inkonsistenz fest, da das GWP für Anlagen gemäss Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a – e, nicht aber für jene nach Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b – d massgeblich ist. So sind beispielsweise Geräte zur Kühlung und Heizung von Prozessen, einschliesslich des Entfeuchtens und Trocknens, unabhängig vom GWP vollständig verboten (Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. c), während Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen (Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. c) oder Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d) neben einem kW auch einem GWP-Grenzwert unterliegen.

Wir bitten um antragsgemässe Berücksichtigung und sind gerne bereit für weitere Erläuterungen. Für Fragen steht Ihnen Herr Mark Boelens, Global Senior Director Product Stewardship and Toxicology (Mark.Boelens@Honeywell.com) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ENRAF Tanksystem AG



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	INOBAT
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Eigerplatz 2
Name / Nom / Nome	INOBAT
Datum / Date / Data	05.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	Ja		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	Ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	Ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	Ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	Ja		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	Ja		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1		2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 500 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.	1. Die tiefste VEG der Batterien beträgt CHF 0.03 pro Stück. Um die Rückerstattung von sehr kleinen Beträgen zu vermeiden, und da die Verarbeitung eines Gesuchs administrativen Aufwand bedeutet, erachtet INOBAT eine Rückerstattung unter CHF 500.— nicht als sinnvoll.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			2. Bei der VGV (Verordnung über Getränkeverpackungen), Art. 14 wird ein Minimalbetrag definiert.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	Ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	Nicht auffindbar auf den Dokumentationen		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	Nicht auffindbar auf den Dokumentationen		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	Nicht auffindbar auf den Dokumentationen		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	Nicht auffindbar auf den Dokumentationen		



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	LIBREC AG
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Fabrikstrasse 4, 4562 Biberist
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	04.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ChemRRV, Anhang 2.15 Batterien

Die Energiewende/Elektrifizierung ist ein weltweiter, gesellschaftlicher Megatrend. Niemals zuvor wurden weltweit derart grosse Mengen an Batterien hergestellt. Allein im Jahr 2022 wurden bereits 2'000'000 Tonnen Batterien in Fahrzeugen auf die Strassen von Europa gebracht. Diese Entwicklung ist in China bereits sehr viel weiter fortgeschritten. Bis im Jahr 2035 wird allgemein erwartet, dass jährlich ca. 5-6'000'000 Tonnen Batterien zusätzlich auf die Strassen von Europa gelangen.

Der Anhang 2.15 Batterien der ChemRRV ist darauf nicht ausreichend vorbereitet. Auch die hier vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen werden den neuen Sachverhalten und der dynamischen, u.E. sehr fortschrittlichen, Gesetzgebung der EU nicht gerecht.

Im Zentrum steht die Elektromobilität und der Umgang mit den Altbatterien aus Personenwagen, Bussen, Nutzfahrzeugen aller Art, sowie Schiffen, Flugzeugen, etc.

Die vom BAFU bisher mit der Autobranche entwickelten Ansätze sind Stückwerk, können mit den Entwicklungen in der EU nicht mithalten und enthalten 'Schlupflöcher' zur Umgehung seit langem in der EU, der Schweiz und für alle Branchen geltender Grundsätze der Sondermüllentsorgung. Bspw. wurde das Prinzip der Volumenbündelung, welches zum grossen Vorteil für alle Teilnehmenden, der Umwelt und der Bevölkerung (Kosten) in allen anderen Branchen über viele Jahre aufgebaut wurde, vom BAFU unrechtmässig aufgehoben. Das BAFU erlaubt heute in erstaunlicher Abweichung der gesetzlichen Grundlagen für die Entsorgung von Antriebsbatterien eine Gebührenbefreiung. Dabei werden die erforderlichen Grundsätze der «Branchenlösung» (= Volumenbündelung) und der «besonderen Umstände» unerlaubterweise kombiniert zu einem neuartigen Vorgehen ohne gesetzliche Grundlage. Ebenso finden heute illegale Exporte von Batterieabfällen in grossem Stil statt, welche vom BAFU und den Zollbehörden noch nicht adressiert werden.

Die hier zur Beurteilung vorgeschlagenen jüngsten Änderungsvorschläge widerspiegeln weitere punktuelle, kommerzielle Interessen der Autobranche und weichen allesamt vom Auftrag des USG ab: Bevölkerungsschutz, Umweltschutz, Verursacherprinzip/Rücknahmepflicht, CO2-Reduktion. Die oben erwähnten Unrechtmässigkeiten werden implizit akzeptiert ('aktuelle Praxis'), weiter ausgebaut und damit versucht zu geltendem Recht zu machen. Das muss unterbunden und die Situation im Verhältnis zur Bedeutung des gesamtgesellschaftlichen Megatrends der Elektrifizierung umfassend adressiert werden, wie dies in der EU bereits erfolgreich geschehen ist (take back obligation, recovery rates, recycled content, kein Export in nicht OECD-Länder in Vorbereitung).

Die vorgeschlagene Ablehnung der Rücknahmepflicht von defekten Batterien tritt langjährige Grundsätze des Bevölkerungs- und Umweltschutzes mit Füssen und es würden defekte Batterien 'am Waldrand' und 'im Bachbett' gefunden werden (USG; Insolvenz des privaten Batterieeigentümers, vorsätzliche Beschädigung, etc.; illegale Deponie). Ebenso würde der Wegfall der Meldepflicht von hoch toxischen Schadstoffen ein Rückschritt in die 60er Jahre vor dem Inkrafttreten des USG bedeuten (Fluor-Benzol als Additiv im Batterieelektrolyt). Die Rückerstattung der VEG beim Export, schafft einen Anreiz zum Export von Sondermüll – und damit zu viel höheren CO2-Emissionen im Vergleich zu lokaler stofflicher Verwertung. Zudem würde dieser Schritt die Schweiz potenziell zu einer Drehscheibe für den Export von Batterieabfällen in nicht OECD-Länder machen: Batterien würden aus EU-Ländern in die

Schweiz importiert, um dann aus der Schweiz in nicht-OECD-Länder zur kostenlosen Entsorgung exportiert zu werden.

Zusammen mit dem VS MR bitten wir das BAFU die Weiterentwicklung der Verordnungen nicht nur mit der Autobranche abzustimmen, sondern in breiterer Zusammenarbeit entlang den gesellschaftlichen Gesamt-/Mehrheitsinteressen wie bspw. Kreislaufwirtschaft, CO₂-Neutralität, Energiewende, Elektromobilität, etc. vorzugehen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}		Ablehnung und vollständige Streichung des Abschnitts	<ol style="list-style-type: none"> 1) Diese Sonderregelung ist ein 'Schlupfloch' und enthebt die Hersteller und Händlerinnen von der Entsorgungs-/Rücknahmepflicht. Das ist im krassen Widerspruch zum USG. Was passiert, wenn die Privatperson/Batterieeigner insolvent ist oder über keine Versicherung verfügt? Was passiert, wenn Batterien vorsätzlich von Händlerinnen beschädigt werden, um Entsorgungskosten abzuwenden? 2) Diese Änderung widerspricht der allgemeinen 'Take-back-obligation» der EU und bedeutet einen dramatischen Rückschritt in der gesetzlichen Verankerung der Rücknahmepflicht von Sonderabfällen (Bevölkerungsschutz, Umweltschutz; USG). 3) Mit dieser Sonderregelung für Händlerinnen, die Fahrzeug- oder Industriebatterien abgeben, entsteht eine Rechtsungleichheit: Andere Inhaber von Abfällen mit Rücknahme- und Entsorgungspflicht müssten bzgl. defekten

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Produkten, welche entsorgt werden sollen (=Abfall), ebenfalls entlastet werden (Elektrogeräte, Haushaltgeräte, etc.).</p> <p>4) Es entsteht sinngemäss ein Widerspruch zu Art. 32 Abs. 1 USG Die ChemRRV stützt sich NICHT auf Art 32 Abs 1 USG und somit kann der BR die Kostentragung nicht durch Verordnung anders regeln.</p>
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	Zustimmung		
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1		Ablehnung	<p>1. Heute ist klar, dass Batterien unter anderem Fluorbenzol enthalten, ein FCKW (ozonschädigend) und – viel relevanter – potentiell ein Vorläufer von Dioxinen und ähnlicher Verbindungen im Rahmen thermischer Verwertung. Die Meldungspflicht aufzuheben, macht materiell keinen Sinn, weil Schadstoffe vorliegen.</p> <p>2. Wir nehmen enttäuscht zur Kenntnis, dass die geltende Verordnung bezüglich Meldung der Schadstoffgehalte vom BAFU nicht befolgt wird (Bericht S. 15 oben). Der Bericht nennt keine</p>

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			sachliche Begründung für den Wegfall der Meldepflicht. Wir halten es mit dem USG für zwingend – gerade bei Batterien! -, dass die Organisation die Typen und Schadstoffgehalte der Batterien zur Kenntnis bekommt; dieses öffentliche Interesse am korrekten und transparenten Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung überwiegt bei weitem das scheinbare Interesse der Autobranche an einer Reduktion des personellen Aufwandes.
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2		Ablehnung	1. Begründung wie zu Absatz 1. – Wer die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien bis zum 15. Januar des Folgejahres gemeldet hat, wird dies zum 15. Juli kaum nochmals tun wollen; es wäre auch nicht sinnvoll. Bitte Formulierung überprüfen.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1		Ablehnung bzw. Präzisierung	1.a) Die Organisation darf mit der Höhe der VEG keinen Anreiz schaffen zum Export (Transport) und einer stofflichen Verwertung im Ausland. Die Organisation darf die VEG niemals höher ansetzen als die gesamten Entsorgungskosten im Ausland (Export/Transport und stoffliche Verwertung), sondern tiefer. 1.b) Die Rückerstattung der VEG im Falle von Batterieexporten wäre nur zulässig, wenn die VEG von der Organisation fälschlicherweise höher angesetzt wurde

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>als die gesamten Entsorgungskosten im Ausland, inkl. Export/Transport und stofflichen Verwertung. Dieser Nachweis müsste vom Exporteur geleistet werden.</p> <p>2.a) Die bereits im grossen Stil erfolgte Befreiung von der VEG und die vorgeschlagene Rückerstattung der VEG bei Export bilden einen Anreiz und können ein 'Freipass' für den Export und die kostengünstige 'Entsorgung' in Nicht-OECD-Länder (China, Länder Afrikas, Indien, Philippinen, Vietnam etc.) sein. Die Schweiz könnte zur Drehscheibe für den Export in solche Länder werden, und der Zweck des USG würde vereitelt.</p> <p>2.b) Die Rückerstattung der VEG im Falle von Batterieexport ist nur zulässig, wenn der Export in ein Land erfolgt, in welchem eine gesetzliche Pflicht zur Rücknahme und zur stofflichen Verwertung nach dem Stand der Technik gilt; i.d.R. in OECD-Länder.</p>
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	Zustimmung		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			Eine solche Bestimmung figuriert im Verordnungsentwurf nicht (S. 9).

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			Eine solche Bestimmung figuriert im Verordnungsentwurf nicht (S. 9).
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			Eine solche Bestimmung figuriert im Verordnungsentwurf nicht (S. 9).
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			Eine solche Bestimmung figuriert im Verordnungsentwurf nicht (S. 9).



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Via E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Brig, 26. September 2023

Altlastenverordnung: AltIV, SR 814.680 Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Stellungnahme der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV nimmt hiermit Stellung zur Revision der Altlastenverordnung (AltIV).

Die vorliegende Revision wurde durch die bei der anstehenden Sanierung der Deponie Gamsenried der Lonza aufgeworfenen Fragen ausgelöst. Nach Meinung der OGUV ist es nicht die Aufgabe lokaler und nationaler Umweltbehörden, die Gesetzgebung an die Wünsche des Verursachers Lonza anzupassen. Deshalb lehnt die OGUV diese Revision ab. Dies auch, weil sie zu einem Zeitpunkt kommt, wo Lonza noch keinerlei konkrete Vorschläge unterbreitet hat, wie sie die Deponie Gamsenried sanieren will. Von den in Vorstudien kurz vorgestellten Sanierungsvarianten ist bisher nur eine zuverlässig und robust, nämlich der Aushub und thermische Behandlung des Sondermülls. Alle Alternativen dagegen, wie z. B. die in-situ- und on-site-Verfahren, sind wenig erforscht und eben so wenig erprobt und können bisher keinen Sanierungserfolg gewährleisten.¹

Sollte die vorgeschlagene Revision der AltIV trotzdem stattfinden, erachten wir Ergänzungen des Textes als unumgänglich (rot):

- 1) Art. 18 Abs. 3 b. sollte folgendermassen ergänzt werden:
- 2) b. nachgewiesen ist, dass
- 3) I) **mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial kein Sanierungsbedarf mehr besteht und ein solcher auch in Zukunft nicht wieder eintritt.**
- 4) II) **das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.**
- 5) c) **die Anforderungen an den Grundwasserschutz gem. Art. 19 AltIV, an den Schutz der oberirdischen Gewässer gem. Art. 10 AltIV und an den Schutz vor Luftverunreinigungen gem. 11 AltIV während und nach der Sanierung langfristig gewährleistet sind. Dazu muss vorgängig zwingend eine Zweitmeinung bei einer unabhängigen Stelle eingeholt und diese publiziert werden.**

¹ Martin Forter & Walter Wildi: «Alte Deponie Gamsenried - Vorstudie Variantenbetrachtung zur Sanierung des Deponiekörpers», Stellungnahme der Experten der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV), von Pro Natura Oberwallis und des WWF Oberwallis zu den Sanierungsvarianten Arcadis/Lonza vom 10.7.2020, Basel/Le Grand Saconnex 9.10.2020 http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/20201009_Forter_Wildi_Stellungnahme_zur_Vorstudie_Sanierungsvarianten_Arcadis_Lonza_Gamsenried.pdf



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

- 6) d) die Haftung und die vollständigen Kosten für den Wiedereinbau und allen damit verbundenen Aktivitäten obliegt vollständig dem Verursacher.
- 7) e) die zuständige Bundesbehörde publiziert ihren Entscheid erlässt eine anfechtbare Verfügung.
- 8) f) der mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial belastete Standort im Kataster als überwachungsbedürftig verbleibt.

Der erläuternde Bericht sollte folgendermassen ergänzt werden:

S. 6, Prüfung der Kriterien:

eine Gefährdungsabschätzung betreffend das wiedereinzubauende Material (vgl. Kap. 4.2.b). **Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Materials kein weiterer Bedarf für eine Sanierung mehr besteht und auch in Zukunft keiner mehr bestehen wird.**

...

Es handelt sich bei Artikel 18 Absatz 3 AltIV um eine Ausnahmebestimmung mit einer «Kann»-Formulierung, die den Behörden einen grossen Handlungsspielraum ermöglicht. Da es sich bei den Anwendungsfällen in der Regel um grosse und komplexe Altlastensanierungen handelt und diese mit einer grossen finanziellen und umweltrechtlichen Tragweite einhergehen, muss zwingend zur Beurteilung eine **unabhängige** Zweitmeinung eingeholt werden.

...

Der Bescheid des Bundes (Zustimmung/Ablehnung) erfolgt im Rahmen einer Stellungnahme, **die veröffentlicht wird.**

Beantragt ein Sanierungspflichtiger, ein Zahlungspflichtiger, die Vollzugsbehörde oder eine **einspracheberechtigte Umweltorganisation** einen anfechtbaren Entscheid, erlässt der Bund eine Verfügung mit einem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsmittel.

....

Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle, verbleiben im Kataster und sind überwachungsbedürftig.

Sollte wider Erwarten später dennoch ein Sanierungsbedarf verbleiben, bleiben weitere Sanierungsmassnahmen ausschliesslich **auf Kosten des Verursachers** vorbehalten.

S. 10:

Im Karst **und in einem porösen Untergrund mit einem Permeabilitätsbeiwert k grösser als 10^{-3}** darf grundsätzlich kein Material wiedereingebaut werden, das beim Langzeit-Eluattest und in Grossfeldversuchen die K-Werte nach Anhang 1 AltIV überschreitet. Dies aufgrund der ungenügenden Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse, weshalb Modellrechnungen im Karst keine belastbaren Resultate liefern.

...

Das wiedereingebaute Material muss mindestens 4 m über dem zehnjährigen Grundwasser-Höchstspiegel zu liegen kommen und lediglich einer Auswaschung über den Niederschlagspfad ausgesetzt sein.

Wir bitten Sie, diese Anliegen aufzunehmen und danken bestens.

Freundliche Grüsse

Sonja Oesch
Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	ProKlima
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ProKlima
Adresse / Adresse / Indirizzo	Solothurnerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl
Name / Nom / Nome	Michael von Allmen (Obmann Marksegmentgruppe Klima-Kälte)
Datum / Date / Data	29.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Stellungnahme beschränkt sich auf den Bereich Kältemittel

Zur Umsetzung der überarbeiteten ChemRRV sieht ProKlima die Verfügbarkeit der Vollzugshilfe als unumgängliches Instrument zur Umsetzung.

Gefahren und Sicherheit:

Betreffend dem sicheren Umgang mit Kältemittel sollte beachtet werden, dass je kleiner die Leistung von Systemen ist, desto grösser ist das Risiko dass Personen dass mit einer geringeren Fachkompetenz Arbeiten ausführen. Ebenfalls ist das Angebot und die Kapazität des Weiterbildungsangebots für den Umgang mit brennbaren Kältemitteln realistisch zu beurteilen und entsprechend Massnahmen zu ergreifen.

Stand der Technik:

Im Bereich der Klima-Kälte werden aktuell bei grossen und namhaften Herstellern von Verdichtern wie z.B. Bitzer, Copeland oder Danfoss an Lösungen mit natürlichen Kältemitteln mit Hochdruck gearbeitet. Aktuell entspricht der Einsatz von Low-GWP-Kältemittel mit einem GWP bis 750 und einer Kälteleistung bis 400kW für Anwendungen mit Kaltwasser für Klimaanwendungen zum grössten Teil dem Stand der Technik. Im Bereich Wärmepumpen ist das Angebot von Serienprodukten ab 20kW Heizleistung mittels Low-GWP-Kältemitteln äusserst rar. Dies liegt vor allem daran, dass es kaum ein Angebot an Verdichtern gibt, die diesen Anwendungsbereich mit einer äusserst grossen Temperatur-Spreizung abdecken können.

Die angestrebte Leistungsreduktion sieht ProKlima per 1.1.2025 als nicht realistisch, da sich globale Hersteller von Komponenten und schlussendlich Geräten nicht am kleinen Schweizer Markt orientieren und somit kein Interesse daran haben, für uns vorgezogene Lösungen herzustellen. Im Klartext heisst das ganz einfach, dass sich unsere Vorgaben im realistischen Rahmen an den Vorgaben der EU orientieren müssen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. frühestens ab 1.1.2027 c. frühestens ab 1.1.2027 d. möglich?	b. Kleinstergeräte sind sozusagen alle auf R290 umgestellt. Allerdings Mobile gesplittete Anlagen fehlen Alternativen. Vorschlag: Beschränkung auf hermetisch geschlossene Geräte. c. siehe Beschreibung unter Punkt b. d. Ist die Fahrzeugindustrie vollumfänglich soweit??
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1. 200kW Frühestens ab 1.1.2027 2. Bis 7kW frühestens ab 1.1.2027 3. GWP 750 frühestens ab 1.1.2027 4. Keine Reduktion auf GWP 150!	1. Serienprodukte bis 400kW werden bis 1.1.2025 nicht in ausreichender Menge vorhanden sein. 2. Aktuell kaum ein Angebot dafür 3. Angebot und Geräte sehr begrenzt. VRF-VRV-Systeme sind abhängig von fernöstlichen Herstellern. Das Angebot ist aktuell noch äusserst rar. Empfehlung zur Anpassung an die Vorgaben der EU. 4. Aktuell kein Angebot am Markt vorhanden für Split-Klima Geräte mit Kältemitteln mit GWP unter 150. Abhängigkeit von fernöstlichen Herstellern. Ebenfalls stellen

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			sich sicherheitstechnischer Fragen in den Raum. A2L-Kältemittel in Kombination mit Mangel an Fachläuten.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Keine Angabe
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Dito Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	3. GWP 750 frühestens ab 1.1.2027	Genauere Erläuterung «Mono-Split»-Wärmepumpe
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1.GWP 750 frühestens ab 1.1.2027 2. GWP 750 frühestens ab 1.1.2027	1. Aktuell gerade für Wärmepumpen mit geeignetem Einsatzbereich noch kaum ein Angebot, da die Entwicklung der Verdichter-Hersteller aktuell nicht soweit fortgeschritten ist. 2. Gleich wie Punkt a.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1.GWP 750 frühestens ab 1.1.2027 2. GWP 750 frühestens ab 1.1.2027	1. Aktuell gerade für Wärmepumpen mit geeignetem Einsatzbereich noch kaum ein Angebot, da die Entwicklung der Verdichter-Hersteller aktuell nicht soweit fortgeschritten ist. 2. Gleich wie Punkt a.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	GWP 750 frühestens ab 1.1.2027	Aktuell gerade für Wärmepumpen mit geeignetem Einsatzbereich noch kaum ein Angebot, da die Entwicklung der Verdichter-Hersteller aktuell nicht soweit fortgeschritten ist.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Public Affairs und Regulation - Hilfigerstrasse 1 - CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2023

Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SBB bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der ChemRRV Stellung nehmen zu können. Die SBB ist sowohl bei Immobilien und Anlagen als auch in Bezug auf Schienenfahrzeuge (Personenverkehr, SBB Cargo und SBB Infrastruktur) durch die Verschärfung der ChemRRV verschiedentlich¹ betroffen.

Das Verbot von umweltschädlichen Chemikalien im Einklang mit den EU-Vorschriften unterstützen wir grundsätzlich. Der Stand der Technik erlaubt es aber nicht immer, Alternativen zu den verbotenen Kältemitteln in kurzer Frist einzusetzen. Darum begrüssen wir, dass die beantragte Regelung auch Ausnahmen vorsieht. Deren Umfang sowie Anwendung im konkreten Fall ist jedoch nicht immer klar. Im Allgemeinen regen wir an, dass Ausnahmen praxisnah gewährt werden.

Infrastruktur

Für die Division Infrastruktur ist insbesondere das Verbot von Klimakälteanlagen mit einer Kälteleistung von höchstens 12 kW gemäss Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 und 4 vom Anhang 2.10 ChemRRV relevant². Solche Geräte werden in Tunnels eingesetzt. Bei diesen Split-Geräten müssten Geräte mit sehr tiefem Global Warming Potential GWP (synthetisch, z.B. R455A, oder natürlich, z.B. Propan) auf den Markt kommen, damit man das Verbot beachten kann. Auf dem EU-Markt gibt es nach unserem Wissen noch keine konformgeprüfte Produkte, die die nötigen Sicherheitsvorgaben bei vernünftigen Kosten erfüllen.

¹ Die Division Immobilien der SBB verwendet bei neuen Anlagen nur noch natürliche Kältemittel und setzt somit strengere Vorgaben als die ChemRRV um.

² Wir verstehen die Unterteilung zwischen Ziff. 2 und Ziff. 4 nicht. Für uns gelten alle Klimakälteanlagen mit einer Kälteleistung von höchstens 12 kW als Split-Klimaanlagen.

SBB AG

Public Affairs und Regulation
Hilfigerstrasse 1 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch / www.sbb.ch

Direktverdampfung im Raum mit Propan(R290) ist nicht, oder nur mit sehr grossem Aufwand, umsetzbar. Es gibt keine Erfahrungen damit auf dem CH-Markt. Darüber hinaus würde eine Direktverdampfung mit Propan die Brandschutzvorschriften verletzen, da diese Komponente höchst explosiv und brennbar ist.

Beispiel Staubreduktion Gotthard Basis Tunnel (GBT)

Beim Projekt der Staubreduktion in den Querschlägen am GBT stellen wir diesen Konflikt zwischen Sicherheit, Klimaanforderung (tiefer GWP) und Kosten fest. Beim Projekt werden in 155 Querschlägen Split-Klimageräte mit einer Kühlleistung von 12-34kW eingebaut. Durch die Kühlung der Querschläge können diese über die Brandschutzklappen hermetisch geschlossen und die Lüftung ausgeschaltet werden. Damit kommt kein Staub mehr in die Querschläge und wir können über die Effizienzsteigerung der Kühlung gegenüber der Lüftung jährlich 1.8 GWh Energie sparen.

Das Projekt wird vom BAV über den NEAT-Kredit finanziert. Gerne hätten wir in diesem Projekt auf den Einsatz des Kältemittels R410A verzichtet, jedoch hätte die Umsetzung mit dem einzigen für einen Tunnel in Frage kommenden natürlichen Kältemittel CO₂ die Kosten verdreifacht und infolge des deutlich höheren Platzbedarfs wäre ein Einbau in die Querschläge unmöglich gewesen Das BAV hat diese Variante aufgrund der Kosten abgelehnt. Die Ausführung hat diesen Sommer begonnen und die Fertigstellung ist auf Ende 2025 geplant. Durch die lange Umsetzungszeit würden wir mit der Verordnung in Konflikt geraten, falls diese Anfangs 2025 in Kraft treten und jegliche Neuinstallation von Anlagen mit dem Kältemittel R410A verbieten würde.

Zusammenfassend gibt es zurzeit keine Alternative für natürliche Kältemittel mit Sicherheitsgruppe A1 und GWP<150. Nach Rücksprache mit unseren Lieferanten in der Schweiz sind wir zum Schluss gekommen, dass keine Lösungen bestehen, die bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Finanzierung befriedigend sind. Wir beantragen deshalb, dass die Ausnahme nach Ziff. 2.2 Abs. 4 wie folgt ergänzt wird:

Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Wärmeverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur unter -50 °C aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn

...

b. nach dem Stand der Technik die in der Luft stabilen Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden sind ~~und dabei Treibhauspotenziale von~~

~~nicht mehr als 750 in der Hochdruckstufe und 150 in der Niederdruckstufe aufweisen~~
unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Sicherheitsvorgaben (Sicherheitsklasse, Toxizität, Brandschutz) beim Installationsort
- Fluchtwegvorgaben und vorhandene Platzverhältnisse beim Installationsort
- Verhältnismässigkeit der Investitionskosten; und.

...

Schienenfahrzeuge

Die Aufnahme der Klimaanlage von Schienenfahrzeugen im Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 2 ChemRRV (Verbot von Anlagen, die mit einem in der Luft stabilen Kältemittel betrieben werden) ist für die SBB äusserst relevant. Die SBB ist bemüht, bei der Erneuerung bzw. Lebensdauerverlängerung ihrer Flotte von der Nutzung klimaschädlicher Kältemittel abzusehen. Für die neuen Flotten des Personenverkehrs setzen wir zum Beispiel auf R290. SBB Cargo wird im Rahmen ihrer Rollmaterialstrategie bis 2035 einen grossen Teil ihrer Flotte erneuern und somit die Anforderungen der ChemRRV erfüllen.

Bestimmte Schienenfahrzeuge von SBB Personenverkehr, SBB Infrastruktur und SBB Cargo wenden jedoch aufgrund ihrer komplexen technischen Konfiguration (so u.a. Split-Klimageräte mit langen Verrohrungsstrecken), fehlenden Ersatzes oder einem zu erwartenden unverhältnismässigen Aufwand zur Gewährleistung vergleichbarer Sicherheit bei Anwendung von Alternativstoffen noch weiterhin die Kältemittel R134a und R449a. SBB Personenverkehr betreibt derzeit ca. 9000 Klimageräte in 35 verschiedenen Ausführungsvarianten auf ihren Flotten. Ein Teil unserer Güterwagen sind zudem mit einem Heiz- und Klimaaggregat ausgerüstet, das das Mittel R452A verwendet.

Diesbezüglich begrüsst die SBB, dass die Ausnahme nach Ziff. 2.2 Abs. 3 ChemRRV auch für Schienenfahrzeuge gelten wird. Wir sind der Auffassung, dass sämtliche Schienenfahrzeuge der SBB, die in der Luft stabile Kältemittel anwenden, die Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Schienenfahrzeuge strengen Vorschriften und Normen im Bereich Sicherheit und Brandschutz unterstellt sind. Dies sollte, wie bei den Eisenbahntunnels, in den Bedingungen für die Ausnahmen berücksichtigt werden, weshalb wir folgende Ergänzung beantragen:

Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Geräte und Anlagen, wenn:

...

b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist unter Berücksichtigung der anwendbaren Sicherheits- und Brandschutzvorschriften; und

...

Weitere Bemerkungen

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die neuen Bestimmungen grossenteils am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Diese Frist ist aufgrund der geplanten Verschärfungen kaum realistisch und ein Inkrafttreten am 1. Januar 2027 wäre unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts zu bevorzugen.

Die Vorlage ist sehr komplex und in mancher Hinsicht unübersichtlich. Die Erläuterungen im Bericht sind zwar hilfreich aber nicht ausreichend detailliert und inhaltlich unscharf. Wir würden es deshalb sehr begrüessen, wenn das BAFU eine Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit der Branche erarbeiten würde. Wir regen zudem an, dass die Übersicht über die wichtigsten Kältemittel der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien zusammen mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen aktualisiert wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und würden gerne die in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte mit Ihnen näher besprechen. Als Erstkontakt hierzu und für Fragen steht Ihnen Matthieu Boillat (matthieu.boillat@sbb.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcus Griesser
Leiter Sicherheit und Produktionsqualität a.i.



Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Gery Balmer, Abteilungschef Politik, Stellvertretender Direktor, Bundesamt für Verkehr

Per Mail an: Bundesamt für Umwelt (BAfU)
Betr. Vernehmlassungsantworten:
POLG@bafu.admin.ch
Cc an: henry.woehrschimmel@bafu.admin.ch

Kemptthal und Bern, 26. September 2023

Vernehmlassung zur Chemikalien-Risiko Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU-ASEP) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit gegen 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umweltberatung, Umwelttechnik, Umwelttoxikologie, Landschafts- und Stadtökologie, sowie vielen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Der SVU-ASEP anerkennt die aktuelle Dringlichkeit von Regelungen im Bereich einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft verbunden mit der Förderung von Technologien die zur Energiewende beitragen.

Im Hinblick auf die vier Revisionsziele in Anhang 2.10 der ChemRRV können wir grundsätzliches Einverständnis signalisieren:

- Das Inverkehrbringen von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird weiter eingeschränkt;
- Für Anlagen mit einer Füllmenge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalenten wird die Anforderung eines Leckage-Erkennungssystems etabliert;
- Das Nachfüllen von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, welche ein Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr aufweisen, wird weiter eingeschränkt*);
- Kältemittel, welche einem Gerät oder einer Anlage entnommen werden und nicht mehr nachgefüllt werden dürfen, werden unmittelbar dem Abfallrecht unterstellt.

*) Bei Punkt 3 «Nachfüllungen» Sei die grundsätzliche Frage gestellt, wie diese geplanten Einschränkungen zu definieren seien, damit der grösstmögliche Klimaschutzeffekt bei gleichzeitiger Schonung bereits installierter Infrastruktur möglich wird: A) Primär quantitativ, tendenziell bei der Grösse der Anlagen, die nachbefüllt werden dürfen oder – was wir tendenziell bevorzugen würden – B) vor allem qualitativ bei den direkten ökologischen Anforderungen an die noch zugelassenen Kältemittel? (vgl. unter «Anhang 2.10», S. 3 dieser Stellungnahme)

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

Im Weiteren - und in Anbetracht unserer beschränkten personellen Ressourcen - verzichten wir auf das «detailgetreue» Ausfüllen des vorgelegten Fragebogens und fokussieren stattdessen primär auf grundsätzliche Fragen der Kreislaufwirtschaft: Der Aspekt des Recyclings, resp. Der Wiedergewinn- und -verwendbarkeit diversester Rohstoffe muss generell stärker betont und gefördert werden:

Zu Anhang 2.15:

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Menge an in Verkehr gebrachten Traktionsbatterien, die für den Antrieb von Elektroautos eingesetzt werden, sowie die Befreiung der Fahrzeughersteller von der Gebührenpflicht, ist eine einheitliche Umsetzung der ChemRRV sicherzustellen. Die ChemRRV soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der aktuell gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden.

In der EU ist mit der Batterieverordnung kürzlich eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die weitgehende Vorgaben zum Recycling von Batterien macht. Die Verordnung legt etwa eine Rücknahmepflicht für Hersteller von Fahrzeugbatterien fest, Vorgaben zu Mindestanteilen an rezyklierten Stoffen für Kobalt, Blei, Nickel und Lithium in neuen Batterien, Mindestrecyclingquoten für diese Elemente wie auch Kupfer, sowie Vorschriften für Informationen, die die Wiederverwendung, Zweitnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien vereinfachen.

Die EU-Batterieverordnung ermöglicht eine lange Nutzung sowie ein vereinfachtes Recycling von Fahrzeugbatterien, macht Auflagen zum Recycling hinsichtlich Quantität und Qualität und setzt so Rahmenbedingungen für einen schonenderen Umgang mit Ressourcen. Wir empfehlen, dass die Vorgaben der EU-Batterieverordnung in der aktuellen Revision der ChemRRV einfließen sollen, damit möglichst wenig «insulares CH-Recht» verbleiben wird.

Begründung:

Mit einem Marktanteil von 18% reinen Elektroautos und 26% Steckerfahrzeuge (Elektroautos und Plug-in-Hybride) 2022 liegt die Schweiz innerhalb Europas in den Top 10, was die Elektrifizierung der Personwagen angeht. Die Schweiz sollte beim Thema Batterierecycling nicht im Abseits stehen und riskieren, schlimmstenfalls gar zum Absatzort für alte, mit der EU-Regelung nicht konforme Batterien zu werden.

Diese starke Orientierung an der EU-Wirtschaft und am EU-Recht entspricht im Übrigen den vom Bundesrat selber gesetzten Zielen: Er hat im Rahmen seines Aktionsprogramms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung am 30. Juni 1993 u. a. beschlossen, das schweizerische Chemikalienrecht demjenigen der EU anzupassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Wir sollten demnach unsere Eigenverantwortung wahrnehmen, auch was den sparsamen Umgang mit kritischen Batterierohstoffen im In- und Ausland angeht.

Vorschriften in Bezug auf das Batterierecycling können ausserdem dazu beitragen, dass sich eine Recyclingindustrie etablieren und die Schweiz in diesem zukunftssträchtigen Markt eine Rolle spielen könnte. 80% der Fahrzeuge in der Schweiz werden nach ihrer Nutzung exportiert. Vor dem Export sollte sichergestellt werden, dass die obengenannten Entsorgungs- resp. Recyclingziele auch im Bestimmungsland eingehalten werden – dass dort Recyclingvorschriften und ggf. auch die nötige Infrastruktur existiert, die eine vergleichbare Verwertung wie in West- und Mitteleuropa zu garantieren. Ansonsten ist es vor allem die Menge an neuen Batterien, die hergestellt werden, die aktuell ein Problem darstellt, weil viele Recycling-Lösungen erst noch «in den Kinderschuhen stecken» oder schlicht zu wenig gefördert werden.

Es sollten unseres Erachtens mehr Möglichkeiten geschaffen und propagiert werden, um gebrauchte Batterien wiederzuverwerten (beispielsweise könnten gebrauchte Batterien aus Autos für ortsfeste Stromspeicher zum Tages-Nachtausgleich weiterverwendet werden). Eine pragmatische Position wäre für uns zudem; lokale Recyclinglösungen zu fördern.

Zu Anhang 2.10:

Mit der Änderung der ChemRRV wird (indirekt) ein teilweises Verbot von Reparaturen bei bestimmten Kühlgeräten etabliert: Es betrifft Kühlgeräte, die mit fluorierten Gasen betrieben werden. Dieses «Verbot» ergibt sich gemäss unserer Einschätzung de facto aus dem Verbot der Befüllung mit bestimmten Flüssigkeiten. Wir vermuten, dass diese Geräte nicht «tel quel» mit beliebigen (weniger klimaschädlichen) Flüssigkeiten betrieben werden können; eine Substitution mittels weniger klimaschädlicher Kältemittel daher entsprechend anspruchsvoll wäre.

Es ist aus unserer Sicht gut vertretbar, wenn für «temporäre Kunsteisbahnen» weiterhin in der Luft stabile Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial von nur noch 750Co₂-Äquivalente (statt bisher 4'000) zugelassen werden; geht es doch hier um eine verhältnismässig kleine Anzahl von Anlagen. Aber dass im Gegensatz dazu bei den stark verbreiteten (ja «boomenden») Wärmepumpen für Nah- und Fernverteilung von Wärme die Treibhausgaspotenziale nicht reduziert werden sollen, betrachten wir kritisch: Dies vor allem deshalb, weil es sich bei Wärmepumpen um einen stark expandierenden Anwendungsmarkt handelt, bei welchem dank sich passend verschärfenden Vorschriften am ehesten Verminderungen der Klimarisiken erzielen liessen; mit anderen Worten: Man sollte die «tief hängenden Früchte» rasch und vor allem dann pflücken, wenn ein starker Reifeprozess in Gang gekommen ist.

*) vgl. Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln. (Stand 2022 | Umwelt-Vollzug: Luft und Chemikalien; S. 11)

Begründung:

Das (faktische) Verbot von Reparaturen widerspricht nicht selten dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Die Kreislaufwirtschaft fördert die Wiederverwendung, Reparatur und das Recycling von Produkten, um Abfall zu reduzieren und die Nachhaltigkeit zu fördern. Bei Druckbehältern sollte eine Reparatur, wenn sie technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, in bestimmten Fällen dem Kauf eines neuen Behälters vorgezogen werden.

Generell sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses «Reparaturverbots» für die verschiedenen beteiligten Akteure analysiert und die potenziellen Kosten für Hersteller, Importeure und Verbraucher sowie die erwarteten Umweltvorteile bewertet werden. Es wäre wichtig, Umweltbelange mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Reparaturverbots in Einklang zu bringen.

Wenn eine Substitution fluorierter Gase möglich ist, wäre dies eine Alternative welche dem faktischen «Reparaturverbot» vorzuziehen wäre. Der Ersatz fluorierter Gase durch weniger umweltschädliche Alternativen würde die Abhängigkeit von diesen Gasen verringern und gleichzeitig die Reparatur bestehender Geräte erleichtern.

Zusammenfassend möchte der SVU|ASEP betonen, dass es wichtig ist, die Auswirkungen eines «Reparaturverbots» zu berücksichtigen: Das «eigentliche» Verbot der (Neu-)Anwendung fluorierter Gase soll aber unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft wo immer möglich durchgesetzt werden. Wichtig ist daher eine Förderung der Substitution fluorierter Gase. Dabei sollen ökologische und wirtschaftliche Belange in Einklang gebracht werden, um gleichzeitig eine nachhaltigere Nutzung der entsprechenden Geräte zu fördern.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Hinweise:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner,
Präsident SVU|ASEP

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Per Mail an:
Bundesamt für Umwelt (BAfU)
Betr. Vernehmlassungsantworten:

POLG@bafu.admin.ch
Cc: reto.tietz@bafu.admin.ch

Kemptthal und Bern, 27. September 2023

Vernehmlassung zur Altlasten Verordnung (SR 814.680) Im Rahmen des Verordnungspaketes «Umwelt Frühling 2024»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit gegen 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umweltberatung, Umwelttechnik, Umwelttoxikologie, Landschafts- und Stadtökologie, sowie vielen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Der svu|asep anerkennt die relative Dringlichkeit gewisser Ausnahmemöglichkeiten in der Altlastensanierung; besteht aber dezidiert darauf, dass derartige Ausnahmeregelungen wirklich nur im Sinne einer «ultima ratio» in Betracht gezogen werden und dass wo immer auch möglich auf dem ordentlichen Verfahren beharrt wird. Wir erhoffen uns von der/den Ausnahmeregelung(en) insbesondere eine klare und unverkennbare Beschleunigung der entsprechend hängigen Sanierungsmassnahmen.

Die vorliegende Revision wurde durch die (bei der anstehenden Sanierung der Deponie Gamsenried) im Kanton Wallis aufgeworfenen Fragen ausgelöst und wurde - soweit unsererseits bekannt - durch die entsprechenden Ämter des Kantons Wallis „gewünscht“. Wir gestatten uns die Frage, ob es tatsächlich zu den Aufgaben von Umweltbehörden gehöre, Gesetzgebung, resp. Verordnungen an die Wünsche von im Einzelfall Betroffenen anzupassen.

Da für den konkreten Fall bisher nur wenige Sanierungsvarianten und auch diese bisher ohne detaillierte Ablauf- und Phasenpläne öffentlich gemacht wurden, halten wir es als verfrüht, sich bereits (und quasi bedingungslos) auf eine ganz bestimmte (nur als Ausnahmefall als „zulässig zu bezeichnende“) Sanierungsvariante“ festzulegen. Mit anderen Worten, im konkreten Fall ist das breite Variantenstudium „ohne Scheuklappen“ weiter voranzutreiben.

Vorgehensweisen wie beispielsweise die „in-situ-“, und „on-site-“, -Verfahren, sind kaum erforscht und eben so wenig erprobt und können - nach unserem aktuellen Kenntnisstand – noch keinen langfristigen Sanierungserfolg garantieren.¹

¹ Martin Forter & Walter Wildi: «Alte Deponie Gamsenried - Vorstudie Variantenbetrachtung zur Sanierung des Deponiekörpers», Stellungnahme der Expertinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV), von Pro Natura Oberwallis und des WWF Oberwallis zu den Sanierungsvarianten Arcadis/Lonza vom 10.7.2020, Basel/Le Grand Saconnex 9.10.2020 http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/20201009_Forter_Wildi_Stellungnahme_zur_Vorstudie_Sanierungsvarianten_Arcadis_Lonza_Gamsenried.pdf

Sollte die vorgeschlagene Revision der AltIV wie im Vernehmlassungs-Entwurf vorgesehen eingeleitet werden, erachten wir die folgenden **Zusatzbedingungen** als zwingend:

1. Nach abgeschlossenem Variantenstudium sind Rekursmöglichkeiten – insbesondere für die an der Trinkwasserqualität und an der Luftreinhaltung interessierten Verbände – zu eröffnen. Es ist zudem zu prüfen und genauer zu klären, ob dazu eine Verknüpfung mit der Anforderung zur Durchführung einer UVP sinnvoll sei(?)

Wir empfehlen in diesem Sinne, die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im ihrem Anhang) entsprechend zu ergänzen. Entsprechende Regelungen, gerade weil es sich um Ausnahmefälle handeln sollte, dürfen unseres Erachtens nicht weiterhin in der alleinigen, «verfahrenstechnischen Obhut» der Kantone verbleiben:

UVPV, (SR 814.011) Ergänzung im Anhang: Kapitel «4 Entsorgung»:

40.7	Als Ausnahmefälle gemäss der Altlastenverordnung (Art.18 AltIV) bewilligte Deponien	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Variantenstudium mit Kriterien für die Ausnahmegewilligung 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren nach kantonalem Recht
------	---	---

2. Es sind zusätzliche Randbedingungen für das Durchführen der beantragten Sanierungsvariante (Ausnahmegewilligung) zu formulieren:

d. h. Eine Ausnahmegewilligung darf nur gewährt werden, wenn es:

- a) zu einer deutlich rascheren Lösung als bei einer ordentlichen Sanierung (inkl. Reinigung, evtl. thermische Behandlung und anschliessende Deponierung von belastetem Material) in einer dem Material entsprechenden – und in der Schweiz befindlichen – Deponie führen wird.

UND

- b) wenn im engeren Umfeld der Deponie dank der Ausnahmegewilligung weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen (zusätzlich angelegte Freiflächen*) mit Pionier- und/oder Ruderal-Vegetation, evtl. erweiterte Aue-Flächen zur Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes, etc.) ermöglicht und auch durchgesetzt werden.

*) Diese Flächen müssen auch während der verschiedenen Ein-, Aus- und Umbauphasen als ökologische Ausweichbiotope dienen können. Auch diese entsprechenden Abläufe und die Gestaltung der geforderten Flächen sollten unseres Erachtens Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein.

Ferner beantragen wir Ergänzungen in Verordnungstext und Begleitbericht wie folgt (rot):

1) Art. 18 Abs. 3 b. AltIV ist wie folgt zu ergänzen:

Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen [...] nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:

a. [...]

b. nachgewiesen ist, dass:

- I) mit dem wiedereingebauten Aushubmaterial kein Sanierungsbedarf mehr besteht und ein solcher auch in Zukunft nicht wieder eintritt.
- II) das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
- c) die Anforderungen an den Grundwasserschutz gem. Art. 19 AltIV, an den Schutz der oberirdischen Gewässer gem. Art. 10 AltIV und an den Schutz vor Luftverunreinigungen gem. Art. 11 AltIV während und nach der Sanierung langfristig gewährleistet sind. Dazu muss vorgängig zwingend eine Zweitmeinung bei einer unabhängigen Stelle eingeholt und diese publiziert werden.
- d) die Haftung und die vollständigen Kosten für den Wiedereinbau und allen damit verbundenen Aktivitäten obliegt vollständig dem Verursacher.
- e) die zuständige Bundesbehörde publiziert ihren Entscheid erlässt eine anfechtbare Verfügung.
- f) der mit dem wiedereingebauten Aushubmaterial belastete Standort im Kataster als überwachungsbedürftig verbleibt.

2) Der erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zudem wie folgt zu ergänzen:

S. 6, Tabelle 1, unten: «Prüfung der Kriterien»:

[...] Gefährdungsabschätzung betreffend das wiedereinzubauende Material: Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Materials kein weiterer Bedarf für eine Sanierung mehr besteht und auch in Zukunft keiner mehr bestehen wird. (vgl. Kap. 4.2.b).

S. 6, unten: «Ausnahmebestimmung mit einer Kann-Formulierung»:

[...]

Da es sich bei den Anwendungsfällen in der Regel um grosse und komplexe Altlastensanierungen handelt und diese mit einer grossen finanziellen und umweltrechtlichen Tragweite einhergehen, muss zwingend zur Beurteilung eine unabhängige Zweitmeinung eingeholt werden.

S. 6, unten: «Positiver Entscheid der Vollzugsbehörde» / Rekursmöglichkeit:

[...]

Der Bescheid des Bundes (Zustimmung/Ablehnung) erfolgt im Rahmen einer Stellungnahme, die veröffentlicht wird.

Beantragt ein Sanierungspflichtiger, ein Zahlungspflichtiger, die Vollzugsbehörde oder eine einspracheberechtigte Organisation einen anfechtbaren Entscheid, erlässt der Bund eine Verfügung mit einem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsmittel.

S. 6, unten: «Erfolgs- und Nachkontrolle»:

[...]

Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle, verbleiben im Kataster und sind überwachungsbedürftig.

Sollte wider Erwarten später dennoch ein Sanierungsbedarf verbleiben, bleiben weitere Sanierungsmassnahmen ausschliesslich **auf Kosten des Verursachers** vorbehalten.

S. 10, unten: 2.-letzter Abschnitt «Eluattest»

[...]

Im Karst **und in einem porösen Untergrund mit einem Permeabilitätsbeiwert k grösser als 10^{-3}** darf grundsätzlich kein Material wiedereingebaut werden, das beim Langzeit-Eluattest und in Grossfeldversuchen die K-Werte nach Anhang 1 AltIV überschreitet. Dies aufgrund der ungenügenden Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse, weshalb Modellrechnungen im Karst keine belastbaren Resultate liefern.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Hinweise:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Kältetechnik
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVK
Adresse / Adresse / Indirizzo	Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf
Name / Nom / Nome	Rolf Löhner
Datum / Date / Data	05.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Kältemittel.

Der Verordnungstext ist durch die vielen Verweise sehr schwer verständlich. Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass die Vollzugshilfe baldmöglichst, aber spätestens bei Inkrafttreten der Verordnung (Anhang 2.10.) in D, F, I verfügbar ist. In der Vollzugshilfe ist die Verordnung anhand von einfachen Beispielen für die Umsetzung einfach zu erklären und grafisch darzustellen.

Dem vermehrten Einsatz von brennbaren Kältemitteln ist in Bezug auf Sicherheit, Aufstellungsort, Zugänglichkeit und Sachkunde aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Im Speziellen müssen hier die Anforderungen und Vorschriften (EKAS, VKF, SUVA, etc.) in der ganzen Schweiz harmonisiert werden.

Rückmeldung zu Ziff. 2.1 Abs.3 Bst. a) gilt übergeordnet für die "Nummern 1-4"

Grundsätzlich stützt die Branche das Anliegen, bei der Gebäudekühlung Kältesysteme mit natürlichen Kältemitteln oder ggf. Low-GWP-Kältemitteln einzusetzen. Aber:

Das Angebot an Anlagen und Geräten, welche die vorgeschlagenen Anforderungen erfüllen, ist derzeit noch äusserst begrenzt. In der Schweiz werden nur in sehr geringer Anzahl Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung produziert. Die Schweizer Installateure sind stark abhängig von den Produktionsstätten im EU-Raum. Die EU-Hersteller orientieren sich an den EU-Vorgaben respektive der F-Gase Verordnung. Aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten bezüglich Ausgestaltung der F-Gase-Verordnung ist noch unklar, wie sich die Hersteller positionieren und welche Geräte und Anlagen zu welchem Zeitpunkt lieferbar sind.

Typischerweise braucht es für einen Neubau oder einen Ersatz einer Gebäudekühlanlagen eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten für die Planung, Ausschreibung und Auftragsvergabe. Angenommen die verschärften Schweizer Vorgaben würden per 1.1.2025 in Kraft gesetzt, müssten bereits im 2. Quartal 2024 von den Herstellern die entsprechenden Geräte und Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Viele Gespräche mit Lieferanten zeigen, dass dieser Fahrplan nicht realistisch ist. Klar ist auch, dass die europäischen Hersteller ihre Produktpalette auf den EU- und nicht auf den kleinen Schweizer Markt ausrichten. Die Einführung der vorgeschlagenen Massnahmen per 1.1.2025 kann dazu führen, dass beispielsweise im Falle von Betriebsstörungen Anlagen aufgrund fehlender Ersatzprodukte nicht ersetzt und auch Neuanlagen nicht zeitgerecht eingebaut werden können.

Forderung: Um den nötigen Ersatz aber auch die Neuinstallation solcher Anlagen sicherzustellen, müssen die Schweizer-Vorgaben den europäischen Vorgaben gleichgestellt sein. Der gesetzliche Status-Quo ist in der Schweiz zu belassen, bis klar ist, welche Vorgaben in der EU-Gültigkeit erhalten. Anschliessend kann die Schweizer-Gesetzgebung der EU-Gesetzgebung angleichen werden. die vorgeschlagene Vorgehensweise entspricht auch der im erläuternden Bericht unter Kapitel 3 beschriebenen Zielsetzung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen 1. 200kW frühestens ab 1.1.27. 3. GWP 750 frühestens ab 1.1.27.	1. Serienprodukte 200-400kW mit in der Luft nicht stabilen Kältemitteln werden ab dem 1.1.2025 auf dem Markt nur vereinzelt und nicht für alle Anwendungen erhältlich sein. 3. Das Angebot an Anlagen und Geräten in diesem Bereich ist noch sehr begrenzt. Extrem stark betroffen wäre der Bereich VRF-VRV. Wir empfehlen diese Beschränkung an den EU-Vorgaben anzupassen, frühestens jedoch per 1.1.27 einzuführen.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		4. GWP 750 statt GWP 150 oder direkt, d.h. ohne «Umweg GWP <150» natürliche resp. in der Luft nicht stabile Stoffe verlangen.	4. Erlaubt den Einsatz von R32 (kein PFAS) und verhindert den wahrscheinlich zeitlich begrenzten Einsatz von z.B. R454C, welches zu knapp 80% aus R1234yf (PFAS) besteht und eine höhere Anlagenfüllmenge von ca. 20% nach sich zieht. Ob direkt natürliche resp. in der Luft nicht stabile Stoffe verlangt werden können, hängt von der künftigen EU/CH-Gesetzgebung bezüglich PFAS und der Unbedenklichkeitsgrenze für Füllmengen bei A3-Kältemitteln ab.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1. Grenzen Tief- und Minuskühlung gleich, d.h. GWP 1500. 4. Minuskühlung GWP 1500 statt 750 5. Kombinierbare Plus-Minuskühlung GWP 1500, wenn der Anteil Minuskühlung eine Kälteleistung von 8kW übersteigt.	Für Kleinanlagen im Bereich Minuskühlung sind keine sinnvollen Lösungen verfügbar. Kältemittel wie R32, R513A, R450A, etc. sind entweder brennbar oder arbeiten in diesem Bereich unterhalb des atmosphärischen Drucks (im Vakuum).
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1. 200kW frühestens ab 1.1.27. 2. GWP 750 ab 1.1.27.	Dito Gebäudekühlung (siehe Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a)
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	3. GWP 750 ab 1.1.27. / 1.1.28. Begriff «Monosplit» muss erläutert werden. Z.B. besteht aus nur je einer Innen- und Aussenheit für Anwendungen Luft/Luft, Luft/Wasser, etc.	3. GWP-Grenze dito Gebäudekühlung (siehe Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a). Abgrenzung und Klarheit zu den Bezeichnungen Monoblock, Monosplit, Single-Split, Multi-Split sicherstellen.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 2.2 cpv. 6			
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 3.4 cpv. 3			
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung SENS
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SENS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Pasqual Zopp
Datum / Date / Data	06. Oktober 2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stiftung SENS betreibt seit dem 1. Januar 2022 gemeinsam mit dem Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS) die Branchenlösung «VFAS». Diese ermöglicht den angeschlossenen Inverkehrbringern eine Befreiung von der Gebührenpflicht und bietet einen standardisierten Prozess für die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Industrie- und Fahrzeugbatterien. Die Branchenlösung wird über einen marktwirtschaftlich bemessenen, vorgezogenen Recyclingbetrag (vRB) finanziert. Die Inverkehrbringer im freien Handel beteiligen sich mit ihrem vRB an der umweltgerechten Entsorgung der importierten Industrie- und Fahrzeugbatterien. Weiter betreibt SENS seit dem 1. Juli 2023 im Auftrag von GebäudeKlima Schweiz und der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz eine Branchenlösung für das fachgerechte Recycling von Wärmepumpenheizungen.

Die SENS unterstützt mehrheitlich die Grundsätze der Vorlage, sieht jedoch bei einigen Punkten Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Die Abweichungen sind unter den nachfolgend aufgeführten Detailanträgen aufgeführt. Zum Anhang 2.10 ChemRRV haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse
Pasqual Zopp
Geschäftsführer

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Nachmeldungen einzelner Inverkehrbringer sollten weiterhin möglich sein, wie dies der gängigen Praxis entspricht. (Neugründungen etc.)	Falls ab dem 31.Juli nachgereichte Gesuche zur Befreiung nicht mehr akzeptiert werden, entsteht für die Private Organisation (Inobat) ein erheblicher Mehraufwand.
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erhöhung der Meldefrist auf zwei Monate nach jedem Halbjahr.	Eine Meldefrist von jeweils 15 Tagen nach jedem Halbjahr (Januar und Juli) an die entsprechende Organisation ist für die Meldepflichtigen nicht möglich. Aufgrund des vorangehenden administrativen Aufwands und der internen Meldezyklen der Organisation ist eine derart kurze Frist nicht zu verwirklichen. Vielmehr sollte eine Frist von zwei Monaten angestrebt werden, um eine bewährte Praxis fortzusetzen. Die Branchenlösung «VFAS» nimmt jeweils eine Prüfung der Daten vor,

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			was erst möglich ist, wenn sämtliche Meldungen eingegangen sind. Diese Vorprüfung entlastet die private Organisation (Inobat). Fristen der MWST lassen sich bis zu 3 Monaten verlängern, deshalb sehen wir dieses Argument nicht.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Auto Recycling Schweiz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	SARS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Name / Nom / Nome	Daniel Christen
Datum / Date / Data	29.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir nehmen nur zu den geplanten Änderungen der ChemRRV Anhang 2.15 Stellung

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	Zustimmung		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	Mehrheitliche Zustimmung	Da die Meldungen über in Verkehr gebrachte Batterien halbjährlich erfolgen, müsste ebenfalls ein Gesuch per 31. Januar möglich sein.	Es ist zu vermeiden, dass Hersteller/Importeure eine VEG entrichten müssen und ein halbes Jahr später erst ein Gesuch einreichen können. Fahrzeugimporteure kommen jetzt im Herbst neu auf den Markt.
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	Zustimmung		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	Mehrheitliche Zustimmung	Für Fahrzeugimporteure ist die Frist vom 15. Januar und 15. Juli kaum einzuhalten. Vorschlag: 31. Januar und 31. Juli	Die Daten müssen bei den Herstellerwerken resp. Einzelnen Produktionsstätten abgefragt werden. Im Januar sind noch Weihnachtsferien, im Juli beginnen die Werksferien.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	Ablehnung	VEG sollen nicht zurückerstattet werden. Exportanteile können in die VEG einberechnet werden.	Wir lehnen zusätzliche Anreize für den Export ab, da heute schon zu viele Fahrzeuge exportiert werden. Derjenige, der VEG zurück erhält ist nicht derjenige, der die VEG bezahlt hat.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2	Falls Abs. 1 beibehalten wird,		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	dann Zustimmung		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Bern

Envoi électronique : polg@bafu.admin.ch

Berne, le 6 octobre 2023

Paquet d'ordonnances environnementales - Printemps 2024

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Le projet cité en titre a été mis en consultation et touche aux intérêts des membres de notre association. Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

Remarques générales

La modification de l'ORRChim concerne notamment les batteries et les systèmes de climatisation des véhicules. Sur le principe, routesuisse salue le projet qui vise à actualiser les dispositions y relatives, ainsi qu'à rembourser la redevance de recyclage en cas d'export.

Cependant, nous demandons de réexaminer le montant des frais facturés pour examiner une demande de remboursement – qui s'élève à CHF 400 et est disproportionnée par rapport aux faibles revenus engendrés par une réexportation.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse – Fédération routière suisse FRS



Olivier Fantino
Directeur

Zürich, 6. Oktober 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Unsere Referenz

Robert Diana
+41 43 244 73 33
robert.diana@suissetec.ch

Vorab per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Vernehmlassungsantwort suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Die Hälfte aller Chancen zur Erreichung der Energieziele des Bundes stecken in unseren Gebäuden. Bei sämtlichen Bauvorhaben können die Gebäudetechniker in allen Wertschöpfungsstufen Einfluss nehmen, um zukunftsgerichtete energetische Lösungen umzusetzen. Damit sind sie der unumgängliche Partner für die konkrete Umsetzung der Energiewende und unterstützen so die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Eine Schlüsseltechnologie dafür sind Wärmepumpen, die als Ersatz für die alten und klimaschädlichen fossilen Heizsystemen installiert werden. Unsere Hersteller-Lieferanten liefern die Wärmepumpen, welche dann von unseren Installationsunternehmen installiert werden. Wir, die Gebäudetechniker sind somit ein absoluter Keyplayer für das Erreichen der Energieziele. Die in diesem Geschäft relevanten Änderungen der **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)** haben einen grossen Einfluss auf die Installation von Wärmepumpen, weshalb suissetec von der Möglichkeit zur Stellungnahme gerne Gebrauch macht. Wir werden uns allerdings in dieser Vernehmlassungsantwort auf die genannte Verordnung beschränken.

1. Ziel der Vorlage

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der 5. Erweiterung des Montrealer Protokolls (des sogenannten Kigali-Amendments) im Jahr 2018 verpflichtet, nach und nach auf die in der Luft stabilen Kältemittel zu verzichten. Wärmepumpen sollen in naher Zukunft grösstenteils mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. Die Verwendung dieser Kältemittel bringen teilweise erhöhte Anforderungen an den Brandschutz (Brennbarkeit) und / oder an den Gesundheitsschutz (Toxizität) mit sich.

Der vorliegende Entwurf der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung enthält die nächsten Schritte zur Umstellung des Betriebs von Kälte- und Wärmepumpenanlagen auf Kältemittel mit möglichst tiefem Treibhauseffekt.

2. Stellungnahme

suissetec beschränkt sich bei der Stellungnahme auf den Teil zum Kältemittel, da hier die Fachkompetenz unserer Mitgliedsfirmen liegen. Zum Thema Batterien liegt die Kompetenz bei anderen Berufsgruppen. Der Entwurf der Verordnung wird von suissetec als vernünftig angesehen, insbesondere da die Werte für Kältemittel von Wärmepumpen für die Erzeugung von Raumwärme und Trinkwarmwasser nicht verschärft wurden. suissetec möchte das Augenmerk auf die folgenden Punkte lenken:

Umwelt und Energieeffizienz: Stand heute wird im Bereich Klimakälte (GWP-Kältemittel < 150) oft das Kältemittel R454c mit einem GWP von 146 eingesetzt. Dieses besteht zu 21.5% aus R32 und zu 78.5 % aus R1234yf. R32 soll nun nicht mehr zugelassen werden. Problematisch ist dabei, dass R1234yf in die Kategorie der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) gehört. Sie sind unter der Bezeichnung «langlebige» bzw. «persistente» Chemikalien bekannt, da sie in unserer Umwelt und in unserem Körper äusserst lange nachweisbar sind. Diese bringen erheblich gesundheitliche Risiken mit sich.

Demgegenüber weist das Kältemittel R32 einen höheren GWP-Wert auf, enthält jedoch keine schädlichen PFAS. Zudem weist R32 im Unterschied zu R454c keinen «Glide» (Veränderung der Temperatur während des Verdampfungsprozesses bei gleichbleibendem Druck) auf und ist somit

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

effizienter. Schliesslich werden die Anlagen immer grösser, was bedeutet, dass bei vergleichbarer Auslegung um 20% grössere Füllmengen gebraucht werden, wenn R32 nicht mehr verwendet werden darf. Bei Teillecks und dem damit verbundenen Nachfüllen kann sich das Mischverhältnis verändern. Je nach Leckage muss das Restkältemittel abgesogen und fachgerecht entsorgt und die Anlage neu gefüllt werden. Aus diesen Gründen erachten wir den Einsatz von PFAS-Kältemitteln als problematisch. Eine Gesamtabwägung führt unseres Erachtens dazu, dass ein reines Kältemittel wie R32 vorzuziehen ist. Wir würden es aus diesem Grund begrüssen, wenn R32 noch so lange zugelassen wird, bis genügend Produkte auf dem Markt erhältlich sind, welche ausschliesslich mit natürlichen Kältemitteln funktionieren. Momentan ist dies nicht der Fall.

Freundliche Grüsse



Gregor Mangold
Leiter Fachbereich Lüftung | Klima | Kälte



Robert Diana
Leiter Fachbereich Heizung +
Zentrale Kommission Planer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 5. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Aufgrund fehlender Betroffenheit der vorgesehenen Änderungen der Programmvereinbarungen nehmen wir dazu nicht Stellung.

1. Altlastenverordnung (AltIV)

1.1 Betroffenheit der Tech-Industrie durch die AltIV

Von den vorgesehenen Anpassungen der **Altlastenverordnung** besteht eine Betroffenheit von einzelnen Unternehmen der Tech-Industrie, die für die Sanierung von belasteten Industriestandorten verantwortlich sind.

1.2 Einschätzung der Vorlage zur AltIV

Die vor Ort Wiederverwendung von Aushubmaterial bei Sanierungen unter den entsprechenden Bedingungen wird begrüsst. Damit werden Kapazitäten der spezifischen Entsorgungsanlagen, Transportwege und knappes Deponievolumen geschont.

2. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

2.1 Betroffenheit der Tech-Industrie ChemRRV

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll dürften folgende Unternehmen der Tech-Industrie betroffen sein:

Hersteller und Nutzer von Kälteanlagen im industriellen Bereich sowie Hersteller von Geräten im Lebensmittelbereich wie z.B. Kaffeemaschinen, in der Gebäudetechnologie und von Kälteanlagen in Schienenfahrzeugen und Schiffen.

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

2.2 Einschätzung der Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Grundsätzlich werden die Anpassungen an die genannten Regelwerke begrüsst. Dies unter der Vorgabe, dass die finalen Vorgaben berücksichtigt werden. Über die von der EU vorgesehenen Regelungen ist nicht hinauszugehen (kein Swiss finish!). Ausserdem sollen genügend lange Übergangsfristen gewährt werden, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in vielen Bereichen bereits Alternativen verfügbar oder sogar im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies trifft jedoch nicht in jedem Fall zu, beispielsweise im Bahnbereich. Schienenfahrzeuge sind deshalb von den Vorgaben auszunehmen, oder analog den Vorschlägen für die EU-F-Gas-Verordnung Übergangsfristen bis 2030 und Abstufungen der erlaubten Kältemittel gemäss ihrem Treibhausgaspotential vorzusehen.

Die Übergangsfrist bis 1.1.2025 ist grundsätzlich für Anpassungen an Geräten, Anlagen und Installationen deutlich zu knapp. Bei vielen von der Tech-Industrie hergestellten Produkten ist von mehreren Jahren Entwicklung auszugehen, sowie von Produktlebenszeiten von bis zu mehreren Jahrzehnten. Die Übergangsfrist ist deshalb zu differenzieren, im Minimum jedoch bei fünf Jahren anzusetzen. Für Produkte mit deutlich längerer Entwicklungszeit ist eine längere Frist zu gewähren.

Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist die mit der EU harmonisierte Frist wie vorgesehen sinnvoll.

2.3 Einschätzung der Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Grundsätzlich werden auch die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten (1. Mai 2024) scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 15. Juni 2023 bis zum 6. Oktober 2023 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Revision bei diversen Punkten nicht einverstanden. Gewisse vorgeschlagene Änderungen bewirken klare Fehlanreize.

Die vorgeschlagene Ergänzung der AltIV ist für das Wohl von Mensch und Umwelt nicht förderlich. Sie erlaubt den Wiedereinbau von stark belastetem Material an Standorten, an denen keine Sicherung gegenüber den gefährdeten Schutzgütern erstellt werden muss.

Dadurch entstehen ungesicherte, unüberwachte Deponien, von denen auch bei Abklärung der unmittelbaren Gefährdung eine langfristige Gefahr für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgehen kann.

Daher ist auf die Ergänzung der AltIV mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 Art. 18 zu verzichten.

Zweck der AltIV ist es, dass Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen und lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche entstehen.

Der vorgeschlagene Abs. 3 Art. 18 ist unserer Meinung nach nicht mit diesem Zweck vereinbar. Wenn stark belastetes Material zur Sanierungspflicht führt, dann macht es keinen Sinn, dieses am selben Standort wieder einzubauen.

Die AltIV sieht heute schon vor, dass nicht immer dekontaminiert werden muss, und dass Standorte ohne umfangreiche Dekontamination gesichert werden können. Dies bedingt jedoch eine Überwachung des Standorts, um die Nutzbarkeit der Schutzgüter sicherzustellen.

Eine Überwachung und Sicherung der Nutzbarkeit der Schutzgüter fehlt im Abs. 3 Art. 18. Es wird nur eine Untersuchung verlangt. Dies wird dazu führen, dass vielerorts stark belastetes Material wieder eingebaut wird, um Entsorgungskosten einzusparen. Die langfristige Nutzung der Schutzgüter wird aber nicht gewährleistet sein, und auch nicht überwacht, da die Standorte als saniert gelten werden.

Als Motivation werden anstehende Sanierungen von grossen Industriedeponien angeführt, bei denen bereits umfangreiche Verschmutzungen im Grundwasser bestehen. Es ist klar, dass eine Komplettdekontamination dieser Standorte Millionen kosten würde, aber es ist ebenso klar, dass wenn lästige Einwirkungen bereits entstanden sind, dass die stark verschmutzten Materialien ausgehoben und möglichst umweltfreundlich verwertet werden sollten.

Es kann nicht sein, dass im Bereich der Altlastenbeseitigung auf Kosten der Umwelt und der Bevölkerung sowie insbesondere der Nachwelt Geld eingespart werden soll. Die Schweiz verfügt über umfangreiche Verwertungsmöglichkeiten für stark belastete mineralische Materialien, die genutzt werden sollten. So können in Zementwerken stark verschmutzte Fraktionen ohne zu deponierende Rückstände verwertet werden.

Es ist zu befürchten, dass bei jeder grösseren Altlast Abs. 3 Art. 18 zur Anwendung kommen wird, damit die öffentliche Hand finanzielle Mittel einsparen kann, da die Kantone und der Bund auch Bewilligungsbehörden sind. Durch den VASA-Fonds unterstützt der Bund sehr viele Altlastensanierungen, so dass er bei sehr vielen Projekten finanziell involviert ist. Auch viele Kantone beteiligen sich an Sanierungen, wenn die Verursacher nicht oder nicht mehr zahlungsfähig sind. Dies wird unweigerlich zu Interessenskonflikten zwischen Umweltschutz und Sparbemühungen führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband freier Autohandel Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VFAS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bremgarterstrasse 75, 5610 Wohlen
Name / Nom / Nome	Stephan Jäggi
Datum / Date / Data	06.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS setzt sich für die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz ein und wehrt sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der ChemRRV erfasst werden.

Seit dem 01. Januar 2022 betreibt der VFAS zusammen mit SENS die Branchenlösung «VFAS» Diese ermöglicht ihren Mitgliedern eine Befreiung von der Gebührenpflicht und bietet einen standardisierten Prozess für Sammlung, Transport und Verwertung von Industrie- und Fahrzeugbatterien. Finanziert wird die Branchenlösung «VFAS» mittels eines marktwirtschaftlich bemessenen, vorgezogenen Recyclingbetrags (vRB). Die Mitglieder beteiligen sich mit ihrem vRB an die umweltgerechte Entsorgung der importierten Batterien. Damit leisten sie Ihren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft – zum Wohl der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten – deren Portemonnaie aufgrund des um die Hälfte reduzierten Betrages entlastet wird.

Wir vertreten liberale Werte und hinterfragen deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche die uns angeschlossenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.

Der VFAS unterstützt mehrheitlich die Grundsätze der Vorlage, sieht jedoch bei einigen Punkten Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Die Abweichungen sind unter den nachfolgend aufgeführten Detailanträgen aufgeführt. Zum Anhang 2.10 ChemRRV haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2	ja		
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a	ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b	ja		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	teilweise	Nachmeldungen einzelner Importeure sollten weiterhin akzeptiert werden, wie dies der gängigen Praxis entspricht. (Neugründungen etc.)	Falls ab dem 31.Juli nachgereichte Gesuche zur Befreiung nicht mehr akzeptiert werden, entsteht für die Private Organisation (Inobat) ein erheblicher Mehraufwand.
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	ja		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	Nein	Erhöhung der Meldefrist auf zwei Monate nach jedem Halbjahr.	Eine Meldefrist von jeweils 15 Tagen nach jedem Halbjahr (Januar und Juli) an die entsprechende Organisation ist für die Meldepflichtigen nicht möglich. Aufgrund des vorangehenden administrativen Aufwands und der internen Meldezyklen der Organisation ist eine derart kurze Frist nicht zu verwirklichen. Vielmehr sollte eine Frist von zwei Monaten angestrebt werden, um eine bewährte Praxis fortzusetzen. Die Branchenlösung «VFAS» nimmt jeweils eine Prüfung der Daten vor,

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>was erst möglich ist, wenn sämtliche Meldungen eingegangen sind. Diese Vorprüfung entlastet die private Organisation (Inobat).</p> <p>Fristen der MWST lassen sich bis zu 3 Monaten verlängern, deshalb sehen wir dieses Argument nicht.</p>
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	ja		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	ja		
Ziff. 6.9 Abs. 1 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a	ja		
Anhang III Gebühren Ziffern 4-4.2	NEIN	4.1 bei Gerätebatterien 40.- 4.2 bei Fahrzeug- und Industriebatterien 120.-	Die Beträge von CHF 100.- bei Gerätebatterien, bzw. CHF 400.- erscheinen unverhältnismässig hoch. Geht man von einem Stundenansatz von CHF 40.- aus, würde ein Abklärungsaufwand von 10 Stunden budgetiert. In Anbetracht, dass lediglich 3 Institutionen zur Abklärung konsultiert werden müssen (INOBAT, VFAS Branchenlösung via SENS und sestorec) empfehlen sich reduzierte Beträge gem. unserem Antrag.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3	n.r.		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4	n.r.		

Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717

VeVA / OMoD / OTRif



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VASSO
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Ramseyer AG Autoverwertung, Lindenstrasse 87, 3672 Aeschlen b.O.
Name / Nom / Nome	Ramseyer Thomas
Datum / Date / Data	06.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme der Verordnung.

Für uns sind die Entwürfe soweit in Ordnung.

Für uns stellen sich folgende Fragen:

Wie wird das geregelt oder wer ist verantwortlich für die Traktionsbatterien von Fahrzeugen, die direkt importiert wurden?

Im weiteren stellt sich die Frage, wer verantwortlich für die Traktionsbatterie ist bei ausländischen Fahrzeugen, die einen Unfall oder technischen Defekt hatten und zur Entsorgung/Verwertung in der Schweiz bleiben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Name / Nom / Nome	Andreas Burgener
Datum / Date / Data	06.10.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir nehmen nur zu den geplanten Änderungen der ChemRRV Anhang 2.15 Stellung

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	Zustimmung		
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c N. 6.1 cpv. 3 lett. c	Mehrheitliche Zustimmung	Da die Meldungen über in Verkehr gebrachte Batterien halbjährlich erfolgen, müsste ebenfalls ein Gesuch per 31. Januar möglich sein.	Es ist zu vermeiden, dass Hersteller/Importeure eine VEG entrichten müssen und ein halbes Jahr später erst ein Gesuch einreichen können. Fahrzeugimporteure treten auch jetzt im Herbst neu in den Markt ein.
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1	Zustimmung		
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2	Mehrheitliche Zustimmung	Für Fahrzeugimporteure ist die Frist vom 15. Januar und 15. Juli kaum einzuhalten. Vorschlag: 31. Januar und 31. Juli	Die Daten müssen bei den Herstellerwerken resp. einzelnen Produktionsstätten abgefragt werden. Im Januar sind noch Weihnachtsferien, im Juli beginnen die Werksferien.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1	Ablehnung	VEG sollen nicht zurückerstattet werden. Exportanteile können in die VEG einberechnet werden.	Wir lehnen zusätzliche Anreize für den Export ab, da heute schon zu viele Fahrzeuge exportiert werden. Derjenige, der VEG zurückerhält, ist nicht derjenige, der die VEG bezahlt hat.
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2	Falls Abs. 1 beibehalten wird,		

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2	dann Zustimmung		
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 04. September 2023

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 (Vernehmlassung 2023/45)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024. Wir beschränken uns dabei auf den Teil «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)»

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

1. Forderung nach Vorgaben für Recycling, um den steigenden Rohstoffbedarf zu dämpfen

Der Anhang 2.15 der ChemRRV regelt unter anderem die vorgezogene Entsorgungsgebühr bei Fahrzeugbatterien, respektive die Befreiung der Herstellerinnen davon, wenn diese «eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten». Wird die Gebühr erhoben, so wird diese für «Sammlung, Transport und Verwertung von Batterien», «Information, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Batterien» sowie zur Deckung des administrativen Aufwandes verwendet.

Was heute in beiden Fällen – also mit oder ohne vorgezogene Entsorgungsgebühr resp. Befreiung davon – fehlt, sind Vorgaben an die Qualität der «umweltverträglichen Entsorgung» resp. der «Verwertung» der Batterien.

Es wäre elementar, dass am Ende der Batterielebensdauer ein möglichst hoher Anteil der darin enthaltenen Stoffe in guter Qualität rezykliert wird und wiederum in Batterien verwendet werden kann. Dies mindert den Bedarf an Primärrohstoffen.

Der rasch zunehmende Anteil an Elektroautos führt zu einem stark steigenden Bedarf an Fahrzeugbatterien. Der Bund rechnet laut einer aktuellen Studie mit einer um das Zehnfache steigende Nachfrage an Batterien bis 2030 gegenüber 2021. Diese Studie listet auch die gravierenden negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen der Rohstoffförderung für die Batterieproduktion auf und nennt die Förderung des Recyclings (und transparente Lieferketten) als wichtige Lösungsansätze. Zugleich weist die Studie darauf hin, dass heute das Recycling in der Schweiz nicht profitabel und der Einsatz von Primärrohstoffen kostengünstiger sei. Es braucht also gesetzliche Rahmenbedingungen, damit sich bei Batterien eine Kreislaufwirtschaft etablieren kann.

In der EU ist mit der Batterieverordnung kürzlich eine gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die weitgehende Vorgaben zum Recycling von Batterien macht. Die Verordnung legt etwa eine Rücknahmepflicht für Hersteller von Fahrzeugbatterien fest, Vorgaben zu Mindestanteilen an rezyklierten Stoffen für Kobalt, Blei, Nickel und Lithium in neuen Batterien, Mindestrecyclingquoten für diese Elemente wie auch Kupfer, sowie Vorschriften für Informationen, die die Wiederverwendung, Zweitnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien vereinfachen. Die EU Batterieverordnung ermöglicht eine lange Nutzung sowie ein vereinfachtes Recycling von Fahrzeugbatterien, macht Auflagen zum Recycling hinsichtlich Quantität und Qualität und setzt so Rahmenbedingungen für einen schonenderen Umgang mit Ressourcen.

Wir fordern, dass die Vorgaben der EU Batterieverordnung in der aktuellen Revision der ChemRRV übernommen werden. Mit einem Marktanteil von 18% reinen Elektroautos und 26% Steckerfahrzeuge (Elektroautos und Plug-in-Hybride) 2022 liegt die Schweiz innerhalb Europas in den Top 10, was die Elektrifizierung der Personenwagen angeht. Die Schweiz darf beim Thema Batterierecycling nicht im Abseits stehen und riskieren, zum Absatzort für alte, mit der EU-Regelung nicht konforme Batterien zu werden. Die Schweiz muss ihre Verantwortung wahrnehmen, was den sparsamen Umgang mit kritischen Batterierohstoffen angeht. Vorschriften in Bezug auf das Batterierecycling können ausserdem dazu beitragen, dass sich eine Recyclingindustrie etablieren und die Schweiz in diesem zukunftssträchtigen Markt eine Rolle spielen kann.

2. Export

80% der Fahrzeuge werden nach ihrer Nutzung in der Schweiz exportiert. Vor dem Export sollte sichergestellt werden, dass die obengenannten Entsorgungs- resp. Recyclingziele auch im Bestimmungsland eingehalten werden – dass dort Recyclingvorschriften und auch die nötige Infrastruktur existiert, die eine vergleichbare Verwertung wie in der Schweiz garantieren.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bemerkungen zur Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll sind Unternehmen der chemisch/pharmazeutischen und Life Science Industrie betroffen:

Nutzer von Kälteanlagen im industriellen und gewerblichen Bereich, insbesondere Hersteller von Pharmazeutika, Peptiden und Proteinen sowie Lebensmittel. Ausserdem sind sie, wie andere Branchen betroffen im Bereich der Gebäudetechnologie und als Nutzer von Kälteanlagen in Strassen- und Schienenfahrzeugen und Schiffen für den Transport temperaturempfindlicher Rohstoffe und Produkte.

Die Anpassungen an die genannten Regelwerke werden begrüsst. Dies unter der Voraussetzung, dass über die von der EU vorgesehenen Regelungen nicht hinausgegangen wird – nur so ist ein barrierefreier Marktzugang seitens Lieferanten und Kunden in der EU gewährleistet. Ausserdem sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in einigen Bereichen Alternativen verfügbar oder sogar bereits im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies ist jedoch

fallweise zu prüfen, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Transportbereich die Vorgaben an die Produktesicherheit (Einhaltung von Kühlketten), die durch andere Regulatorien bedingt werden, Vorrang genießen.

Die Übergangsfrist bis 01.01.2025 ist für Anpassungen an chemisch-pharmazeutischen Produktionsanlagen, Installationen und Geräten deutlich zu knapp. Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist eine mit der EU harmonisierte Frist anzusetzen. Bei vielen Installationen, Anlagekomponenten und Geräten, die sehr strengen regulatorischen Vorgaben, z.B. im Bereich von Produktion unter dem Regime von Arzneimittelzulassungen (Veterinär- und Human-Wirkstoffe) unterliegen, müssen die Weiterverwendung bestehender Anlagen, inklusive Instandhaltung, Wartung und Reparatur während mehrerer Jahre gewährleistet bleiben, da ansonsten Neu-Zulassungen notwendig werden könnten, was enorme Kostenfolgen nach sich ziehen würde. Davon abgesehen wäre ein vorzeitiger Ersatz von noch betriebssicheren Anlagen auch ökologisch wenig sinnvoll.

Antrag scienceindustries:

Zustimmung zur vorgeschlagenen Anpassung, allerdings mit längeren Übergangsfristen. Die Festlegung der Übergangsfristen muss die Notwendigkeit des Weiterbetriebs von Anlagen bei regulatorisch eng überwachten Prozessen berücksichtigen, inklusive sie unterhalten und reparieren zu können, beispielsweise der Herstellung von Wirkstoffen eingesetzt sind. Ausserdem ist speziell die Produktesicherheit im Transportbereich (Kühlketten) zu berücksichtigen.

Bemerkungen zur Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

Prinzipiell werden die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten per 01.05.2024 scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Antrag scienceindustries:

Keine Änderungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Dominique Wernber
Leiter Chemikalienrecht

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 18 Absatz 3. Bei Sanierungen wird mehr Aushubmaterial vor Ort wiedereingebaut werden können und somit weniger auf externe Entsorgungsanlagen gelangen. Dies ist langfristig die nachhaltigere Option und dient dem Ziel des Bundes und der Industrie, die Umweltbelastung gesamthaft zu reduzieren. Zudem wird die vorgeschlagene Änderung erlauben, anstehende Sanierungen schneller anzugehen, denn – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – ohne diese Ergänzung vom Art. 18 würden Sanierungsmassnahmen, bei denen belasteter Aushub anfällt, mangels Entsorgungs- und Finanzierungsmöglichkeiten weiter hinausgezögert. So trägt der neue Absatz 3 bei, die Risiken, welche von sanierungsbedürftigen Standorten ausgehen, zu eliminieren und wirkt sich gleichzeitig positiv auf die Umwelt aus.

Auch die Tatsache, dass insgesamt weniger Transporte erfolgen und weniger Deponieraum beansprucht wird, stellt einen weiteren Vorteil der neuen Regelung dar. Weniger Transporte von belastetem Material

führen zu weniger Treibhausgas-Emissionen und zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bevölkerung entlang der Transportwege. Eine geringere Beanspruchung von Deponieraum hat ebenfalls einen positiven Effekt hinsichtlich Bodenflächenverlust und Landschaftsschutz. Da das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen darf, werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter ausgeschlossen.

Anpassungsbedarf bei den Voraussetzungen für die Ausnahmefälle

Auch wenn wir den Wunsch der Behörden – eine Grobtriage zu schaffen, damit sich die Anwendung von Art. 18 Absatz 3 auf die relevantesten Fälle beschränkt – nachvollziehen können, sind die gewählten Kriterien nicht geeignet, die bedeutsamsten Sanierungsfälle zu identifizieren. Dies, aus folgenden Gründen:

- *Kriterium a) – Das auszuhebende Material darf lediglich aus Industrieabfällen bestehen*
Wir können es nicht verstehen, weshalb es einen Unterschied machen sollte, dass das auszuhebende Material nur aus Industrieabfällen, nicht aber aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen bestehen soll. Belastetes Material aus Industriebetrieben weist nicht grundsätzlich eine homogenere Schadstoffverteilung auf, wie im erläuternden Bericht aufgeführt. Zudem bestehen die meisten sanierungsbedürftigen Standorte aus gemischten Abfällen (Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen). Diese können in den meisten Fällen nicht mehr getrennt werden, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass – falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte – die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» in diesem Zusammenhang dringend klar definiert werden müssen, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

- *Kriterium b) – Das auszuhebende Material muss ein Volumen von mehr als 100 000 m³ aufweisen*
Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Volumen nicht das richtige Merkmal ist, um die Relevanz eines Sanierungsfalls zu beurteilen. Denn dies steht in keinem Zusammenhang mit den Risiken, welche mit dem Sanierungsfall verbunden sind. Es ist zwar richtig, dass die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 eine umfangreiche Prüfung voraussetzt (denn es dürfen aufgrund des Wiedereinbaus des Aushubmaterials vor Ort keine Gefahren für die Umwelt entstehen) und, dass sich der Aufwand für diese Prüfung grundsätzlich bei grossen Abfallmengen mehr gerechtfertigt. Dazu braucht es aber keinen starren Grenzwert, denn kein Sanierungspflichtiger wird den Aufwand einer solchen ausführlichen und kostspieligen Prüfung auf sich nehmen, wenn diese nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Sanierungskosten steht. Zudem wären mit diesem Kriterium kleinere Standorte und Unternehmen prinzipiell ausgeschlossen: Für diese käme die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 grundsätzlich nicht in Frage. Unabhängig davon, ob dies aus Umwelt- und/oder aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll wäre. Das Prinzip der Gleichbehandlung von grossen und kleineren Sanierungsstandorten würde dadurch verletzt.
- *Kriterium c) – Das auszuhebende Material muss sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lassen*
Auch dieses Kriterium ist überflüssig. Wie oben bereits erwähnt, wird kein Sanierungspflichtiger die aufwendige Prüfung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 auf sich nehmen, wenn sich das zu entsorgende Material mit verhältnismässigem zeitlichem, ökologischem und finanziellem Aufwand entsorgen lässt.

Antrag scienceindustries: Es sollen im erläuternden Bericht keine Kriterien für die Ausnahmefälle explizit festgelegt werden.

Antrag scienceindustries: Falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte, müssten die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» klar definiert werden, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Mehr Flexibilität beim Verfahren zum Nachweis, dass das wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt

Das Vorgehen zum Nachweis, dass wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, wird im Abschnitt 4.2 detailliert beschrieben. Ein solch hoher Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig und schränkt die Vollzugsbehörden sowie die Sanierungspflichtigen stark ein, ohne einen konkreten Mehrwert zu bringen. Aus diesem Grund würden wir es bevorzugen, wenn sich der Bericht auf das Vorgehen fokussieren würde und die weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt werden könnten. Im Folgenden ein Beispiel zur Veranschaulichung: Dass das Emissionsverhalten untersucht werden soll, ist unbestritten. Ob dies durch einen Lysimeter-Grossfeldversuch zu bestimmen ist oder andere Optionen besser geeignet wären, könnten die Behörden im Dialog mit den Sanierungspflichtigen im Einzelfall vereinbaren.

Antrag scienceindustries: Das Vorgehen zum Nachweis, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, soll auf Stufe Verordnung nur schematisch beschrieben werden. Alle weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte werden in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt und verbindlich vereinbart.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit



Bundesamt für Umwelt BAFU
polg@bafu.admin.ch

Zürich und Brig, 26. September 2023

Altlastenverordnung: AltIV, SR 814.680, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Position des WWF

Sehr geehrter Damen und Herren

Hiermit senden wir Ihnen die Position des WWF zur vorgeschlagenen Änderung der Altlastenverordnung (AltIV).

Die vorliegende Revision wurde durch die bei der anstehenden Sanierung der Deponie Gamsenried des Pharmakonzerns Lonza aufgeworfenen Fragen ausgelöst. Aus der Sicht des WWF birgt dies Gefahren für die Umwelt wie auch für die Menschen. Deshalb lehnt der WWF diese Revision ab. Dies auch, weil sie zu einem Zeitpunkt kommt, wo Lonza noch keinerlei konkrete Vorschläge unterbreitet hat, wie sie die Chemiedeponie Gamsenried sanieren will. Von den in Vorstudien kurz vorgestellten Sanierungsvarianten ist bisher nur eine zuverlässig und robust, nämlich der Aushub und thermische Behandlung des Sondermülls. Alle Andern dagegen, wie z. B. die in-situ- und on-site-Verfahren, sind wenig erforscht und eben so wenig erprobt und können bisher keinen Sanierungserfolg gewährleisten.¹

Sollte die vorgeschlagene Revision der AltIV trotzdem stattfinden, erachten wir Ergänzungen des Textes als unumgänglich (rot):

- 1) Art. 18 Abs. 3 b. sollte folgendermassen ergänzt werden:
 - b. nachgewiesen ist, dass
 - I) mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial kein Sanierungsbedarf mehr besteht und ein solcher auch in Zukunft nicht wieder eintritt.
 - II) das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
 - c) die Anforderungen an den Grundwasserschutz gem. Art. 19 AltIV, an den Schutz der oberirdischen Gewässer gem. Art. 10 AltIV und an den Schutz vor Luftverunreinigungen gem. Art. 11 AltIV während und nach der Sanierung langfristig gewährleistet sind. Dazu muss vorgängig zwingend eine Zweitmeinung bei einer unabhängigen Stelle eingeholt und diese publiziert werden.
 - d) die Haftung und die vollständigen Kosten für den Wiedereinbau und allen damit verbundenen Aktivitäten

¹ Martin Forter & Walter Wildi: «Alte Deponie Gamsenried - Vorstudie Variantenbetrachtung zur Sanierung des Deponiekörpers», Stellungnahme der Experten der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV), von Pro Natura Oberwallis und des WWF Oberwallis zu den Sanierungsvarianten Arcadis/Lonza vom 10.7.2020, Basel/Le Grand Saconnex 9.10.2020 http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/20201009_Forter_Wildi_Stellungnahme_zur_Vorstudie_Sanierungsvarianten_Arcadis_Lonza_Gamsenried.pdf

- obliegt vollständig dem Verursacher.
- e) die zuständige Bundesbehörde publiziert ihren Entscheid erlässt eine anfechtbare Verfügung.
 - f) der mit dem wiedereingebaute Aushubmaterial belastete Standort im Kataster als überwachungsbedürftig verbleibt.

Der erläuternde Bericht sollte folgendermassen ergänzt werden:

S. 6, Prüfung der Kriterien:

eine Gefährdungsabschätzung betreffend das wiedereinzubauende Material (vgl. Kap. 4.2.b). **Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Materials kein weiterer Bedarf für eine Sanierung mehr besteht und auch in Zukunft keiner mehr bestehen wird.**

...

Es handelt sich bei Artikel 18 Absatz 3 AltIV um eine Ausnahmebestimmung mit einer «Kann»-Formulierung, die den Behörden einen grossen Handlungsspielraum ermöglicht. Da es sich bei den Anwendungsfällen in der Regel um grosse und komplexe Altlastensanierungen handelt und diese mit einer grossen finanziellen und umweltrechtlichen Tragweite einhergehen, muss zwingend zur Beurteilung eine **unabhängige** Zweitmeinung eingeholt werden.

...

Der Bescheid des Bundes (Zustimmung/Ablehnung) erfolgt im Rahmen einer Stellungnahme, **die veröffentlicht wird.**

Beantragt ein Sanierungspflichtiger, ein Zahlungspflichtiger, die Vollzugsbehörde oder eine **einspracheberechtigte Umweltorganisation** einen anfechtbaren Entscheid, erlässt der Bund eine Verfügung mit einem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsmittel.

....

Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle, verbleiben im Kataster und sind überwachungsbedürftig.

Sollte wider Erwarten später dennoch ein Sanierungsbedarf verbleiben, bleiben weitere Sanierungsmassnahmen ausschliesslich **auf Kosten des Verursachers** vorbehalten.

S. 10

Im Karst **und in einem porösen Untergrund mit einem Permeabilitätsbeiwert k grösser als 10^{-3}** darf grundsätzlich kein Material wiedereingebaut werden, das beim Langzeit-Eluattest und in Grossfeldversuchen die K-Werte nach Anhang 1 AltIV überschreitet. Dies aufgrund der ungenügenden Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse, weshalb Modellrechnungen im Karst keine belastbaren Resultate liefern.

...

Das wiedereingebaute Material muss mindestens **4 m** über dem zehnjährigen Grundwasser-Höchstspiegel zu liegen kommen und lediglich einer Auswaschung über den Niederschlagspfad ausgesetzt sein.

Wir bitten Sie, diese Anliegen zu berücksichtigen und bedanken uns.

Freundliche Grüsse



Angela Escher
Geschäftsführerin WWF Wallis



Elgin Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung WWF Schweiz

Elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Gewinnung des zur Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln notwendigen Rohstoffs – Ton – erfolgt ausschliesslich in den eigenen Tongruben in der Schweiz, welche sich jeweils in unmittelbarer Nähe der Produktionsstätten befinden. Tongruben stellen aufgrund ihrer geologischen Eigenschaften wertvolle und sichere Deponiestandorte dar.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Die Ziegelindustrie Schweiz beurteilt den vorliegenden Entwurf der Altlasten-Verordnung (AltIV) als nicht-zielführend und lehnt diesen ab. Zweck der AltIV ist es, dass Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen und lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche entstehen. Der vorliegende Art. 18 Abs. 3 läuft diesem Ziel zuwider und setzt klare Fehlanreize. Anstatt das Schadstoffpotenzial belasteter Standorte mittels nachhaltiger Sanierung zu eliminieren und die Ausweitung von nachweislich geeigneteren Deponiestandorten für solches Material zu erleichtern, soll belastetes Material wieder am Ort der Sanierung eingebaut werden können. Das ist weder für das Wohl von Mensch noch Umwelt förderlich und nicht im Sinne künftiger Generationen.

Mit der vorliegenden Änderung soll ermöglicht werden, dass bei sanierungspflichtigen Standorten mit stark belastetem Material ausnahmsweise der Wiedereinbau von belastetem Material, das stärker belastet ist als Typ-B-Material, erlaubt werden soll. Damit erlaubt sie auch den Wiedereinbau von belastetem Material an Standorten, an denen keine Sicherung gegenüber den gefährdeten Schutzgütern erstellt werden muss. Die Ausnahmeregelung soll vor dem Hintergrund von mehreren Grosssanierungen geschaffen werden, bei denen der Aufwand einer umfassenden Sanierung nach aktueller Gesetzgebung gemäss der Argumentation der Befürworter unverhältnismässig hoch und insgesamt zu einer höheren Umweltbelastung führen würde. Die Ausnahmeregelung soll den Wiedereinbau von belastetem Material ermöglichen, sofern dadurch die

Umwelt insgesamt weniger belastet wird (lit. a) und ,nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Material nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (lit. b).

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz setzt die vorgesehene Regelung nach Art. 18 Abs. 3 falsche Anreize, denn bereits mit der aktuell geltenden Gesetzgebung ist bei Altlastensanierungen der Wiedereinbau von belastetem Material möglich, sofern dieses mindestens die Anforderungen an auf Deponie Typ B zugelassene Abfälle erfüllt (Art. 19 Abs. 3 Bst. b VVEA; SR 814.600). Die nun vorgesehene Schaffung der Ausnahmeregelung, wonach bei Altlastensanierungen nun auch stärker belastetes Material als Typ-B bei Altlastensanierungen wiedereingebaut werden können soll, ist jedoch weder für das Wohl von Mensch noch Umwelt förderlich. Die vorgesehene Regelung führt zum Fehlanreiz, dass Kosten bei Kantonen und Gemeinden auf Kosten der nachhaltigen Sanierung von belasteten Standorten und damit der vollständigen Beseitigung von Schadstoffen eingespart werden. Besonders stossend ist, dass derart sanierte Standorte nach erfolgter Erfolgskontrolle als „belastete Standorte ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf“ gelten und somit langfristig ein unüberwachtes Schadstoffpotenzial darstellen würden.

Der Bundesrat argumentiert für die Regelung nach Art. 18 Abs. 3, indem er darauf verweist, dass neben den Kosteneinsparungen bei Kantonen und Gemeinden auch der vorhandene Deponieraum in der Schweiz geschont würde. Des Weiteren geht der Bundesrat davon aus, dass die bestehenden Anlagen zur Abfallverwertung in der Schweiz kaum in der Lage sein dürften, das Abfallaufkommen bei derartigen Grosssanierungen zu bewältigen. Aus diesem Grund soll die vorgesehene Ausnahmeregelung mit Art. 18 Abs. 3 geschaffen werden, wodurch die Sanierung von grossen Altlasten für Gemeinden und Kantone günstiger und rascher angegangen werden können, dafür aber das Schadstoffpotenzial der belasteten Standorte nicht vollständig eliminiert wird.

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist dies der falsche Ansatz. Anstatt eine Ausnahmeregelung zwecks günstigerer Sanierung von Altlasten mit dem Argument des beschränkten, aber nachweislich geeigneteren und sichereren Deponieraums in der Schweiz, sollten die Vorgaben und Bewilligungsverfahren für derartig wertvollen Deponieraum überprüft und angepasst werden. Nur so können belastete Standorte an vulnerablen Stellen nachhaltig saniert und das belastete Material an sicheren Standorten, wo das Schadstoffpotenzial für künftige Generationen auf ein Minimum reduziert werden kann, deponiert werden. Darüber hinaus stuft die Ziegelindustrie Schweiz es als kritisch ein, wenn bei der Prüfung der möglichen Sanierungsvarianten nach beim Gesichtspunkt der Umweltbelastung nach Art. 18 Abs. 3 lit. a dem Ausstoss von Treibhausgasemissionen beim Ausbau und Abtransport von belastetem Material ein vergleichbares Gewicht eingeräumt werden sollte, wie der Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Grundwasser) bei einem Wiedereinbau des belasteten Materials.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Ziegelindustrie Schweiz die vorliegende Ausnahmeregelung nach Art. 18 Abs. 3 AltIV ab und fordert den Bundesrat auf, stattdessen die Vorgaben und Bewilligungsverfahren für die Schaffung und Erweiterung von nachweislich geeigneteren und sichereren Deponiestandorten zwecks Erweiterung des in der Schweiz zur Verfügung stehenden Deponieraumes zu überprüfen und anzupassen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer